VII 341
Coll. leg.
o.
h
J. He.

Die
ſpaniſche Conſtitution
der
Cortes
vom 19. März 1812.

Mit einer Einleitung.

Die ſpaniſche Conſtitution der Cortes und die proviſoriſche Conſtitution der Vereinigten Provinzen von Südamerika;

aus den Urkunden überſetzt mit hiſtoriſch-ſtatiſtiſchen Einleitungen.

Ea demum tuta est potentia, quae viribus suis modum imposuit.

Valer. Max.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1820.

Einleitung.

Die Republik der vereinigten Provinzen von Südamerika iſt noch von keiner Macht anerkannt. Spanien ſtrengt ſeine letzten Kräfte an, um dieſen Herkules in der Wiege zu erdrücken. Der erſtgeborene Sohn der Freiheit der Neuen Welt, Nordamerika zögert, ihm die brüderliche Rechte zu Schutz und Trutz zu bieten. Großbritannien unterſagt ſeinen Kriegern und Seeleuten, für die Sache des jungen Freiſtaats zu fechten.

Braſilien, eben ſo ſehr die Freundſchaft des nachbarlichen Volkes fürchtend, als deſſen Waffen und Hoffnungen, ſteht gerüſtet an dem öſtlichen Ufer jenes großen Stroms, der das künftige Schickſal dieſes Welttheils bis jetzt noch von ſeiner Gegenwart ſcheidet. Selbſt der kühne Artigas, ſtolz auf die geſetzloſe Unabhängigkeit ſeiner abenteuerlichen Feldherrnrolle, verſchmäht es, ſich an das neue Bürgerthum der geordneten Freiheit anzuſchließen.

Im Innern der jungen Republik ſelbſt: noch keine feſte organiſche Geſtaltung; keine beſtimmte Umgrenzung; keine Gleichförmigkeit in der Bildung des Volks; keine Erfahrung in der Verwaltung; keine Kraft erprobter und bewährter Einrichtungen; kein Geſetz der Toleranz! Dagegen vielfacher Zwieſpalt der Eiferſucht und der Furcht zwiſchen der Hauptſtadt und den Provinzen; viel Argwohn und wenig Vertrauen; viel Widerſpruch der Meinungen und der Grundſätze, der Mittel und des Zwecks, der Kräfte und des Willens!

Und dennoch, welche feſte Haltung in den erſten Schritten des öffentlichen Lebens; welche Begeiſterung und Standhaftigkeit in der Gefahr; welcher Muth in dem Kampfe; welche Würde in den Beſchlüſſen! Ein Mann an der Spitze der Verwaltung — Don Juan Martin de Pueyerredon — der freiwillig vor einem Würdigeren zurückzutreten ſich erklärt; ein vom Sieg gekrönter Feldherr — Don Joſe de San Martin — der die angetragene höchſte Gewalt nicht annimmt!

Noch iſt Alles im Werden, und ſchon ſind die Anden überſtiegen! Der Hafen an der Mündung des Hauptſtroms iſt in fremder Gewalt, und ſchon zittert die ſpaniſche Küſte zu Cadix, wie zu Manilla, vor der Flagge von La Plata! Der Staat ſchwankt in den Grundfeſten der ober-

ſten Gewalt, und ſchon hat Europa die Kunde vernommen, von der Befreiung der Preſſe, der Sklaven und Chili's! Cadix droht mit gewaltigem Angriff, und Lima fürchtet den eigenen Untergang!

Die Fortdauer der neuen Republik am Silberſtrome iſt noch nicht entſchieden; aber hat Spanien es vergeſſen, daß einſt verachtete Meergeuſen die Freiheit der ſieben Provinzen an der ſpaniſchen Küſte eroberten, und ſie gegen die erſten Feldherren ihrer Zeit, gegen die furchtbarſte Landmacht und die zahlreichſte Kriegsflotte, die es damals in Europa gab, zu behaupten wußten; daß ſie von einem kleinen Punkte aus — von Briel — die größte und mächtigſte Monarchie, trotz ihrer Nähe und ihrer Feſtungen, beinahe aus ihren Angeln hoben?

Das Loos von Buenos-Ayres falle wie es wolle: Europa ſieht mit Bewunderung und Theilnahme auf jene ungeheure Wildniß hin, in welcher die Geſetzgeber und die Helden einer Stadt von 60000 Menſchen die politiſche Größe eines ganzen Welttheils zu gründen den Muth haben und den Willen.

Und dieſe Geſetzgeber, dieſe Helden ſtammen aus Spanien ab. Vergebens errichtete hier der Despotismus eines Ferdinands des Katholiſchen und eines Philipps II. den Thron der unumſchränkten Gewalt über den Trümmern der

alten Volksrechte Aragoniens und Caſtiliens; vergebens unterjochte hier die Inquiſition, mit den Königen im Bunde, die Freiheit der Gedanken-Mittheilung: den Gedanken, den Muth, den Willen der Freiheit konnten ſie, dieſſeits wie jenſeits des Weltmeers, wohl unterdrücken, nicht vertilgen.

Als daher die Kraft der Nation den Thron ihres Königs wieder aufrichtete, erhob ſich zugleich die Seele dieſer Kraft, die Freiheit. Aber wie eine Feder, die gewaltſam einwärts gebogen plötzlich frei wird, über die Linie ihrer natürlichen Richtung weit hinausſpringt, ſo ſchweiften die Cortes, als ſie den zerriſſenen, uralten Freibrief der Nation wieder herſtellen und ihn mit einem geſetzmäßigen Königthum — dem ſicherſten Bollwerk gegen alle Gefahr, in die eine ſtolze Ariſtokratie ſowohl als eine verwegene Demokratie, den Thron wie das Volk ſtürzen kann — beſiegeln ſollten, weit über das Ziel und das Maß der Freiheit hinaus; ſie wollten — was ſich gegenſeitig aufhebt — dem Throne eine Republik oder der Republik einen Thron zur Seite ſtellen.

Nun iſt es wohl durch die Erfahrung von der Unvollkommenheit der menſchlichen Natur, nach welcher weder mehrere große Republiken neben einander in langem Frieden beſtehen können, noch ein großes Volk von einer republi-

kaniſchen Verfaſſung, — da früher oder ſpäter der Kampf menſchlicher Leidenſchaften dieſes wie jene ergreift und erſchüttert, — die ungeſtörte Fortdauer geſetzmäßiger Entwickelung hoffen darf, entſchieden, daß Staaten von einigem Umfange, weil in ihnen nothwendig die Ungleichheit der Bürger an Kraft, größere Maſſen in ſtärkere Reibung bringt, der ſo zerbrechlichen reinen repupliſkaniſchen Form nicht fähig ſind.

Aber eben ſo bekannt iſt es auch — da ja die Unvollkommenheit der menſchlichen Natur in dem Palaſte des Mächtigen nicht minder ſichtbar iſt, als in der Hütte des Schwachen —, daß die ſchwere unbeſchränkte, erbliche Gewalt eines Einzigen dem Gedeihe des Volksglücks, das wie jede Pflanze Luft, Licht und Freiheit haben muß, nur zu oft Luft, Licht und Freiheit entzieht; ja daß ſie nicht ſelten in den Händen des Selbſtherrſchers eine Laſt wird, die ihn zu Boden zieht, während ſie ihn zur Gottheit auf Erden erheben ſollte.

Nicht weniger iſt es erwieſen, daß einſeitige Beſchränkung dieſer Gewalt, z. B. durch die Vorrechte einer Ariſtokratie, oder durch Feudalſtände, offenbar die andre Seite ohne Schranken, mithin einen Theil des Ganzen ſchutzlos läßt, dadurch aber ein Uebergewicht — ſey es auch bald mehr bald weniger drückend, — und einen ſchwankenden Zuſtand erzeugt.

Wenn es daher für die Sicherheit der Rechte des Throns und für die der Rechte des Volks — welche beide ſich gegenſeitig bedingen — nur eine feſte Grundlage gibt: eine Verfaſſung nämlich, welche die Einheit oder die Haltung des Ganzen durch das Gleichgewicht der wohl verbundenen Theile ſchützt: ſo iſt es höchſt wichtig für die Staatswiſſenſchaft, die vorhandenen Staatsformen, welche einen ſolchen Zweck beabſichtigen, kennen zu lernen, und vor allen diejenigen Conſtitutionen einer genauen Prüfung zu unterwerfen, welche der Vorwurf trifft, daß ſie widerſprechende Beſtandtheile in ſich aufgenommen haben, indem ſie entweder die Monarchie durch republikaniſche, und die Republik durch monarchiſche Formen, oder beide durch einſeitig vorherrſchende Gewalten — es ſey die ariſtokratiſche oder die demokratiſche — ſchwächen und aufheben.

Doch läßt ſich an gegebenen Staatsformen leichter entdecken, welches die fehlerhafte Verbindung der einzelnen Beſtandtheile zu einem Ganzen ſey, als beweiſen und zeigen, welche Verbindung die rechte ſey. Hierüber entſcheidet nur die Zeit; auch üben auf jede Staatsform der ſittliche Charakter des Volks und die äußere Lage des Staats ihren mächtigen Einfluß aus.

Ein Staat, der ſich als ſolcher erſt geſtaltet, wird, wenn das Volk für die Idee des

Vaterlands und der Freiheit empfänglich iſt, faſt allemal die republikaniſche Form wählen, und unter mancherlei Stürmen behaupten; aber früher oder ſpäter wird er in die einer durch freie Volksvertretung beſchränkten Monarchie übergehen. So entſtanden die Schweizer Cantons, die Niederlande, Nordamerika und die Provinzen am Plata.

Ein Staat hingegen, der eine veraltete monarchiſche Form mit einer neuen vertauſcht, öffnet früher oder ſpäter der Anarchie oder dem militäriſchen Despotismus den Eingang, wenn er ſich in eine Republik verwandelt; ſo England unter Cromwell; ſo Frankreich im J. 1792.

Die neueſte Zeit iſt reich an Umbildungen feudaler Verfaſſungen in repräſentative. Aber auch Verſuche, den Staat auf völlig neuen Grundlagen aufzurichten, ſind beachtungswerth, ſelbſt wenn dieſe Verſuche — wie in Spanien das Werk der Cortes — ſcheitern ſollten. Darum hat die Prüfung der republikaniſchen Conſtitution eines erſt entſtandenen Staates, der vereinigten Provinzen von Südamerika, welche hier neben einer repräſentativ-monarchiſchen — der der Cortes — aufgeſtellt wird, ſchon an ſich ein wiſſenſchaftliches Intereſſe. Die Vergleichung ihrer Gegenſätze zeigt nämlich am deutlichſten, ob und worin beide den Sinn ihrer Aufgabe

verfehlt haben *). Dann iſt aber ihre Betrachtung auch deßhalb wichtig, weil dieſe Conſtitutionen als Verſuche anzuſehen ſind, die große Aufgabe zu löſen, wie verdorbene — durch organiſche Gebrechen verunſtaltete und eben dadurch aufgelöſte — Verfaſſungen durch neue Grundgeſetze auf eine den innern und äußern Verhältniſſen des Landes und der Nation angemeſſene Weiſe umgebildet werden ſollen. Denn es iſt doch wahrhaftig nicht gleichgültig, wenn einmal eine neue Zeit an die Stelle der alten, die ſich überlebt hat, treten muß, ob ſie unter dieſen oder jenen Bedingungen ſich entwickelt, ob der Vernunft und der Erfahrung von dem was noth thut, gemäß, mithin ob zum Beſſeren oder nicht?

Solche Verſuche, welche ſowohl die Verfaſſung als die Verwaltung eines bürgerlichen Geſammtweſens aufs neue ordneten, haben die Geſetzgeber der Völker — anfangs Prieſter und Eroberer, dann aufgeklärte und einflußreiche Bürger — zu allen Zeiten angeſtellt, und die Nachwelt hat über ſie gerichtet. So kennen wir aus der Geſchichte, was Zaleucus, der Ordner von Locris, was Charondas, der früheſte Geſetzgeber Siciliens, was hierauf Dion und

*) Der Raum dieſer Blätter geſtattet bloß, die Punkte anzudeuten, auf welche es bei jener Prüfung ankommt. Auch würde es anmaßend ſeyn, dem Urtheile des aufmerkſamen und ſachkundigen Leſers vorgreifen zu wollen.

zuletzt der weiſe und tugendhafte Timoleon für die Herſtellung einer freien Verfaſſung in Syrakus gethan haben. Dieſe Beiſpiele zeigen zugleich, wie von jeher politiſche Ideen aus dem Mutterlande in die Colonien ausgewandert ſind, und wie ſie in letztern faſt allemal ein friſcheres Leben gewonnen haben. Wie einſt Großgriechenland, Tuscien und Maſſiliä aus dem Lande der Hellenen und Ionier ihre bürgerlichen Einrichtungen erhielten, ſo empfing ſie in der neuern Zeit die neue Welt von der alten. Nordamerika zeigt, wie die Grundideen brittiſcher Staatsformen durch einen Locke und Franklin praktiſch veredelt, unter einem jugendlich kräftigen Volke tief gewurzelt und mannichfaltig ſich verzweigt haben. Südamerika dagegen hat zwar die ſpaniſchen Formen verworfen; aber die Ideen, nach welchen es ſich geſtalten will, ſind europäiſchen Urſprungs, und waren ſchon längſt über die Pyrenäen in das politiſch-geiſtig zugemauerte Spanien eingedrungen, oder ſind vielmehr daſelbſt nie ausgeſtorben *). Nun haben Pflanzen und Thiere,

*) Die Beweiſe von der politiſchen, bürgerlichen und religiöſen Freiheit der alten Spanier, vor Karls V. Zeit, enthält die Geſchichte. Die Nation wollte in den Königen gute Feldherren, die Richter auf dem Felde der Ehre, die Häupter, die Muſter eines feinen Adels verehren; aber ſie hatte den Umfang der königlichen Gewalt ſehr beſchränkt. Sie ſetzte Richter über ſie; ſie ordnete im Voraus und in der Ruhe die geſetzliche Form der Inſurrection an gegen die Mißbräuche der Gewalt; ſie ließ alle Stände zu einer

welche die alte Welt nach der neuen verpflanzte, in dem kräftigen Naturboden ein fröhlicheres Gedeihen gefunden; wird dieß auch von den Ideen gelten, die in Europa's ausgetrocknetem Boden verkrüppelten, daß ſie, nachdem ſie über

---

gleichen Repräſentation auf dem Reichstage zu; ſie duldete endlich keine religiöſe Knechtſchaft. Selbſt während des Kampfes mit den Mauren um die Halbinſel übte der Spanier Duldung gegen den Religionsfeind aus. Im 12ten Jahrh. geſtanden die Könige von Aragonien den Albigenſern eine vollkommene Gewiſſensfreiheit zu; ſie übernahmen ihre Vertheidigung, und Peter II. von Aragonien blieb im J. 1213 in der Schlacht von Muret, kämpfend für die Sache der Toleranz gegen die Kreuzfahrer unter dem fanatiſchen Simon von Montfort. Caſtiliens Fürſten und Ritter fochten in Italien gegen den Papſt und Karln von Anjou. Peter III. und ſeine Nachkommen trotzten faſt das ganze 14. Jahrhundert hindurch dem päpſtlichen Banne, der ihnen Sicilien abnöthigen ſollte. Als endlich Ferdinand der Katholiſche die Inquiſition in Aragonien einführen wollte, widerſetzte ſich die Nation mit Gewalt der Aufrichtung dieſes gehäſſigen Gerichts; der Großinquiſitor wurde ermordet und ſeine Helfershelfer wurden aus Aragonien vertrieben. Die jetzt in Spanien geächteten liberalen Ideen waren alſo ehemals tief in den Charakter des Volks eingedrungen und in die Verfaſſung des Staats. Kein Wunder, daß die Cortes ihrer eingedenk, ſie wieder in das politiſche Leben einführen wollten! Man erinnerte ſich, daß in den alten ſpaniſchen Geſetzen: Leyes de Partidas, ausdrücklich beſtimmt war: „Wenn ein König ſein Volk hindert, reich zu werden, ſich Kenntniſſe zu ſammeln oder die Gemeinde zur Berathung ihres Intereſſe zu berufen, ſo verwandelt er ſeine Macht in Tyrannei.“ Den vollſtändigſten hiſtoriſchen Beweis, daß die ſpaniſche Nation in den erſten Zeiten des Staats die geſetzgebende und der König die vollziehende Gewalt, und daß der dritte Stand ſeit dem 12ten Jahrh. Theil gehabt habe an den Cortes-Verſammlungen, hat D. Franc. Martinez Marina (Mitgl. d. ſpan. Akad. zu Madrid) geführt in ſ. Teoria de los Cortes, o grandes Juntas nationales de los Reynos de Leon y Castilla etc. Madr. 1812.

das Weltmeer wanderten, in Südamerika zu einem neuen Leben erblühen?

Auch dieſe Frage reizt zur näheren Betrachtung jener neuen bürgerlichen Ordnung der Provinzen am Plataſtrom, die ſich als die Frucht europäiſcher Erfahrung unter einem neuen Himmelsſtriche ankündigt. Und ſolche Betrachtung ziemt vor Allem dem Deutſchen, der nicht um ſchnöden Gewinnes willen, aus politiſchem und Handels-Intereſſe, wie der Britte und der Nordamerikaner, ſondern aus reinmenſchlicher und weltbürgerlicher Theilnahme nach jenen Ufern blickt, wo einſt Jeſuiten in die Wildniß, eines Naturvolks am Uraguay den Samen der Civiliſation ausſtreuten, welchen endlich der Völkerverkehr in den Städten und das Beiſpiel von Nordamerika mit der Idee politiſcher Selbſtſtändigkeit befruchteten, die Europa's revolutionärer Sturm, — der Kampf der alten mit der neuen Zeit, — dorthin geweht hatte.

Ohne übrigens der allein von der Zeit abhängenden Beantwortung einer nicht minder wichtigen Frage vorzugreifen, ob nämlich das Daſeyn einer europäiſchen Republik in Südamerika eine bloß vorübergehende Erſcheinung ſeyn wird, beſchränken wir uns hier auf folgende Bemerkungen.

Man darf das verworrene Schickſal von Venezuela nicht mit den Ergebniſſen zu Buenos-

Ayres verwechſeln. Dort hat der wildeſte Bürgerkrieg das Land verheert, und noch immer herrſchen ſpaniſche Waffen in der Hauptſtadt, in Caraccas. Am Plata hingegen weht die Fahne der Unabhängigkeit ſchon acht Jahre lang, ohne daß bis jetzt von Spanien aus ein ernſtlicher Angriff gewagt wurde. Dort ſind Neger, Meſtizen und Mulatten faſt einzigen noch übrigen Bewohner, und die kleine Schaar der Unabhängigen muß ſich durch europäiſche, meiſtens brittiſche Freiwillige verſtärken; hier waren jene Claſſen niemals ſehr zahlreich, und Buenos-Ayres behauptete ſeine Unabhängigkeit durch die Kraft ſeiner eingeborenen Bürger. Dort iſt alles noch im Zuſtande der Zerrüttung; hier haben, ſeit im J. 1810 die Junta von Buenos-Ayres an die Stelle des Vicekönigs trat, Geſetze und Ordnung die feindlichen Parteien beſiegt und die Anſtrengungen der Vaterlandsliebe geleitet. Dort iſt, außerhalb Bolivars Feldlager, kein feſter Mittelpunkt der Einſicht und der Kraft; hier iſt das wohlhabende aufgeklärte und mächtige Buenos-Ayres, welches ſchon früher (1806) das Joch brittiſcher Eroberung durch ſeine eigene Kraft von ſich abwarf, der Mittelpunkt und der Kern, an den das Ganze ſich immer feſter anſchließt. Dort regierte (bis zum 15. Febr. 1819) ein Feldherr als Dictator; hier ſteht ein Bürger an der Spitze

der Verwaltung, der nicht Oberfeldherr iſt, und den die durch die Freiheit der Preſſe geſicherte Unabhängigkeit der öffentlichen Meinung bewacht. Die Republik am Plata hatte bereits im J. 1817 eine ſolche Haltung gewonnen, daß ſie, weder die Nähe des kühnen Artigas und ſeine Gauchos — Südamerika's Coſaken — noch die zehntauſend Mann Portugieſen unter Lecor in Montevideo, noch den Abfall Francia's in Paraguay fürchtend, ihre Heere über die Anden ſchicken konnte, um Chili's Freiheit gegen Peru zu vertheidigen.

Eben ſo wenig darf man die Revolution von Buenos-Ayres mit jeder andern verwechſeln. In dem ganzen Vicekönigreiche am Plata machte ſich die Maſſe der Einwohner einmüthig vom ſpaniſchen Joche los, ohne daß die altſpaniſche Partei einen Bürgerkrieg erregen konnte; es gab daſelbſt keinen Adel, dem der Bürger verhaßte Privilegien entreißen mußte; noch weniger kämpfte der Arme mit dem Reichen um den Beſitz von Glücksgütern. Denn man findet in Buenos-Ayres weder überwiegenden Reichthum, noch viele Sklaven, und ſelbſt die noch beſtehende Sklaverei wird nach den gegebenen Geſetzen bald aufhören. Alle wollten nichts ſo ſehr als das Recht ihrer Volksmündigkeit gegen den Druck des Mutterlandes behaupten, und die wenigen Europäer, welche für die Sache

Spaniens im Innern Verſchwörungen anſtifteten, wurden bald entdeckt und beſtraft. Der geſellſchaftliche Zuſtand alſo ward in den weſtlichen Plataprovinzen auf keine Weiſe zerrüttet; ſelbſt die Cabildos oder die Municipalitäten der Städte blieben in dem Kreiſe ihrer Verwaltung ungeſtört, und den Rechtsgang der bürgerlichen Ordnung hob kein Bürgerkrieg auf, kein Revolutions-Tribunal! Zwar trennten ſich die Bürger nach ihren verſchiedenen Anſichten in mancherlei Parteien, indem einige die Einheit der Verfaſſung, andre eine Föderativ-Form wünſchten und noch andre den Einfluß einer Hauptſtadt fürchteten; aber in der Hauptſache — Unabhängigkeit von Spanien — waren und ſind noch Alle Eines Sinnes.

Dieß alles macht es nöthig, zur geſchichtlichen Erklärung der merkwürdigen Urkunde, welche die Grundzüge des Freiſtaats von Südamerika vorläufig beſtimmt hat, ihr ſelbſt folgende Nachrichten von den Schickſalen und dem gegengenwärtigen Zuſtande dieſes Landes und ſeiner Bewohner vorauszuſchicken *).

Die Provinzen am Plata gehörten bis 1778 zu dem Vicekönigreiche Peru. In dieſem

*) Ueber die Geſchichte und die gegenwärtigen ſtatiſtiſchen Verhältniſſe des Freiſtaats von Südamerika geben weitere Belehrung folgende, hier mit zu Grunde gelegten Schriften und Actenſtücke.

Jahre wurde zu Buenos-Ayres ein beſonderes Vicekönigreich errichtet, welches alle ſpaniſche Beſitzungen oſtwärts von den weſtlichen Cordilleren und ſüdwärts vom Amazonenſtrome umfaßte. Die Verwaltung ward von Spanien aus geordnet und geleitet. Der Handel mit Fremden war den Einwohnern bei Todesſtrafe unterſagt, und ganz auf das Mutterland und auf ſpaniſche Schiffe beſchränkt; daher bildeten geborene Altſpanier allein den Handelsſtand von Buenos-Ayres. Nur kurze Zeit vor der Revolution ließ Spanien etwas von ſeinem ausſchließenden

---

1) The Reports on the Present State of the United Provinces of South-America etc. with their accompanying Documents; occasional Notes by the Editor and an introductory Discourse. With a Map. London 1819. Sie enthalten die Berichte, welche die HH. Rodney und Graham dem Congreſſe der vereinigten Staaten von Nordamerika über ihre Sendung nach Buenos-Ayres, den 5. Nov. 1818 zu Waſhington übergaben, ferner Auszüge aus Dr. Gregorio Funes's Geſchichte von Buenos-Ayres, Paraguay und Tucuman und deſſen hiſtor. Abriß der Revolution der vereinigten Staaten von Südamerika; das Manifeſt des ſüdamerik. Congreſſes an alle Völker, Buenos-Ayres den 25. Oct. 1816; und die (hier aus dem ſpan. Original überſetzte) Urkunde der proviſoriſchen Verfaſſung jenes Freiſtaats, in einer engliſchen Ueberſetzung, nebſt mehrern Aktenſtücken, die Verhandlungen der Regierung zu Buenos-Ayres betreffend. Ein dritter Bericht von Herrn Bland, der in Buenos-Ayres zurückgeblieben iſt, wird noch erwartet.

2) Spanish America, or a descriptive, historical and geographical account of the Dominions of Spani in the Western Hemisphere, by *Bonicastle*. London 1818. Vol. II. S. 155. fgg.

3) Edinburgh Gazetteer V. I. 1817. S. 660. fgg.

4) The Correspondent. Lond. 1817. No. III. S. 336—397.

Handelsrechte nach. Uebrigens war kein Gewerbzweig erlaubt, der dem ſpaniſchen Manufacturweſen Abbruch thun konnte. Hanf, Flachs, Safran, Taback, Oel und Wein durften nicht gebaut werden; doch erlaubte der Vicekönig für den Tiſchgebrauch Weintrauben und Oliven zu ziehn. Die erſten Bedürfniſſe des Lebens und alle Luxuswaaren mußte man dem Mutterlande abkaufen, und die Krone hatte den Alleinhandel mit Taback, Salz und Schießpulver. Harte Abgaben laſteten auf dem Landbau, auf dem Kauf von beweglichen und unbeweglichen Gütern, auf der Ein- und Ausfuhr, auf der Ladung und Löſchung der Schiffe u. ſ. w. Der König erhielt von dem Ertrage der Erzgruben den fünften Theil. Außerdem gab es noch Stempeltaxen und eine Menge andrer Gefälle. Von dem Könige von Spanien war auch die kirchliche Verwaltung ganz abhängig, und im Gefolge der Inquiſition gab es eine Menge Orden und geiſtliche Pfründen. Alle ehrenvolle und einträgliche Stellen waren faſt ohne Ausnahme geborenen Altſpaniern vorbehalten.

Das Volk am Plata ertrug daher ſchon längſt mit Unwillen den Druck des Mutterlandes; doch zeigte ſich der Geiſt der Unabhängigkeit in Buenos-Ayres, wie in dem übrigen ſpaniſchen Amerika erſt ſeit 1797, nachdem daſelbſt das durch den Revolutionskrieg freier gewordene Ver-

kehr mit Nordamerika, England und Frankreich dem Wunſche nach einem beſſeren Zuſtande eine entſchiedene Richtung gegeben hatte. Indeß ward das Volk von Buenos-Ayres zuerſt ſich ſeiner Kraft bewußt, als es, ohne von Spanien unterſtützt zu werden, die brittiſche Macht, welche unter Popham und Beresford im J. 1806 die Provinz am Plata überfallen hatte, und einen ſpätern, noch furchtbarern Angriff des brittiſchen Generals Whitelocke, unter der Anführung von Liniers und Pueyrredon tapfer zurückſchlug. Als hierauf Spanien ſelbſt von franzöſiſchen Heeren überzogen worden war, als Karl IV. und Ferdinand VII. ihrer Krone zu Gunſten Napoleons entſagt hatten, als die ſpaniſchen Provinzen gegen die Franzoſen zu den Waffen griffen und eigene Regierungs-Juntas errichteten, ſo beſchloſſen die ſpaniſchen Provinzen, dem gegebenen Beiſpiele folgend, gleichwie ſie ſich ſelbſt überlaſſen waren, ſich auch ſelbſt zu regieren. Wohl hatte die ſpaniſche Centraljunta anfangs erklärt, daß die Südamerikaner gleiche Rechte mit den Altſpaniern haben ſollten; aber die Regentſchaft und die Cortes nahmen dieſe Erklärung zurück, und verwarfen mit Hohn und Uebermuth, zu vier verſchiedenen Malen im J. 1810 alle Gegenvorſtellungen, Beſchwerden und Bitten der Amerikaner, welche bloß Handelsfreiheit und die Beſetzung der Hälfte der Stellen mit Eingebo-

renen verlangten. Mit gleichem Stolze wieſen die Cortes zweimal im J. 1811 die ausſöhnende, von den Südamerikanern angenommene Vermittelung Englands zurück.

Unterdeſſen hatte der Vicekönig Liniers in Buenos-Ayres ſchon im J. 1808 Schritte gethan, welche ſeine Neigung verriethen, den König Joſeph anzuerkennen. Gegen ihn erhoben ſich die Altſpanier unter Elio in Montevideo; und La Paz, die Hauptſtadt der Provinz Charcas, errichtete 1809 eine eigene Junta; allein die Einwohner von Buenos-Ayres, eben ſo ſehr entſchloſſen, den franzöſiſchen Einfluß als den ſpaniſchen Druck von ſich abzuwehren, unterdrückten beide Bewegungen mit Gewalt, und an Liniers Stelle ward Cisneros Vicekönig. Hierauf arbeiteten ſechzehn Bürger in der Stille an der Löſung der Feſſeln der bisherigen Verwaltung. Als nun die Nachricht von der Flucht der oberſten Junta in Sevilla nach Cadix in Buenos-Ayres ankam, ſo verſammelte, auf den Rath jener Männer, der furchtſame Cisneros eine allgemeine Verſammlung der Einwohner den 22. Mai 1810, und es ward den 25ſten im Namen Ferdinands VII. eine Regierungs-Junta von neun Perſonen unter dem Vicekönig errichtet. Dieß war der erſte Schritt in dieſer Revolution. Er geſchah, ohne einen Tropfen Blut zu vergießen. Allein die Spanier verban-

den ſich mit dem Vicekönig, um die Junta wieder aufzulöſen. Cisneros ward daher durch einen Rechtsſpruch abgeſetzt, und mit acht Theilnehmern an ſeinem Plane nach den canariſchen Inſeln verwieſen; die übrigen Spanier nebſt der königlichen Marine begaben ſich nach Montevideo. Alſo erhielt in Buenos-Ayres die zahlreichſte Partei, die der Eingeborenen, welche nach dem Beiſpiele der ſpaniſchen Provinzen das Vicekönigreich durch eine eigene Junta im Namen Ferdinands VII. zu regieren fortfuhr, den Sieg über die andre, welche dem Schickſale Spaniens folgen, und über eine dritte, welche der oberſten Junta des Mutterlandes gehorchen wollte. Zwar griffen Lima und Montevideo, die Statthalter von Cordova, Potoſi, Chuquiſaca und Paraguay, welche die Junta in Buenos-Ayres nicht anerkennen wollten, zu den Waffen; vorzüglich reizten Concha, der Statthalter von Cordova, der feurig ſtolze Liniers und der Biſchof Orellana das Volk zum Widerſtande, und die königliche Marine blokirte Buenos-Ayres; allein das Volk umfaßte mit Begeiſterung die neue Ordnung, welche die Geiſtlichen (nicht die Biſchöfe) dem unwiſſenden Haufen erklärten; daher gingen die Truppen der altſpaniſchen Partei großentheils zu den Truppen der Junta von Buenos-Ayres über, die übrigen wurden durch den Sieg bei Suipacha zerſtreut, und Liniers, der

Statthalter von Cordova, wurde nebſt ſechs andern Urhebern dieſes kurzen Bürgerkriegs erſchoſſen. Nur Paraguay behauptete ſeine Unabhängigkeit von Buenos-Ayres; doch kam es nach mehrern blutigen Treffen zu einem Waffenſtillſtande. Auch der Rache durſtende Elio, den die Regentſchaft als Vicekönig nach Montevideo geſchickt hatte, konnte gegen den kraftvollen Widerſtand der Orientalen (am öſtlichen Plataufer Banda oriental) nach ſeiner Niederlage bei Soriano und bei San Joſe, wo ihn D. Joſe Artigas ſchlug, und nach einem fruchtloſen Bombardement von Buenos-Ayres nichts weiter unternehmen; bald war er ganz auf Montevideo zurückgeworfen. Dagegen brach der General der königlichen Armee von Peru Goyeneche den mit ihm abgeſchloſſenen Waffenſtillſtand, und erfocht dadurch einen Sieg, der ihn zum Meiſter von Oberperu machte. Indeß rettete damals der Oberſte D. Juan Martin de Pueyrredon das Heer der Patrioten durch einen mit eben ſo viel Muth als Klugheit ausgeführten Rückzug nach Tucuman.

In Buenos-Ayres ſelbſt wagte die altſpaniſche Partei nichts mehr gegen die Regierungs-Junta. Dieſe ſetzte daher, um den Föderalismus zu beſchwichtigen, in den einzelnen Provinzen beſondere Juntas ein. Zugleich erklärte ſie die Preßfreiheit, und mächtig wirkten ſeitdem

auf die Gemüther die Worte: Sparta, Rom, Freiheit und Vaterland. Hierauf errichtete ſie eine vollziehende Gewalt von drei Mitgliedern. Als aber neue Umtriebe und Verſchwörungen die Ruhe und Sicherheit des Staats bedrohten, übertrugen die in der oberſten Junta verſammelten Stellvertreter des Volks einem Einzigen auf ſechs Monate die oberſte vollziehende Gewalt. Der erſte Director war D. Juan Martin de Pueyrredon.

Jetzt enthüllte der Hof von Braſilien ſeinen Plan, ſich des öſtlichen Landes am Plata zu bemächtigen; als jedoch eine Abtheilung des portugieſiſchen Heeres von Artigas geſchlagen worden war, kam ein Neutralitätsvertrag zwiſchen Braſilien und Buenos-Ayres zu Stande. Unterdeſſen war Goyeneche aus Oberperu gegen das ſchutzloſe Cochabamba vorgedrungen. Da die Einwohner von einer Capitulation nichts hören wollten, ſo kam es zu einem Gefecht, in welchem die Frauen an der Seite der Männer kämpften. Aber die kleine Schaar dieſer Tapfern unterlag; die Stadt ward geplündert, und Goyeneche behandelte die ganze Landſchaft mit der Wuth eines Nero; doch bald nachher von allen Seiten angegriffen, und bei Salta auf das Haupt geſchlagen, mußte er ſich wieder zurückziehn. Eben ſo glücklich fochten (31ſten Dec. 1812) die Truppen von Buenos-Ayres

mit den öſtlichen Truppen unter Artigas vereinigt, gegen die Truppen des Gouverneurs Vigodet von Montevideo, und General San Martin ſchlug einen neuen Landungsverſuch der Flotte von Montevideo zurück. Endlich wurden nicht minder glücklich mehrere Verſchwörungen der Altſpanier in Buenos-Ayres unterdrückt.

Hierauf erklärte eine neue National-Verſammlung, die den 31. Jan. 1813 ihre Sitzungen eröffnete, um die Abſchaffung der Sklaverei vorzubereiten, alle Kinder der Sklaven von dieſem Tage an für freigeboren; auch hob ſie den Tribut und die Mita der Indianer auf. Von dieſem Augenblicke an kämpften die indianiſchen Stämme in den Pampas — treffliche Reiterſchaaren — mit Entſchloſſenheit für die Sache von Buenos-Ayres. Dadurch wurden der Armee des Vicekönigs von Lima unter Pezuela, der ſich Oberperus aufs neue bemächtigt hatte, die erkämpften Lorbeern zum Theil wieder entriſſen.

Jetzt erhielt D. Gervaſio Poſadas die Stelle eines oberſten Directors, und ſchon gewann die Regierung von Buenos-Ayres immer mehr Feſtigkeit, als der ehrgeizige Artigas aus Unzufriedenheit mit mehrern Regierungsbeſchlüſſen von Buenos-Ayres abfiel, und ſich im Jahr 1814 am öſtlichen Ufer des Plata an der Spitze ſeiner Nomaden-Gauchos unabhängig machte. Die gegen ihn erlaſſene Achtserklärung

und der auf ſeinen Kopf geſetzte Preis (von 6000 Dollars) erbitterten ihn und ſeine Anhänger ſo ſehr, daß alle Ausſöhnung unmöglich wurde *). Dagegen hatte Buenos-Ayres ſeine Seemacht ſo erweitert, daß Brown die überlegene Flotte der Spanier ſchlug, den Hafen eroberte, und Montevideo zur Unterwerfung zwang.

Aber heftiger Parteienkampf entbrannte im Innern. Mehrere Provinzen, z. B. Santa Fé und Cordova, wollten ſich ſelbſt regieren, und nach dem Beiſpiele der Nordamerikaner eine Föderativform an die Stelle der Einheit des Ganzen ſetzen. Dieß hatte endlich die Berufung eines ſouverainen Congreſſes zur Folge, welcher den 25. März 1816 zu Tucuman ſeine Sitzungen eröffnete. Um das Ganze feſter zu verbinden, ernannte er den Oberſten D. Juan Martin Pueyrredon aufs neue zum Director. Bis dahin hatte der Congreß noch im Namen Ferdinands VII. regiert. Als aber die Kunde nach Amerika kam, daß dieſer Monarch, ob er gleich die von den Cortes gegebene Conſtitution verworfen und alle Beſchlüſſe derſelben aufgehoben, dennoch den einzigen davon, welcher die

*) Seitdem iſt jener Landſtrich die Banda oriental, nebſt Santa Fé von Buenos-Ayres getrennt geblieben, und erſt im April 1819 gelang es dem Director Pueyrredon, ſowohl mit Artigas als mit Santa Fé die alte Verbindung zur beſſern gemeinſchaftlichen Vertheidigung gegen den bevorſtehenden ſpaniſchen Angriff wieder herzuſtellen.

Fortdauer der bisherigen drückenden Abhängigkeit des ſpaniſchen Amerika von dem Mutterlande betraf, mit Gewalt aufrecht erhalten wollte, und daß er die ſüdamerikaniſchen Abgeordneten nicht nur nicht angehört, ſondern alle Patrioten für Rebellen erklärt habe, denen er bei unbedingter Unterwerfung Pardon bewilligen könne, ſo erklärte der Congreß den 9. Jul. 1816 die Unabhängigkeit der vereinigten Provinzen am Plata. Bald nachher verlegte er ſeinen Sitz von Tucuman nach Buenos-Ayres, und erließ an alle Nationen das bekannte Manifeſt vom 28. Oct. 1816, das die Urſachen entwickelt, durch welche die Provinzen am Plata endlich zu dem Beſchluſſe, ihre gänzliche Unabhängigkeit von Spanien und dem König Ferdinand VII. zu behaupten, gebracht worden waren *).

Es gelang dem Director Pueyrredon, alle Provinzen, ſelbſt Cordova, zu dem Syſtem der Einheit zurückzuführen, mit Ausnahme der wilden und hartnäckigen Orientalen und Santafecinos (Bewohner von Santa Fé am Parana). Beide überließen ſich der Leitung des ſtolzen Artigas, der jede Ausſöhnung zurückwies, und ſelbſt dann, als der portugieſiſche General Lecor

*) Eine von einem ſpaniſchen Diplomatiker ausgearbeitete widerlegende Beantwortung dieſes Manifeſtes findet man in der Allgemeinen Zeitung vom J. 1818.

mit 10,000 Mann Montevideo bedrohte, ſich weigerte, an der gemeinſchaftlichen Vertheidigung des Vaterlandes Theil zu nehmen. So geſchah es, daß Montevideo zu ſchwach, ſich ſelbſt zu ſchützen, den 19. Jan. 1817 in die Gewalt der Portugieſen fiel.

Unterdeſſen hatte der Commodore Brown den Caperkrieg gegen die Küſten, die in der Gewalt der Spanier waren, und gegen den ſpaniſchen Handel in allen Meeren, von Cadix bis Manilla hin, ſo thätig organiſirt, daß der Staat dadurch ſich reiche Hülfsquellen zu neuen Streitmitteln verſchaffte. Nicht weniger glücklich waren der Oberſte D. Manuel Aſenſio Padilla und mehrere Guerillas-Anführer gegen die Truppen des Vicekönigs von Lima. Padilla hatte die Vertheidigung eines wichtigen Poſtens ſeiner Gemahlin, Dona Juana Azunduy, übergeben, welche den Angriff des Feindes tapfer zurückſchlug, und mit eignen Händen die feindliche Hauptfahne eroberte *).

Als nun die weſtlichen Provinzen gänzlich befreit waren, ſo faßte der Gouverneur von Cuyo (Hptſt. Mendoza), Oberſt D. Joſé de San Martin, den Plan, das von den Spaniern aufs neue unterjochte Chili, welches früher der Stadt Buenos-Ayres gegen Elio Bei-

*) Die Heldin ward dafür vom Staate zum Oberſtlieutenant ernannt.

ſtand geleiſtet hatte, zu befreien. Binnen zwölf Monaten war das zu dieſer Unternehmung beſtimmte Heer ausgerüſtet. Wie hierauf San Martin in dreizehn Tagen die Anden überſtiegen, nach einem Feldzuge von 24 Tagen Chili befreit, die Republik der Chilioten wieder hergeſtellt, die ihm angetragene Directorſtelle abgelehnt, und zuletzt die königliche Armee unter Oſorio durch den Sieg am Maipo (5. April 1818) vernichtet hat, dieß gehört in die Geſchichte von Chili. Zu gleicher Zeit ward ein neuer Einfall der königlichen Armee von Lima, die Serna befehligte, durch die klugen Maßregeln des Gouverneurs Guemes und die Tapferkeit ſeiner Waffengenoſſen glücklich zurückgeſchlagen.

Ob nun gleich die Trupen von Buenos-Ayres bisher ohne Erfolg gegen Artigas kämpften, und der junge Freiſtaat für jetzt alle Hoffnung aufgeben mußte, die Bande Oriental wieder mit ſich zu vereinigen, ſo ſcheint doch durch die enge Verbrüderung der Republik vom Plata mit der von Chili, ſo wie durch die Unterdrückung des Parteienkampfes und des Geiſtes des Föderalismus im Innern, die Unabhängigkeit der weſtlichen Provinzen am Plata feſt begründet zu ſeyn. Der neue Congreß, welcher ſich den 3. Dec. 1817 zu Buenos-Ayres verſammelte, ſchritt daher zur Abfaſſung des hier aus dem Original überſetzten vorläufigen Verfaſſungsgeſetzes,

und verwandelte die bisherige Benennung der Republik: Vereinigte Provinzen am Plata, in den bedeutungsvolleren Namen: Vereinigte Provinzen von Südamerika.

Von dem gegenwärtigen Zuſtande dieſes Freiſtaats ſind folgende Nachrichten durch den Bericht der nordamerikaniſchen Geſandten Rodney und Graham beglaubigt.

Das ehemalige Vicekönigreich von Buenos-Ayres erſtreckte ſich in einer geraden Linie von den nordweſtlichen Quellen des Plata bis zu der Südſpitze von Amerika, mehr als 2000 engliſche Meilen, und von Oſten nach Weſten, von Braſiliens Grenzen und dem Weltmeer bis zu der Andenkette, 1100 Meilen weit. Es beſtand im Anfang der Revolution aus folgenden 9 Intendanzen: Buenos-Ayres, Paraguay, Cordova, Salta, Potoſi, La Plata, Cochabamba, La Paz und Puno. Aus dieſen wurden im Laufe der Revolution vierzehn, darunter fünf neue Provinzen gebildet: Tucuman, ehemals ein Theil von Salta; Mendoza oder Cuyo, ein Theil von Cordova; Corientes; Entre Rios, das Land zwiſchen dem Uraguay und Parana, und die Banda Oriental, oder das öſtliche Uferland am Plata. Die beiden letzten Provinzen gehörten ehemals zu der Intendanz Buenos-Ayres. Von jenen 14 Provinzen befanden ſich im Anfang des J. 1818 (vor

dem Siege am Maipo) zum Theil noch in der Gewalt der königlichen Truppen von Peru, folgende fünf: Potoſi, La Plata, Cochambamba, La Paz und Puno; unter den neun übrigen, die völlig unabhängig ſind, erkennt Paraguay (Hptſt. Aſſumption, Director Francia) die oberſte Junta in Buenos-Ayres nicht an; doch beſteht zwiſchen beiden ein friedliches Verhältniß, und man glaubt, daß Paraguay in Kurzem der Union beitreten werde. Die Stadt Santa Fé mit ihrem kleinen Gebiete hat ſich an Artigas angeſchloſſen, welcher bisher die Provinzen Entre Rios und Banda Oriental als Oberbefehlshaber verwaltete, und zu Buenos-Ayres in feindſeligen Verhältniſſen ſtand, jetzt aber (im April 1819) ſich mit der Union, wenigſtens durch ein gegenſeitiges Schutzbündniß vereinigt haben ſoll *). Montevideo endlich, die Hauptſtadt am öſtlichen Ufer, iſt von portugieſiſchen Truppen — angeblich proviſoriſch, bis Spanien ſich ſelbſt auf dieſem Punkte zu behaupten im Stande ſeyn wird, — beſetzt, und portugieſiſche Kriegsſchiffe blokiren die Häfen Colonia und Maldonado. Indeß ſollen die Friedensunterhandlungen zwiſchen Braſilien und Buenos-

*) Vielleicht ſtrebt er, da Pueyrredon im Mai d. J. zu ſeinem Nachfolger einen Feldherrn zu wählen vorgeſchlagen hat, nach der Oberdirectorſtelle. Doch beſitzt Buenos-Ayres außer Martin noch mehrere andere um die Republik ſehr verdiente Generale, z. B. Belgrano, Rondeau.

Ayres nicht abgebrochen worden ſeyn; und im Cabinette von Rio-Janeiro iſt ſogar die Rede davon geweſen, ſich gegen Abtretung des öſtlichen Plata-Ufers mit der Republik zu verbinden.

Das Gebiet der Vereinigten Provinzen hat einen Flächenraum von mehr als 150,000 engliſchen Quadratmeilen, und die Volksmenge mit Ausſchluß der Indianer, wird auf 1,300,000, und mit Einſchluß der civiliſirten Indianer, auf mehr als 2 Mill. Menſchen geſchätzt. Sie beſteht 1) aus gebornen Altſpaniern, oder deren im Lande gebornen Nachkommen, die ſich ſelbſt jetzt Südamerikaner nennen; 2) aus civiliſirten Indianern, theils Miſchlings-, theils unvermiſchten Stämmen; 3) aus Afrikanern und deren Nachkommen, oder Negern und Mulatten. Die Bevölkerung iſt ſehr ungleich; die Provinz Buenos-Ayres z. B. enthält 120,000 und davon die Hauptſtadt allein 62,000 Menſchen; dagegen haben die großen Strecken von Entre Rios und Banda Oriental etwa nur 50,000 meiſt ſehr rohe aber tapfere Bewohner, davon rechnet man 15,000 auf Montevideo und 20,000 auf die Banda Oriental. Die letzten leben zerſtreut in einzelnen Meiereien oder Weideplätzen. Die Stadt Santa Fé, am rechten Ufer des Parana, 240 engliſche Meilen nordweſtlich von Buenos-Ayres, hat etwa 4000 und ihr Gebiet auf dem linken

Ufer etwa 3000 Bewohner. Von der Bildung, dem Geiſte und dem Charakter der Bewohner der Hauptſtadt und der Städte Tucuman und Mendoza entwirft der Bericht der nordamerikaniſchen Commiſſarien eine ſehr günſtige Schilderung, womit auch andere Nachrichten übereinſtimmen.

Eine vielfache Stromverbindung erleichtert den Zuſammenhang der Theile und den Verkehr unter den Bewohnern dieſes großen Landes, deſſen fruchtbarer Boden alle Erzeugniſſe des gemäßigten und des heißen Himmelsſtriches in Ueberfluß hervorbringt, das die reichen Minen von Potoſi enthält, und ungeheure Ebenen (Pampas) einſchließt, wo zahlloſe Heerden Schafe, Hornvieh und Pferde weiden. In der Gegend um Buones-Ayres fehlt es an Holz; aber nördlich vom Saladillo iſt das Land bis weit hinauf in die Grenzgebirge mit Waldungen bedeckt. Landbau, Viehzucht (beſonders Maulthiere) und Handel ſind die Hauptquellen des Erwerbs. Die Gegend um Buenos-Ayres iſt trefflich angebaut. Da es aber an Manufacturen und Fabriken, bis auf die nothwendigſten für die erſten Bedürfniſſe des Lebens, des Kriegs und der Schifffahrt noch fehlt, ſo beſteht die Ausfuhr nur in Naturproducten, als: Wein, Branntwein, Trauben, Feigen u. ſ. w. Wichtig iſt der Para-

guay-Thee und der Ertrag des Bergbaues; der Handel mit Ochſen- und Pferdehäuten, Vicogna- und Guanacofellen, mit Vicogna- und Schafwolle, mit Pelzwaaren u. ſ. w. Man ſchätzt ihn auf 10 Mill. Dollars, und eben ſo hoch die Einfuhr, welche meiſtens in brittiſchen Manufacten beſteht: Zeuge aller Art, Metall, Sattler-, Gürtler- und andere Waaren, Hüte, Porter, Ale, Käſe, irdenes Geſchirr, Steinkohlen aus England, Leinwand aus Deutſchland und Frankreich; Schiff- und anderes Geräthe vorzüglich aus Nordamerika; Zucker, Kaffee, Baumwolle und Rum aus Braſilien.

Die innere Verwaltung des Landes beruht theils auf beibehaltenen, theils auf neuen Einrichtungen, die der geſetzgebende Congreß entwirft, und die der Director in Vollziehung ſetzt. Der Congreß zählte im J. 1818 nur 26 Abgeordnete des Volks; da nun auf je 15,000 Bürger ein Repräſentant gewählt werden kann, ſo wird die Zahl ſeiner Mitglieder künftig weit größer, ſeyn. Uebrigens nimmt man in dem Reglamento Provisorio faſt alle Lebenskeime einer freiſinnigen Verwaltung wahr; nur zwei fehlen: das Geſchwornen-Gericht und die Freiheit des religiöſen Cultus. Dagegen ſind die Wahlformen genau beſtimmt und ganz volksmäßig; die richterliche Gewalt iſt unabhängig; alle Beamte ſind ſtreng

verantwortlich; alle Behörden ſorgfältig abgegrenzt; bürgerliche Gleichheit und perſönliche Sicherheit genau beachtet u. ſ. w. Es war klug, dieſes Verfaſſungsgeſetz nur proviſoriſch zu geben, weil nicht nur die Zeit manches berichtigen, ſondern auch weil dadurch den Föderaliſten die Möglichkeit gelaſſen wird, daß die Erfahrung ſich bei der endlichen Abfaſſung der Conſtitution ihrem Wunſche günſtig erklären könnte. So durfte ſelbſt die Idee allgemeiner Toleranz den ausſchließenden Beſitz der katholiſchen Kirche einſt aufheben; denn in der That wird ſchon jetzt Duldung geübt. Mit Rom ſteht man, was die weltlichen Angelegenheiten der Kirche betrifft, in gar keiner Verbindung, ob man gleich den Papſt als das Haupt in Glaubensſachen anſieht; daher hat die zu Gunſten des Königs gegen die Colonien erlaſſene päpſtliche Bulle keinen Eindruck gemacht. Die ehemals große Zahl Mönche und Nonnen hat jetzt beträchtlich abgenommen.

In der Rechtspflege iſt alles abgeſchafft, was den Grundbegriffen der Verfaſſung widerſprach; ſelbſt das Majorats- oder Primogeniturgeſetz ward aufgehoben; doch hat man überall das Beiſpiel Nordamerika's nachgeahmt, und nur nach und nach die nöthigſten Reformen ſo ſchonend als möglich vorgenommen. Da alſo vieles erſt in der Zukunft reifen ſoll, ſo wendet man große Sorgfalt auf die Erziehung und Bildung der Jugend, welcher vor der

Revolution von Seiten der Regierung große Hinderniſſe in den Weg gelegt waren. Es gab zwar ein Collegium zu Cordova; aber die Einrichtung war ganz mönchiſch geblieben; ein andres Collegium zu Buenos-Ayres hat man in eine Caſerne verwandelt. Das letztere ward unter dem Namen, Unionsſchule des Südens, im J. 1817 in einem liberalen Geiſte mit großen Koſten wieder hergeſtellt. Nahe dabei befindet ſich die Staatsbibliothek von etwa 20,000 Bänden, meiſtens ſehr ſchätzbaren Werken, welche der berühmte Bonpland, jetzt Profeſſor der Naturgeſchichte an der Akademie zu Buenos-Ayres, mit einigen tauſend Bänden noch vermehrt hat. Auf der neu eingerichteten Univerſität zu Cordova ſtudiren etwa 150 Studenten; in allen Städten giebt es Bürgerſchulen; in Buenos-Ayres (ohne jenes Collegium, die Akademie und zwei Militärſchulen — die eine davon iſt in Tucuman —) werden acht öffentliche Schulen mit einem jährlichen Koſtenaufwande von 7000 Dollars von der Bürgerſchaft ſelbſt unterhalten. Die Zahl der Schüler betrug gegen 900. Noch giebt es daſelbſt fünf Armenſchulen, und auf dem Lande in jedem Kirchſpiele Dorfſchulen. Daher trifft man in der Hauptſtadt ſelten einen Knaben von 10—12 Jahren, der nicht leſen und ſchreiben könnte. Uebrigens giebt es keine verbotenen Bücher, und das ſpaniſche Neue Teſtament wird öffentlich verkauft. Man hat viele

engliſche Bücher eingeführt, und ſchon jetzt zählt man in Buenos-Ayres 3 Buchdruckereien und mehrere Buchläden. Außer Schul- und politiſchen Schriften werden drei Wochenblätter gedruckt.

Die Einkünfte des Staats wurden im J. 1817 auf 3 Millionen Dollars geſchätzt; indeß iſt das Finanzſyſtem noch wenig geordnet; doch hat man Papiergeld vermieden, und die Schulden faſt immer pünktlich, wenn auch manchmal nur mit Bons bezahlt. Die Staatsſchuld betrug am Ende des Jahrs 1817 über 1,135,000 Dollars. Die außerordentlichen Kriegskoſten wurden großentheils von freiwilligen Beiträgen und gezwungenen Anleihen, welche die Anhänger des altſpaniſchen Syſtems trafen, beſtritten. Andre Hülfsquellen, z. B. die des Ländereienverkaufs und der Minen von Potoſi (wo man noch im Jahr 1790 jährlich 300,000 Dollars in Gold und gegen 3 Millionen Dollars in Silber münzte) werden erſt künftig benutzt werden können. — Die Armee beſteht aus regelmäßigen Truppen, aus Bürger- und Landmiliz. Die Landmacht war im Jahr 1817 30,000 Mann ſtark, als 1296 Mann Artillerie, 13,693 Mann Infanterie und 14,718 Mann Cavallerie, davon waren 12,143 Mann Linientruppen, 7041 Bürger- und 10,573 Land-

milizen. Sie ſind vertheilt in die Heerabtheilungen des Innern, der Anden, von Cordova und von Entre Rios. Unter jener Zahl ſind jedoch bloß die Milizen der Provinz Buenos-Ayres begriffen. Pulvermagazine und Waffenhäuſer waren im J. 1818 überflüſſig verſehen für mehr als 70,000 Mann. Auch giebt es Kanonengießereien und Gewehrfabriken. Allgemein herrſcht ein kriegeriſcher Geiſt, und die Kriegserfahrung iſt ſo verbreitet, daß die Republik nicht fremde Officiere braucht. Die Seemacht beſtand im März 1818 nur aus 8 Kriegsſchiffen mit 69 Kanonen, 14 Seeofficieren, 94 Seeſoldaten und 185 Seeleuten; überdieß wurden zwei Briggs, zwei Kanonenböte und einige Felucken oder Lugger noch ausgerüſtet. Die Zahl der ausgelaufenen Kaper betrug damals 11 Schiffe.

Schon dieſe wenigen aus ſichern Quellen von glaubwürdigen Männern entlehnten Nachrichten beweiſen, daß der Freiſtaat am Plata eine hinlänglich geordnete und befeſtigte bürgerliche Einrichtung, und was mehr als dieß bedeutet, eine von dem Geiſte des gemeinſchaftlichen Strebens nach Unabhängigkeit erfüllte, tapfere Volksmenge beſitzt, welche, da 10,000 Mann Portugieſen die Schaaren des Artigas,

ein Land von 20,000 Bewohnern, nicht zur Unterwerfung zwingen konnten, mit einer Macht von höchſtens 40,000 Mann, welche in Cadix eingeſchifft werden ſoll, ſchwerlich bezwungen werden möchte.

Geſchrieben
im Juli 1819. X.

Die ſpaniſche Conſtitution der Cortes.

Einleitung.

Einleitung.

(Discorso preliminare.)

I.

Adreſſe an den König.

Sire!

Die Commiſſion, welche von den Cortes den Auftrag erhalten, eine Conſtitution für die ſpaniſche Nation zu entwerfen, überreicht ſchüchtern und voll Mißtrauen Ew. Maj. die Frucht ihrer Arbeit. Sie hielt das Unternehmen gleich von Anfange an für wichtig und ſchwierig; deſſen ungeachtet mußte ſie ſich im Laufe ihrer Sitzungen allen dieſen Schwierigkeiten unterziehen, die ſo groß waren, daß ſie ihr oft beinahe die Kraft und das Vertrauen benahmen, das Werk zu Stande zu bringen. Wenn es den Wünſchen Ew. Maj. nicht entſpricht, wenn es die Erwartung des Volks nicht erfüllt, ſo hat die Commiſſion wenigſtens das Gebot vollzogen, welches die Cortes ihr auferlegt haben, ſintemal ihr nicht aufgetragen war, ein vollendetes Werk vorzulegen, ſondern blos den Weg anzudeuten, welchen die Weisheit des Congreſſes bei der Verhandlung einſchlagen könnte, um zu einem von der ganzen Nation ſo lebhaft gewünſchten Ziele zu

gelangen. Die Commiſſion ſtellt in ihrem Entwurfe nichts auf, was ſich nicht bereits auf die authentiſchſte und feierlichſte Weiſe in den verſchiedenen ſpaniſchen Geſetzſammlungen verzeichnet findet, wofern man nicht die Methode, wie die Materien vertheilt ſind, als neu anſehen will, indem dieſe ſo geſtellt und claſſificirt wurden, daß ſie ein Syſtem von Fundamental- und conſtitutionellen Geſetzen bilden, worin man die in den Grundgeſetzen von Aragonien, Navarra, und Caſtilien zerſtreuten, auf Alles, was die Freiheit und Unabhängigkeit der Nation, die Rechte und Pflichten der Bürger, die Würde und Autorität des Königs und der Tribunäle, die Aufſtellung und Anwendung der bewaffneten Macht und das ökonomiſche Verfahren bei der Adminiſtration der Provinzen Bezug habenden Verfügungen verbunden und in Uebereinſtimmung mit einander gebracht findet. Dieſe Hauptpuncte ſind ohne den wiſſenſchaftlichen Apparat, den claſſiſche Schriftſteller in politiſchen Werken oder Abhandlungen über das Staatsrecht in Anwendung bringen, angeordnet — ein Apparat, den die Commiſſion aus dem Grunde vermeiden zu müſſen glaubte, weil er in dem kurzgefaßten, klaren und einfachen Texte des Verfaſſungsgeſetzes einer Monarchie unnütz, wo nicht unzweckmäßig geweſen wäre. Zugleich hat ſie aber nicht umhin gekonnt, die Methode einzuſchlagen, welche ſie bei dem gegenwärtigen Zuſtande der Nation, wo durch die Fortſchritte, welche die Regierungswiſſenſchaft in Europa gemacht, ein zur Zeit der Bekanntmachung unſrer verſchiedenen Geſetzſammlungen unbekanntes Syſtem eingeführt worden iſt, für die angemeſſenſte hielt; ein Syſtem, wovon man gegenwärtig durchaus nicht abgehen kann, wie es auch unſre alten Geſetzgeber

nicht thaten, als ſie Alles das, was ſie anderwärts Nützliches und Vortheilhaftes fanden, auf ihre Königreiche anwandten. Die Commiſſion, Sire, hätte gewünſcht, daß die dringende Eile, mit der ſie ihre Arbeit unternommen, die edle Ungeduld des Publicums, ſie beendigt zu ſehen, der Mangel an literariſchen Hülfsmitteln, woran es ihr durchaus gebrach, ihr geſtattet, die letzte Hand an dieſes Werk zu legen, welche erforderlich war, um das Wohlwollen des Congreſſes und die Bereitwilligkeit der Nation zu gewinnen, daß ſie nämlich in dieſer Einleitung alle Beweisſtellen aus unſern Codices hätte aufführen können, woraus ſich ergiebt, daß Alles, was in gegenwärtigem Entwurfe enthalten iſt, bereits in Spanien bekannt und üblich war. Dieſe Arbeit, ſo undankbar und ſchwierig ſie auch geweſen wäre, würde doch die Mitglieder der Commiſſion in der Meinung derer, welche, mit der Geſchichte und den alten Geſetzen Spaniens unbekannt, vielleicht glauben werden, daß das, was ſeit einigen Jahrhunderten bis auf dieſen Augenblick außer Brauch gekommen iſt, oder dem ſeit dem Succeſſionskriege bei uns befolgten Regierungsſyſteme widerſpricht, von fremden Nationen entlehnt oder aus Reformſucht aufgenommen iſt, gegen den Vorwurf der Neuerung rechtfertigen. Die Commiſſion erinnert mit Schmerz daran, in welchem Dunkel während der letzten Regierungen die Geſchichte unſrer Cortes ruhte. Faſt nur wiſſenſchaftliche Männer und Gelehrte kannten dieſelbe und dieſe ſtudirten ſie mehr aus gelehrtem Forſchungsgeiſt, als für politiſche Zwecke. Und wenn auch die Regierung nicht geradezu die Leſung derſelben verboten, ſo hatte doch die gänzlich mangelnde Sorgfalt, dem Publicum vollſtändige und ge-

ordnete Ausgaben von den Protocollen der Cortes in die Hände zu geben und die Eiferſucht, mit der man jede Schrift unterſagt hatte, welche der Nation ihre alten Rechte und Freiheiten ins Gedächtniß zurückrufen konnte und wozu noch die Veranſtaltung neuer Ausgaben einiger Geſetzſammlungen gerechnet werden muß, in welchen man zum allgemeinen Aergerniß nützliche und liberale Geſetze ausgelaſſen hatte, unſre wahre Verfaſſung beinahe allgemein vergeſſen gemacht, ſo daß man jeden, der ſich dem Studium der alten Geſetze von Aragonien und Caſtilien widmete, mit ſcheelem und mißtrauiſchem Auge anſah. Die Leſung ſo koſtbarer Denkmåler würde die Nation mit den Ideen wahrhafter politiſcher und bürgerlicher Freiheit bekannt gemacht haben, die in den zahlloſen kraftvollen Petitionen der in Cortes vereinigten Vertreter des Königreichs, worin ſie mit dem Nachdruck und der Feſtigkeit freier Männer um Abänderung der Mißbräuche, Abſchaffung oder Verbeſſerung ſchädlicher Geſetze und Abſtellung der Beſchwerden baten, ſo lebhaft unterſtützt, vertheidigt und reclamirt wurde. Sie würde auch dazu gedient haben, die Spanier zu überzeugen, daß ihr Wunſch, die Verſchwendung und Vergeudung der Regierung im Zaum zu halten, und die Geſetze und Inſtitutionen zu vervollkommnen, beſtändig der Gegenſtand waren, den die Völker reclamirten und ihre Vertreter wünſchten, ohne daß man unter allen Decreten, welche Ew. Maj. bis auf den heutigen Tag erlaſſen, ein einziges anführen kann, was nicht ſo beſchaffen ſey, wie die in Cortes überreichten Petitionen, worunter man in einigen ſo weit gegangen iſt, feſt und entſchloſſen die Reform der Aufhebung mehrerer Dinge zu verlangen, welche Ew. Maj.

haben beſtehen laſſen. Obgleich die Leſung der Geſchichtſchreiber von Aragonien, die weit vorzüglicher ſind, als die von Caſtilien, für diejenigen, die ſich über die bewundernswürdige Verfaſſung dieſes Königreichs unterrichten wollen, nichts zu wünſchen übrig laſſen; ſo bieten deſſen ungeachtet die Acten der Cortes beider Königreiche ſchlagende Beiſpiele von den großen und erhabenen Zwecken unſerer Voreltern, von der Feſtigkeit und Würde, die ſie in ihren Conferenzen und Verſammlungen bewieſen, von ihrem unabhängigen, wahrhaft freien Geiſte, von ihrer Liebe zur Ordnung und Gerechtigkeit und von ihrem ſeltnen Scharfſinne dar, daß ſie in ihren Petitionen und Reclamationen niemals das Intereſſe der Nation mit dem Intereſſe von Corporationen und Einzelnen verwechſelten.

Die verderbliche Politik der letzten Regierung hatte uns ſo um unſern Geſchmack und unſre Anhänglichkeit an unſre alten, in den Sammlungen der ſpaniſchen Rechtswiſſenſchaft enthaltenen, von Nationalſchriftſtellern beſchriebnen, erklärten und commentirten Conſtitutionen gebracht, daß man nicht umhin kann, die Schuld dieſer bejammernswerthen Unwiſſenheit in dieſen Gegenſtänden, welche man an ſehr vielen Perſonen bemerkt, die das, was nichts als eine einfache Darlegung hiſtoriſcher, von den Blancas, Zuritas, Angleſias, Marianas und vielen andern wichtigen und gründlichen Schriftſtellern, welche gelegentlich oder abſichtlich gründlich und meiſterhaft von unſern alten Rechten, unſern Geſetzen, Gebräuchen und Herkommen erzählter Thatſachen iſt, als ausländiſch tadeln und als gefährlich und zerſtörend anſehen, einem förmlichen Plane von Seiten der Regierung zuzuſchrei-

ben. Zum Beweiſe dieſer Behauptung braucht die Commiſſion nur auf die Verfügungen des Fouero Zuzgo (des Gothiſchen Geſetzbuchs) über die Rechte der Nation, des Königs und der Bürger, über die gegenſeitigen Pflichten, die Geſetze aufrecht zu halten, über die Art und Weiſe, dieſelben zu geben und in Ausübung zu bringen ꝛc. anzuführen. In den Grundgeſetzen dieſes Codex iſt die Souveränität des Volks auf die authentiſchſte und feierlichſte Weiſe ausgeſprochen. Einer der in demſelben enthaltenen Verfügungen zufolge wird der Regent gewählt; kann niemand, der nicht gewählt iſt, auf die Regierung Anſpruch machen, muß der König von den Biſchöfen, den Magnaten und dem Volke erwählt werden. Dieſelben ſetzen auch die Eigenſchaften aus einander, welche der Gewählte beſitzen ſoll; ſie ſagen, daß der König mit ſeinem Volke ein und daſſelbe Recht haben muß; ſie verordnen ausdrücklich, daß die Geſetze von den Vertretern der Nation gemeinſchaftlich mit dem Könige zu Stande gebracht werden ſollen; daß der König und alle Unterthanen ohne Unterſchied des Standes und Ranges die Geſetze beobachten ſollen; daß der König Niemanden etwas mit Gewalt nehmen und wenn er es thut, zum Wiedererſatz gehalten ſeyn ſolle. Wer könnte ſich, wenn er ſo feierliche, ſo deutliche, ſo entſcheidende Verfügungen ſieht, noch weigern, es als einen unläugbaren Grundſatz anzuerkennen, daß die Souveränität von der Nation ausgeht und weſentlich in ihr wohnt? Wie hätten ohne dieſes Vorrecht unſre Voreltern jemals ihre Könige wählen, ihnen Geſetze und Verpflichtungen auflegen und die Beobachtung derſelben von ihnen fordern können? Und wenn dieß authentiſch und unwiderleglich iſt, müßte man

nicht, um das Gegentheil darzuthun, die Zeit ange⸗ben, wo die Nation ſich ſelbſt eines an ihrer politi⸗ſchen Exiſtenz auf dieſe Weiſe haftenden und ſo we⸗ſentlichen Rechtes begeben hätte? Wäre es nicht noth⸗wendig, die Actenſtücke, die authentiſchen Documente, welche dieſe Begebung und dieſe Entäußerung ſei⸗ner Freiheit darthun, vorzuzeigen? Aber, welche Forſchungen man auch anſtellt, wie man ſich auch dreht und wendet, man wird nichts, als unwiderleg⸗liche Zeugniſſe finden, daß ſelbſt nach der Reſtaura⸗tion das Reich ſowohl in Aragonien als in Caſti⸗lien ein Wahlreich geweſen iſt. In Caſtilien war vor dem 12ten Jahrhunderte kein Grundgeſetz vorhanden, worin die Thronerbfolge deutlich und ge⸗nau angeordnet geweſen wäre, wie man aus den Un⸗ruhen ſieht, welche oft durch die Zwiſtigkeiten zwiſchen den Kindern der Könige von Leon und Caſtilien veranlaßt wurden, und der Gebrauch, den zur Thron⸗folge beſtimmten Prinzen oder Verwandten bei Leb⸗zeiten des Königs zum Mitregenten aufzunehmen und durch die Cortes als Erben anerkennen zu laſſen, rührte davon her, daß es gänzlich an Geſetzen fehlte, worin ein ſo wichtiger, auf das Wohl der Nation ſo ein⸗flußreicher Punct regulirt worden wäre, welches ſich, unter andern Thatſachen, aus dem merkwürdigen Vor⸗falle ergiebt, der im Jahr 1462 ſich in Catalonien ereignete, wo die Stände dieſes Fürſtenthums, nachdem ſie Don Juan II. von Aragonien Widerſtand geleiſtet, ihn feierlich des Thrones entſetzten. Eben ſo machte man es im Jahr 1465 in Caſtilien mit Heinrich IV. we⸗gen ſeiner ſchlechten Regierung und Verwaltung; im Jahr 1406 war bei den Cortes von Toledo, bei Ge⸗legenheit der Minderjährigkeit Don Juan des Zwei⸗

ten, die Rede davon, die Krone an ſeinen Vetter, Don Ferdinand, zu übertragen, indem ſich die Vertreter der Nation darauf ſtützten, daß dieſe den König zum allgemeinen Beſten des Königreichs wählen könne, und endlich dient die merkwürdige Feierlichkeit, die noch heute beobachtet wird, und wodurch die Nation den Prinzen von Aſturien anerkennt und ihm bei Lebzeiten ſeines Vaters den Eid leiſtet, dazu, die Geſetze der Erbfolge immer mehr zu befeſtigen. Nicht weniger bemerkenswerth iſt auch, wie ſorgfältig und wachſam man in Aragonien und Caſtillen die Privilegien und Geſetze aufrecht erhielt, wodurch die Freiheiten der Nation in dem ſo weſentlichen Puncte, die Geſetze zu machen, geſchützt wurden. Die Verfügungen des Codico Godo ſtellten ſich in den beiden Reichen von ſelbſt wieder her, als ſie anfingen, ſich der Herrſchaft der Araber zu entziehen. Die Nationalverſammlungen der Gothen lebten wieder auf in den Cortes generales von Aragonien, Navarra und Caſtillen, welchen der König, die Prälaten, die Magnaten und das Volk die Geſetze gaben, Abgaben und Steuern feſtſetzten und alle vorkommenden wichtigen Gegenſtände behandelten, obgleich in Hinſicht der Art und Form ihrer Vereinigung und in der Weiſe, wie ſie berathſchlagten und die Geſetze proclamirten, eine Verſchiedenheit zwiſchen dieſen Staaten ſtatt fand. Aragonien war in allen ſeinen Inſtitutionen freier, als Caſtilien. In dieſem Königreiche konnte der König den Petitionen der Cortes, welche am Ende immer die Geſetze erließen, wenn das Reich darauf beſtand, nicht offen Widerſtand leiſten. Die Formel, deren man ſich bei Bekanntmachung derſelben bediente, iſt außerordentlich merkwürdig und hebt jeden Zweifel durch die Klar-

heit und Bündigkeit der Worte, worin ſie abgefaßt iſt. Sie lautete: El Rey, de voluntad de las Cortes, estatuesce y ordena (der König ſetzt feſt und verordnet mit Einwilligung der Cortes). In Caſtilien, wo aus Mangel an deutlichen Geſetzen die Gränzen ſeines Anſehns und des Einfluſſes ſeiner Miniſter nicht für alle Fälle genau beſtimmt waren, war es nicht ſo; deſſenungeachtet verdient die Verfaſſung von Caſtilien, trotz dieſer Unvollkommenheit, Bewunderung, Hochachtung und Verehrung. Zufolge derſelben durfte der König ſeine Domainen nicht veräußern; er konnte Niemanden ſein Eigenthum nehmen; konnte keinen Bürger, der Caution ſtellte, ins Gefängniß ſperren laſſen; vermöge eines alten ſpaniſchen Privilegiums war ein Urtheil, das auf bloßen Befehl des Königs gegen irgend jemand gefällt worden, nichtig; der König konnte keine Steuern, Zölle und Auflagen von den Völkern erheben, wenn ſie nicht von der in Cortes verſammelten Nation auferlegt waren, mit dem beſondern Umſtande, daß dieſe dieſelben nie beſchloſſen, wenn nicht vorher die Beſchwerden vollſtändig abgeſtellt waren, worüber man ſich beklagt hatte; ein Punct, in deſſen Hinſicht die Nation ſich ſtets ſo eifrig und empfindlich bewieſen hatte, daß ſie mehr als einmal das Rachegefühl, welches ihr die Verweigerung ihrer Geſuche bei ihr erregte, durch Gewaltthätigkeit und wüthende Handlungen zu erkennen gab, wie man es bei den unglücklichen Zuſammenrottungen von Segovia und andern Städten Caſtiliens ſah, als in Folge der zu Coruna gehaltenen Cortes dem Kaiſer Karl V. die verlangten Subſidien bewilligt wurden, bevor er die von den Vertretern des Königreichs eingegebenen Ge-

ſuche erfüllt hatte. Aber keine dieſer Thatſachen läßt ſich mit dem vergleichen, was die Conſtitution zur Sicherſtellung der Privilegien und Freiheit der Nation und der Bürger verfügt. Außer den erwähnten Gränzen, die in Caſtilien der königl. Autorität geſteckt waren, ſah man in Aragonien die häufige Zuſammenberufung der Cortes als das wirkſamſte Mittel an, die Achtung und Befolgung der Geſetze zu ſichern. Im Jahr 1283, unter der Regierung Pedro's des Dritten, mit dem Zunahmen el Grande (der Große) wurde feſtgeſetzt: Que el senor Rey faga Cort general de aragoneses en cada un año una vegada (daß der König alljährlich einmal eine allgemeine Verſammlung der Aragoneſer halten ſolle). Die Cortes erklärten auf den Vorſchlag des Königs Krieg und Frieden. Mittelſt dieſes Rechts, das die Nation ſich vorbehalten, legte man dem königlichen Anſehn einen neuen Zügel an, damit die Nation nicht unter dem Vorwande eines ſelbſtbeliebten oder mit ſchlechten Abſichten angeregten Krieges unterdrückt und ihrer Freiheit beraubt wurde. Die Steuern wurden, wie in Caſtilien, von der in Cortes verſammelten Nation frei bewilligt, und man verlangte von allen Beamten Rechenſchaft über die Verwendung der Staatsgelder und ihre Amtsführung. Außer der periodiſchen und häufigen Verſammlung der Cortes genoſſen die Aragoneſer das Privilegium der Union, eine ſo ſonderbare Einrichtung, daß man keine dergleichen bei irgend einer bekannten Nation findet. Der Zweck derſelben ging dahin, ſich offen der Uſurpation des Königs oder ſeiner Miniſter, in Hinſicht der Privilegien und Freiheiten des Königreichs, zu widerſetzen, welche ſo weit ging, daß ſie ihn des

Thrones entſetzen und einen andern an ſeine Stelle wählen konnten, encara que sea pagana (ſelbſt wenn er ein Heide wäre), wie der Secretär Antonio Perez in ſeinen Relaciones ſagt. Die Verfahrungsweiſe derſelben war durch feſte Regeln beſtimmt. Ihre Autorität erſtreckte ſich ſo weit, daß ſie Mandate erließ und von den Königen Genugthuung für die gegen das Königreich begangenen Bedrückungen verlangte, wie es mit Alfonſo III. von Aragonien geſchah. Allein dieſe dem Ehrgeize der Miniſter und der Könige furchtbare Geſellſchaft wurde durch Pedro IV., el Puñal (der Dolch) genannt, unterdrückt, der ſie im Jahr 1348 mit gewaffneter Hand aufhob und die Cortes nöthigte, aus einander zu gehen. Nachdem dieſes Privilegium abgeſchafft war, blieb dennoch el Justicia, deſſen Anſehn der bürgerlichen Freiheit und der perſönlichen Sicherheit der Bürger zur Schutzwehr diente. Die unermeßliche Macht deſſelben, der Schutz, den ihm die Geſetze gewährten, um bei der Ausübung ſeines erhabenen Amtes ſeine Unabhängigkeit zu ſichern; das Privilegium der Manifestacion, das man vor ihm ausübte, um den Beklagten die Mittel zu erleichtern, ſich gegen die Gewalt der Miniſter zu vertheidigen; das Recht, ſich auch im Fall, daß es ſelbſt dem Könige oder ſeinem Nachfolger galt, an die Spitze der Aragoneſer zu ſtellen, wenn ſie fremde Truppen in das Königreich einmarſchiren ließen: dieß Alles machte den Haupttheil ſeiner ungeheuern Autorität aus, die, wie die der Union, für immer ein Ende hatte durch die unglückliche Zerſtreuung der Aragoneſer, als ſie unter den Befehlen ihres letzten Justicia, Don Juan de Lanuza, mit den caſtilianiſchen Soldaten zuſammen-

trafen, welche Felipe II. geſetzwidrig zur Unterſuchung von Zaragoſa ausſandte; wozu noch verſchiedene andere Geſetze und Privilegien kamen, welche die Freiheit der Aragoneſer ſchützten, wie z. B. das, daß ſie nicht ſollten auf die Tortur gebracht werden dürfen, zu einer Zeit, wo dieſes barbariſche und grauſame Beweismittel in Caſtilien und ganz Europa herrſchte.

Die Verfaſſung von Navarra muß, als noch in Kraft und Ausübung, ganz vorzüglich die Aufmerkſamkeit des Congreſſes auf ſich ziehn. Sie bietet ein unwiderlegliches Zeugniß gegen diejenigen dar, die darauf beſtehen, das, was noch gegenwärtig in einer der glücklichſten und beneidenswürdigſten Provinzen des Königreichs üblich iſt, für ausländiſch zu halten; einer Provinz, wo die Regierung, wenn der übrige Theil der Nation nichts als einen gleichförmigen Schauplatz darböte, wo man ſich ohne Widerſpruch nach ihrem Willen fügte, einen unbeſieglichen Wall fand, an den ſich ſtets ihre Befehle und Maasregeln, wenn ſie dem Geſetze oder dem allgemeinen Vortheil des Königreichs entgegen waren, brachen. Alles, was in Hinſicht der Verfaſſung von Aragonien geſagt wurde, galt ehemals, mit Ausnahme des Justicia und der Privilegien der Union und Manifestacion, in Navarra. Selbſt noch jetzt beruft dieſes Königreich ſeine Cortes, die, nachdem ſie vorher jährlich zuſammentraten, wie in Aragonien, jetzt nur aller drei Jahre einmal zuſammenkommen, doch in der Zwiſchenzeit eine Deputation zurücklaſſen. Dieſe Cortes beſitzen noch ein ſehr großes Anſehn. Es kann kein Geſetz erlaſſen werden, wozu die Cortes nicht ihre

Zuſtimmung gegeben, und deshalb wird auch nicht im Beiſeyn des Vicekönigs berathſchlagt; iſt man über einen Entwurf einig, den man in Navarrra pedimento de ley nennt, ſo genehmigt oder verwirft der König. Selbſt, wenn erſteres geſchieht, prüfen die Cortes nochmals das Geſetz in ſeiner urſprüngli- chen, bereits ſanctionirten Geſtalt und verwerfen es, wenn ſie es dem Zwecke ihres Geſetzes zuwider oder nachtheilig finden, indem ſie deshalb ſo lange Vorſtel- lungen machen, bis der König und das Reich eins werden. Aber letzteres kann ſich am Ende der Er- laſſung und Eintragung deſſelben in die Geſetzarchive (quadennos de sus leyes) durchaus widerſetzen, wenn es daſſelbe ſeinem Intereſſe nicht entſprechend findet. Eine ähnliche Vorſicht beobachtete man dort in Hinſicht der Steuern. Das ley del Servicio muß die nämlichen Proben beſtehen, als die übrigen, bevor es genehmigt wird, und es kann keine allgemeine Steuer in Navarra in Kraft treten, wenn die Cortes ſie nicht bewilligt haben, die, damit ſie ihrer Autorität hierin nicht das geringſte vergeben, alle Arten von Steuern donativo voluntario (freiwil- liges Geſchenk) nennen. Die Ceduln, Pragmaticas (Beſchlüſſe) können nicht in Vollziehung gebracht wer- den, wenn nicht die Cortes, oder wenn dieſe ſchon aus einander gegangen ſind, die Deputation ſie vorher erlaubt und genehmigt haben, wozu eine lange Reihe bekannter Formalitäten erforderlich iſt. Die Depu- tation übt gleichfalls eine ſehr ausgedehnte Autorität aus. Ihr Hauptzweck iſt, darüber zu wachen, daß man die Geſetze beobachtet und die Conſtitution auf- recht erhalten wird; ſich der Vollſtreckung aller Ce- duln und königlichen Verordnungen zu widerſetzen,

welche den Geſetzen zu nahe treten; Petitionen gegen alle Regierungsmaasregeln einzureichen, die gegen die Rechte und Freiheiten von Navarra ſind und über alles das zu erkennen, was zur Oekonomie und Polizei des Innern des Reichs gehört. Die gerichtliche Gewalt iſt in Navarra gleichfalls ſehr unabhängig von der Gewalt der Regierung. Der Rath von Navarra (el consejo de Navarra) urtheilt in höchſter Inſtanz über alle Civil- und Criminalſachen, die Perſonen, welche ſie betreffen, mögen ſo privilegirt ſeyn, als ſie wollen, ohne daß man an die Oberhofgerichte appelliren oder ſuppliciren oder ſelbſt unter Vorwand notoriſcher Ungerechtigkeit reuniren kann.

Die Provinzen von Biscaya genießen gleichfalls einer unzähligen Menge Freiheiten und Privilegien, die ſo bekannt ſind, daß man ſie nicht beſonders zu erwähnen braucht.

Nach dieſer einfachen Darſtellung zweifelt die Commiſſion nicht, daß der Congreß das entworfene Grundgeſetz, welches ſie vorlegt, nebſt einigen der Hauptbeweggründe, welche ſie zur Annahme des bei der Anordnung befolgten Planes und Syſtems beſtimmten, gütig anhören werde. Alle Geſetze und Privilegien, welche in der kurzen, eben mitgetheilten Auseinanderſetzung enthalten ſind, finden ſich unter einer Menge andrer bloßer Civilgeſetze und Reglements in der unermeßlichen Sammlung der Rechtsſammlungen, welche die ſpaniſche Rechtsgelahrtheit bilden, zerſtreut und vermengt. Die Bekanntmachung dieſer Codices, die Kraft und Autorität, welche jeder derſelben gehabt, die Veränderungen, welche bei Voll-

ſtreckung derſelben ſtatt gefunden, ſind ſo ungleich, ſo mannigfach, ſo widerſprechend geweſen, daß die rein fundamentalen und conſtitutiven Geſetze der Monarchie von einer ungeheuern Menge andrer ſehr verſchiedenartigen, und ſelbſt dem Character der erſtern widerſprechenden Geſetze mit der größten Sorgfalt und Aufmerkſamkeit geſondert werden mußten. Die Commiſſion hat dieſe Arbeit nicht allein nicht unterlaſſen, ſondern ſie im Gegentheil, wenn auch unvollſtändig, bereits von einer andern, deshalb von der Centraljunta ernannten Commiſſion ſchon vorbereitet, vor Augen gehabt. Allein dieſe ganze Arbeit, Sire, ob ſie gleich mit ſehr viel Einſicht und ſehr umſtändlich angefertigt war, beſchränkt ſich auf ein Namensverzeichniß der Geſetze, die ſich am beſten Grundgeſetze nennen laſſen und die in dem Fuero Zuzgo, den Partidas (die Geſetze von Caſtilien), dem Fuero Viejo, Fuero Real, Ordenamiento de Alcala, Ordenamiento Real y Nueva Recopilacion enthalten ſind. Der Geiſt politiſcher und bürgerlicher Freiheit, der in dem größten Theile dieſer Geſetze ſtrahlt, wird bisweilen durch den Geiſt der außerordentlichſten Inconſequenz und des Widerſpruchs verdunkelt, ſo daß ſich einige Verfügungen darunter befinden, die mit dem Genius, dem Character und der Milde einer gemäßigten Monarchie gänzlich unverträglich ſind. Wir führen, Sire, zum Beiſpiel das Geſetz XII. tit. I. part. I. an, wo es heißt: Emperador ó Rey puede facer leyes sobra las gentes de su señorio, é otro ninguno non ha poder de las facer en lo temporal, fueras ende si las ficiese con otargamiento de ellos. El las que de otra manera son fe-

chas, non han nombre nin fuerza de leyes nin deben valer en ningun tiempo. (Ein Kaiſer oder König kann für die Bewohner ſeiner Staaten Geſetze geben und kein andrer hat das Recht, deren in Betreff des Zeitlichen zu erlaſſen, außer wenn es mit Bewilligung derſelben geſchieht. Und diejenigen, welche auf andre Weiſe erlaſſen ſind, heißen weder Geſetze, noch haben ſie die Kraft derſelben, und ſollen zu keiner Zeit gelten.) Es ließen ſich noch andre anführen; aber außer dem, daß dieß die Aufmerkſamkeit der Cortes ermüden hieße, unterläßt es die Commiſſion hauptſächlich darum, weil die Conſtitution der ſpaniſchen Monarchie ein vollſtändiges und wohlgeordnetes Syſtem ſeyn ſoll, deſſen Theile alle vollkommen mit einander verbunden und in Uebereinſtimmung gebracht ſind. Sie muß, Sire, ſo zu ſagen, von einer und eben derſelben Hand gewoben, Form und Anordnung von einem und eben demſelben Künſtler ſeyn. Wie könnte wohl der bloße Text der zu verſchiednen, mehrere Jahrhunderte von einander entfernten Epochen bekannt gemachten Geſetze, die in verſchiednen Abſichten unter entgegengeſetzten Umſtänden, deren aber keine der Lage gleicht, worin ſich das Reich gegenwärtig befindet, erlaſſen wurden, dieſen großen und herrlichen Zweck erfüllen? Als die Commiſſion ſagte, daß in ihrem Entwurfe nichts Neues enthalten ſey, ſprach ſie eine unwiderlegliche Wahrheit aus, weil wirklich weſentlich nichts Neues darin aufgeſtellt iſt. Die Spanier waren zur Zeit der Gothen eine freie und unabhängige Nation, die zuſammen ein Reich ausmachten; die Spanier nach der Reſtauration, obgleich ebenfalls frei, waren in verſchiedne Staaten getheilt, worin ſie, je nach den Umſtänden, worin ſie ſich in dem

Augenblicke befanden, wo ſich ſie als getrennte Reiche conſtituirten, mehr oder weniger unabhängig waren; die neuerdings in eine und ebendieſelbe Monarchie vereinigten Spanier waren auch noch einige Zeit lang frei; aber auf die Vereinigung von Aragonien und Caſtilien folgte bald der Verluſt der Freiheit und das Joch wurde ſo drückend, daß wir am Ende, es iſt ſchmerzlich, es auszuſprechen, ſelbſt die Idee unſrer Würde verloren haben, mit Ausnahme jedoch der glücklichen Provinzen von Biscaya und Navarra, die bei jedem Schritte in ihren ehrwürdigen Geſetzen eine furchtbare Proteſtation und Reclamation gegen die Uſurpationen der Regierung und einen ſtillſchweigenden Aufruf an das übrige Spanien darbieten, das ſchimpfliche Joch abzuwerfen, und den Hof beſtändig in Furcht hielten, der ohne die eingetretne Revolution vielleicht ſeine Furcht zu beruhigen geſucht und dieſen Privilegien den Todesſtoß gegeben haben würde, womit ſie in den letzten Jahren der vorigen Regierung mehr als einmal bedroht waren.

Sire, in allen dieſen verſchiednen Epochen wurden Geſetze gegeben, welche die Rechtsgelehrten Grundgeſetze nennen. Sie bilden unſre jetzige Verfaſſung und unſre Geſetzbücher. Läßt ſich hoffen, daß wenn man ſie auf irgend eine Weiſe, wie man es für zweckmäßig hält, anordnet und einander näher bringt, ſie der Nation die kurzen, deutlichen und einfachen politiſchen Geſetztafeln einer gemäßigten Monarchie darbieten können? Nein, Sire, die Commiſſion hat dieß nicht gehofft und glaubt, daß kein vernünftiger Spanier dieſer Meinung ſeyn kann. Sie ſuchte daher, nachdem ſie ſich von dem Zwecke der wichtigen, nach dem allgemeinen Wunſche der Nation und

zum gemeinen Beſten der Völker ihr anvertrauten Arbeit überzeugt, ſich innig nicht mit dem Buchſtaben der angeführten Geſetze, ſondern mit dem Weſen und Geiſte derſelben bekannt zu machen; nicht mit dem Geiſte derjenigen Geſetze, wodurch faſt alle Provinzen auf gleiche Weiſe und gleichmäßig unter ein herabwürdigendes Joch gekommen waren, ſondern derer, die noch in einigen Provinzen beſtanden und derer, die in glücklichern Zeiten im ganzen Königreich die Religion, die Freiheit, das Glück und die Wohlfahrt der Spanier beſchützt hatten und indem ſie, ſo zu ſagen, aus dem, was ſie lehrten, die unveränderlichen Principien einer geſunden Politik ableitete, brachte ſie ihren Entwurf zu Stande, der in ſeinem Weſen national und antik und blos vermöge der Ordnung und der Methode, welche man in Hinſicht der Stellung befolgt, neu iſt.

Nachdem die Commiſſion dem Congreſſe Rechenſchaft von dieſen Beweggründen gegeben, geht ſie zu einer kurzgefaßten Darlegung der Baſen ihrer Arbeit über. Um dieſelbe ſo deutlich und genau zu machen, als das Grundgeſetz eines Staats es erfordert, hat ſie die Conſtitution in vier Stücke oder Abſchnitte getheilt.

Der erſte Abſchnitt begreift Alles, was die Nation als ſouverain und unabhängig angeht, ein Grundſatz, kraft deſſen ſie ſich die geſetzgebende Gewalt vorbehält.

Der zweite das, was den König als Theilnehmer an dieſer Gewalt und Depoſitär der vollziehenden Gewalt in ihrem ganzen Umfange anlangt.

Der dritte die den Richtern und Gerichten übertragne richterliche Gewalt.

Der vierte die Aufſtellung, Verwendung und Unterhaltung der bewaffneten Macht und die ökonomi-

ſche und adminiſtrative Ordnung der Einkünfte und Provinzen.

Auf dieſe einfache Claſſificirung deutet die Beſchaffenheit der menſchlichen Geſellſchaft ſelbſt hin, ſo daß man ſie, ſelbſt bei den despotiſchſten Regierungen nicht verkennen kann, weil ſich die Menſchen am Ende nach feſten, allen bekannten Vorſchriften regieren müſſen, deren Anfertigung ein von der Vollziehung deſſen, was darin verfügt worden, ein verſchiedner Act iſt. Die Mißhelligkeiten und Zwiſtigkeiten, die ſich unter den Menſchen erheben können, müſſen nach den nämlichen Regeln oder andern ähnlichen beigelegt werden, und die Anwendung dieſer Regeln auf die erwähnten Zwiſtigkeiten kann unter keinen der beiden erſten Acte mit begriffen werden. Aus der Unterſuchung dieſer drei verſchiednen Operationen und aus keiner andern metaphyſiſchen Idee iſt die von den Politikern gemachte Theilung der ſouverainen Autorität einer Nation entſtanden, indem ſie die Ausübung derſelben in drei Gewalten, die geſetzgebende, die vollführende die gerichtliche, ſchieden. Die Erfahrung aller Jahrhunderte hat bis zur Evidenz bewieſen, daß es weder Freiheit noch Sicherheit und folglich ſogar weder Gerechtigkeit noch Wohlfahrt in einem Staate geben kann, wo die Ausübung aller Autorität in einer einzigen Hand vereinigt iſt. Die Trennung derſelben iſt unerläßlich; aber die Gränzen, die man beſonders zwiſchen der geſetzgebenden und ausübenden Gewalt beobachten muß, um ſie in ein richtiges und dauerhaftes Gleichgewicht zu ſetzen, ſind ſo ungewiß, daß ihre Aufſtellung zu allen Zeiten der Zankapfel unter den gewichtigſten Schriftſtellern über die Regierungswiſſenſchaft geweſen iſt, und daß die

Syſteme und Abhandlungen über dieſen Punct ſich bis ins Unendliche vervielfältigt haben. Die Commiſſion trägt, ohne dem gelegenen Orte für dieſe Frage vorzugreifen, kein Bedenken zu ſagen, daß ſie ſich enthalten hat, dieſes Problem nach Principien der Theorie der Politik zu löſen, und darüber das Weſen der alten Verfaſſung Spaniens zu Rathe gezogen hat, woraus man ſieht, daß der König einigermaßen an der geſetzgebenden Gewalt Theil gehabt hat.

Der erſte Theil beginnt damit, daß die ſpaniſche Nation für frei und ſouverain erklärt wird, nicht blos, damit man zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande Zweifel erheben, noch Anſprüche und andre Ausflüchte vorbringen könne, welche die Sicherheit und Unabhängigkeit derſelben gefährden, wie es in den verſchiednen Epochen unſerer Geſchichte geſchehen iſt, ſondern auch, damit die Spanier nie das erhabne Zeugniß ihrer Größe und Würde aus den Augen verlieren, und mit einem und demſelben Blicke das erhabne Verzeichniß ihrer Rechte und Pflichten überſehen können, ohne der Erklärer und Commentatoren zu bedürfen. Die Nation, Sire, die das Opfer einer eben ſo verderblichen, als unglücklichen Vergeſſenheit geworden iſt, weil ſie ſich durch die Miniſter und Günſtlinge der Könige alle Rechte und Inſtitutionen rauben ließ, welche die Freiheit ihrer einzelnen Glieder ſicher ſtellte, hat ſich genöthigt geſehn, ſich im Ganzen zu erheben, um ſich dem unerhörteſten Angriffe zu widerſetzen, deſſen die alte und neue Zeit je Zeuge geweſen iſt; eines Angriffs, der unter dem Schutze der Unwiſſenheit und Dunkelheit, worin ſo geheiligte und ſo einfache Wahrheiten begraben lagen, vorbereitet und unternommen worden

war. Napoleon wollte den ſpaniſchen Thron uſurpiren und ſuchte es als unbeſtreitbares Princip aufzuſtellen, daß die Nation ein Eigenthum der königl. Familie ſey und mittelſt einer ſo abgeſchmackten Annahme entriß er in Bayonne zwei Königen, Vater und Sohn, die Ceſſionen. Ew. Maj. hatten keinen andern Grund, in ihrem erhabnen Decrete vom 24. Sept. die National-Souverainetät zu proclamiren und die in dieſer Stadt geſchehnen Verzichtleiſtungen auf die Krone Spaniens, wegen Ermangelung einer ungezwungnen und freiwilligen Einwilligung der Nation für null und nichtig zu erklären, als dieſer ins Gedächtniß zurückzurufen, daß der Widerſtand gegen die Uſurpation ihrer Freiheit und Unabhängigkeit ſtets eine ihrer erſten Verpflichtungen ſeyn muß. Der erhabne und heldenmüthige Aufſtand, wozu das unglückliche Spanien ſeine Zuflucht nahm, um ſich der ſchrecklichen Unterdrückung zu widerſetzen, die man demſelben vorbereitete, iſt eins von den grauſamen und gefährlichen Mitteln, zu denen man nicht oft ſeine Zuflucht nehmen kann, ohne grade die politiſche Exiſtenz, die man durch ein ſo fürchterliches Mittel zu erhalten ſucht, aufs Spiel zu ſetzen. Deshalb ermächtigt die Erfahrung und räth die Klugheit, niemals aus den Augen zu laſſen, wie viel es zum Heil und zur Wohlfahrt der Nation beiträgt, ſie nicht in dieſe verderbliche Vergeſſenheit ihrer Rechte verfallen zu laſſen, aus welcher die ſchrecklichen Unglücksfälle entſprungen ſind, die ſie an die Pforten des Todes geführt haben.

Die deutliche, einfache, aber feierliche Declaration deſſen, was ſie als freie und ſouveraine Nation betrifft, die denen, welche das Glück haben, ſie un-

ter den Auſpicien Sr. Maj. Ferdinands VII. und ſeiner geſetzmäßigen Nachfolger zu regieren, bei jedem Schritte die Rechte des ſpaniſchen Volkes vorhält, wird ihnen klar anzeigen, wie ſie das Anſehn, welches die Conſtitution und der Monarch ihrer Sorgfalt anvertrauen, gebrauchen müſſen. Bei der Ausübung der beſondern Amtspflichten, die jeder Beamte über ſich hat, wird er nicht umhin können, ſeine Augen feſtgerichtet zu halten auf die unabänderliche Vorſchrift einer ſo erhabnen Declaration, worin er ſeine heiligen und unverletzlichen Pflichten leſen ſoll. Die Spanier jedes Standes, Alters und Ranges werden wiſſen, was ſie ſind, und was ſie ſeyn müſſen, um bei ihren Nachbarn und den Ausländern in Ehre und Achtung zu ſtehen. Eben ſo wichtig iſt es auch, die Verpflichtungen der Spanier gegen die Nation auszuſprechen, weil dieſe ihnen mittelſt gerechter und billiger Geſetze alle politiſchen und bürgerlichen Rechte erhalten muß, die ihnen als Individuen dieſer Nation zukommen. Zu dem Ende ſind die Verpflichtungen, deren kein Spanier ſich entziehen kann, ohne das Band zu zerreißen, was ihn an den Staat knüpft, deutlich angegeben worden. Da es einer der Hauptzwecke der Conſtitution iſt, die Integrität des ſpaniſchen Gebiets zu erhalten, ſo ſind die Königreiche und Provinzen, aus denen das Reich in beiden Hemiſphären beſteht, angegeben und dabei für jetzt die nämlichen Namen und die nämlichen Eintheilungen beibehalten worden, die bisher beſtanden haben. Die Commiſſion hätte ſehr gern eine bequemere und verhältnißmäßigere Vertheilung des ganzen ſpaniſchen Gebiets in beiden Welttheilen machen mögen, um ſowohl die Juſtizverwaltung als die Vertheilung und

Erhebung der Steuern und die innere Communication der Provinzen unter einander zu erleichtern, als die Befehle und Maasregeln der Regierung zu beſchleunigen und zu vereinfachen, die Freiheit aller Spanier, ſie mögen gehören in welches Königreich oder in welche Provinz ſie wollen, zu befördern und zu erhalten. Aber dieß große Werk erfordert, um es zu vollenden, eine ungeheure Maſſe wiſſenſchaftlicher Kenntniſſe, Angaben, Memoiren und Actenſtücke, welche die Commiſſion nicht beſaß und unter den Umſtänden, worin ſich das Reich befindet, ſich nicht verſchaffen konnte. Auch glaubte ſie die Ausführung dieſer eben ſo ſchwierigen, als wichtigen Arbeit den künftigen Cortes überlaſſen zu müſſen.

Die feierliche und authentiſche Erklärung, daß die römisch = katholiſch = apoſtoliſche Religion die Religion der ſpaniſchen Nation iſt und ſtets ſeyn wird, mußte in dem Grundgeſetze des Staats einen ausgezeichneten Platz einnehmen, welcher der Größe und Erhabenheit des Gegenſtandes entſprach.

Dann iſt gleichfalls proclamirt worden, daß die Regierung Spaniens eine erbliche durch das Grundgeſetz gemäßigte Monarchie iſt, ohne daß in den Beſchränkungen, wodurch ſie modificirt worden iſt, außer in dem in der Conſtitution angegebnen Falle, und auf die eben daſelbſt angezeigte Weiſe irgend eine Veränderung gemacht werden kann. Die Commiſſion hat alles, was die Beſchränkungen der Autorität des Königs betrifft, als unendlich weſentlich angeſehn; ſie hat dieſen Punct mit aller möglichen Umſicht regulirt, damit ſie ſowohl mit der Würde, Größe und Unabhängigkeit ausgeübt werden könne, welche dem Monarchen der erlauchten ſpaniſchen Nation zukommt,

als damit es auch nicht gelinge, durch Hülfe der Dunkelheit und Doppelſinnigkeit der Geſetze wiederum verderbliche Veränderungen einzuführen, die den Charakter der Monarchie, zum großen Nachtheil des Intereſſes der Nation und der Rechte des Königs, auf die Weiſe entſtellt und verändert haben. In dieſer Abſicht ſind mit gewiſſenhafter Sorgfalt die feſten, deutlichen und einfachen Regeln angezeigt worden, welche genau und bündig die Autorität feſtſetzen, welche die Cortes haben, in Uebereinſtimmung mit dem Könige Geſetze zu geben; diejenige, welche der König ausübt und ſie in Vollziehung zu bringen und ihnen Achtung zu verſchaffen, und die, welche, den Reichsgeſetzen gemäß, den Richtern und Gerichten in Hinſicht der Entſcheidung und Aburtheilung aller Proceſſe übertragen iſt.

Die Eigenſchaften, welche derjenige beſitzen ſoll, der als ſpaniſcher Bürger angeſehn ſeyn will, mußten ſehr aufmerkſam und ernſt beachtet werden. Als Mitglied der Nation hat er Theil an ihren Privilegien und diejenigen, welche eben ſowohl berufen ſind, eine politiſche Geſellſchaft zu bilden, als ſie zu erhalten und zu vertheidigen, nur unter ſehr genau beſtimmten Sicherheiten darin aufnehmen. Die Naturaliſation von Ausländern in dem Königreiche hat gleichfalls die Aufmerkſamkeit der Commiſſion beſchäftigt. Die Vermehrung der Bevölkerung, die Beförderung des Ackerbaus, der Künſte und des Handels, deren die Nation nach einem ſo zerſtörenden Kriege ſo nöthig haben wird und die Leichtigkeit, womit die Geſetze des Königreichs zu allen Zeiten die Zulaſſung von Ausländern begünſtigt haben, ermächtigten ſie, ihnen die Thür zu öffnen und ihre Niederlaſſung bei

uns zu begünſtigen. Dieß hat ſie gethan; aber ſie hat dieſelben in der Ausübung der politiſchen und bürgerlichen Rechte beſchränkt, weil es entweder weniger der Ehrgeiz nach Stellen und Staatsämtern, als der unwiderſtehliche Reiz, unter dem Schutze menſchenfreundlicher und liberaler Geſetze ſein Glück zu machen, es iſt, was die Ausländer in ein Land zieht und ſie aufmuntert, ſich dort niederzulaſſen, oder weil die Nation, die gegenwärtig großentheils das Opfer des verderbenbringenden Familienpacts iſt, die höchſte Gunſt, die in einem Staate ertheilt werden kann und ſich nie ſo weit erſtrecken muß, das, was Natur und Erziehung allein geben können, zu verwiſchen, der Laune oder der Gunſt der Regierung anheimzuſtellen. Die ungeheure Anzahl der in den überſeeiſchen Ländern anſäſſigen gebornen Afrikaner, ihre verſchiednen Beſchäftigungen, der Zuſtand der Civiliſation und Cultur, worin der größere Theil unter ihnen ſich gegenwärtig befindet, haben der Commiſſion viel Sorge und Arbeit gemacht, um nicht ihre jetzige Lage zu erſchweren noch andrerſeits das Intereſſe und die Sicherheit dieſer weit ausgedehnten Provinzen zu gefährden. Sie hat das gegenſeitige Intereſſe des Staats im Allgemeinen und der Individuen im Beſondern reiflich um Rath befragt und der Tugend, dem Verdienſte und dem Fleiße die Thür offen gelaſſen, damit die gebornen Afrikaner zu gehöriger Zeit zu dem Genuß der Stadtrechte gelangen.

Die koſtbare Eigenſchaft, ſpaniſcher Bürger zu ſeyn, muß nicht blos durch Geburt oder Naturaliſation im Reiche erlangt, ſie muß auch zum anerkannten Nutzen und Vortheil der Nation erhalten werden, und deshalb ſind die Fälle angegeben worden, in welchen ſie verloren oder

ſuspendiret werden kann, damit die Spanier ſolchergeſtalt aufmerkſam darauf ſind, ein Gut nicht zu verlieren, das ihnen ſo theuer ſeyn muß.

Sire, die Commiſſion hat, als ſie zu dem wichtigen Puncte der Repräſentation in Cortes gelangte, über dieſe Materie lange und mit ernſter Aufmerkſamkeit nachgedacht; ſie kann daher nicht umhin, ſich etwas umſtändlicher über die Beweggründe auszulaſſen, welche ſie zu dem vermocht, was man aus Mangel hinreichender Unterſuchung oder einer hinlänglich gründlichen Kenntniß des Gegenſtandes für eine Neuerung nehmen könnte. Dieß iſt die Repräſentation ohne Stände oder Staaten. Es iſt ausgemacht, daß in Spanien vor dem Einfalle der Sarazenen und ſelbſt nach der Reſtauration die öffentlichen Verſammlungen der Nation bald aus drei, bald aus vier, ſelbſt bisweilen aus zwei Ständen beſtanden, in welche die Geſammtheit der Spanier ſich theilte. Aber, Sire, dieſen Punct, der rein factiſch iſt, ins Reine zu bringen, darauf kam es bei dieſer Arbeit weniger an. Das, was bewährt werden mußte, waren die Regeln, die Grundſätze, welche man in Hinſicht der Claſſification und der Wahlart der Deputirten beobachtete. Welche Forſchungen und Unterſuchungen man aber auch anſtellen mag, man wird einzig und allein Belege finden, daß das Beiwohnen der Stände bei den Cortes der Nation klar und einfach nichts anders als ein Brauch war, deſſen Urſprung ungewiß und keiner feſtbeſtimmten und bekannten Regel unterworfen war. Die Stände waren ſowohl in Hinſicht der Claſſen als der Individuen, aus welchen ſie beſtanden, nicht blos in den drei Königreichen, ſondern auch in jedem einzelnen derſelben, zu verſchiedenen Zeiten verſchieden. Die Werke der Geſchicht-

ſchreiber, die Protokolle der Cortes und andre Denkmäler der Vorzeit überheben die Commiſſion, die Beweiſe dieſer Thatſache anzuführen. Was den Urſprung der Stände anlangt, ſo begnügt ſie ſich anzuzeigen, daß ihr am wahrſcheinlichſten ſcheint, daß ſich derſelbe von der Einführung des Lehnſyſtems herſchreibt, das, obgleich außerordentlich gemildert in Spanien, wie bekannt, die Herrenrechte, (los derechos señoriales) erzeugte. Die Magnaten und Prälaten waren in vollem Beſitz der Gerichtsbarkeit und Herren des Grundes und Bodens; und da ſie ermächtigt waren, Truppen und Steuern zu erheben, um den König im Kriege zu unterſtützen, ſo erhellt, daß ſie unmöglich in den National-Cortes fehlen konnten, wo über ſchwierige Angelegenheiten, die leicht ihr Intereſſe und ihre Privilegien verletzen konnten, discutirt werden mußte. Sie fanden ſich daſelbſt, nicht kraft einer Wahl, noch als Repräſentanten irgend einer Claſſe, ſondern als Vertheidiger ihrer eigenen Rechte und ihres Eigenthums ein, bei deſſen Erhaltung ſie direct und perſönlich intereſſirt waren. Auch exiſtirt ſelbſt nicht eine einzige Spur in der Geſchichte, welche anzeige, daß die Magnaten und Prälaten erwählt worden wären, um den Cortes beizuwohnen. Sie waren in denſelben kraft ihres perſönlichen Rechtes oder von dem Könige berufen zugegen und mehrere derſelben öfters, wie in Caſtilien, als Rathgeber der Krone und nicht als Mitglieder eines berathſchlagenden Corps. Sie führten nie den Namen Deputirte (Procuradores), weil die Nation ihnen keine Vollmachten ertheilte.

Da die Commiſſion alſo in Hinſicht dieſes Punctes weder eine Regel, noch ein bekanntes Princip

zu befolgen vor ſich hatte, ſo war ſie geſtört, als ſie einen unregelmäßigen und in jedem Reiche von Spanien verſchiednen Brauch auf den jetzigen Zuſtand des Königreichs anwenden wollte; denn da die Magnaten, der Adel, die Prälaten heutzutage weder Rechte, noch ausſchließliche Privilegien genießen, wodurch ſie aus dem großen Gemeinweſen ihrer Mitbürger ausgeſchloſſen werden, und die ihnen ein von den übrigen Mitgliedern, der Nation verſchiednes Intereſſe geben, ſo war die Urſache, der ſie ihren Urſprung verdankten, nicht mehr vorhanden. Die ungleiche Vertheilung des Adels in Spanien iſt ein unüberſteigliches Hinderniß für die Repräſentation der Stände; denn wenn es bei den Granden, vermöge ihrer Eigenſchaften, ihrer kleinen Anzahl, ihrer Gewohnheit, gewöhnlich am Hofe zu leben, nicht ſchwierig war, ſie bei den Wahlen zu claſſificiren, ſo machen es die andern betitelten und unbetitelten Adelichen, ſo viel Fleiß man auch darauf verwenden mag, die Zahl und die reſpectiven Umſtände jeder Claſſe feſtzuſetzen, unausführbar. Welchen Grundſatz ſollte man als Baſis annehmen? Etwa die Zahl jeder Claſſe, ihren Reichthum oder ihr Alterthum, den Ueberfluß oder die geringere Zahl der Adlichen in einer oder der andern Provinz? Oder nach welcher andern Regel wäre man im Stande, ein ſo verwickeltes Syſtem, wie die Hierarchie des ſpaniſchen Adels iſt, in Ordnung zu bringen? Und wenn in Hinſicht der Prälaten, die auf der Halbinſel befindlichen, ohne ihre Diöceſen lange Zeit zu verlaſſen, denſelben beiwohnen könnten, könnten die überſeeiſchen ihre Sitze Jahre lang leer laſſen und ſie den verderblichen Folgen einer langen Abweſenheit bloßſtellen? Und vor allen ſollten die Gran-

den und Prälaten auch mit zu der Totalzahl gehören, welche die Repräſentanten wählen und unter ſich wählen können, oder ſollten ſie von der Volksdeputation ausgeſchloſſen und auf zwei Claſſen oder Stände beſchränkt ſeyn? Könnten im zweiten Falle, die ſolchergeſtalt in ihren reſpectiven Claſſen repräſentirten Adlichen und Geiſtlichen außerdem in die der Univerſitäten eintreten und Deputirte der Maſſe des Volks werden? Sire, welche Verwirrung? Welches Meer von Schwierigkeiten? Es iſt leicht, denſelben unüberlegt und mit Worten Trotz zu bieten, aber es möchte wohl alle diejenigen verſchlingen, die mitten unter einem Conflict ſo entgegeſetzter Meinungen und Intereſſen Ordnung und Regelmäßigkeit aufſtellen wollten. Man könnte nie eine abgeſchmacktere Thorie aufſtellen, als wenn man dieſe Hinderniſſe dadurch zu beſeitigen ſuchte, daß man die Methode befolgte, die beiden Stände auf eine beſtimmte Zahl zu beſchränken, und ihnen die Wahlſtimme zu nehmen, wie einige für zweckmäßig gehalten haben. Englands Beiſpiel wäre eine wahrhafte Neurung, die ſich mit dem Charakter der Stände bei den alten ſpaniſchen Cortes ſelbſt nicht vertrüge. In dem genannten Königreiche giebt es, ſtreng genommen, nur eine Claſſe von Adlichen, die Pairs. Jeder Pair des Reichs wird als ſolcher Mitglied des Oberhauſes, ohne daß er dazu gewählt noch berufen wird. Er repräſentirt einzig und allein ſich ſelbſt. Die Biſchöfe ſind gleichfals, als geiſtliche Lords, mit Ausnahme eines einzigen, geborne Mitglieder des Parlaments, ohne daß ſie gewählt oder zuſammenberufen zu werden brauchen, und damit man nicht glaube, daß ſie die Corporation der Geiſtlichkeit repräſentiren, ſo ſind die Mitglieder der Geiſtlichkeit alle

vom Unterhauſe ausgeſchloſſen. Aber, Sire, der mächtigſte Grund, der, welchen die Commiſſion für unwiderſtehlich ſtark hielt, iſt der, daß die Stände, die Kammer oder jede andre Eintheilung der Deputirten, die erſtaunlichſte Uneinigkeit erregen, das Intereſſe und den Corporationsgeiſt wieder entflammen, und Eiferſucht und Rivalität veranlaſſen würde. Denn wenn dieſe Inſtitution heutzutage in England nicht mehr gefährlich iſt, weil ſich die Conſtitution dieſes Landes ſeit dem Urſprunge der Monarchie mit feſtbeſtimmten, ſeit Jahrhunderten bekannten Regeln auf dieſe Baſis gründet, weil die Sitten und der Geiſt des Volks nicht dawider ſtreiten und endlich, Sire, weil die Erfahrung ſie in England nützlich und verehrungswerth gemacht hat, ſo würde ſie doch in Spanien gegen alle Unbequemlichkeiten einer wahren Neuerung zu kämpfen haben.

Dieß ſind die Hauptgründe, Sire, warum die Commiſſion die Spanier ohne Unterſchied des Standes und Ranges zur Repräſentation der Nation berufen hat. Die Adlichen und Geiſtlichen jeden Ranges können mit gleichem Rechte, wie alle andre Bürger gewählt werden; aber ſie werden factiſch immer vorgezogen werden, jene wegen des Einfluſſes, den Ehre, Auszeichnung und Reichthum in allen Ländern haben; dieſe, weil ſie außer dieſen Vortheilen auch noch die zu ihrem Amte ſo gehörige Heiligkeit und Weisheit beſitzen. Die Form, welche die Centraljunta für die jetzigen Deputirten bei den Cortes decretirt hatte, ſchien bei der künftigen Repräſentation, die kraft der Conſtitution ſtatt finden ſoll, nicht in allen ihren Principien angenommen werden zu können. So wie man

die Stände als unverträglich mit einem guten Wahl- oder Repräſentativ-Syſteme aufgehoben hat, ſo hat die Commiſſion aus demſelben Grunde auch den bei den Cortes ſtimmführenden Städten keine Deputirte bewilligt, weil dieſe Städte, da ſie die wahre Nationalrepräſentation geweſen ſind, gegenwärtig der allgemeinen Maſſe des Volkes, die man für die Zukunft zur einzigen Baſis angenommen hat, einverleibt bleiben. Aus den nämlichen und andern Gründen hat man auch die Juntendeputirten aufgehoben. Auch ſind einige andre Veränderungen mit der allgemeinen Wahlart in den Provinzen vorgenommen worden, um die, wie die Erfahrung bewieſen hat, aus dem Reglement der Junta hervorgehenden Unbequemlichkeiten zu vermeiden. Die beiden vornehmſten Neuerungen, die man gemacht, beſtehen darin, daß um zum Deputirten einer Provinz gewählt werden zu können, nicht die materielle Naturalität erforderlich iſt, damit nicht die Nation des Vortheils beraubt werde, ſehr würdige Spanier erwählt zu ſehen, die, weil ſie in früher Jugend ihre Provinzen verlaſſen haben oder mehrere Jahre abweſend geweſen ſind, wenig oder gar nicht dort bekannt ſind; die zweite, daß es, um Deputirter zu werden, zur Bedingung gemacht worden iſt, ein beſtimmtes, jährliches feſtes Einkommen von eigenthümlichen Gütern zu haben.

Nichts macht den Bürger anhänglicher, nichts zieht die Bande, welche ihn an ſein Vaterland knüpfen, ſo eng als Grundbeſitz oder durch Induſtrie erworbenes Eigenthum, das von erſterem abhängt. Deſſen ungeachtet hielt es die Commiſſion, da ſie die Hinderniſſe ſah, welche heutzutage der freien Circula-

tion der Grundgüter im Wege ſtehen, für unerläßlich, die Wirkung dieſes Artikels auf ſo lange zu ſuspendiren, bis es möglich ſey, alle Schwierigkeiten zu beſeitigen und alle Hinderniſſe zu heben, welche dieſelbe beſchränken und daß die folgenden Cortes dann mit Nutzen die Zeit angeben können, wo er in Vollziehung gebracht werden ſoll. Sie hat gleicher Weiſe die Baſis für die Ernennung der Deputirten aufgeſtellt, im Verhältniß nämlich, daß, ſtatt für jede 50, für jede 60,000 Seelen ein Deputirter gewählt wird. Die allzugroße Zahl der Repräſentanten macht die Berathſchlagungen immer ſehr langſam; aber mehr als alles machten die ungeheure Entfernung und die erſtaunlichen Koſten weiter Reiſen es der Commiſſion zur Pflicht, dieſe Rückſichten für die überſeeiſchen Spanier zu nehmen. Als die Commiſſion die große Anzahl von Geſetzen, wodurch in Spanien die politiſche und bürgerliche Freiheit der Bürger beſchützt wurde, unterſuchte, forſchte ſie ſorgfältig und aufmerkſam nach den Urſachen, durch welche ſie in eine ſo verderbliche und beklagenswerthe Abnahme gerathen wären, und ſo wie ſie die Hauptquelle dieſer Uebel in der allmähligen Erſchlaffung und gänzlichen Einſtellung der Verſammlung der Cortes fand, zeigte ſich ihr kein wirkſameres und paſſenderes Mittel dagegen, als die jährliche Zuſammenberufung der Deputirten des Königreichs zu General-Cortes (allgemeine Verſammlungen). Aragonien, Navarra und Caſtilien waren frei, ihre Bewohner mächtig und geachtet, ſo lange als die Deputirten der drei Königreiche ſich häufig verſammelten, um über das gemeinſchaftliche Wohl ihres Landes zu berathſchlagen; und die beſtändigen Bemühungen der Könige dieſer Staaten, die Sitzungen dieſer Congreſſe recht weit

hinauszuſchieben und ſich ſelbſt der Verſammlung derſelben gänzlich zu überheben, beweiſen deutlich, daß ſie das häufige Zuſammentreten der Cortes als ein wahres Hinderniß ihrer willkührlichen Regierung und der Uſurpation der Freiheiten der Spanier, die ſie im Sinne hatten, anſahen. Mißbräuche fangen gewöhnlich mit kleinen Uebertretungen bei der Beobachtung der Geſetze an, deren Zahl unmerklich immer mehr anwächſt, bis ſie am Ende in Gebrauch übergehen und dann bald als Beiſpiel angeführt werden; und da die Lehre ſich auf dieſes Beiſpiel ſtützt, ſo wird ſie am Ende als Recht begründet und aufgeſtellt. Die jährliche Verſammlung der Cortes iſt das einzige legale Mittel, um die Beobachtung der Conſtitution ohne gewaltſame Zerrüttungen, ohne der Autorität etwas zu vergeben und ohne zu gewaltſamen Mitteln, die nothwendig, ja ſelbſt unvermeidlich ſind, wenn die Mängel und Fehler der Adminiſtration feſten Fuß faſſen und verjähren, ſeine Zuflucht zu nehmen, ſicher zu ſtellen. Die Vortheile, welche die Nation daraus ziehen wird, mittelſt ihrer Deputirten beſtändig aufmerkſam und wachſam auf das Betragen der Staatsbeamten zu ſeyn, wird die Koſten, welche ihr andrerſeits die jährliche Vereinigung ihrer Deputirten wohl verurſachen wird, reichlich aufwiegen; es iſt gleichfalls das zweckmäßigſte Mittel, die Bande der Vereinigung mit den überſeeiſchen Spaniern, die ſolchergeſtalt leichter und wirkſamer für die Verbeſſerung dieſer glücklichen und koſtbaren Länder werden thätig ſeyn können, immer enger zu ziehen. Ueberdieß wird der traurige und beweinenswerthe Zuſtand, worein das Königreich durch den zerſtörenden Einfall gerathen, dem es ausgeſetzt iſt, und der alle Canäle des Staatsreich-

thums in ihrer Quelle erſtickt und auf dieſe Weiſe Religion, Erziehung und alle moraliſchen, wiſſenſchaftlichen und politiſchen Inſtitutionen augenfällig verſchlechtert hat, es unerläßlich nöthig machen, daß die Sorgfalt und Wachſamkeit der Repräſentanten der Nation Alles, was irgend eine weſentliche Veränderung erlitten hat, jedoch zugleich mit paſſenden Verbeſſerungen und Fortſchritten wieder belebe und wieder in den vorigen Zuſtand verſetze. So weit umfaſſende Gegenſtände können niemals der Sorgfalt der Regierung anvertraut werden, die, hauptſächlich mit der Erfüllung der zu ihrer Inſtitution gehörigen Pflichten beſchäftigt, alle andern Gegenſtände als untergeordnet betrachten würde. Andrerſeits verlangt die unermeßliche Gewalt, welche der königlichen Autorität zugeſtanden worden, einen Zügel, der ſie beſtändig in ihren Gränzen halte, die, ſie mögen beſchaffen ſeyn, wie ſie wollen, wenn ſie auf ein ohnmächtiges geſchriebenes Geſetz beſchränkt ſind, demjenigen ſtets nur eine ſchwache Schranke entgegenſtellen werden, der über die Armee und die Verwendung des Schatzes zu gebieten, der die Beamten ernennt und Gnadenbezeugungen erweiſ't, während der Autorität der Cortes keine ſo furchtbaren Mittel zu Gebote ſtehen werden, um die ihrer Macht geſetzten, bereits großentheils durch die Sanction des Königs geſchwächten Gränzen zu überſchreiten.

Die Erneuerung der Deputirten (obgleich die Commiſſion der Meinung war, daß ſie alle Jahre ſtattfinden ſollte) ließ ſich in dieſer Friſt nicht mit der ungeheuern Entfernung vereinigen, welche die Spanier der neuen Welt und beſonders die von uns

trennt, welche bis an den Küſten der Südſee hin und auf den philippiniſchen Inſeln wohnen und genöthigt ſind, lange Seefahrten zu beſtimmten, unveränderlichen Epochen zu unternehmen oder über Gebirge oder durch große Wüſten zu reiſen. Demnach wird jeder Deputirte bei den Cortes zwei Jahre dort verweilen, um den überſeeiſchen Zeit zu gönnen, anzukommen. Die Wahl der Deputirten und die Eröffnung der Sitzungen der Cortes ſind geſetzlich auf gewiſſe Tage beſtimmt, damit die Zuſammenkunft des Nationalcongreſſes niemals durch den Einfluß der Regierung oder die Kunſtgriffe des Ehrgeizes unter irgend einem Vorwande behindert oder vermöge Ausflüchte verſchoben werden könne. Die abſolute Freiheit der Discuſſionen iſt dadurch geſichert worden, daß man den Deputirten für ihre während der Ausübung ihrer Amtspflichten gethanen Aeußerungen durchaus nichts anhaben kann, und daß es dem Könige und ſeinen Miniſtern unterſagt iſt, durch ihre Gegenwart einen Einfluß auf die Berathſchlagungen zu äußern, indem der König blos zweimal erſcheinen darf, um die Sitzungen zu eröffnen und zu ſchließen, damit er den väterlichen Act, ſeine getreuen und vielgeliebten Unterthanen durch ſeine Anrede zu ehren und der ſouverainen Verſammlung der Nation und ihres Monarchen den Stempel der Majeſtät und Größe aufzudrücken, vollziehe.

Die Gewalt der Cortes iſt deutlich ausgeſprochen worden, damit in keinem Fall ein Streit oder gleicher Anſpruch zwiſchen der Autorität der Cortes und der des Königs veranlaßt werden könne, der ſich nicht durch die bloße Erinnerung an die Conſtitution leicht löſen ließe. Wenn man dieſe Vollmachten lieſ't,

ſo ergeben ſich von ſelbſt daraus die Gründe, worauf die Commiſſion ſie ſtützt. Jede dieſer Gewalten gehört vermöge ihrer Natur ſo der legislativen Macht zu, daß die Cortes nicht davon abgehen können, ohne auf der Stelle der Freiheit der Nation zu nahe zu treten. Die flüchtigſte Discuſſion über dieſe Gegenſtände wird über die Materie eine Maſſe von Licht verbreiten, die weit vorzüglicher iſt, als die Aufklärung, welche die Commiſſion in voraus darüber geben könnte; daher wird ſie die Aufmerkſamkeit des Congreſſes nicht mit dieſem beſondern Gegenſtande ermüden.

Die bei der Discuſſion der Geſetzentwürfe und bei wichtigen Materien zu beobachtenden Formen ſind beſonders angegeben worden, damit die Geſetze und Decrete der Cortes in keinem Falle und unter keinem Vorwande das Werk der Ueberraſchung, der Hitze, der Leidenſchaftlichkeit, der Partheilichkeit oder des Factionsgeiſtes werden können. Der Antheil, welchen der König durch die ihm zugeſtandne Sanction erhalten, hat den Zweck, den ſtürmiſchen Character, der nothwendig in einem zahlreichen Corps herrſcht, welches über Materien berathſchlagt, die meiſtentheils ſehr geeignet ſind, ſowohl die Tugenden als die Fehler der Seele aufzuregen, zu verbeſſern und zu reinigen. In derſelben Abſicht iſt auch die alljährliche Dauer der Sitzungen beſchränkt worden, damit ſie, indem ſie nur drei, oder, wenn ſie prorogirt werden, vier Monate währen, den wichtigen Zweck erfüllen, der Regierung mittelſt ihrer Autorität einen Zaum anlegen, ohne ihr durch eine verlängerte Dauer zu ſehr im Wege zu ſeyn. Endlich hält die Oeffentlichkeit der Sitzungen, zu gleicher Zeit, daß ſie den Deputirten

Gelegenheit verſchafft, ein öffentliches Zeugniß von der Richtigkeit, Feſtigkeit und Klugheit ihrer Urtheile zu geben, der Nation immer das Heiligthum der Wahrheit und Weisheit offen, wo die feurige Jugend ſich zur einſtigen nützlichen Führung des ſchweren Amtes, für das Wohl des Vaterlandes zu ſtreiten, vorbereiten oder das ehrwürdige Alter Gelegenheit finden kann, die Frucht ihrer Klugheit und ihrer Rathſchläge zu ſegnen. Auf dieſe Weiſe iſt Dunkelheit und Geheimniß von einem deliberirenden Corps entfernt, das zufolge ſeiner Inſtitution ſich nicht mit Regierungsangelegenheiten, die allein Zurückhaltung verlangen, außer in ſehr wenigen Fällen, wo nach vorgängigen Berathſchlagungen das Intereſſe des Volks die Geheimhaltung nöthig zu machen ſcheint, beſchäftigt. Die Formel, mit welcher die Geſetze im Namen des Königs publicirt werden müſſen, iſt in den deutlichſten und bündigſten Worten abgefaßt, welche darthun, daß die Macht, Geſetze zu geben, weſentlich den Cortes zugehört und daß man den Act der Sanction nicht anders, als ein Correctiv anſehen muß, welches der beſondre Nutzen zufälliger Umſtände nöthig macht.

Damit die Geſetze ſchnell in Vollziehung geſetzt werden und der Mittheilung derſelben kein Hinderniß in den Weg trete, ſo ſollen ſie auf unmittelbaren Befehl des Königs durch die reſpectiven Secretäre der Depeſchen allen Behörden, denen die Kenntniß derſelben zukommt, zugeſandt werden. In der Zwiſchenzeit zwiſchen den Sitzungen der Cortes ſoll eine Deputation derſelben mit den für gewiſſe Fälle, deren Wichtigkeit ſich, ohne daß es weiterer Erläuterungen bedarf, von ſelbſt empfiehlt, angegebnen

Vollmachten in Thätigkeit bleiben. Da bei dem gewöhnlichen Gange der Regierung des Königreichs ſich unvorhergeſehne Vorfälle ereignen können, die dringend eine ſchnelle Abhülfe erfordern, während die gewöhnlichen Cortes Vacanzen haben oder bereits aufgelöſ't ſind; ſo hat es nöthig geſchienen, für dieſe Fälle mittelſt einer Verſammlung außerordentlicher Cortes zu ſorgen, die ſich blos mit dem Gegenſtand beſchäftigen ſoll, deſſentwegen ſie zuſammenberufen worden, und auf keine Weiſe die Wahl neuer Deputirten, noch die Inſtallation der gewöhnlichen Cortes zu den beſtimmten Epochen hindern ſoll.

Nachdem auf dieſe Weiſe die vornehmſten Beweggründe aus einander geſetzt worden, wornach die Commiſſion den erſten Theil des Grundgeſetzes der Monarchie angeordnet hat, geht ſie jetzt zu denen über, welche ſie bei der Anordnung der zweiten, welche die Autorität des Königs in ſich begreift, geleitet haben. Der König, als Haupt der Regierung und erſter Beamter der Nation, muß nothwendig mit einer wahrhaft mächtigen Autorität bekleidet werden, damit er zugleich in ſeinem Königreiche geliebt und verehrt und auswärts von den befreundeten oder nicht befreundeten Nationen geachtet werde. Die Nation legt mittelſt der Conſtitution die geſammte executive Gewalt in ſeine Hände, damit man überall Ordnung und Gerechtigkeit ſpüre und die Freiheit und Sicherheit der Bürger in jedem Augenblicke gegen die Gewaltthätigkeit oder die Kunſtgriffe der Feinde des öffentlichen Wohls geſchützt werden können. Dieſe unermeßliche Macht, womit der Monarch bekleidet iſt, würde eine Täuſchung und ohne Wirkung ſeyn, wenn

ſeine Perſon nicht gegen eine unmittelbare Verantwortlichkeit geſchützt wäre. Die Geſchichte der menſchlichen Geſellſchaft, die Klugheit und Weisheit der tiefſinnigſten Männer und Schriftſteller ſetzen es außer allem Zweifel, daß es nöthig ſey, daß die menſchliche Einſicht der Erfahrung weiche und das koſtbare Opfer bringe, die Perſon des Königs von aller Verantwortlichkeit freizuſprechen; folglich muß ſie heilig und unverletzlich ſeyn, um die öffentliche Ordnung, die Ruhe des Staats und die größtmögliche Dauer der herrlichen Anſtalt einer gemäßigten Monarchie zu ſichern. In einem andern Theile des Entwurfs ſind die Mittel aufgeſucht worden, die treue Ausübung der öffentlichen Autorität ſicher zu ſtellen, ohne die Nation den Gefahren einer Zerrüttung im Innern oder den erſchrecklichen Reſultaten der Auflöſung und Anarchie bloszuſtellen. Da es unerläßlich nöthig iſt, daß die Cortes dem Könige den Umfang der Macht, welche er als Depoſitär der executiven Gewalt hat, anzeigen; ſo iſt ſie ſo deutlich wie die den Cortes übertragne Macht aus einander geſetzt und aufgeführt worden. Die Gründe, worauf ſie beruht, ſind eben ſo klar und frei von aller Dunkelheit; ſie laſſen ſich noch leichter begreifen, als ausſprechen, und die Commiſſion enthält ſich daher, den Congreß über dieſen Gegenſtand zu ermüden und will nur einige von denen anführen, welche ſie dabei gehabt, daß ſie dem Könige die Macht, Krieg zu erklären und Frieden zu ſchließen oder zu ratificiren, ließ. Sire, wäre Spanien ſo weit gebracht, daß es in keinen andern Verhältniſſen mit fremden Mächten ſtünde, als in denen, welche es zur Zeit der Araber in Europa hatte; ſo würde ſie kein Bedenken getragen haben, dieß fürchterliche Recht

den Cortes vorzubehalten. Aber die Politik der Cabinette iſt gegenwärtig durchaus verändert und jede Nation iſt gezwungen, ſich in den Puncten, welche die Aufrechthaltung der innern Sicherheit betreffen, darnach zu richten, was andre Nationen thun, von denen ſie einigen Schaden fürchten kann. Wenn, um Krieg zu erklären, die langſame und ungewiſſe Entſchließung eines berathſchlagenden Congreſſes abgewartet werden müßte, ſo würde die angreifende oder ungerechte Macht die entſchiedenſte Oberhand über die unſrige haben, wenn die Regierung derſelben, mittelſt einer geheimen und geſchickt geleiteten Negociation für ſich allein die zweckdienlichen Maasregeln nehmen könnte, um ſich mit Vortheil zu erklären. Die ungeheure Entfernung, welche unſre überſeeiſchen Provinzen von einander trennt und die verſchiedenen Berührungspuncte, welche ſie gegenwärtig mit geachteten Mächten haben, machen dieſes Opfer, das jedoch in der Hinſicht, daß bei Offenſiv-Allianz- oder Handels-Tractaten, wo die Nation benachtheiligt werden könnte, der König nichts ohne Zuſtimmung der Cortes abſchließen kann, nicht groß iſt, für die Sicherheit des Staats unerläßlich nothwendig.

Eben ſo pünctlich ſind denn die Einſchränkungen beſtimmt worden, welche der königlichen Autorität durchaus auferlegt werden müſſen, wenn die Freiheit der Nation nicht ein leerer Name ſeyn ſoll. Die Commiſſion, Sire, macht ſelbſt hierin keinen Anſpruch darauf, original zu ſeyn. Ja die Privilegien von Aragonien enthalten glücklicher Weiſe die Einſchränkungsformel, indem es oft darin heißt: Dominus Rex non potest etc. Es iſt unnütz in voraus zu ſagen, wie heilſam dieſe Klarheit, dieſe Genauigkeit im Texte

des Grundgeſetzes künftig ſeyn wird. Ohne ſich ſchmeichelhaften Muthmaßungen hinzugeben oder ſich durch philoſophiſche Gaukeleien verführen zu laſſen, glaubt die Commiſſion ihr Urtheil nicht zu compromittiren, wenn ſie vertrauungsvoll verſichert, daß dieſe ungeheure Menge von Commentatoren und Scholiaſten, welche unſre Geſetze verdunkelten, unſre Codices über und über unverſtändlich machten, und jenen bejammernswerthen Conflict, jene ſchreckliche Verwirrung erzeugten, worin unſre alte Conſtitution und wahre Freiheit zugleich unterging, auf immer verſchwunden iſt. Die Formel des Eides, welchen der König bei ſeiner Thronbeſteigung in Gegenwart der Cortes leiſten muß, iſt in einem ernſten und würdigen Style abgefaßt und muß, indem er dadurch als König conſtituirt wird, zugleich einen tiefen Eindruck auf ſeine Seele machen, in Hinſicht der Beſchaffenheit ſeiner heiligen Pflichten.

Die Thronfolge iſt einer von den Gegenſtänden, welche die Weisheit des Congreſſes, ſo wie es derſelbe für das wahre Intereſſe der Nation fürs zweckmäßigſte hält, anordnen wird. Es ſollen zu dem Ende diejenigen, die nach Ferdinand VII. und ſeinem rechtmäßigen Nachkommen zur Thronfolge gelangen ſollen, auf gehörige Weiſe namhaft gemacht werden; gegenwärtig iſt die erlauchte königliche Perſon Ferdinands VII. im Genuß der Rechte, welche die Nation auf die authentiſchſte und feierlichſte Weiſe proclamirt und beſchworen hat.

Die Majorität des Königs iſt auf volle 18 Jahre feſtgeſetzt, ſowohl deshalb, damit die Nation nicht wegen einer zu langdauernden Minorität, durch eine Interimsregierung geſtört werde, als daß ein zu ſchneller

Regierungsantritt ſie nicht den verderblichen Reſultaten frühreifer Jugend, Unerfahrenheit oder Capricen eines zu jungen Königs blosſtelle. Während der Minderjährigkeit des Königs ſoll das Königreich durch eine Regentſchaft reglert werden, deren Mitglieder die Cortes ernennen und um zu vermeiden, daß, wenn ſie zur Zeit, wenn der König mit Tode abginge, nicht verſammelt wären, die Nation nicht ohne Regierung bliebe, ſo ſoll eine proviſoriſche Regierung ſeyn, in der die Königin-Mutter, wenn eine da iſt, den Vorſitz führen ſoll. Die Autorität, welche die von den Cortes ernannte Regentſchaft ausübt, ſoll der des Königs gleich ſeyn, wenn ſie es nicht für zweckdienlich halten, ſie zu beſchränken.

In Betracht, wie viel der Nation daran liegt, daß der König der Vater ſeiner Völker ſey, können die Cortes nicht umhin, Rückſicht auf ſeine Erziehung zu nehmen; ſie ſollen daher, in Ermangelung einer teſtamentariſch oder geſetzlich beſtimmten Vormundſchaft, einen Vormund ernennen und die Aufſicht über den Unterricht des minderjährigen Königs führen.

Die Commiſſion glaubte für den Kronerben den Titel Prinz von Aſturien, ſo wie den Titel Infant oder Infantin von Spanien für die Söhne und Töchter des Königs und des Erbprinzen, der gleich bei ſeiner Geburt als ſolcher von den Cortes anerkannt werden muß, beibehalten zu müſſen. Die Commiſſion iſt der Meinung, daß dieſe Feierlichkeit beobachtet werden muß, mehr um einen urſprünglich durch die Nothwendigkeit eingeführten Gebrauch beizubehalten, als wegen eines beſondern Nutzens, den es heutzutage haben könnte. Eben ſo hat man es für zweckmäßig gehalten, daß der Prinz von Aſturien ſobald

als er 14 Jahre alt iſt, in Gegenwart der Cortes ſchwöre, die römiſch-katholiſch-apoſtoliſche Religion zu vertheidigen, die Conſtitution aufrecht zu halten und dem Könige Gehorſam zu leiſten, damit er nicht blos in dieſem Alter ſich vermählen, und als ſein eigner Herr angeſehen werden könne, ſondern auch von der Zeit an die Achtung, der Gehorſam und die Treue gegen Religion, Geſetz und König das Band zu bilden anfange, welches ihn enger mit der Nation vereinigt, die er einmal regieren ſoll.

Der Mangel einer gehörigen Scheidung der Fonds, welche die Nation zum ehrenvollen Unterhalt des Königs, ſeiner Famile und ſeines Hauſes anwies, und derer, welche ſie alljährlich zum Dienſte des Staats, ſo wie zu den außerordentlichen und unvorhergeſehnen Ausgaben, die etwa vorfallen konnten, beſtimmte, war eine der Haupturſachen der ſchrecklichen Verwirrung, die ſtets in der Verwendung der Staatseinkünfte geherrſcht hat. Daher rührt auch die falſche Meinung, welche mehrere Perſonen gehabt und als Grundſatz aufrecht zu halten geſucht haben, daß die Staatseinkünfte ein Eigenthum des Monarchen und ſeiner Familie wären. Um in der Folge ſo großen Uebeln vorzubeugen, wird der Nation zu Anfange jeder Regierung die jährliche Dotation, welche ſie dem Könige zu Aufrechthaltung der Größe und des Glanzes des Thrones, ſo wie zu einem ihres Ranges würdigen Unterhalte ſeiner Famillie anzuweiſen für dienlich erachtet, feſtſetzen, wodurch demſelben nicht blos die unziemliche und unangenehme Sorge erſpart wird, von der Nation von Zeit zu Zeit Geld zur Erziehung und Ausſtattung ſeiner Kinder zu verlangen, ſondern auch noch das vermieden wird, daß man in Zukunft nicht,

unter dem Vorwande erkünſtelter Bedürfniſſe, das Vermögen der Völker dazu verwende, ihnen neue Feſſeln zu ſchmieden, wie es allemal geſchehen iſt, wenn die Nation verabſäumt hat, ſich ſtrenge Rechenſchaft von der guten Verwaltung und Anwendung ſeiner Abgaben ablegen zu laſſen.

Da die Secretäre der Depeſchen das unmittelbare Organ des Königs ſind, ſo muß durch ſie die Verantwortlichkeit der Regierung in Wirklichkeit treten, damit man ſicher ſey, daß die ungeheure, der geheiligten Perſon des Königs übertragne Autorität geſetzmäßig ausgeübt werde, da ſie factiſch in den Händen der Miniſter iſt. Das ſicherſte und einfachſte Mittel, was es der Nation leicht machen wird, in jedem Augenblicke erkennen zu können, woher die Uebel rühren, die ſich vielleicht in irgend einem Adminiſtrationszweige zeigen, beſteht darin, es den Secretären der Depeſchen zur Pflicht zu machen, jede königliche Verordnung durch ihre Unterſchrift zu autoriſiren. Die wohlthätigen Abſichten, von denen unfehlbar die Maasregeln deſſelben ſtets beſeelt ſeyn werden, machen es nicht wahrſcheinlich, daß der Monarch ſich jemals von dem Pfade der Vernunft und Gerechtigkeit entfernen ſollte; und wenn es bisweilen ſeinen Verordnungen zufolge den Schein hätte, daß er davon abwiche, ſo würde es blos deshalb geſchehen, weil er gegen ſeine väterlichen Abſichten durch den Einfluß oder die ſchlechten Rathſchläge derer verleitet worden, die, vergeſſend, was ſie Gott, dem Vaterlande und ſich ſelbſt ſchuldig ſind, vielleicht gewagt haben, ein heiliges Amt zu mißbrauchen, wo nichts als die achtungsvolle Sprache der Wahrheit, der Klugheit und des Patriotismus ſich hören laſſen darf. Auf

dieſe Weiſe werden die Cortes in allen Fällen förmlich autoriſirt ſeyn, von den Miniſtern Rechenſchaft über die Verwaltung ihrer reſpectiven Geſchäftszweige zu verlangen. Und um andrerſeits die getreue Ausübung ihrer Amtspflichten ſicher zu ſtellen, und ſie gegen Rache, Rivalität und die andern Feinde der Gradheit, Unbeſcholtenheit und Entſchloſſenheit, welche den öffentlichen Character der Staatsmänner bilden müſſen, zu ſchützen, können die Miniſter, ohne daß die Cortes vorher beſtimmt haben, daß eine Anklage ſtattfinden ſoll, nicht vor Gericht geſtellt werden.

Um der Regierung den Character der Ständigkeit, der Klugheit und des ſyſtematiſchen Verfahrens zu geben, den ſie haben muß; um es dahin zu bringen, daß die Angelegenheiten nach feſten und bekannten Principien geleitet werden und ſicher zu ſeyn, daß der Staat in Zukunft, ſo zu ſagen, nach Maximen und nicht nach iſolirten Ideen jedes der Depeſchen-Secretäre, die nicht allein irrig ſeyn können, ſondern auch nothwendig, wegen der möglichen Entfernung, der die Miniſter ausgeſetzt ſind, veränderlich ſeyn müſſen, regiert werde, hat man den Plan zu einem, aus einer beſtimmten Anzahl von Individuen beſtehenden Staatsrath entworfen. Er ſoll es übernehmen, ſich von den Regierungsangelegenheiten, die vormals zum großen Nachtheil der erhabnen Function, die Juſtiz zu verwalten, unter die oberſten Tribunäle des Hofes vertheilt waren, in Kenntniß zu ſetzen, nicht blos, weil die Magiſtratsperſonen von dieſem heiligen Amte nie entfernt werden dürfen, ſondern auch, weil es zweckdienlich iſt, die eigenthümlichen und characteriſtiſchen Gewalten der gerichtlichen Gewalt mit der gewiſſenhafteſten Genauigkeit zu beſtimmen und gänzlich abgeſondert zu

erhalten. Um einem ſo ausgezeichneten Verein Achtung und Würde zu geben, werden einige Geiſtliche und Adliche darunter ſeyn, deren Zahl beſtimmt werden wird, um zu vermeiden, daß ſich nicht mit der Zeit dem Zwecke ſeiner Inſtitution nachtheilige Mißbräuche einſchleichen, ſo wie gleichfalls eine gehörige Zahl von überſeeiſchen Spaniern, damit unſre brüderliche Vereinigung immer enger und enger geknüpft werde; damit die Regierung, wenn ſie Entſchlüſſe zu faſſen hat, gleich auf der Stelle alle Kenntniſſe und Aufklärungen, deren ſie bedarf, bei der Hand habe und dieſe glücklichern Länder den Troſt haben, ſich mittelſt dieſes neuen Mittels dem Mittelpuncte der Autorität und des Mutterlandes zu nähern. Damit Mäßigung, Unbeſcholtenheit, Uneigennützigkeit, welche den öffentlichen Character eines Repräſentanten der Nation bilden müſſen, nicht gefährdet ſey, wenn man die Verzeichniſſe der dem Könige zu Staatsräthen vorzuſchlagenden Individuen bilden wird, ſo ſoll keiner der Deputirten bei den Cortes, die ſie ernennen werden, dazu gewählt werden können. Der Zweck, den man dabei im Auge gehabt, daß man dem Könige durch die Cortes die Individuen vorſchlagen läßt, die Mitglieder dieſes Conſeils werden ſollen, iſt der, dieſer Inſtitution ein nationelles Gepräge zu geben. Auf dieſe Weiſe wird die Nation in dieſem Conſeil keinen vermöge ſeines Urſprungs und ſeiner Unabhängigkeit furchtbaren Conſeil erblicken; er ſelbſt wird ihr Bürge für ihre Sicherheit ſeyn, weil ſie unter den Mitgliedern deſſelben Niemand zählt, der es nicht gut mit dem Intereſſe des Vaterlandes meint und der König wird ſich, da es ihm freiſteht, von dreien einen auszuwählen, nicht genöthigt ſehen, Unterthanen

zu Rathe zu ziehen, die ihm unangenehm ſind. Endlich wird die Gewißheit, welche die Mitglieder des Staatsraths haben, daß ſie nicht von ihrem Amte ohne gerechte Urſache entſetzt werden können, die Unabhängigkeit ihrer Berathſchlagungen ſichern, worauf vielleicht die Furcht vor einer gewaltthätigen oder entehrenden Abſetzung Einfluß haben könnte.

Sire, die Commiſſion verfolgt die Auseinanderſetzung der Beweggründe, welche ſich auf die Mängel der Conſtitution beziehen, vor heute nicht weiter. Sie arbeitet unabläſſig daran, und während der Congreß geruhen wird, dieſen Theil ihrer Arbeit zu empfangen und unter ſeinen Schutz zu nehmen, wird ſie ſich ihrerſeits beeifern, das, was noch an der Vollſtändigkeit des ihr anvertrauten, ehrenvollen Werkes fehlt, zu Stande zu bringen.

Cadix, den 11ten Auguſt 1811.

II.

Fortſetzung des den allgemeinen und außerordentlichen Cortes von der Conſtitutions-Commiſſion vorgelegten Entwurfs einer politiſchen Conſtitution für die ſpaniſche Monarchie. (Organiſation der gerichtlichen Gewalt.)

Sire! die Conſtitutions-Commiſſion kommt jetzt zu dem ſchwierigſten Theile ihrer Arbeit. Die günſtige Aufnahme, welche der erſtere bei dem Nationalcongreſſe gefunden hat, läßt ihr hoffen, daß man ihr auch heute dieſelbe Nachſicht angedeihen laſſen wird. Der Grund, worauf das herrliche Gebäude der politiſchen Freiheit der Nation beruht, iſt bereits gelegt. Jetzt muß noch die bürgerliche Freiheit der Individuen, aus denen ſie beſteht, ſicher geſtellt werden. Das vollkommne Band, die wechſelſeitige Unterſtützung, welche ſich alle Theile des Gebäudes der Conſtitution gewähren müſſen, erfordern, daß die bürgerliche Freiheit der Spanier nicht weniger an das Grundgeſetz des Staates geknüpft werde, als dieß bereits mit der

politiſchen Freiheit der Bürger der Fall geweſen iſt. Die öffentliche Ziemlichkeit, die ſtändige Dauer der ſocialen Inſtitutionen geſtatten nicht blos, ſondern machen es ſogar oft erforderlich, die Ausübung der politiſchen Freiheit der Individuen, welche eine Nation bilden, zu ſuspendiren oder zu verringern. Aber die bürgerliche Freiheit verträgt ſich mit keiner Beſchränkung, die nicht kraft eines veranlaßten und dem vorher bekannt gemachten Geſetze gemäß erlaſſenen Urtheilsſpruches gegen irgend eine beſtimmte Perſon gerichtet iſt. So kann es in einem freien Staate Perſonen geben, die wegen beſondrer Umſtände weder mittelbar noch unmittelbar an der Bildung der poſitiven Geſetze Theil nehmen; aber dieſe nämlichen Geſetze können zwiſchen den Individuen dieſes nämlichen Staates keinen Unterſchied in Hinſicht des Standes und Ranges machen. Das Geſetz muß für Alle ein und daſſelbe ſeyn und bei der Anwendung deſſelben in Niemandes Rückſicht eine Ausnahme gemacht werden.

Von allen menſchlichen Inſtitutionen iſt keine ſublimer noch bewundernswürdiger, als die, welche bei den Menſchen die natürliche Freiheit beſchränkt und ſie dem wohlthätigen Joche des Geſetzes unterwirft. Vor demſelben erſcheinen Alle gleich und die Urpartheilichkeit, womit man die Vorſchriften, welche ſie ertheilt, beobachtet, werden ſtets das wahre Kriterium ſeyn, um zu erkennen, ob in einem Staate die bürgerliche Freiheit exiſtirt oder nicht. Deshalb iſt es einer der vornehmſten Zwecke der Conſtitution, die Baſen der gerichtlichen Gewalt feſtzuſtellen, damit auf alle Fälle die Juſtiz wirkſam, ſchnell und unpartheiſch verwaltet werde. Das heißt, daß bei den

4 *

Civilurtheilsſprüchen derjenige, der grad und ehrlich zu Werke geht, ſicher ſeyn können muß, daß er das, was er ſucht, erlangen oder ſeines Eigenthums nicht beraubt oder in ſeinem Intereſſe nicht beeinträchtigt werden wird, und in Criminalſachen der Delinquent überzeugt ſeyn muß, daß ihn nichts vor der gehörigen Strafe für ſein Verbrechen retten kann, und eben ſo der Unſchuldige gewiß ſeyn darf, in dem Geſetze alle möglichen Mittel zu finden, um über die Kunſtgriffe, die Bosheit und Gewalt ſeiner Feinde zu triumphiren.

Wenn die Commiſſion nicht beſorgte, dieſe Einleitung zu weitläuftig zu machen, ſo würde ſie, Sire, Ew. Maj. neue Beweiſe von der tiefen Weisheit der alten ſpaniſchen Conſtitution in Hinſicht des ſo weſentlichen Punktes der bürgerlicher Freiheit vorlegen. Vielleicht kann keine europäiſche Nation philoſophiſchere und liberalere Geſetze darlegen; Geſetze, welche ihr die perſönliche Sicherheit der Bürger, ihre Ehre und ihr Eigenthum beſſer beſchützen, wenn man erwägt, wie lange es her iſt, daß ſie gegeben wurden, als die bewundernswürdige Conſtitution von Aragonien. Die ſublime Inſtitution des Justicia Mayor und die Art und Weiſe, wie Criminalprozeſſe inſtruirt werden, werden ſtets der Gegenſtand der Bewunderung weiſer Männer, des Wunſches der Wohlgeſinnten und des ſehnlichen Verlangens derer ſeyn, die wahre Freunde der Nationalfreiheit ſind. Verſchiedne Criminalgeſetze von Catolonien, Navarra und Caſtilien ſind gleichfalls bewundernswerth, wegen des humanen Geiſtes, den ſie athmen, wegen der außerordentlichen Sorgfalt, mit der unſre alten Geſetzgeber, wie man daraus erſieht, die Art und Weiſe

erforſchten, wie man es ſichern könnte, daß die Juſtiz getreulich verwaltet würde, und in den Civilgeſetzen ſieht man beſonders das Genie, den Scharfſinn und ſogar einen gewiſſen Subtilitätsgeiſt, ſowohl von Seiten der Geſetzgeber, als der Commentatoren und Practiker, die ſie erklärten, glänzen, deren Lehre zugleich mit dieſen ſelbigen Geſetzen Eingang vor Gericht gefunden hat und die in ſehr vielen Fällen, dort ein gleiches oder ſogar größeres Anſehen genießen, zum großen Nachtheil der Deutlichkeit und Gleichförmigkeit, welche die unterſcheidenden Eigenſchaften einer weiſen Geſetzgebung ſeyn müſſen.

Die Commiſſion wird ſich nicht dabei aufhalten, die Urſachen aufzuzählen, welche ſich den heilſamen Wirkungen dieſer Geſetze in allen Königreichen Spaniens in den Weg geſtellt haben, weil es die nämlichen ſind, welche die politiſche Freiheit vernichtet haben und welche in dem erſten Theile dieſer Einleitung ſattſam angezeigt worden ſind. Inzwiſchen kann ſie nicht umhin zu bemerken, daß der Mangel an Verbindung und Gleichförmigkeit in den verſchiednen Geſetzbüchern, die heutzutage in Kraft ſind, augenſcheinlich die Nothwendigkeit darthue, ein Geſetzgebungsſyſtem aufzuſtellen, ohne welches die beſten Civil- und Criminalgeſetze unnütz und unwirkſam ſind; und ſo wie die Conſtitution beſtimmen muß, welchen Character bei einer Nation der allgemeine Codex ihrer poſitiven Geſetze haben ſoll, ſo muß man darin die Grundſätze aufſtellen, aus welchen dieſe Verfügungen und alle, welche unter dem Namen von Verordnungen und Reglements die öffentlichen und Privatverhandlungen der Individuen einer Nationunter ſich, und die, welche ſie mit den Unterthanen andrer Staaten haben, mit de-

nen ſie vielleicht Verbindungen angeknüpft haben, zu leiten beſtimmt ſind, fließen müſſen. Dieſe Regeln müſſen nicht blos dazu dienen, neue Geſetze zu bilden, ſondern auch die Cortes bei der Reform oder Abſchaffung derjenigen zu leiten, die ſich mit dem neuen, in der Conſtitution umriſſenen Syſteme nicht vertragen.

Vorzüglich iſt die Reform der Criminalgeſetze äußerſt dringend, denn weil ſie die Handlungen zum Gegenſtande haben, welche Leben, Freiheit und guten Ruf der Perſonen unmittelbar angehen, ſo iſt jeder Verſchub in der Verbeſſerung derſelben von höchſter Wichtigkeit; jeder Irrthum kann nicht wieder gut zu machende Uebel herbeiführen. Daraus folgt, daß die Organiſation der gerichtlichen Gewalt in ihrer ganzen Ausdehnung, wo ſie die Verwaltung der Civil- und Criminaljuſtiz in ſich begreift, die größte Umſicht und die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit erfordert. Es iſt nicht genug, daß Geſetze vorhanden ſind, welche die Rechte zwiſchen Privatperſonen reguliren, Verbrechen beſtrafen und die Unſchuld beſchützen; es iſt auch erforderlich, daß das, was darin verfügt iſt, wie bereits geſagt worden, unnachſichtlich, ſchnell und unpartheiiſch in Ausübung gebracht werde.

Es giebt zwei große Klippen, welche nach der bei unſer Jurisprudenz beſtehenden Ordnung die Juſtizverwaltung gefährden; Klippen, die ſich nicht ganz werden vermeiden laſſen, ſo lange, als die freie Verhandlung politiſcher Materien die Nation nicht in den Stand ſetzen wird, das gerichtliche Syſtem andrer Nationen mit dem, was in Spanien befolgt wird, zu vergleichen. Die Tribunados Colegiados, die immerwährende Dauer der Richter derſelben und die Be-

fugniß, die ſie haben, ſelbſt das Factum zu benennen, worüber ſie Recht zu ſprechen haben, macht, daß diejenigen, welche zu den Geſetzen ihre Zuflucht nehmen, ſich oft in dem harten Falle befinden, von der Willkühr der Richter oder des Tribunals abhängig zu ſeyn. Die Commiſſion will ſich nicht auf die Prüfung der Gründe einlaſſen, worauf ſich diejenigen, welche das eine oder das andre Syſtem beſtreiten, ſtützen. Von Ew. Maj. beauftragt, eine Conſtitution zu entwerfen, und das alte Grundgeſetz der Monarchie wiederherzuſtellen und zu verbeſſern, hat ſie ſich enthalten, eine weſentliche Veränderung in der Art und Weiſe, die Juſtiz zu verwalten, einzuführen, in der vollen Ueberzeugung, daß Reformen von ſo hoher Wichtigkeit die Frucht des Nachdenkens und der ernſtlichſten und reifſten Prüfung ſeyn müſſen, welche das einzige Mittel iſt, die öffentliche Meinung darauf vorzubereiten, große Neuerungen ohne Gewaltſamkeit anzunehmen. Zu gleicher Zeit aber iſt die Commiſſion der Meinung geweſen, daß die Conſtitution eine Thüre offen laſſen ſollte, damit die künftigen Cortes die Erfahrung und die aus der fortſchreitenden Aufklärung entſpringende Vervollkommnung benutzen und die Verbeſſerungen machen können, welche ſie in Hinſicht des ſo wichtigen Artikels der Juſtizverwaltung für nöthig erachten werden.

Die weiſe Vertheilung in Hinſicht der Ausübung der ſouverainen Gewalt, welche Ew. Maj. mittelſt Ihres denkwürdigen Decrets vom 24. September gemacht haben, hat der Commiſſion die Mittel und Wege erleichtert, die Baſen, auf denen in der Folge die gerichtliche Gewalt beruhen ſoll, feſtzuſetzen. Die Commiſſion überträgt, dem Plane gemäß, den ſie ſich

vorgeſetzt, dieſe Autorität den Tribunälen und begreift unter dieſem Namen nicht blos die Tribunados Colegiales, ſondern auch die gewöhnlichen Richter, die, ſtreng genommen, das Tribunal bilden, wenn ſie in Begleitung der in den Geſetzen angegebnen Beamten die Juſtiz ausüben.

Damit die Machtvollkommenheit, die Geſetze auf beſondre Fälle anzuwenden, nie zu einem Werke der Tyrannei werden könne, ſo hat man die richterlichen Functionen von allen andern Acten der ſouverainen Autorität dermaßen getrennt, daß weder der König, noch die Cortes ſie je unter irgend einem Vorwande ausüben können. Vielleicht wird es in ſehr dringenden Umſtänden dienlich ſeyn, die geſetzgebende und ausübende Gewalt auf eine beſtimmte Zeit zu vereinigen, aber von dem Augenblicke an, wo dieſe beiden Gewalten oder blos eine derſelben die richterliche Gewalt in die Hand nähme, würde nicht blos die politiſche und bürgerliche Freiheit, ſondern ſelbſt der Schatten von perſönlicher Sicherheit verſchwinden, welchen ſelbſt die Tyrannen nicht umhin können, aufzuſtellen, wenn ſie ſich in ihren Staaten erhalten wollen. Demnach iſt ausdrücklich verboten worden, den Gerichten die Unterſuchung der Prozeſſe zu nehmen und die Cortes oder der König können ſich dieſelben nicht weder für ſich ſelbſt aufrufen, noch die Tribunäle nochmals auf die executoriſchen Urtheile, die ſie gefällt, zurückkommen laſſen. Das Geſetz allein muß die Mittel anzeigen, wodurch die Uebel, welche aus den Urtheilsſprüchen der Richter entſpringen können, wieder gut gemacht werden ſollen. Und wenn die Bürger ſich, wie es bisher der Fall geweſen iſt, der Gefahr ausgeſetzt glaubten, ſich des competenten Tribu-

nals beraubt zu ſehen oder Quälereien und Koſten endloſer Prozeſſe zu tragen; ſo würden ſie das Vertrauen verlieren und in allen Geſetzen nur eine Falle ſehen, die man ihrer Gelehrigkeit, ihrer Rechtlichkeit und ihrer Redlichkeit legte. Die Beobachtung der Formen, wodurch die Prozeſſe regulirt werden, iſt deshalb ſo weſentlich, weil auf denſelben das Kriterium der Wahrheit beruht, weil von dem Augenblicke an, wo die ſouveraine Gewalt im allergeringſten davon abgehen könnte, nicht allein die Richtigkeit der Urtheilsſprüche gefährdet ſeyn würde, ſondern man auch das Mißtrauen ſich der Gemüther derer bemächtigen ſehen würde, die ihr Leben und ihr Intereſſe den Händen der Richter oder Magiſtratsperſonen anvertrauten.

Das tiefſte Nachdenken reicht kaum hin, den Urſprung der ſublimen Inſtitution der Richter zu erklären, und es war vielleicht das größte Opfer, das die Menſchen bringen konnten, daß ſie ſich dem unterwarfen, daß Ihresgleichen über Gegenſtände entſchieden, die vielleicht für ihre Exiſtenz oder ihre Erhaltung die theuerſten waren. Aus dieſer Betrachtung ergiebt ſich, wie wichtig es iſt, daß die Richter in keinem Fall von der Ausübung der hohen Pflichten ihres Amtes abwendig gemacht werden können. Und blos die beklagenswerthe Verwirrung der Principien hat das wahrhafte Studium der Jurisprudenz von ſeinem Platze verdrängt oder die falſchen Ideen des Ehrgeizes, nach denen andre Beſchäftigungen zu der Magiſtratur gehörten, als rein und einfach die, Recht zu ſprechen. Unſre Geſetzgeber verkannten eine ſo heilſame Lehre nicht, und deshalb findet man die wahrhafte Macht der Richter und Gerichte in den alten Geſetzen von Aragonien

und Caſtilien ſo wohl beſtimmt. Sie muß ſich grade ſo weit erſtrecken, daß ſie ihre Entſcheidungen in Vollziehung bringen können, damit ſie nicht illuſoriſch ſeyen, aber ohne daß ſie deshalb auf irgend eine Weiſe einen Einfluß auf die Suspendirung oder Verzögerung der Vollziehung derſelben haben können.

Die geringſte Macht von irgend einer Art in dieſem Theile würde bei den Gerichten die verderblichſte Willkühr veranlaſſen. Da die bürgerliche Freiheit von dem Augenblicke an verſchwindet, wo Mißtrauen entſteht, ſo muß man die Idee, daß die Regierung die Gerechtigkeitspflege zu einem Werkzeuge der Rache und der Verfolgung machen könne, mit der Wurzel aus dem Herzen der Unterthanen ausreißen; demnach iſt es verboten, daß, wer es auch ſey, durch Specialcommiſſionen gerichtet werden könne; es kann dieß einzig und allein durch das geſetzmäßig aufgeſtellte und ermächtigte Tribunal geſchehen.

Die Commiſſion braucht ſich nicht dabei aufzuhalten zu beweiſen, daß eine der Haupturſachen der ſchlechten Juſtizverwaltung bei uns die verderblichen Mißbräuche der Rechte und Privilegien iſt, die ſich zum Ruin der bürgerlichen Freiheit und zur Schande unſrer alten und weiſen Conſtitution eingeſchlichen haben. Die letzte Regierung hatte die Herrſchaft der Geſetze dermaßen vernichtet, daß es beinahe ein eigens entworfnes Syſtem zu ſeyn ſchien, um die Ungeſtraftheit der Verbrechen ſicher zu ſtellen. Das geſammte Studium der Rechtswiſſenſchaft und die Kunſtgriffe der Advocatenpraxis boten vielleicht den Richtern und Juſtizbeamten nicht ſo viele Schwierigkeiten, als der einzige Punct der Competenz der Jurisdictionen. Welche Ausflüchte, welche Verzögerungen, welche ſinnreiche Willkühr bieten nicht die

beſondern Rechte kecken Anwalden, langſamen oder nicht ſehr delicaten Richtern, Juſtizminiſtern, die das unermeßliche Capital ihrer Geſchicklichkeit in der Kunſt der Chikane benutzen wollen, dar! Das bloße Namensverzeichniß, die bloße Kenntniß der privilegirten Rechte erfordert ein beſondres und tiefes Studium. Die Juſtiz, Sire, muß wirkſam und ſchnell ſeyn und deshalb müſſen ihr keine Hinderniſſe in den Weg gelegt werden; deshalb hat die Commiſſion alle gemeinen Civil- oder Criminalſachen auf ein einziges Recht oder die gewöhnliche Jurisdiction reducirt. Dieſe große Reform allein wird hinreichen, um die den Geſetzen und Tribunä'en ſchuldige Achtung wiederherzuſtellen, wird noch obendrein die treue Verwaltung der Juſtiz ſichern, und mit einem Schlage der monſtröſen Inſtitution verſchiedner Staaten in einem und demſelben Staate, eine Inſtitution, die der Syſtemseinheit bei der Adminiſtration, der Energie der Regierung, der guten Ordnung und Ruhe der Monarchie zuwider iſt, ein Ende machen.

Die Commiſſion iſt zugleich der Meinung geweſen, daß in dem Rechte der Geiſtlichkeit keine Veränderung vorgenommen werden dürfte, bis beide Autoritäten, die bürgerliche wie die geiſtliche, dieſen Punct dem wahren Geiſte der Disciplin der ſpaniſchen Kirche und dem, was das allgemeine Wohl des Reichs erfordert, gemäß eingerichtet haben, obgleich der Fuero Juzgo keine Ausnahme zu Gunſten der Geiſtlichkeit macht und ſie ſowohl für gewöhnliche als Civil- und Criminalſachen ſich vor den gewöhnlichen Richtern und Gerichten vertheidigen müſſen und vor dieſelben geſtellt und angeklagt werden.

Sie hat es gleichfalls für unerlaßlich gehalten, den Militärs den Theil beſondern Rechtes zu laſſen, der nöthig iſt, um die Mannszucht und den Gehorſam der Truppen bei der Armee und Flotte aufrecht zu halten. Aber ſie erkennt auch an, daß dieſer ſo wichtige Punct mittelſt der bloßen Ordonnanz ſo regulirt werden kann, daß der Zweck der Militärinſtitution mit der den Geſetzen und Behörden ſchuldigen Achtung in Einklang gebracht wird. Der Soldat iſt ein Bürger, der blos zur Vertheidigung ſeines Vaterlandes die Waffen führt; ein Bürger, der die ſtillen und unſchuldigen Beſchäftigungen des bürgerlichen Lebens ruhen läßt, und wenn ihn das Geſetz dazu aufruft, es über ſich hat, die öffentliche Ordnung im Innern zu beſchützen und zu erhalten und der Nation, wenn Feinde von außen ſie zu unterjochen oder zu beleidigen verſuchen, Achtung zu verſchaffen.

Da die Unbeſcholtenheit der Richter das Haupterforderniß für die treue Ausübung ihres Amtes iſt, ſo muß dieſe Tugend durch alle nur erdenkliche Mittel unter ihnen geſichert werden. Ihr Geiſt muß gegen Eindrücke geſchützt ſeyn, welche ſelbſt die noch fern liegende Beſorgniß einer gezwungnen Abſetzung erzeugen kann. Weder das Mißfallen des Monarchen, noch die Rache eines Miniſters müſſen die unbeugſame Rechtlichkeit des Richters oder des Rathmanns verändern können. Dazu iſt nichts mehr geeignet, als daß man die Dauer ihres Amtes durchaus von ihrem Betragen abhängen läßt, das, wenn es nöthig iſt, mittelſt eines öffentlichen Urtheils beſtimmt wird. Aber dieſelbe Sicherheit, welche die neue Conſtitution den Richtern gewährt, macht es auch erforderlich, daß ſie in allen Fällen, wo ſie die furcht-

bare Gewalt, welche die Geſetze ihnen übertragen, mißbrauchen, wirklich verantwortlich ſeyn müſſen, und deshalb kann die Commiſſion nicht umhin, den Congreß darauf aufmerkſam zu machen, wie dringend nöthig es iſt, mittelſt beſondrer Geſetze die Verantwortlichkeit der Richter klar und deutlich auszuſprechen und die gehörigen Strafen der Vergehungen ausdrücklich zu beſtimmen, deren ſie ſich bei Verwaltung ihres Amtes ſchuldig machen könnten. Obgleich die richterliche Gewalt ein Theil der Ausübung der Souverainität iſt, die mittelſt der Conſtitution unmittelbar den Gerichten übertragen iſt, ſo iſt es doch nöthig, daß der König, deſſen Pflicht es iſt, die Geſetze in allen ihren Wirkungen zur Ausübung zu bringen, über die Befolgung und Anwendung derſelben wachen könne. Die Gewalt, womit er bekleidet iſt und die gänzliche Unabhängigkeit der Richter bilden zu gleicher Zeit die erhabne Theorie der gerichtlichen Inſtitution und bringen die bewundernswürdige Wirkung hervor, daß man die Entſcheidungen der Gerichte befolgt und achtet und deshalb müſſen ihre Verfügungen oder executoriſchen Urtheilsſprüche im Namen des Königs publicirt werden, der in dieſem Falle als erſter Beamter der Nation betrachtet wird.

Die im erſten Theile der Conſtitution proclamirte Gleichheit der Rechte zu Gunſten aller eingebornen Einwohner der Monarchie, die von Ew. Maj. im ganzen Umfange des weit umfaſſenden Syſtems, welches Sie ſich vorgenommen haben, angenommne Gleichheit der Grundſätze erfordern, daß der allgemeine Codex poſitiver Geſetze für die ganze Nation ein und derſelbe ſey; wohlverſtanden jedoch, daß die allgemeinen Principien, worauf die bürgerlichen und Handelsgeſetze ge-

gründet ſeyn müſſen, gewiſſe Modificationen nicht hindern können, die ſowohl die verſchiednen Climate, welche der unermeßliche Umfang des ſpaniſchen Reichs begreift, als die ungeheure Mannigfaltigkeit ſeiner Ländereien und Erzeugniſſe nothwendig erforderlich machen.

Der Geiſt der Liberalität, des Wohlwollens und der Rechtlichkeit muß das conſtituirende Princip der ſpaniſchen Geſetze ſeyn. Die Verſchiedenheit wird ſich alſo in keinem Falle in dem weſentlichen Theile der Geſetzgebung, äußern können, und dieſe ſo gewiſſe und ſo anerkannte Maxime wird unfehlbar in Zukunft die Gleichförmigkeit des allgemeinen Geſetzbuchs Spaniens ſichern.

Da die Conſtitution ſolchergeſtalt die Gewalt, die Geſetze anzuwenden, den Gerichten übertragen hat, ſo iſt es unumgänglich nöthig, des Syſtems halber eine Centralbehörde zu errichten, in welcher alle Zweige der gerichtlichen Gewalt zuſammenlaufen. Man hat demnach in dem Corte einen oberſten Gerichtshof errichtet, der dieſen gemeinſchaftlichen Mittelpunct bilden wird. Das Hauptgeſchäft deſſelben wird die oberſte Aufſicht über alle mit der Juſtizverwaltung beauftragte Richter und Tribunäle ſeyn.

Indem die Macht deſſelben der freien Ausübung der Amtspflichten jener keinen Eintrag thun darf, muß er zugleich ermächtigt ſeyn, darüber zu wachen, daß die Geſetze genau befolgt werden, ſo wie ſelbſt über die Sachen urtheilen, welche die Art und Weiſe, die Richter und obern Magiſtratsperſonen in den geſetzlich beſtimmten Fällen wirklich zur Rechenſchaft zu ziehen, betreffen. Das Princip, welches die Commiſſion bei Aufſtellung dieſes Syſtems geleitet hat, erfordert,

daß der oberſte Gerichtshof über die in den Provinzen erlaſſenen Urtheile und inſtruirten Prozeſſe blos in dem einzigen Fall urtheile, wenn in dritter Inſtanz die Nullität erkannt worden iſt. Die Kenntniß, welche er davon zu nehmen hat, wird ſich darauf beſchränken, daß er entſcheidet, ob man die Geſetze, nach welchen die Prozeſſe regulirt werden, befolgt hat oder nicht, und ſich durchaus nicht auf die Fonds des Prozeſſes ſelbſt einläßt, der an das competente Gericht verwieſen wird, damit das thue, was Rechtens iſt. Der Nullitätsrecurs und der Ausſpruch der Verantwortlichkeit, welcher demnach von dem oberſten Gerichtshofe ausgehen wird, wird den Eifer und die Rechtlichkeit der oberſten Provinzialgerichte ſichern, welche eine höchſte Autorität, vor der ſie ſich wegen der Fehler oder Vergehen, die ſie ſich zu Schulden kommen laſſen, verantworten müſſen, nicht anders als mit Achtung betrachten können. Daraus, daß der oberſte Gerichtshof der Regierung ſo nahe ſteht und aus der Würde und den Eigenſchaften der vornehmſten Staatsdiener ergiebt ſich die Nothwendigkeit, daß dieſes Tribunal die gegen dieſelben anhängig gemachten Prozeſſe, ſo wie die Rechenſchaften anhören muß, welche die andern Beamten, die demſelben geſetzlich untergeben ſind, über ihre Verwaltung abzulegen haben und die Recurſe um Unterſtützung der executiven Gewalt, der geiſtlichen Oberhofgerichte und eben ſo über alles das, was ſich auf das königliche Patronat bezieht, ſo oft als ein ſtreitiger Fall der Art vorkommt. Die andern demſelben anvertrauten Vollmachten müſſen als ein zu einem oberſten Gerichtshofe und Mittelpuncte der gerichtlichen Gewalt gehöriges Attribut angeſehen werden.

Die Commiſſion ſetzt feſt, daß alle ſowohl Civil- als Criminalprozeſſe innerhalb des Gebiets einer jeden Audiencia beendigt werden müſſen. Sie glaubt demnach die Gründe darlegen zu müſſen, worauf ſie ihr Syſtem ſtützt, um ſo die aus dieſer Neuerung hervorg henden Veränderungen zu rechtfertigen.

Die Commiſſion hat es als eine der größten Bedrückungen, welche die Individuen einer Nation zu erfahren haben, angeſehen, wenn ſie bisweilen ſehr weit reiſen müſſen, um in den ihnen zuſtoßenden Civil- und Criminalſachen ihr Recht zu erlangen. Die Ungleichheit, welche zwiſchen vermöge ihres Reichthums und Credits mächtigen Perſonen und denen, welche dieſer Vortheile beraubt ſind und unglücklicher Weiſe immer die Mehrzahl bilden, ſtattfindet, wenn ſie einen außerordentlichen Recurs an die außerhalb der Provinz befindlichen Gerichte nehmen müſſen, läßt ſich nicht ausſprechen. Dieſer Nachtheil wird durch andre Umſtände außerordentlich vermehrt, die man, ob ſie gleich eben ſo wichtig ſind, doch erſt kennen lernt und fühlt, wenn man dieſe außerordentlichen Recurſe nimmt und die blos diejenigen ganz kennen lernen können, die, obgleich wider Willen und zum großen Nachtheil ihres Intereſſes, zu dieſem Mittel ihre Zuflucht nehmen müſſen.

Die Schnelligkeit, Anhängigmachung und Beendigung der Prozeſſe in allen Inſtanzen, die leichte Erhärtung der Beweiſe, die Aufhellung der Zweifel, die Verbeſſerung der Fehler, die Entfernung der Doppelſinnigkeiten, die ſich vielleicht gleich anfangs oder im ſpätern Fortgang der Prozeſſe einſchleichen können, waren der Commiſſion zu wichtig, als daß ſie nicht das einzige Mittel, welches die entgegengeſetzten Ue-

bel bis in die Wurzel vernichten kann, hätte ergreifen ſollen. Die erſte Veränderung, welche aus dieſem Syſteme hervorgeht, iſt die Aufhebung aller Casos de Corte. Wenn man aufmerkſam unterſucht, woher dieſes Privilegium entſprang, ſo wird man gewiß finden, daß der Hauptbeweggrund, der die Entſtehung deſſelben veranlaßte, äußerſt lobenswerth war. Der mächtige Einfluß der Grundbeſitzer, der eximirten Jurisdictionen und die Gefahr, welche Perſonen, die keine Stütze hatten, wegen ihres Alters oder andrer Urſachen halber liefen, ſtets den kürzern zu ziehen, wenn ſie gegen ſo furchtbare Gegner vor den gewöhnlichen Richtern oder Alcaldos einen Prozeß zu führen hatten, machte es unerläßlich nothwendig, ſie zu ſchützen und ihnen das Recht zuzugeſtehen, blos vor die oberſten Tribunäle vorgefordert werden zu können. Die Liberalität der Könige, der Ehrgeiz und die Eitelkeit von Corporationen und Privatperſonen dehnte dieſes Privilegium auf diejenigen aus, die eines ſolchen Schutzes nicht bedurften.

Das neu aufgeſtellte Grundgeſetz, das auf dem Princip beruht, daß alle Spanier vor dem Geſetze gleich ſind, der unpartheiiſche Schutz, welchen die Conſtitution allen gewährt und die Maasregeln, welche ſie ſanctionirt, damit die Geſetze beobachtet werden, machen das Privilegium des Caso di Corte unnütz. Die weiteren Reformen in dem Civil- und Criminalgeſetzbuche werden das große Werk der Vervollkommnung der Geſetzgebung zu Stande bringen, und dann wird man alle die Vortheile ſpüren, welche dieſer Theil des Geſetzentwurfs hat.

Indem ſolchergeſtalt feſtgeſetzt worden, daß alle Civil- und Criminalſachen ohne Unterſchied in erſter

Inſtanz bei den gewöhnlichen Gerichten anhängig gemacht werden müſſen, folgt daraus, daß ſie in der Audiencia der Provinz beendigt werden müſſen, wenn man das in unſern Geſetzen ſo empfohlne Princip annimmt, daß alle gerichtlichen Sachen, wenn drei Urtheile darin abgegeben ſind, beendigt ſeyn ſollen. Durch dieſe Verfügung wird die mittelſt des berühmten Geſetzes von Segovia in der unter dem Namen Segunda suplicacion aufgeſtellten Ordnung in dem Recurſe abgeändert. Es iſt bekannt, daß dieſer Recurs deshalb eingeführt wurde, weil es vor der Regierung Don Juan I. nicht üblich war, Prozeſſe, die vor den Richtern der Audiencias oder im Conſeil begonnen waren, in dritter Inſtanz führen zu laſſen. Es ſchien damals zweckmäßig, dieſen Recurs einzuführen, der Spanien beſonders eigenthümlich iſt und der an die Perſon des Königs ſelbſt genommen wird, jedoch blos auf Sachen beſchränkt iſt, wo die Summe ſich auf 3000 Doblas im Vermögen oder 6000 in liegenden Gründen beläuft. Das Syſtem der Commiſſion ändert blos die Ordnung ab, weil, nachdem die Casos de Corte aufgehoben ſind, in gewiſſen Fällen dieſer Recurs in den reſp. Tribunälen ſtattfinden kann, wo ſich alles das beobachten läßt, was in dem Geſetze von Segovia und andern Geſetzen vorgeſchrieben iſt, die ſeit der Zeit über dieſe Materien bekannt gemacht worden ſind, oder in der Hinſicht die zweckmäßig erſcheinenden Veränderungen gemacht werden können. Es giebt auch noch einen andern außerordentlichen Recurs, der ſowohl wegen des Mißbrauchs, den man bei mehreren Gelegenheiten damit getrieben hat, als weil er, der Sache nach, in dem Nullitätsrecurſe, der vor dem oberſten Juſtiztribunal wieder erneuert iſt, aufgehoben werden muß. Die

Commiſſion, Sire, ſpricht von dem Recurſe wegen offenbarer Ungerechtigkeit (recurso de injusticia notoria), deſſen Urſprung ungewiß iſt, und der zu allen Zeiten wahrhaft ſchädlich geweſen iſt, weil man denſelben in vielen Fällen, jederzeit, wenn er verlangt wurde, anwenden ſah, wie man in der Consulta des königl. Conſeils vom 8ten Februar 1700 ſieht. Das am 17ten deſſelben Monates und Jahres erlaſſene Auto gab dieſem Recurs eine neue Form und geſtattete denſelben in den Fällen, wo die zweite Suplicacion nicht ſtattgefunden hatte. Im Fürſtenthum Catalonien fing er erſt im Jahr 1740 an, gebräuchlich zu werden. Das Königreich Navarra iſt beſtändig dagegen geweſen, und in der That die Verſchiedenheit der Meinungen über die Fälle, wo er zuläſſig iſt, die Unwirkſamkeit der Caution, welche man von den ſtreitenden Partheien fordert, um ihre Keckheit, Gebrauch davon zu machen, im Zaum zu halten, beweiſen augenfällig, daß er ſchädlich iſt, und daß der von der Commiſſion erdachte außerordentliche Nullitätsrecurs alle Vortheile in ſich faßt, die man wünſchen kann, ohne den Unbequemlichkeiten des Recurſus wegen notoriſcher Ungerechtigkeit ausgeſetzt zu ſeyn. Der Nullitätsrecurs kann durch beſondre Geſetze ſo vollkommen regulirt werden, als möglich, wenn die Verfügungen der in der Conſtitution aufgeſtellten Baſis gemäß eingerichtet werden.

Nachdem feſtgeſetzt worden, daß alle Civil- und Criminalprozeſſe innerhalb des Gebiets der Audiencias beendigt werden müſſen, iſt es unerläßlich, die Richtigkeit und Gerechtigkeit der Entſcheidungen derſelben ſicher zu ſtellen. Deshalb wird vorgeſchlagen, daß die Richter, welche in zweiter Inſtanz das Urtheil ge-

fällt haben, an der Untersuchung derſelben Sache in dritter Inſtanz keinen Theil nehmen können. Die Conſtitution braucht blos dieſe Baſis aufzuſtellen. Die Organiſation der Tribunäle wird, dieſem Principe gemäß, durch beſondre Geſetze und Reglements erleichtert werden.

Die im zwölften Artikel angegebne Eintheilung des Gebiets der Monarchie wird mit jedem Schritte immer nothwendiger, um verſchiedne Verfügungen der Conſtitution in Ausübung zu bringen. Aber von allen Gründen, welche ſie erforderlich machen, iſt keiner dringender, als die Juſtizverwaltung. Wie können Völker ſie hoffen, die mitten unter der Menge von Schwierigkeiten, welche ihnen unſre mangelhafte Methode beim gerichtlichen Verfahren in den Weg ſtellt, oft auf das unüberſteigliche Hinderniß ſtoßen, ſich an Tribunäle wenden zu müſſen, von denen ſie bisweilen ſechzig Meilen entfernt ſind. Nein, Sire, hoffen Ew. Maj. nicht, daß der erſte, der weſentlichſte Zweig des Staatsdienſtes wohl beſorgt werden könne, wenn die mächtige Hand der ſouverainen Autorität nicht das große Werk der Reſtauration des Reichs unternimmt und zu gleicher Zeit das grandiöſe Syſtem der Conſtitution umfaßt. Die Schwierigkeiten ſind zahllos; die Umſtände ſcheinen die Hinderniſſe zu vervielfältigen; allein wenn das kleinliche und beſchränkte Genie eines Miniſters davor erſchrickt, wenn ſie die Furchtſamkeit und Feigherzigkeit einer ſchwachen und trägen Regierung in Schrecken ſetzen, ſo iſt das nicht der Fall mit den großen und weitumfaſſenden Plänen eines Congreſſes, der den unvergleichlichen Ruhm hat, die ſpaniſche Nation zu repräſentiren.

Die Commiſſion übergeht die Gründe der an-

dern Machtvollkommenheiten, welche ſie den höchſten Tribunälen oder Audiencias territoriales zuſchreibt, mit Stillſchweigen und wendet ſich jetzt zu denen der Verfahrungsweiſe, welche ſie für die überſeeiſchen aufſtellt.

Die ſchändlichen Verzögerungen, die in den Prozeſſen ſtattfinden, welche von den verſchiednen Tribunälen oder Audiencias dieſer Provinzen zuerſt ausgegangen oder vor ihnen verhandelt worden ſind, wegen der an die Oberhofconſeils (los supremos Consejos de la Corte) gemachten Appellationen und Recurſe, die unerträglichen Quälereien, die ungeheuern Koſten und andern Nachtheile ohne Zahl, welche die Eingebornen und Bewohner dieſer wichtigen Provinzen aushalten, müſſen nothwendiger Weiſe ein Ende nehmen. Die von dem Congreſſe beſchloſſene Gleichheit der Rechte, des Schutzes und der Verbeſſerungen muß in Wirklichkeit treten und die Juſtizverwaltung, gegründet auf die philoſophiſchen und liberalen Principien, die Ew. Maj. in allen Decreten, welche das Glück dieſer koſtbaren Länder zum Zweck haben, verzeichnet haben, wird ſogleich anfangen, die Wunden zu vernarben, welche die Rückwirkung der Revolution im Mutterlande, nebſt der Unordnung und Willkühr der vorigen Regierung einigen Provinzen des überſeeiſchen Spaniens ſo ſchimpflich geſchlagen haben

Um das unauflösliche Band, welches ſie mit denen der Halbinſel verbinden ſoll, immer feſter und feſter zu ſchlingen, iſt feſtgeſetzt, daß die überſeeiſchen Audiencias, in ſo weit, als ſie zum Abſchluß der Prozeſſe, mit Einſchluß der Nullitätsrecurſe, ermächtigt ſeyn werden, ſich in den Fällen, wo es zweckdienlich ſeyn wird, die Verantwortlichkeit der Richter, welche die Geſetze nicht gehörig beobachtet haben, wo-

durch die Proceduren in allen Arten von Prozeſſen, welche ſie zu unterſuchen haben, in Wirkſamkeit zu ſetzen, werden an das oberſte Juſtiztribunal wenden müſſen. Sie werden gleichfalls von Zeit zu Zeit an das oberſte Juſtiztribunal genaue Liſten von allen vor ihnen ſchwebenden oder beendigten Prozeſſen einſenden. Durch dieſes Mittel wird man es leichter dahin bringen, darüber zu wachen, daß ſie ihre Pflichten treulich erfüllen. Man wird die Verantwortlichkeit ihrer Magiſtratsperſonen ſichern und das wichtige Reſultat erhalten, daß man dem Centrum der oberſten richterlichen Behörde Achtung und Gehorſam leiſten wird.

Da der Character unſrer alten Conſtitution noch faſt unverändert erhalten iſt in der weiſen und volksthümlichen Inſtitution der Richter (Jueces) oder Alcaldes, welche das Volk wählt, und da keine ihnen mehr Vertrauen einflößen kann, als die, ſelbſt aus ihres Gleichen die Perſonen zu ernennen, die ihre Zwiſtigkeiten ſchlichten ſollen; ſo hat die Commiſſion bei Regulirung der gewöhnlichen, vermöge unſrer Geſetze faſt allgemein in die Hände der königlichen und grundherrlichen Richter (Jueces de realengo y señorio), deren Gerichtsbarkeiten gegenwärtig bereits in eine einzige vereinigt worden ſind, niedergelegten Jurisdiction äußerſt umſichtig ſeyn zu müſſen geglaubt. Nichts deſto weniger hat der Umſtand, daß die Juſtiz ſchnell und gleichförmig verwaltet werden muß und daß dieß ſchon ſchwer zu erlangen iſt, wenn die Einwohner eines Landes als Bürger, die zu einer Commune gehören, und nicht als Beamte verpflichtet ſind, jeder, wenn die Reihe an ihn kommt, in allen Zweigen der Juſtiz zu Gericht zu ſitzen, die Commiſſion bewogen, dem Syſteme ſtudirter Richter für die erſte Inſtanz allgemeinere Aus-

dehnung zu geben, während die Befugniß, über das Factum zu entſcheiden und das Geſetz anzuwenden, bei einen und eben denſelben Perſonen bleibt. Es kann nicht fehlen, daß durch die gewöhnliche, alljährlich erwählten Richtern anvertraute Jurisdiction Zögerungen, Ungerechtigkeiten und Betrügereien von Seiten der Richter, die in allen Fällen ſehr leicht der Verantwortlichkeit entgehen können, verurſacht werden. Die Privatangelegenheiten und häuslichen Beſchäftigungen der Einwohner, die nach der Reihe der Liſte zu Richtern oder Alcalden gewählt werden, würden zum Nachtheil der Juſtizverwaltung immer ihre Aufmerkſamkeit ſtören, ohne hier von den Unbequemlichkeiten zu ſprechen, die daraus für die Partheien erwachſen würden, daß ſie ſich vielleicht an einen ſehr entfernten oder wenig Zutrauen genießenden Aſſeſſor wenden müſſen.

Die Commiſſion weiß ſehr wohl, daß, bevor der Plan eines allgemeinen Syſtems ſtudirter Richter eingeführt werden kann, die Provinzen vorher unter ſich getheilt werden müſſen. Dieſe Operation und die, die Befugniſſe der ſtudirten Richter, ſo wie der Alcalden der Flecken und Städte zu beſtimmen, das iſt nicht Sache des Grundgeſetzes. Beſondre Geſetze und Reglements müſſen über alle dieſe Puncte verfügen und die folgenden Cortes werden durch die Umſtände, in welchen ſie ſich befinden werden, mehr begünſtigt, als Ew. Maj. es gegenwärtig ſind, und durch den guten Willen und die Energie der Regierung unterſtützt, alle ſich vielleicht ergebenden Schwierigkeiten beilegen. Die andern Ermächtigungen und Verpflichtungen in Betreff dieſer gewöhnlichen Richter ſind in der Conſtitution aufgeſtellt, nicht blos, weil es nothwendig iſt,

ein Syſtem zu vervollkommnen, das hauptſächlich darauf abzweckt, daß mittelſt einer unfehlbaren Sicherſtellung der Richter und Gerichte die Juſtiz ſchnell und richtig verwaltet werde, ſondern auch, weil dieß die Grundprincipien ſind, worauf alle in Hinſicht der Organiſation dieſer Gerichte zu erlaſſenden Geſetze und Reglements ſich gründen müſſen.

Die gerichtliche Gewalt iſt durchaus nach den aufgeſtellten Principien organiſirt; aber man muß zu gleicher Zeit erwägen, daß die Beſchaffenheit gewiſſer Angelegenheiten, die beſondre zur Beförderung einiger Induſtriezweige zu befolgende Verfahrungsweiſe, nebſt den Reglements und Verordnungen, die weit weniger zu dem Privat- als dem Staatsrechte der Nationen gehören, ſpecielle und mit beſondern Functionen beauftragte Gerichte erheiſchen können. Die Conſulate, die Priſengerichte und andre das Seeweſen betreffende Gegenſtände, die Bergwerks-Juntas oder Gerichte in Amerika und das fehlerhafte und verwickelte Syſtem der Einkünfte des Fiscus machen, bis man es von Grund aus verbeſſern kann, vielleicht eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Tribunäle nothwendig. Die veränderliche Beſchaffenheit ihrer Angelegenheiten wird entſcheiden, ob ſie beſtehn oder abgeſchafft werden ſollen und darüber müſſen beſondre Geſetze entſcheiden, aber niemals die Conſtitution.

Das Grundgeſetz hat nicht blos die Verhältniſſe der Gerichte unter ſich anzuordnen, ſondern auch die Principien feſtzuſetzen, welche die Richter bei der Juſtizverwaltung befolgen müſſen, und die poſitiven Geſetze müſſen Vorſchriften für die Inſtruirung der Prozeſſe und alle übrigen auf die Verwaltung der Magiſtratur Bezug habenden Acte geben. Das Recht,

welches jedes Mitglied einer Geſellſchaft hat, ſeine Zwiſtigkeiten mittelſt Schiedsrichter zu ſchlichten, gründet ſich auf das unbeſtreitbare Princip der natürlichen Freiheit. Unſre alte Conſtitution und unſre Geſetze haben mitten unter den wechſelnden Umſtänden, welche ſie ſeit der Herrſchaft der Gothen betroffen haben, dieſes Recht anerkannt und beibehalten. Der Geiſt der Eintracht und Liberalität, der die Inſtitution der Schiedsrichter ſo achtungswerth macht, thut überzeugend dar, wie zweckdienlich es iſt, daß die Alcalden der Flecken und Städte das Amt der Friedensſtifter in bürgerlichen Angelegenheiten und bei Beleidigungen niederer Art übernehmen, um ſo viel als möglich zu verhindern, daß nicht ohne hinreichende Urſache Prozeſſe begonnen werden und ihre Zahl ſich vervielfältige. Die Regeln, welche die Alcalden in dieſen Fällen zu beobachten haben, zwecken dahin ab, zu vermeiden, daß dieſe Vorſicht nicht vergeblich ſey. Theoretiſche Geſetze thun blos die guten Abſichten des Geſetzgebers kund, aber wenn in dem Geſetze ſelbſt nicht das Mittel, die Beobachtung deſſelben zu ſichern, enthalten iſt, ſo bleibt das Werk unvollſtändig.

Da alle Streitigkeiten in bürgerlichen Angelegenheiten, die nicht durch Vermittelung von Schiedsrichtern oder Friedensſtiftern beigelegt werden können, endlich auf die in den Geſetzen vorgeſchriebne Weiſe vor die Richter oder die Gerichte kommen müſſen; ſo iſt es nöthig, ein Ziel feſtzuſetzen, wie weit die Prozeſſe gehen ſollen. Das Princip, demzufolge Civilprozeſſe als beendigt angeſehn werden ſollen, wenn ein competentes Gericht drei Urtheilsſprüche darin abgegeben hat, bei denen kein weſentlicher Fehler vorgefallen iſt, beruht auf ſehr philoſophiſchen Gründen. Es iſt nicht zu

vermuthen, daß man in Entdeckung desjenigen, was nach drei hinter einander folgenden Unterſuchungen von verſchiednen, einen beſtimmten Weg befolgenden Richtern nicht bis zur Bildung eines geſetzlichen und hinreichenden Kriteriums hat ins Klare gebracht werden können, durch neue Nachforſchungen glücklicher ſeyn ſollte; und wenn der Geiſt des Mißtrauens oder der Chicane nach drei feierlichen Entſcheidungen noch Anſprüche macht, ſo ſieht die Commiſſion nicht ein, warum man nicht ein Prozeſſiren ins Unendliche fort feſtſetzen ſollte. Unſre bürgerlichen Geſetze haben das, was durch drei Urtheilsſprüche entſchieden worden, als unwiderruflich angeſehen und nur die Willkühr, die Unordnung und die Verwirrung, in die Alles bei uns gerathen war, konnten eine ſo heilige und achtungswerthe Lehre profaniren.

Wenn die Juſtizverwaltung in Civilſachen es erfordert, daß die Conſtitution die Grundſätze aufſtelle, wornach die Civilprozeſſe angeordnet werden müſſen, mit wie viel mehr Grund erheiſcht ſie dieß nicht in Hinſicht der Criminalprozeſſe? Die Beſchaffenheit der Criminalprozeſſe nimmt, wie die Commiſſion bereits geſagt hat, die Aufmerkſamkeit und Weisheit des Geſetzgebers ganz vorzüglich in Anſpruch; der erſte Schritt, womit ſich ein Criminalverfahren kund giebt, beſteht darin, daß es einen Bürger ſeiner Freiheit beraubt. Der Verluſt des Lebens oder des ehrlichen Namens iſt die nahe Folge davon, und wenn von Seiten der Richter Fehler oder Vergehungen vorfallen, ſo ſteht es nicht in menſchlicher Macht, ſie wieder gut zu machen. Ew. Maj. ſehen jetzt, ob der Anblick, den unſer Criminalgeſetzbuch gewährt, das volle Geſetz iſt, welches die Rohheit und Barbarei der nordiſchen Eroberer, die Unruhe, Verderbtheit und Grau-

ſamkeit der römiſchen Kaiſer und der kriegeriſche Eroberungs- und Rittergeiſt, der zur Zeit des Einfalls der Sarazenen viele Jahre hindurch herrſchte, erlaſſen hat, ſo wie das willkührliche und tyranniſche Syſtem, welches auswärtige Könige, trotz unſrer Rechte und alten Freiheiten und trotz der Unbeſcholtenheit und Feſtigkeit unſrer Richter und Magiſtratsperſonen eingeführt haben, ob dieſer Anblick, ſagt die Commiſſion nochmals, nicht erheiſcht, einen andern an ſeine Stelle zu ſetzen, der das Bild der Milde, Liberalität und Wohlthätigkeit an ſich trage, welches den Edelmuth und die Größe der ſpaniſchen Nation characteriſirt.

Die Commiſſion, Sire, glaubt in dem, was ſie behauptet, weder ungerecht zu ſeyn, noch zu übertreiben, und in Hinſicht deſſen, was ſie bereits vorher in dieſer Einleitung dargelegt, inconſequent zu ſeyn. In unſern Geſetzbüchern finden ſich menſchliche, gewiß ſehr menſchliche und ſehr philoſophiſche Geſetze, die den Urhebern derſelben zum Ruhme und der ganzen Nation zur Ehre und zum Lobe gereichen. Aber unglücklicher Weiſe iſt es nur zu gewiß, daß ſie durch mehrere andre, die noch nicht abgeſchafft ſind, ſchändlich entſtellt oder gar vernichtet werden, und wenn letztere nicht beobachtet werden, ſo verdankt man es nur dem Zeitgeiſte, und den weiſen und menſchlichen Geſinnungen unſrer Magiſtratsperſonen, die es in dieſem Falle für dienlich erachtet haben, ihr Amt zu erfüllen, ohne auf das Rückſicht zu nehmen, was Geſetze vorſchreiben, die ſich nicht mit der frommen Milde unſers Herkommens vertragen.

Die Regeln, welche die Commiſſion als Principien aufſtellt, welche die folgenden Cortes bei der Bildung und Umbildung des peinlichen Geſetzbuchs

bilden müſſen, empfehlen ſich von ſelbſt. Es ſind weder Theorien, noch verführeriſche Vorſpiegelungen einzeln ſtehender neurungsſüchtiger Philoſophen. Mehrere ſind aus den Criminalgeſetzen von Aragonien und Caſtilien gezogen; andre ſind die Frucht des Nachdenkens und der Erfahrung, indem ſie nicht blos bei den griechiſchen und römiſchen Gerichten üblich waren, nach deren Principien, ob man es gleich zu verbergen ſucht, unſre Jurisprudenz großentheils gebildet iſt, ſondern auch noch bei glücklichen und reichen Nationen gäng und gebe ſind, die wie wir unter einer gemäßigten Monarchie leben, feſt an ihren Inſtitutionen hängen und eben keine Freunde von gefährlichen Neuerungen ſind. Die Nothwendigkeit, willkührlichen Einſperrungen vorzubeugen, den ſchändlichen Mißbrauch ungerechter Verhaftungen und Zögerungen in der Inſtruirung der Criminalprozeſſe zu unterdrücken, erheiſcht dringend eine Reform von Grund aus. Die Oeffentlichkeit der Prozeſſe, wenigſtens nach geſchloßner Unterſuchung, die wirkliche Verantwortlichkeit der Richter und andrer bei der Juſtizverwaltung angeſtellter Individuen, Geſetze, wodurch der Gang der Prozeſſe deutlich und genau regulirt wird, das ſind die conſtitutiven Principien des Criminalſyſtems, deſſen Baſis die Conſtitution aufſtellt.

Sie will nicht alle die Gründe aus einanderſetzen, worauf ſie die in dieſem Theile ihrer Arbeit enthaltnen Artikel ſtützt, ſondern begnügt ſich, einige von den Principien anzugeben, worauf die Veränderungen beruhen, die einige Aufmerkſamkeit erheiſchen können. Dazu gehört vielleicht das, welches feſtſetzt, daß von einem Verbrecher, wenn er über ſein Vergehen verhört wird, kein Eid verlangt werden ſoll.

Die Commiſſion ſchätzt ſich glücklich, die vorge- ſchlagne Neuerung in einer Provinz Spaniens beſtehend zu finden. Im Fürſtenthume Catalonien iſt der Eid, wo- durch man dem Verbrecher das Geſtändniß ſeines Ver- gehens aus ſeinem eignen Munde zu entreiſſen ſucht, nicht erforderlich. Die Weisheit, welche dieſer Ge- brauch vorausſetzt, gereicht dem Geſetzgeber oder dem Gerichte, das denſelben eingeführt hat, zum Lobe und es iſt kaum begreiflich, wie man in einem katholi- ſchen Lande hat verſäumen können, den religiöſen Gebrauch, einem Verbrecher den Zwieſpalt zu erſparen, zwiſchen dem Tode oder dem Meineide zu wählen, allge- mein zu machen. Der unerträgliche und verderbliche Mißbrauch, einen Verbrecher ſeines Eigenthums zu be- rauben, tritt in den meiſten Fällen zu gleicher Zeit mit dem Verhaftsbefehl ein und unter dem ſcheinbaren Vorwande, die Mittel zu ſichern, der königlichen Kam- mer zu den Koſten, Entſchädigungen und Strafen zu helfen, und vielleicht noch aus andern widerrechtliche- ren oder ungerechteren Beweggründen begeht man eine Quälerei, deren ſchreckliche Laſt nicht auf den Ver- hafteten, ſondern auf ſeine unſchuldige Familie zurück- fällt, die von dem Augenblicke an, wo die Seque- ſtration eintritt, die Strafe von Vergehungen, die ſie nicht begangen hat, zu bezahlen anfängt. Die Commiſſion glaubt vielleicht, daß die Wegnahme der Beſitzungen für immer abgeſchafft werden muß; um aber die Uebel zu vermeiden, die vielleicht aus einer zu allgemein ausgedehnten Regel entſpringen würden, hat ſie lieber das Princip aufgeſtellt, welches das Ge- ſetz befolgen muß, wenn es die Sequeſtration auf Fälle und auf Summen beſchränkt, die ſtreng gerecht ſind.

Nach dem nämlichen Principe, daß die Strafen für Vergehungen Andrer nicht auf den Unſchuldigen zurückfallen, hat man die Confiscation der Güter für immer verboten.

Die Commiſſion hat ſchon vorher den Vortheil durchblicken laſſen, der daraus hervorgehen würde, wenn man dieſe Juſtizverwaltung dadurch vervollkommnet, daß man die Functionen der Richter, wenn ſie zugleich über das Factum und das Recht ſprechen, trennte. Allein, ob es gleich keinem Zweifel unterliegt, daß jene heilſame und liberale Inſtitution einſt bei uns eingeführt werden wird, vermittelſt der die Spanier ihre Zwiſtigkeiten durch unter ihres Gleichen gewählte Richter, bei denen ſie nicht die beſtändige Dauer ihres Amtes, den Gemeingeiſt permanenter Tribunäle und endlich die Ernennung der Regierung zu fürchten haben, deren Einfluß unfehlbar im Verhältniß der mächtigen Autorität, womit ſie bekleidet iſt, das Vertrauen entfernt, ſchlichten werden, ſo bekennt doch die Commiſſion, daß es ihr in dieſem Augenblicke unmöglich iſt, den Plan des Verfahrens anzunehmen, das unter dem Namen des Geſchwornengerichts bekannt iſt.

Dieſes bewundernswürdige Syſtem, das in England ſo viel Gutes wirkt, iſt in Spanien nur wenig bekannt. Die Art und Weiſe, wie man dort richterlich entſcheidet, iſt gänzlich von der verſchieden, die bei uns gebräuchlich iſt; aber eine Umwälzung in Hinſicht des ſchwierigſten, wichtigſten und gefährlichſten Punctes einer Geſetzgebung zu machen, das iſt kein Unternehmen, das ſich mitten unter den Bewegungen und dem Unglück einer politiſchen Zerrüttung verſuchen läßt. Weder der Geiſt des Volks, noch die

allgemeine Meinung der Nation können jetzt geneigt ſeyn, eine ſo wichtige Neuerung ohne Gewaltthätigkeit anzunehmen. Die Preßfreiheit, die freie Verhandlung der Regierungsgegenſtände, die Circulation der Werke und Abhandlungen über das Staatsrecht und die Rechtsgelehrſamkeit, woran es bis jetzt in Spanien gefehlt hat, werden das wahre Mittel ſeyn, alle Theile des politiſchen Körpers gehörig mit den nöthigen Kenntniſſen zu nähren und ſo den Zuſtand und die Kraft aller Glieder deſſelben gleich zu machen. Deshalb hat die Commiſſion, ſtatt manchen durch eine voreilige oder vielleicht unzweckmäßige Discuſſion zu mißfallen und andre aufzureizen, es den natürlichen Fortſchritten der Aufklärung überlaſſen zu müſſen geglaubt, ein Syſtem einzuführen, das nur in ſo weit von Nutzen ſeyn kann, als es die Frucht der Demonſtration und Ueberzeugung iſt. Auch läßt ſie den künftigen Cortes die Befugniß, in der Hinſicht die ihr paſſend ſcheinenden Verbeſſerungen zu machen. Sie kann jedoch nicht umhin, zugleich anzuzeigen, daß das Verfahren, durch Geſchworne zu richten, nicht allein in unſern alten Geſetzen nicht unbekannt war, wie man aus folgender Clauſel des Municipalrechts von Toledo erſieht, worin es heißt: „daß alle Prozeſſe nach dem Fuero Juzgo in Gegenwart der beſten, edelſten und weiſeſten unter ihnen und zwar immer gemeinſchaftlich mit dem Alcaldo der Stadt entſchieden werden ſollen,“ ſondern daß es ſogar noch heutzutage in einigen Provinzen des Königreichs bis zu einem gewiſſen Puncte gebräuchlich iſt. Auf den Inſeln Ibiza und Fromentera kann der von der Regierung ernannte Aſſeſſor in keinem Prozeſſe ohne Hinzutritt von zwei oder mehreren Männern,

deren Zahl bis auf ſechs vermehrt werden kann und die aus allen Ständen gewählt werden, ein Urtheil abgeben. Dieſe Inſtitution, ob ſie gleich nicht in allen ihren Proceduren ſtreng dieſelbe iſt, wie die engliſche Jury, gründet ſich unläugbar auf die nämlichen Principien. Und das Verzeichniß einer beſtimmten Anzahl von Perſonen, was man in Ibiza anfertigt, und daraus nach der Reihe der Liſte diejenigen, welche den Aſſeſſor begleiten müſſen, ſo wie diejenigen zu wählen, welche unter dem Namen Prohombres (Anwalde) die Partheien erwählen, um gemeinſchaftlich mit dem beauftragten Richter, der gleichfalls im Lande geboren und dort wohnhaft ſeyn muß, an der Appellation Theil zu nehmen, ſetzt es außer Zweifel, daß eine ſo liberale und ſo gerechte Verfahrungsweiſe von dem, was vor der Tyrannei der Kaiſer in Rom üblich war, herrührt.

Das album judicum, Sire, woraus die römiſchen Bürger diejenigen wählten, welche über das Factum entſcheiden mußten, kann denen, die einigermaßen mit der alten römiſchen Jurisprudenz vertraut ſind, nicht gänzlich unbekannt ſeyn. Selbſt hierdurch glaubt die Commiſſion in dem Falle zu ſeyn, dieſe bewundernswürdige, in einer Provinz des Königreichs übliche Inſtitution zu empfehlen, damit der Congreß eine Verfahrungsart kennen lerne, die einſt vielleicht zweckmäßig auf alle übrigen wird ausgedehnt werden können.

Endlich, Sire, ſind alle menſchlichen Geſetze, wenn ſie auch mit der größten Weisheit erlaſſen ſind, dem unterworfen, daß unvorhergeſehne Umſtände denſelben auf eine unwiderſtehliche Weiſe in den Weg treten. Rom mußte während deß, daß ſeine Geſetze

herrſchten und die fromme Achtung für ſeine Inſtitutionen galt, oft ſeine Zuflucht zu den außerordentlichen Maasregeln nehmen, in einem und eben demſelben Augenblicke alle Geſetze der Republik zu ſuspendiren. Aus der jetzigen Lage Spaniens ſieht man, daß es oft Zeiten giebt, wo die Suspendirung eines Geſetzes den Staat rettet oder die Nichtbeobachtung deſſelben die Freiheit und Unabhängigkeit deſſelben gefährdet. Die Commiſſion, Sire, hat für nöthig erachtet, daß die Conſtitution die gewöhnlichen Cortes ermächtige, unter höchſt bedrängten Umſtänden, oder wenn die Sicherheit des Staats es erheiſcht, einige der Formalitäten zu ſuspendiren, welche vor der Verhaftung ſchuldiger oder verdächtiger Perſonen vorhergehen müſſen, weil es ſonſt unmöglich wäre, Verſchwörungen gegen die Freiheit der Nation ſcheitern zu machen. Zu gleicher Zeit glaubt ſie aber, daß dieſe Suspenſion nur für eine beſchränkte Zeit nützlich ſeyn kann, und aus dieſem Grunde können die Cortes niemals die Regierung ermächtigen, eine Gewalt zu mißbrauchen, die zu ihrem eignen Nachtheil ausſchlagen oder den Fall des Staats veranlaſſen könnte. Deshalb kann die Suspendirung der Formalitäten nur während einer beſtimmten Zeit ſtattfinden.

Die Commiſſion, Sire, bricht abermals ihre Arbeit ab, damit der Congreß dieſen Theil prüfen kann, während ſie das, was zur Vervollſtändigung der Conſtitution fehlt, vollendet.

Cadix, den 6ten November 1811.

III.

Beſchluß des Verfaſſungsentwurfs für die ſpaniſche Monarchie, welchen die Conſtitutions-Commiſſion den allgemeinen und außerordentlichen Cortes überreicht hat, und der dasjenige enthält, was ſich auf die innere Regierung der Provinzen und Cantone, auf die Abgaben, die bewaffnete Macht, den Volksunterricht, die Beobachtung der Conſtitution und das Verfahren bei etwanigen Veränderungen in demſelben bezieht.

Sire!

Die Conſtitutions-Commiſſion überreicht Ew. Maj. den letzten Theil ihres Werkes. Ihre Wünſche ſind erfüllt und ihre mühſeligen Arbeiten belohnt, wenn derſelbe, wie die vorhergehenden, dem Congreſſe nicht mißfällt.

Der Grund zur politiſchen und bürgerlichen Freiheit der Spanier iſt bereits gelegt, und es iſt

jetzt nichts mehr zu thun übrig, als die in den beiden erſten Theilen der Conſtitution anerkannten Principien in Anwendung zu bringen und die innere Regierung der Provinzen und Cantone, dem Character unſrer alten Municipalrechte, worin ſich, trotz den Veränderungen, welche die Grundgeſetze der Monarchie mit der Einführung fremder Dynaſtien erlitten haben, der Geiſt unſrer bürgerlichen Freiheit bis zu einem gewiſſen Grade erhalten hat, gemäß zu organiſiren. Es iſt ſchwer zu entſcheiden, ob die Regierung, welche die Verſammlung der Cortes befahl, durch Beibehaltung der Stadträthe, unter mehr oder minder volksthümlichen Formen und in einigen Provinzen, wie z. B. in Biscaya, im Königreiche Navarra und im Fürſtenthume Aſturien, die periodiſche Verſammlung der Junten, die Geſinnung der Nation achtete oder ſie dadurch, daß ſie ein Scheinbild von Freiheit, das der Uſurpation der politiſchen Rechte derſelben nur wenig Widerſtand leiſtete, beſtehen ließ, verdunkeln wollte. Die Commiſſion überläßt es mit Vergnügen den Gelehrten, die in der Folge das ruhmvolle Werk, die Nationalgeſchichte mit der Genauigkeit und Unpartheilichkeit freier Männer zu beſchreiben, unternehmen werden, dieſes Problem zu löſen und beſchränkt ſich darauf, unſre Municipalinſtitutionen verbeſſert darzuzulegen, damit ſie dem Grundgeſetze der Monarchie zur Stütze und zum Schutze dienen.

Eben ſo wenig will ſie ſich auf den Urſprung der Communen und freien Vereinigungen eines großen Theils von Europa einlaſſen, wodurch trotz des Feudalismus, im Mittelalter die Municipalregierung mehrerer Städte eine demokratiſche Form erhielt. Ausgemacht iſt, daß man in Spanien in der Maaße,

als man in der Reſtauration vorſchritt, dieſelbe Sitte befolgte. Die Gemeinderäthe in den Städten und Cantons der verſchiednen Königreiche der Halbinſel, die für die öconomiſche Regierung ihrer Gebiete errichtet waren, gründeten ſich auf das wichtige Princip des Intereſſes der Commune. Aber der grundherrliche Geiſt, der in allen Inſtitutionen dieſer Epoche herrſchte, zerſtörte die Beſchaffenheit der Einrichtungen, welche einzig und allein auf dem Vertrauen der Völker zu den Individuen beruhen ſollte, welche ſie mit der Leitung ihrer Angelegenheiten beauftragten. Der bezeichnende Ausdruck Gemeinderath (Ayanta miento) erklärt von ſelbſt den Character und Zweck der Inſtitution. Eben deswegen widerte es einem, ſich in dieſe Corporationen mittelſt der Geburt oder irgend eines Privilegiums oder Vorrechts Perſonen einſchleichen zu ſehen, die von denen, die an der Bildung deſſelben Theil hatten und von denen ihre Vollmacht ausfloß, nicht frei dazu erwählt waren. Dieſem Umſtande muß man es hauptſächlich zuſchreiben, daß man aus Vereinigungen, die wegen ihrer Beſchaffenheit und des Zweckes, worauf ſie hinausgingen, ſo empfehlenswerth waren, ſo wenig Früchte erntete.

Die Commiſſion glaubt, daß man durch allgemeine Einführung der Gemeinderäthe im ganzen Umfange der Monarchie, nach feſten und gleichförmigen Regeln, von denen die Wahl durchs Volk die Hauptbaſis bilden wird, dieſer heilſamen Inſtitution alle die Vollkommenheit geben wird, die ſich wünſchen läßt. Der Zweck derſelben iſt, den Nationalwohlſtand durch alle mögliche Mittel zu befördern, ohne daß die Reglements und Maasregeln der Regierung

dazwiſchen treten, um dem Ackerbau und der allgemeinen Induſtrie die Bewegung und Richtung zu geben, welche einzig und allein das Intereſſe der Privatperſonen angehen. Die Bewohner der Cantons kennen die Mittel, ihr eigenes Intereſſe zu befördern am beſten und niemand iſt fähiger, als ſie, ſobald es der vereinten Anſtrengungen einiger oder mehrerer Individuen bedarf, die zweckdienlichen Maasregeln anzuwenden. Die Kenntniß der Localumſtände, des Nachtheils oder der Zweckdienlichkeit gewiſſer Maasregeln kann man nur bei denen finden, die unmittelbar dabei intereſſirt ſind, Fehler oder Mißgriffe zu vermeiden, und keine Lehre iſt für die Volkswohlfahrt nachtheiliger, als diejenige, welche in einfachen Verhandlungen zwiſchen Privatperſonen, bei der Verwaltung der Gemeindegüter zum allgemeinen Beſten derer, die ſie beſtellen, preiswürdig machen und beſitzen und bei der Anwendung ihrer Arbeit und Induſtrie-Gegenſtände, die blos einen Localnutzen gewähren und ſich auf beſtimmte Zwecke beziehen, den Sporn des Geſetzes zu Hülfe ruft.

Die Commiſſion hat in der Ueberzeugung, daß die Gemeinderäthe die Pflichten ihrer Inſtitution treulich erfüllen können, wenn ſie Rechtſchaffenheit, Intereſſe und Einſicht vereinigen, kein Bedenken getragen, das Hinderniß, welches einer ſo glücklichen Verbindung in den Weg trat, für immer zu zerſtören, indem ſie feſtgeſetzt hat, daß hinführo die Wahl der Mitglieder derſelben in der ganzen Monarchie frei ſeyn und vom Volke ausgehen ſollte. Dieſer Fall gehört mit zu denjenigen, wo das Intereſſe der Corporationen und Privatperſonen dem Volksintereſſe nachſtehen muß. Ew. Maj. haben durch Abſchaffung der Grundherrlichkeiten

die erblichen, immerwährenden oder von Seiten des Königs ernannten Echevins weſentlich abgeſchafft. Ihre Beibehaltung verträgt ſich nicht mit dem Weſen der Municipalitäten und widerſtreitet dem Emancipationsſyſteme, zu welchem ſich die Völker ſeit dem denkwürdigen Decrete über die Abſchaffung der Grundherrlichkeiten erhoben haben. Diejenigen, welche titulo oneroso oder als Belohnung für geleiſtete Dienſte das Privilegium haben, Mitglieder der Gemeinderäthe zu werden, können auf die für Incorporationen dieſer Art feſtgeſetzte Weiſe und Form paſſende Schadloshaltungen reclamiren. Aber dieſe Rechte, ſie mögen herrühren, woher und beſchaffen ſeyn, wie ſie wollen, müſſen keinen Vorzug vor demjenigen haben, welches der ganzen Nation zuſteht, Einrichtungen zu verbeſſern, von denen unmittelbar die Wohlfahrt ihrer Völker abhängt und die wegen ihrer fehlerhaften Organiſation gegenwärtig ſo wenig Nutzen bringen.

Nachdem der Grundſatz aufgeſtellt iſt, daß die Gemeinderäthe durchaus durch freie Wahl der Völker gebildet werden ſollen, wird Alles, was auf die innere Regierung derſelben Bezug hat, mittelſt reglementariſcher Verordnungen und Verfügungen regulirt werden. Die Commiſſion war der Meinung, daß die Conſtitution blos die Grundprincipien enthalten müßte, wodurch für immer die Mißbräuche vermieden werden, die ſich mit der Zeit durch Unwiſſenheit oder die offenbare Uſurpation mächtiger Menſchen eingeſchlichen haben. Die Entfernungsmöglichkeit der Echevins und Syndici und das Verbot, daß keine Regierungsbeamten zu Gemeinderäthen erwählt werden dürfen, müſſen unabänderliche Principien ſeyn. Die periodiſche Erneuerung der erſtern wird die Folge haben, daß

man leichter die Einſichten, die Rechtſchaffenheit und andern guten Einwohner der Cantons benutzen, zugleich aber das beſtändige Uebergewicht, welches die Ehrgeizigen und Reichen daſelbſt ausüben, vermeiden wird. Die Ausſchließung der letztern wird die Freiheit der Wahlen und die Ausübung der Amtspflichten der Gemeinderäthe ſchützen, ohne daß die Regierung deshalb aufhört, mittelſt politiſcher Chefs die freie Ausübung ihrer Thätigkeit in Hinſicht Alles deſſen, was ſich auf ihre Autorität bezieht, beizubehalten, indem dieſe jedesmal, wenn ſie ſich in Cantons, wo es Gemeinderäthe giebt, in denſelben den Vorſitz führen können.

Dieß Mittel hat der Commiſſion das zweckmäßigſte geſchienen, um eine ſo alte, ſo nationale und unſerm Character, ſo wie unſern Gebräuchen und unſerm Herkommen ſo entſprechende Inſtitution nützlich zu machen. Die Machtbefugniſſe, welche der Entwurf den Gemeinderäthen zugeſteht, kommt ihrer Inſtitution ganz eigenthümlich zu. Man hat ſie größtentheils bis jetzt ausgeübt und die andern ſind von derſelben Art und haben gleichfalls das Wohl der Völker zum Zweck.

So lange, als die Oberregierung der Provinzen der Sorgfalt der politiſchen und militäriſchen Chefs und der Leitung der unter dem Namen Acuerdos bekannten Tribunäle anvertraut war, welche die einen wie die andern unter der Aufſicht (oder Consejos superiores) der Oberconſeils ſtanden, war die Folge davon, daß ihr Wohlſtand und ihre Verbeſſerung von der Regierung ausging, die ſich künſtlicher Weiſe an die Stelle des perſönlichen Intereſſes ſtellte oder daß man nur durch verwickelte und eben nicht ſehr liberale Mittel daran arbeiten konnte, wegen des ſtreitigen Geiſtes, der nothwendig in Maasregeln herr-

ſchen mußte, die durch Tribunåle verordnet oder genehmigt wurden, ſelbſt wenn ſie als regierende Corporationen verfuhren.

Da die Verrichtungen der Richter und Tribunåle von Allem, was nicht Juſtizverwaltung iſt, wie es in der Organiſation der gerichtlichen Gewalt feſtgeſetzt wurde, getrennt iſt; ſo muß die öconomiſche Regierung der Provinzen Corporationen anvertraut werden, die unmittelbar bei der Verbeſſerung und der Wohlfahrt der Völker ihrer Diſtricte intereſſirt ſind. Corporationen, die von Zeit zu Zeit von dieſen ſelbigen Provinzen frei gewählt werden, werden nicht blos das Vertrauen derſelben beſitzen, ſondern auch die nöthigen Einſichten und Ortskenntniſſe, um ihren Wohlſtand zu befördern, ohne daß das immerwährende Beſtehen ihrer Mitglieder oder ihre directe Abhängigkeit von der Regierung in irgend einem Falle die Bemühungen und Anſtrengungen der Völker für ihr eignes Glück zu nichte machen können. Die Commiſſion, Sire, hat dieſen Punct ſo reiflich und ſorgfältig durchdacht, als es die Wichtigkeit deſſelben erheiſcht. Sie hat alles erforſcht, was Geſchichte und Erfahrung in Hinſicht unſrer Monarchie lehren, um das richtige Gleichgewicht herzuſtellen, was zwiſchen der Autorität der Regierung, die für die öffentliche Ordnung und Sicherheit des Staats verantwortlich iſt und der unveräußerlichen Freiheit, welche die Unterthanen einer Nation haben, ſelbſt für die Vermehrung und Verbeſſerung ihres Vermögens und ihrer Güter zu ſorgen und thätig zu ſeyn.

Die Regierung muß gewiſſenhaft auf die Beobachtung der Geſetze ſehen. Dieſe Aufſicht muß ihre erſte Sorge ſeyn; allein um Friede und Ruhe unter

den Völkern zu erhalten, braucht ſie ſich nicht mit Maasregeln oder gutgemeinten Regierungsverfügungen (actos de buen gobierno) in die Leitung der Intereſſen der Privatperſonen zu miſchen. Die verderbliche Sucht, alle Operationen des bürgerlichen Lebens Reglements und Vorſchriften von Behörden zu unterwerfen, hat die nämlichen und noch größere Uebel verurſacht, als die, welche man vermeiden wollte.

Die Commiſſion ſieht ein, daß nichts ſchwieriger iſt, als Irrthümer zu vernichten, welche Zeit und Autorität geheiligt haben; ſie hofft aber zugleich, daß der Einfluß der Aufklärung und Einſichten über alle Vorurtheile ſiegen werde. Die wahrhafte Beförderung beſteht darin, die individuelle Freiheit bei der Ausübung der phyſiſchen und moraliſchen Fähigkeiten jedes Einzelnen, nach ſeinen Bedürfniſſen und Neigungen zu ſchützen. Dazu trägt nichts mehr bei als Corporationen, die nach dem vorgelegten Syſteme eingerichtet ſind. Dieſes Syſtem beruht auf zwei Principien. Es erhält die Thätigkeit der Regierung, damit ſie alle ihre Pflichten erfüllen kann und läßt den Individuen der Nation ihre Freiheit, damit das perſönliche Intereſſe bei Allen und Jeden von ihnen der Hebel ſey, welcher ihre Beſtrebungen für ihr Wohlſeyn und zur Verbeſſerung ihrer Lage leite.

Dieſen Grundſätzen zufolge ſchlägt die Commiſſion vor, die öconomiſche Regierung der Provinzen einer Deputation anzuvertrauen, welche die frei durch die Völker ihres Bezirkes erwählten Perſonen, aus dem politiſchen Chef und dem der Finanzadminiſtration bilden ſollen. Dieſe letztern werden als geborne Mitglieder der Deputation die Autorität des Königs im Gange erhalten, damit ſie in Allem, was zu ih-

ren Machtvollkommenheiten gehört, weder verkannt noch gering geachtet werden kann, ohne daß man zu fürchten braucht, daß die Mitglieder der Deputation jemals die ihnen vorgeſchriebnen Gränzen überſchreiten können, weil die Regierung, im Fall ſie ſich Mißbräuche zu Schulden kommen laſſen oder ihr Widerſtand leiſten, ſie ſuspendiren kann, und der Entſcheidung der Cortes überläßt, was zu thun ſeyn wird. Dieſe Verfügung erzeugt einen wechſelſeitigen Zügel, der das richtige Gleichgewicht, was man wünſchen kann, erhalten wird.

Die Mitglieder der Deputation, die zu gleicher Zeit und in der nämlichen Form, wie die Deputirten zu den Cortes, erwählt werden, ſollen ſich unter Aufſicht der Regierung mit alle dem beſchäftigen, was die Wohlfahrt der Provinz im Allgemeinen und das Intereſſe der Völker insbeſondre befördern kann. Die periodiſche Erneurung derſelben und die Umſtände, welche zu ihrer Ernennung beitragen, werden einen gemeinſchaftlichen Mittelpunct von Einſichten und Kenntniſſen, welche unter den Bewohnern der reſp. Provinzen vorhanden ſind, bilden.

Da die Thätigkeit der Regierung in jeder der Deputationen der Provinzen mit dem Intereſſe der letztern verbunden iſt, ſo werden unfehlbar die Erpreſſungen und Betrügereien bei Vertheilung und Erhebung der Abgaben, ſo wie der verderbliche Einfluß falſcher Principien und irriger Maasregeln in Hinſicht der öffentlichen Oeconomie aufhören, die von Autoritäten ausgingen, die ihrer Inſtitution zufolge niemals hätten berufen werden ſollen, das Intereſſe der Einzelnen zu leiten und zu befördern.

Da das Amt eines Mitglieds der Deputationen unfehlbar als eine Laſt für diejenigen angeſehn werden wird, die dazu erwählt werden, und da die ununterbrochen fortgehende Ausübung ihrer Macht vielleicht Rivaalitäten befördern würde, die man vermeiden muß; ſo hat es zweckmäßig geſchienen, die Zahl ihrer Sitzungen im Jahr auf die Zahl von neunzig zu beſchränken und es den Deputationen zu überlaſſen, ſie ſo zu vertheilen, wie es ihnen am bequemſten iſt.

Die Machtvollkommenheiten der Deputirten ſind in allem der Beſchaffenheit rein öconomiſcher Corporationen gemäß. Ihre Thätigkeit bleibt den Geſetzen untergeordnet, ohne daß ſie je die Verordnungen oder Verfügungen der Regierung lähmen, noch weniger aufhalten können, da dieſe ermächtigt iſt, die Mitglieder dieſer Deputationen im Fall von Mißbräuchen oder Ungehorſam zu ſuspendiren. Die Aufſicht, welche man ihnen in einigen Puncten hinſichtlich der Abgaben zuſchreibt, hat keinen andern Zweck, als bei Zeiten Betrügereien, Erpreſſungen und Gewaltthätigkeiten vorzubeugen. Eben ſo wenig darf man die Befugniß, Abgaben für gemeinnützige Zwecke zum Beſten der Provinz in Vorſchlag zn bringen, als eines Mißbrauchs fähig anſehen. Die Unabhängigkeit der Mitglieder der Deputationen, ihre Beſitzungen und ihre Entſetzbarkeit würden hinreichen, um einen unverbeſſerlichen Schaden, wie koſtſpielige Werke und Abgaben für die Völker zum Nachtheil ihres Intereſſes ſeyn würden, zu verhüten. Aber auf jeden Fall werden die Cortes, da die Vorſchläge derſelben blos Plane ſind, bei der Prüfung derſelben dem Uebel im Entſtehen Einhalt thun.

Wegen der Entlegenheit der überſeeiſchen Provinzen hat die Commiſſion in Hinſicht dieſer Länder

dieſerwegen einige Rückſichten nehmen müſſen. Das dringende Erforderniß anerkannt nöthiger oder nützlicher öffentlicher Werke widerſtrebt der Verzögerung, welche ſtatt finden würde, wenn man in allen Fällen die Genehmigung der Cortes abwartete. Deshalb ſchien es unerläßlich, die beſagten Deputationen unter ſolchen Umſtänden zu ermächtigen, auf der Stelle mit ausdrücklicher Zuſtimmung des Chefs der Provinz, von dieſen Abgaben Gebrauch zu machen. Dieſe Verbeſſerung wird nöthig, um die vorgängige Zuſtimmung der legislativen Gewalt zu ergänzen, da der Mangel derſelben bei einigen Gelegenheiten ſo entfernten Völkern nachtheilig werden kann.

Nachdem die Ausübung der ſouverainen Gewalt der Nation auf die eben dargelegte Weiſe in Ordnung gebracht worden, iſt es jetzt nöthig, zur Organiſation einer der hauptſächlichſten Gewalten der geſetzgebenden Behörde zu ſchreiten, weil ſie es iſt, die der Staatsmaſchine Leben und Bewegung geben muß. Die Ausübung dieſer Gewalt, Sire, iſt der Regulator der executiven, deren Mißbrauch man kein ſchnelleres und wirkſameres Mittel gegenüberſtellen kann. Von der Art iſt die Feſtſetzung der Auflagen und Steuern; ein Recht, das von der Befugniß, die Geſetze zu erlaſſen, unzertrennlich iſt.

Die Nation kann es Niemanden, als ihren Repräſentanten übertragen, wofern ſie nicht aufhört, frei zu ſeyn. Der kühnſte Uſurpator würde mit ſeinen Legionen unterliegen, wenn er nicht den Völkern, die er unterdrückt, die gezwungne Zuſtimmung entriſſe, nach ſeiner Willkühr Steuern aufzulegen. Es ſind zwei hundert Jahre verſtrichen, ſeitdem die Gewaltthätigkeit, Liſt und Schmeichelei ſich vereinigten, um die

Spanier des unverlierbaren Rechts zu berauben, frei ihren Königen die Steuern zu bewilligen. Eine ſchreckliche Umwälzung hat ihnen wie durch ein Wunder ihre alte Freiheit wiedergegeben. Geſtatten Ew. Maj. nicht, daß Unwiſſenheit, Verderbtheit und Gemeinheit ſie wieder in die verhaßte Sclaverei ſtürzen, womit man ſie abermals bedroht.

Der Glanz und die Würde des Thrones und alle Theile des Staatsdienſtes erheiſchen beträchtliche Ausgaben, welche die Nation bezahlen muß. Aber ſie muß frei die Quantität und Beſchaffenheit der Steuern, woher die für beide Gegenſtände angewieſenen Gelder fließen müſſen, beſtimmen können. Damit dieſe Verpflichtung von Seiten der Völker ſo erfüllt werden kann, daß ſie ſich mit dem fortſchreitenden Wohlſtande in Einklang bringen läßt und die Nation ſtets das Mittel in Händen habe, zu vermeiden, daß man das, was nur dazu dienen ſoll, ihr Glück zu ſchaffen und ihre Freiheit und Unabhängigkeit zu erhalten, nicht zu ihrem Nachtheil verwende; ſo wird der Vorſchlag gemacht, daß die Cortes alljährlich alle Arten von Auflagen und Steuern feſtſetzen oder beſtätigen ſollen. Sie werden auf alle Spanier ohne Unterſchied und ohne irgend ein Privilegium in Verhältniß ihres Vermögens vertheilt, weil alle auf gleiche Weiſe bei der Erhaltung des Staats intereſſirt ſind.

Da die Regierung vermöge der Beſchaffenheit ihrer Macht hinreichende Angaben, Facta und Kenntniſſe zuſammenbringen kann, um ſich eine genaue Idee von dem Zuſtande der Nation im Allgemeinen und des beſondern Zuſtandes jeder Provinz in Hinſicht des Ackerbaues, der Induſtrie und des Handels zu machen; ſo muß ſie nicht blos ermächtigt ſeyn, den

Cortes die Anſchläge der ordentlichen ſowohl als au-
ßerordentlichen Ausgaben, die ſie für nöthig erachtet,
für den Staatsdienſt einzureichen, ſondern auch dazu
die Mittel vorzuſchlagen, welche ſie für die geeignet-
ſten hält, um ſie zu decken.

Wenn die Cortes die Steuern beſtimmt haben
und die Vertheilung der directen Steuern in den
Provinzen ſtatt hat; ſo muß die Erhebung oder Ein-
forderung derſelben der Regierung, unter ihrer Ver-
antwortlichkeit überlaſſen werden. Damit dieſe Ver-
antwortlichkeit auch in allen Fällen wirklich ſtattfinde,
iſt nichts zweckmäßiger, als alle zum Staatsdienſt be-
ſtimmten Gelder in einem einzigen Schatze niederzule-
gen. Durch dieſes Syſtem wird die Unordnung ver-
mieden, werden die Operationen erleichtert, wird die
Comptabilität ſicher geſtellt und ohne dieß kann kein
Vertrauen ſtatfinden. Der König kann als Ober-
haupt des Staats die Staatsfonds, welche die Cor-
tes zu ſeiner Dispoſition ſetzen, ſo verwenden, wie
er es für den Dienſt der Nation am zuträglichſten hält;
aber letztere können nie aus den Augen laſſen und
vergeſſen, daß ſie über die richtige Verwendung deſ-
ſen, was wahrhaft das Vermögen der Völker aus-
macht, wachen müſſen. Zu dem Ende muß der
Staatsſchatz keine Zahlung anders leiſten, als gegen
ein königliches, vom Secretär der Depeſchen des Fi-
nanzweſens contraſignirtes Decret, und von dieſer Ver-
fügung hängt die Gewißheit der Verantwortlichkeit für
alle Arten von Mißbräuchen und Unterſchleifen ab. Der
Staatsſchatz, dem bei den allgemeinen Rechnungen die
Contudarias de Valores und de Distribucion
zu Hülfe kommen, muß dieſelben ſeinerſeits der großen
Rechnungskammer (Contaduria major de Cuentas)

zur Prüfung vorlegen, ohne welche Formalität keine Rechnung bei den Cortes Glauben finden wird. Dieſe Anſtalten erfordern eine äußerſt genaue Organiſation mittelſt beſondrer Geſetze, indem die Conſtitution nichts damit zu thun hat, als daß ſie den Geſchäftskreis derſelben angiebt.

Wenn die Cortes die Generalrechnungen der Schatzkammer (Tesoreria major), welche die jährliche Einnahme von allen Steuern und ihre Verwendung in ſich faſſen müſſen, genehmigt haben; ſo werden ſie gedruckt und öffentlich bekannt gemacht, damit die Nation den Werth und Umfang ihrer Opfer, ſo wie den Nutzen und die Nothwendigkeit derſelben kennen lernt. Dieſe vergleichende Ueberſicht wird ihr außerdem dazu dienen, den wahren Stand ihres Wohlſtandes, ihrer Zwecke, und Fortſchritte ſo wie Sicherheit oder Gefahr, worin ſich ihre Freiheit und Unabhängigkeit vielleicht befindet, kennen zu lernen und zu beurtheilen.

Eine von den Vorſichtsmaasregeln, welche dazu dienen ſollen, die treue Verwendung der Staatsgelder ſicher zu ſtellen, beſteht darin, zu vermeiden, daß ſich unter keinem Vorwande andre Hände in die Verwaltung derſelben miſchen, als die der Behörden, denen das Geſetz ſie anvertraut. Der geringſte Mißbrauch in dieſem Theile würde wieder die Unordnung und Verwirrung herbeiführen, worein das Königreich ſich ſo viele Jahre hindurch geſtürzt ſah.

Die falſchen Principien, welche die Oeconomiſten in den Zeiten der Unwiſſenheit befolgten, um den Regierungen die Mittel zu erleichtern, ihrer unerſättlichen Gefräßigkeit Genüge zu leiſten, haben das verderbliche Syſtem der Zölle im Innern eingeführt, die

ſich weder mit der Nationalfreiheit, noch mit der Wohlfahrt der Völker und der Würde einer Conſtitution vertragen. Ew. Maj. muß den Augenblick beſchleunigen, einen Artikel in Kraft zu ſetzen, wodurch ſie, mit Ausnahme der Gränzen und der Seehäfen, für immer verboten werden, weil das fehlerhafte Einnahmeſyſtem, das gegenwärtig beſteht, es nöthig macht, bis daß es umgeſtaltet iſt, die Wirkungen einer ſo nöthigen Maasregel zu ſuspendiren.

Eine andre Verpflichtung der Nation, welche nicht weniger heilig iſt, als die bereits angezeigten, iſt die Abtragung der anerkannten Staatsſchuld. Die Cortes werden, in der innigſten Ueberzeugung, wie wichtig es für die Würde und Nationalwohlfahrt iſt, den Character der Unbeſcholtenheit und religiöſen Treue, der zu allen Zeiten die Eigenſchaft der Spanier bei ihren Tractaten war, unbefleckt zu erhalten, ihrerſeits mit ihrem Beiſpiele, daß ſie dieſelben achten, vorangehen und durch alle mit der Lage des Reichs verträgliche Mittel für die allmählige Tilgung der Staatsſchuld ſorgen müſſen, ohne dabei aufzuhören, alle die Operationen zu beſchützen und zu befördern, die dazu beitragen können, Vertrauen einzuflößen und den Credit immer mehr und mehr auf feſte und bleibende Baſen zu gründen. Das weſentliche Princip, welches zu dieſem wichtigen Ziele führen muß, beſteht darin, alle Anſtalten, die auf die Staatsſchuld Bezug haben, gegen den Einfluß der Regierung zu ſchützen. Ihre gänzliche Trennung und Unabhängigkeit von den Fonds des allgemeinen Schatzes muß durch den unmittelbaren Schutz der Cortes geſichert ſeyn, und die zur Bezahlung der Nationalſchuld beſtimmten ſo gewiſſenhaft geachtet werden, daß man ſich ſelbſt in den

dringendſten Fällen als für die Gewalt des Königs unzugänglich hält. Dieſen Grundſätzen zufolge iſt es leicht, eine wahrhaft nationale Anſtalt zu organiſiren, welche den Credit wiederherſtelle, das Vertrauen ſichre und es dahin bringe, daß die Regierung ſelbſt ſtets Reſſourcen habe, wenn ſie in den Fall kommt, zu Anleihen oder Anticipationen ihre Zuflucht nehmen zu müſſen.

Nachdem ſolchergeſtalt die Grundſätze dargelegt worden, worauf das Recht der Cortes, alljährlich die Steuern und Auflagen zu beſtimmen und die Art und Weiſe, die Verwendung derſelben zu ſichern, beruht, ziemt es ſich, von einer andern Macht zu ſprechen, welche eine freie Nation Niemanden, als einer Corporation ihrer Repräſentanten übertragen kann. Dieß iſt die Aushebung der See- und Landtruppen für die innere und äußere Vertheidigung des Staats.

So lange, als in und außer Europa das verderbliche Syſtem ſtehender Armeen beſteht und der Hauptzweck der Regierungen der europäiſchen Staaten iſt und ſo lange, als der ungeordnete Ehrgeiz der Eroberer die Völker über die vermeintliche Nothwendigkeit, ſich gegen äußere Feinde zu vertheidigen, um auf dieſe Weiſe ihre despotiſchen Plane zu verbergen, blind macht, muß die Commiſſion die Baſen des Militärſyſtems, welche die Conſtitution befolgen ſoll, mit in ihren Entwurf aufnehmen. Sie hat deshalb von der jetzigen Lage der Nation gänzlich abgeſehen; denn blos der Enthuſiasmus, der Haß aller fremden Herrſchaft und der characteriſtiſche Stolz der unbezwinglichen Spanier können einen Krieg leiten, bei dem wegen der außerordentlichen Umſtände, womit er begleitet iſt, keine von den Regeln gilt, die allgemein bei den militäriſchſten Nationen angenommen ſind. Die prin-

cipien der Commiſſion beziehen ſich auf einen durch-aus unabhängigen Zuſtand.

Da der Militärdienſt eine Steuer, welche die Unterthanen eines Staats mit ihrer Perſon ab-tragen müſſen und für den, der ſie trägt, um ſo lä-ſtiger iſt, weil ſie ihn härtern Geſetzen unterwirft, die zum Theil ſeine bürgerliche Freiheit verringern; ſo ſind die Cortes genöthigt, ihn nur auf eine be-ſchränkte Zeit und wenn es anerkannt die Noth oder der Vortheil erfordert, zu bewilligen. Dieſes Prin-cip und die heilige Pflicht, welche ſie gegen die Na-tion haben, nicht zuzugeben, daß das, was zur Auf-rechthaltung ihrer Unabhängigkeit und Freiheit beſtimmt iſt, ſich in ein Werkzeug der Unterdrückung ver-wandele, machen es erforderlich, daß die Cortes all-jährlich die Zahl der Land- und Seetruppen beſtim-men, welche gebraucht werden ſollen, ſo wie die Mit-tel, welche ſie für die zweckmäßigſten zur Aushebung derſelben halten. Aus den nämlichen Gründen ſteht es den Cortes zu, die Verordnungen für die Land- und Seetruppen, die Errichtung und Verwaltung der Mi-litärſchulen und alles das anzufertigen und zu geneh-migen, was auf die Organiſation, Erhaltung und Vervollkommnung der Corps und Armeen Bezug hat, die zur Vertheidigung des Staats ſtehend unterhalten werden. Und da es keinem Zweifel unterworfen iſt, daß dieſer Gegenſtand alle Unterthanen angeht, wor-aus die Nation beſteht, ſo kann ſich kein Spanier, ſo-bald er geſetzlich dazu aufgefordert wird, vom Kriegs-dienſte losmachen, ohne eine der erſten Verpflichtun-gen, welche ihm das Vaterland auflegt, unerfüllt zu laſſen.

Die ſtehende Armee muß es als ihre Hauptbeſtimmung anſehen, in den gewöhnlichen Kriegsfällen mit den Frieden des Vaterlandes zu vertheidigen. Aber im Fall eines Einfalls oder einer Vereinigung zahlreicher Armeen zum Angriff gegen die Nation bedarf ſie einer Ergänzung an Streitkräften, wodurch ſie unüberwindlich wird.

Dieſe wahrhaft außerordentliche Hülfsquelle läßt ſich nur in einer wohlorganiſirten Nationalmiliz finden, die im Nothfalle dem Feinde eine, mittelſt ihrer Zahl und militäriſchen Geſchicklichkeit, unwiderſtehliche Macht entgegenſtellen kann. Vermöge einer beſondern Verordnung kann für jede Provinz ein Milizcorps eingerichtet werden, das zu der Bevölkerung derſelben im Verhältniſſe, ſteht und indem es den ſeiner Inſtitution entſprechenden Dienſt mit den verſchiednen Beſchäftigungen des bürgerlichen Lebens verträglich macht, der Nation ein Mittel darbeut, ihre Unabhängigkeit, wenn ſie von äußern Feinden oder ihre Freiheit im Innern ſicher zu ſtellen, wenn irgend ein Ehrgeiziger ſie zu vernichten ſucht.

Da die Nationalmiliz die Schutzwehr unſrer Freiheit ſeyn ſoll, ſo würde es den Principien, welche die Commiſſion bei Anfertigung dieſes Entwurfs befolgt hat, widerſprechen, wenn ſie nicht verhinderte, daß eine zu ihrer Vertheidigung und Erhaltung geſchaffne Inſtitution zu ihrem Nachtheil ausſchlage. Der König, als Chef der ſtehenden Armee, muß nicht nach ſeinem Willen über die Truppen ſchalten und walten können, welche Widerſtand leiſten ſollen, wenn unglücklicher Weiſe die verderblichen Folgen eines ſchlechten Rathes einträten. Deshalb darf er nicht ermächtigt ſeyn, ohne aus-

drückliche Erlaubniß der Cortes Corps von Nationalmiliz zuſammenzuziehen. In Hinſicht eines ſo wichtigen Hauptpunctes erſcheint jede Vorſicht klein und die geringſte Nachläſſigkeit würde die Nation ins Verderben ſtürzen.

Wenn der Staat Soldaten zu ſeiner Vertheidigung bedarf, ſo bedarf er nicht weniger Bürger, die mittelſt ihrer Einſichten und Kenntniſſe die Nation aufklären und für das Glück derſelben thätig ſind. Solchergeſtalt iſt die Volkserziehung eine der erſten Sorgen, welche die Repräſentanten eines großen und edelmüthigen Volks beſchäftigen muß. Sie muß allgemein und gleichförmig ſeyn, wie die Religion und die Geſetze der Monarchie es ſind. Damit aber der Character national ſey, damit der Gemeingeiſt nach dem großen Zwecke ſtrebe, wahre Spanier, rechtliche Männer und Freunde ihres Vaterlandes zu bilden, muß die Leitung des Volksunterrichts nicht Söldnerhänden, beſchränkten, mit falſchen Ideen oder ſchwankenden Principien angefüllten Köpfen, die vielleicht einen verderblichen Meinungs- und Lehrkampf veranlaſſen würden, anvertraut werden. Die heiligen und moraliſchen Wiſſenſchaften ſollen fortwährend nach den Dogmen unſrer heiligen Religion und der Diſciplin der ſpaniſchen Kirche gelehrt werden; die politiſchen den in der Conſtitution ſanctionirten Grundgeſetzen der Monarchie gemäß und die exacten und Naturwiſſenſchaften nach dem Fortſchritt der menſchlichen Kenntniſſe, nach dem Forſchungsgeiſte, der ſie leitet und durch Anwendung zum Glück der Geſellſchaften nützlich macht. Dieſe einfache Darlegung reicht hin, um anzudeuten, wie nöthig es iſt, eine Oberinſpection über den Volksunterricht zu bilden, die unter dem Namen Generalſtudien-

direction die Pflege der Wiſſenſchaften, oder beſſer geſagt, der menſchlichen Kenntniſſe in ihrer ganzen Ausdehnung befördern könne. Der Antrieb und die Leitung müſſen von einem gemeinſchaftlichen Mittelpuncte ausgehen, wenn man die glücklichen Reſultate erreichen will, welche die Nation ſich von der Vereinigung tugendhafter und aufgeklärter Perſonen verſprechen darf, die ſich ausſchließlich damit beſchäftigen, unter dem Schutze der Regierung den erhabnen Zweck des Volksunterrichts zu befördern. Der mächtige Einfluß, den ſie auf das künftige Glück der Nation haben muß, erfordert, daß die Cortes die Plane und Statuten über den Unterricht im Allgemeinen und Alles, was zur Bildung und Vervollkommnung der auf die Wiſſenſchaften und Künſte Bezug habenden Anſtalten gehört, genehmigen und die Aufſicht darüber führen.

Da nichts directer zur Verherrlichung und allgemeinen Förderung der Nation und zur Erhaltung ihrer Unabhängigkeit beiträgt, als die Freiheit, alle Ideen und Gedanken, welche den Unterthanen eines Staats nützlich und vortheilhaft werden können; ſo muß die Preßfreiheit, das wahre Vehikel der Aufklärung, mit zum Grundgeſetz der Monarchie gehören, wenn die Spanier aufrichtig frei und glücklich ſeyn wollen.

Bis hierher enthält der Entwurf der Commiſſion die Elementar-Principien der ſpaniſchen Conſtitution, ſo vertheilt, wie es zur Beförderung der Ordnung und Methode am zweckmäßigſten geſchienen hat, woran es unglücklicher Weiſe unſern Grundgeſetzen bis auf den heutigen Tag fehlte. Jetzt muß ſie noch die Art und Weiſe feſtſetzen, wie die Conſtitution erhalten oder verändert werden ſoll; zwei Dinge, die, ob ſie ſich

gleich dem Scheine nach widerſprechen, in der Wirklichkeit unzertrennlich ſind.

Die Cortes, welche mit der Aufſicht und Obhut der Conſtitution beauftragt ſind, müſſen in ihren erſten Sitzungen unterſuchen, ob man ſie in allen ihren Theilen beobachtet. Nichts kann zu dieſem Zwecke mehr beitragen, als wenn jeder Spanier die Befugniß erhält, bei den Cortes oder dem Könige Vorſtellungen über die Nichtbeboachtung oder den Bruch des Grundgeſetzes zu machen. Der freie Gebrauch dieſes Rechtes iſt das erſte von allen in einem freien Staate. Ohne daſſelbe kann es kein Vaterland geben und würden die Spanier bald ſo weit kommen, einem abſoluten Herrn anzugehören, anſtatt die Unterthanen eines edlen und großmüthigen Königs zu ſeyn.

Allein, da es dem Menſchen nicht gegeben iſt, in irgend einem ſeiner Werke die Vollkommenheit zu erreichen; da der Einfluß der Umſtände unvermeidlich großen Antheil an allen ſeinen Verfügungen haben muß, und dieſe Umſtände ſich von einer Epoche zur andern merklich ändern können: ſo kann man nicht umhin, die drückende Nothwendigkeit anzuerkennen, das, was unveränderlich ſeyn ſollte, zu ändern. Aber indem die Commiſſion den eben angegebnen Grundſatz zugiebt, kann ſie ſich nicht enthalten, einige Betrachtungen über eine ſo ernſte und delicate Materie anzuſtellen.

Der Hauptcharacter einer Conſtitution muß die feſte Dauer ſeyn, die ſie von der Solidität der Principien, worauf ſie beruht, hernimmt. Die Beſchaffenheit dieſes Geſetzes, die Umſtände, in welchen ſich allgemein eine Nation befindet, wenn ſie es erhält und eben deshalb diejenigen, welche eintreten können, wenn

ſie es ändert, geben zu erkennen, daß ſie außerordentlich vorſichtig ſeyn muß, Veränderungen in ihrem Grundgeſetze zu decretiren. Die Erfahrung allein iſt der Leuchtthurm, welcher in dem finſtern Raume, der faſt immer zwiſchen Irrthum und Wahrheit mitten inne liegt, ohne Gefahr zum Führer dienen kann. Die Erfahrung allein kann darthun, daß eine Reform nöthig iſt. Aber wie viel Schwierigkeiten ſind nicht vorhanden, um dieß recht zu erkennen? Welche verderblichen Folgen für die Nation bereiten ſich nicht vor, wenn ſie in ihrem Urtheile fehl geht? Die Commiſſion, Sire, hat ſich in einer ſehr großen Verlegenheit befunden, um dieſen letzten Abſchnitt ihrer Arbeit in Ordnung zu bringen. Einerſeits erheiſcht die Nothwendigkeit, die Beſorgniſſe zu beſchwichtigen, welche der verderbenbringende Mißbrauch, ihre Conſtitution zu verändern, wovon ſo viele europäiſche Staaten ſeit der franzöſiſchen Revolution ein Beiſpiel gegeben haben, verurſacht hat; andrerſeits die Nothwendigkeit, eine Thür zur Verbeſſerung oder Vervollkommnung derjenigen Geſetze offen zu laſſen, welche Ew. Maj. ſanctioniren, ohne das zerſtörende Princip der Unbeſtändigkeit hineinzubringen, viel Umſicht und Zurückhaltung. Inzwiſchen gründet ſich der Vorſchlag, daß die Cortes vor Verlauf von acht Jahren, nachdem die Conſtitution in allen ihren Theilen in Ausübung gebracht worden, keinen Entwurf zu einer Reform derſelben ſollen machen können, auf die Klugheit und Kenntniß des menſchlichen Herzens. Nie läuft die Conſtitution größere Gefahr, als von dem Augenblicke an, wo man dieſelbe ankündigt, bis zu dem, wo das entworfene Syſtem, welches dieſelbe aufſtellt, ſich zu conſolidiren beginnt und den Geiſt des Widerwillens und

Widerſtrebens, der dagegen iſt, vermindert. Nachtragungen, Gefühle der Rache, Vorurtheile, verſchiedne Intereſſen, ſelbſt die Gewohnheiten und Gebräuche, alles, ja alles wird ſich gegen dieſelbe verſchwören. Es iſt alſo nöthig, den bewegten Leidenſchaften Zeit zu gönnen, ſich zu beruhigen und den Anſtrengungen derer, die ihr Widerſtand leiſten, Zeit, ſchwächer zu werden. Ein entgegengeſetztes Syſtem würde leicht machen, daß man die Wirkungen einer von denen, die ſich durch die neue Organiſation verletzt glauben, angefachten oder unterhaltnen Oppoſition für Fehler oder Irrthümer einer Conſtitution anſähe. In der That wird man nicht eher einen Verſuch damit anſtellen können, als wenn Ruhe und Ordnung wieder hergeſtellt ſeyn werden. Die verſchiednen Formen, durch welche der Vorſchlag zu einer Reform paſſiren muß, von dem Augenblicke an, wo die Cortes ihn bewilligt haben, bis dahin, daß endlich die Zuſtimmung dazu gegeben wird, ſcheinen in Hinſicht der Beſchaffenheit und transſcendentalen Wichtigkeit des Grundgeſetzes nothwendig.

So, Sire, iſt der Entwurf einer Verfaſſung für die ſpaniſche Nation beſchaffen, welchen die Commiſſion dem Congreſſe zur Discuſſion vorlegt. Möge Ew. Maj. denſelben mit dem unpartheiiſchen und nachſichtigen Geiſte, der von der Weisheit unzertrennlich iſt, zu prüfen geruhen! Die Commiſſion iſt verſichert, daß ſie in ihrer Arbeit die Elemente, welche das Glück der Nation bilden ſollen, inbegriffen hat. Sie ließ ſich's vor allem angelegen ſeyn, mit allem möglichen Fleiße, wie es bereits in dieſer Einleitung aus einander geſetzt worden, mitten aus allen Geſetzen des Fuero Juzgo und andern, die ſeit der Reſtauration bis zum

Verfall unſrer Freiheit erlaſſen wurden, die Grund-principien einer gemäßigten Monarchie hervorzuſuchen, denen es, hier und da zerſtreut, ohne Ordnung und Verbindung, an dem nöthigen Zuſammenhang fehlte, um ein Syſtem zu bilden, das über den Wechſel der Zeit und Leidenſchaften zu triumphiren vermöchte.

Unwiſſenheit, Irrthum und Bosheit werden gegen dieſen Entwurf ſchreien. Er wird als gefährliche, den Intereſſen der Nation und den Rechten des Königs zuwiderlaufende Neuerung behandelt werden. Allein ihre Bemühungen werden vergeblich ſeyn und ihre lügenhaften Beweiſe wie Rauch verfliegen, wenn man augenſcheinlich dargethan ſehen wird, daß die Baſen dieſes Entwurfs für unſre Voreltern practiſche Wahrheiten, durch den Gebrauch mehrerer Jahrhunderte anerkannte und geheiligte Grundſätze geweſen ſind. Ja, Sire, mehrerer Jahrhunderte, während welcher die Nation ihre Könige wählte, frei Abgaben bewilligte, Geſetze ſanctionirte, Truppen aushob, Friede ſchloß, Krieg erklärte, die Magiſtrate und Staatsbeamte Rechenſchaft ablegen ließ, mit einem Worte ſouverain war und ihre Rechte ohne Widerſpruch und ohne Hinderniß ausübte. Dieß und keine andern ſind die conſtitutiven Principien des Syſtems, welches die Commiſſion im Entwurfe vorlegt. Alles Uebrige iſt Nebenwerk, den ſo fundamentalen Maximen untergeordnet, und bezieht ſich blos auf die Methode und Ordnung, welche man befolgen muß, um zu verhindern, daß man nicht mit der Zeit ſo heilige, ſo einfache, zu dem Glücke und dem Ruhme der Nation und des Königs, deſſen Rechte Niemand mehr gefährdet, als diejenigen, die ihn zu unterſtützen ſcheinen, indem ſie ſich den heilſamen Beſchränkungen widerſetzen, die ihn

ſtets zum Vater ſeiner Völker und zum Gegenſtand der Segenswünſche seienr Unterthanen machen werden, ſo nothwendige Wahrheiten verdunkele.

Auf dieſe Weiſe, Sire, geruhen alſo Ew. Maj. ihn zu prüfen, zu discutiren und zu vervollkommnen. Mögen Ew. Maj., nachdem Sie demſelben durch Ihre Sanction den Stempel eines Grundgeſetzes aufgedrückt haben, ihn der Nation vorlegen, die ungeduldig und eiferſüchtig, ihr künftiges Schickſal zu wiſſen, von dem Congreſſe den Lohn ihrer heldenmüthigen Opfer verlangt! Möge Ew. Maj. ihr ankündigen, daß in dieſem Geſetze alle Elemente ihrer Größe und ihrer Wohlfahrt enthalten ſind und daß, wenn die edelmüthigen Geſinnungen der Liebe und Loyalität für ihren unſchuldigen und angebeteten König ihr es zur Pflicht machten, ſich zu erheben, um die gegen ſeine geheiligte Perſon begangne Beleidigung zu rächen, ſie gegenwärtig mehr als je ihre Kräfte anſtrengen muß, um den ſo erſehnten Augenblick, ihn wieder auf den Thron ſeiner Voreltern zu ſetzen, der majeſtätiſch auf den feſten Baſen einer liberalen Conſtitution ruht, ſchneller herbeizuführen!

Cadix, den 24ſten Dec. 1811.

Wir Ferdinand VII. von Gottes Gnaden und kraft der Conſtitution der ſpaniſchen Monarchie König von Spanien, und in ſeiner Abweſenheit und rückſichtlich ſeiner Gefangenſchaft, die von der außerordentlichen Generalverſammlung der Cortes ernannte Regentſchaft des Reichs, thun Allen und Jeden, die Gegenwärtiges ſehen oder hören, kund und zu wiſſen, daß die beſagten Cortes nachſtehende

Politiſche Conſtitution der ſpaniſchen Monarchie

decretirt und ſanctionirt haben.

Im Namen des allmächtigen Gottes, Vaters, Sohnes und heiligen Geiſtes, des Urhebers und höchſten Geſetzgebers der menſchlichen Geſellſchaft.

Die außerordentliche Generalverſammlung der Cortes der ſpaniſchen Nation, nachdem ſie ſich nach der ſorgfältigſten Unterſuchung und reiflichſten Ueberlegung überzeugt hat, daß die alten Grundgeſetze dieſes Reichs, nebſt den auf die feſte und dauerhafte Sicherſtellung der Vollziehung derſelben abzweckenden Verfügungen und Vorſichtsmaasregeln, den großen Zweck, die Ruhe, das Glück und den Wohlſtand der ganzen Nation zu befördern, nicht gehörig erfüllen können decretirt nachſtehende politiſche Conſtitution für die gute Regierung und gerechte Verwaltung des Staats.

Erſter Titel.

Von der ſpaniſchen Nation und den Spaniern.

Erſter Abſchnitt.

Von der ſpaniſchen Nation.

1) Die ſpaniſche Nation beſteht aus allen Spaniern beider Halbkugeln.

2) Das ſpaniſche Volk iſt frei und unabhängig, und iſt und kann nicht das Erbtheil irgend einer Familie noch irgend eines einzelnen Menſchen ſeyn.

3) Die Souverainität wohnt ihrem Weſen nach im Volke; eben deshalb ſteht ihm ausſchließlich das Recht zu, ſeine Grundgeſetze aufzuſtellen.

4) Das Volk iſt verpflichtet, die bürgerliche Freiheit, das Eigenthum und die andern geſetzmäßigen Rechte aller Individuen, aus welchen es beſteht, mittelſt weiſer und gerechter Geſetze zu erhalten und zu beſchützen.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Spaniern.

5) Spanier ſind:

a) Alle freie, auf dem Gebiete beider Spanien geborene und anſäſſige Männer und ihre Söhne.

b) Ausländer, die von den Cortes Naturaliſations-Briefe erhalten haben.

c) Diejenigen, welche ohne dergleichen Naturaliſations-Briefe das in irgend einem Bezirke der Monarchie geſetzmäßig erlangte Bürgerrecht zehn Jahre lang ausgeübt haben.

d) Die Freigelaſſenen, ſobald ſie ihre Freiheit in den beiden Spanien erhalten.

6) Vaterlandsliebe iſt eine der vornehmſten Pflichten jedes Spaniers, eben ſo wie Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit.

7) Jeder Spanier iſt gehalten, der Conſtitution treu zu ſeyn, den Geſetzen zu gehorchen und die beſtehenden Behörden zu reſpectiren.

8) Jeder Spanier ohne Unterſchied iſt auch gehalten, im Verhältniß ſeines Vermögens, zu den Ausgaben des Staats beizutragen

9) Eben ſo iſt jeder Spanier verpflichtet, zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen zu ergreifen, wenn er durch das Geſetz dazu aufgefordert wird.

Zweiter Titel.
Von dem Gebiete beider Spanien, der Religion und Regierung derſelben und von den ſpaniſchen Bürgern.

Erſter Abſchnitt.
Von dem Gebiete beider Spanien.

10) Das ſpaniſche Gebiet umfaßt auf der Halbinſel und ſeinen umliegenden Ländern und Inſeln: Aragonien, Aſturien, Altcaſtilien, Neucaſtilien, Catalonien, Cordova, Eſtremadura, Galizien, Granada, Jaen, Leon, Molina, Murcia, Navarra, die baskiſchen Provinzen, Sevilla und Valenzia, die baleariſchen und canariſchen Inſeln nebſt den andern Beſitzungen in Afrika. In Nordamerika: Neuſpanien nebſt Neugalizien und die Halbinſeln Jucatan, Guatemala, die innern öſtlichen und die innern weſtlichen Provinzen, die Inſel Cuba mit beiden Floridas, den ſpaniſchen Theil der Inſel St. Domingo und die Inſel Porto-Rico nebſt den andern in der Nähe dieſer Inſeln oder des Continents in einem oder dem andern Meere gelegenen Inſeln. In Südamerika: Neugranada, Venezuela, Peru, Chili, die Provinzen des La-Plata-Stromes und alle anliegende Inſeln in der Südſee und im atlantiſchen Meere. In Aſien: die philippiniſchen und die von der Regierung derſelben abhängigen Inſeln.

11) Sobald als es die politiſche Lage des Volkes geſtattet, ſoll eine paſſendere Eintheilung des ſpaniſchen Gebiets vorgenommen werden.

Zweiter Abſchnitt.
Von der Religion.

12) Die Religion des ſpaniſchen Volkes iſt und bleibt für immer die römiſch-katholiſch-apoſtoliſche, einzig wahre Religion. Das Volk ſchützt ſie mittelſt weiſer und gerechter Geſetze und unterſagt die Ausübung jeder andern.

Dritter Abſchnitt.
Von der Regierung.

13) Der Zweck der Regierung iſt die Wohlfahrt des Volkes, da keine politiſche Geſellſchaft ein anderes Ziel hat, als das Glück der Individuen, woraus ſie beſteht.

14) Die Regierung des ſpaniſchen Volkes iſt eine erbliche, gemäßigte Monarchie.

15) Die Cortes haben mit dem Könige vereint die geſetzgebende Gewalt.

16) Die Gewalt, die Geſetze in Ausübung bringen zu laſſen, wohnt dem Könige bei.

17) Die Gewalt, die Geſetze in Civil= und Criminalſachen anzuwenden, ſteht den durch das Geſetz aufgeſtellten Tribunälen zu.

Vierter Abſchnitt.

Von den ſpaniſchen Bürgern.

18) Bürger ſind die Spanier, welche ihrem Vater und ihrer Mutter nach, aus dem ſpaniſchen Gebiete beider Halbkugeln ſtammen und in irgend einem Bezirke dieſes Gebiets anſäſſig ſind.

19) Gleichfalls iſt Bürger derjenige Ausländer, welcher bereits im Genuſſe der Rechte eines Spaniers, von den Cortes ein beſonderes Bürgerdiplom erhalten hat.

20) Dazu, daß ein Ausländer ein ſolches Diplom erhalten kann, iſt erforderlich, daß er mit einer Spanierin verheirathet ſey und irgend eine Erfindung, oder einen ſchätzbaren Induſtriezweig nach den beiden Spanien verpflanzt und in Gang gebracht, oder liegende Gründe erkauft habe, wovon er eine directe Steuer bezahlt, oder mit einem, nach dem Urtheile der Cortes hinlänglichen und anſehnlichen Capital ein Handelshaus errichtet, oder die Wohlfahrt und Vertheidigung des Volkes durch ausgezeichnete Dienſte befördert habe.

21) Bürger ſind gleichfalls die rechtmäßigen Söhne der in Spanien anſäſſigen Fremden, wenn ſie auf ſpaniſchem Gebiet geboren es nie ohne Erlaubniß der Regierung verlaſſen, ſich nach erlangtem ein und zwanzigſten Jahre in einer Stadt dieſes Gebiets niedergelaſſen haben, um daſelbſt ein nützliches Gewerbe, Geſchäft oder nützlichen Induſtriezweig zu betreiben.

22) Was die Spanier anlangt, welche von irgend einer Seite für afrikaniſchen Urſprungs gelten und gehalten werden, ſo können ſie durch Tugend und Verdienſt zum Bür=

gerrecht gelangen. Demzufolge werden die Cortes denjenigen, die dem Vaterlande ausgezeichnete Dienſte erwieſen haben, oder denen, die ſich durch ihre Talente, ihr Beſtreben und ihr Betragen auszeichnen, Bürgerdiplome ertheilen, unter der Bedingung jedoch, daß ſie aus rechtmäßiger Ehe, von freien Vätern erzeugt, mit einer freien Frau verheirathet und auf ſpaniſchem Gebiete wohnhaft ſind und daſelbſt irgend ein Gewerbe, Geſchäft oder nützlichen Induſtriezweig mit einem hinreichenden Capital betreiben.

23) Blos diejenigen, die Bürger ſind, können Municipalämter erhalten und in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen Männer dazu ernennen.

24) Die Eigenſchaft eines ſpaniſchen Bürgers geht verloren:

a) Durch Naturaliſation im Auslande.

b) Wenn man ſich von einer andern Regierung anſtellen läßt.

c) Durch einen Urtheilsſpruch, wodurch eine körperliche und entehrende Strafe zuerkannt wird, wenn man nicht die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand erlangt.

d) Durch einen, ohne Auftrag oder Erlaubniß der Regierung, fünf Jahre lang fortgeſetzten Aufenthalt außerhalb des ſpaniſchen Gebietes.

25) Die Ausübung des Bürgerrechts wird ſuspendirt:

a) Kraft eines richterlichen Verbots wegen phyſiſcher oder moraliſcher Unfähigkeit.

b) Wenn man ein inſolventer Schuldner oder Schuldner der Staatscaſſe (dendor á Coscandales publicos) iſt.

c) Wenn man für Lohn dient.

d) Wenn man kein Geſchäft oder Handwerk hat, und nicht bekannt iſt, wovon man ſich nährt.

e) Wenn man in einen Criminalprozeß verwickelt iſt.

f) Vom Jahre 1830 an müſſen diejenigen, welche zum erſtenmale die Ausübung des Bürgerrechts antreten, leſen und ſchreiben können.

26) Das Bürgerrecht kann einzig und allein aus den in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Gründen verloren oder ſuspendirt werden, und aus keinem andern.

Dritter Titel.
Von den Cortes.
Erſter Abſchnitt.
Von der Art und Weiſe, wie die Cortes gebildet werden.

27) Die Cortes ſind die Vereinigung aller, auf die unten angegebne Weiſe von den Bürgern ernannten Deputirten, welche das Volk repräſentiren.

28) Die Baſis für die Nationalrepräſentation iſt für beide Halbkugeln die nämliche.

29) Dieſe Baſis iſt die Bevölkerung, welche aus den Eingebornen beſteht, die von Vater und Mutter her von ſpaniſchem Gebiete herſtammen; ferner aus denen, welche von den Cortes ein Bürgerdiplom erhalten haben, ſo wie aus denen, die im Artikel 21. angegeben ſind.

30) Zur Berechnung der Bevölkerung des ſpaniſchen Gebiets in Europa wird man ſich der letzten Zählung vom Jahr 1797 bedienen, bis man eine neue wird veranſtalten können, und eine entſprechende Zählung ſoll auch zur Berechnung der Spanier, die in den überſeeiſchen Ländern wohnen, vorgenommen, unterdeſſen aber die Zählungen benutzt werden, die unter den zuletzt angeſtellten, die authentiſchſten ſind.

31) Für jede 70,000 Seelen der aus den im Artikel 29. angegebnen Individuen beſtehenden Bevölkerung erſcheint ein Deputirter bei den Cortes.

32) Wenn ſich bei der, nach den verſchiednen Provinzen gemachten Vertheilung der Bevölkerung in irgend einer derſelben eine Mehrzahl von mehr als 35,000 Seelen ergiebt, ſo ſoll ein Deputirter mehr erwählt werden, als wenn die Zahl ſich auf 70,000 beliefe; überſteigt die Mehrzahl aber nicht 35,000, ſo ſoll ſie nicht gerechnet werden.

33) Wenn ſich in irgend einer Provinz die Bevölkerung nicht auf 70,000 Seelen beläuft, aber auch nicht unter 60,000 beträgt, ſo ſoll ein Deputirter für ſie ernannt werden. Beläuft ſich aber die Bevölkerung nicht ſo hoch, ſo ſoll dieſe Provinz mit der zunächſt gelegnen

zuſammen treten, um die zur Ernennung eines Deputirten erforderliche Zahl voll zu machen. Eine Ausnahme von dieſer Regel macht die Inſel St. Domingo, die einen Deputirten ernennen ſoll, ungeachtet die Bevölkerung derſelben jene Zahl nicht erreicht.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Ernennung der Deputirten zu den Cortes.

34) Um die Deputirten zu den Cortes zu wählen, ſollen Wahlverſammlungen nach den Kirchſpielen, Diſtricten und Provinzen gehalten werden.

Dritter Abſchnitt.

Von den Kirchſpiel-Wahlverſammlungen.

35) Die Kirchſpiel-Wahlverſammlungen (Juntas electorales de parroquia) ſollen aus allen, auf dem Gebiete des betreffenden Kirchſpiels wohnhaften und anſäſſigen Bürgern beſtehen, worin die ſäculariſirten Geiſtlichen mit inbegriffen ſind.

36) Dieſe Wahlverſammlungen werden auf der Halbinſel und den anliegenden Inſeln und Beſitzungen jederzeit am erſten Sonntage des Octobers in dem Jahre vor demjenigen, wo die Cortes zuſammentreten, gehalten werden

37) In den überſeeiſchen Provinzen werden ſie am erſten Sonntage des December-Monats, funfzehn Monate vor Verſammlung der Cortes, auf eine, an ſie ſowohl als an jene, von Seiten der Tribunäle (justicias) ergangene Nachricht gehalten werden.

38) In den Kirchſpielverſammlungen ſoll auf jede 200 Einwohner ein Kirchſpiel-Wahlherr ernannt werden.

39) Wenn die Zahl der Einwohner des Kirchſpiels mehr als 300, jedoch nicht volle 400 beträgt, ſo ſollen zwei Wahlherrn ernannt werden; wenn ſie mehr als 500, jedoch nicht volle 600 beträgt, ſo ſollen drei ernann werden, und ſo immer fort.

40) In den Kirchſpielen, wo die Zahl der Einwohner ſich nicht auf 200 beläuft, ſoll, im Fall deren 150 ſind, ein Wahlherr ernannt werden; in jenem aber, wo ſich dieſe Zahl nicht vorfindet, ſollen die Einwohner mit denen eines benachbarten Kirchſpiels zuſammentreten, um den oder die auf ſie fallenden Wahlherrn zu ernennen.

41) Die Kirchſpiels-Verſammlung ſoll mit Stimmenmehrheit 11 Commiſſäre (compromissarios) wählen, welche den Kirchſpiels-Wahlherrn ernennen.

42) Wann bei einer Kirchſpiel-Verſammlung zwei Kirchſpiel-Wahlherren zu ernennen ſind, ſo ſollen 21 Commiſſäre und wenn drei zu ernennen ſind, 31 ernannt werden; doch ſoll in keinem Falle, zur Vermeidung von Verwirrung, die Zahl der Commiſſäre dieſe letztere überſteigen.

43) Zur größern Bequemlichkeit kleiner Flecken iſt feſtgeſetzt, daß ein Kirchſpiel, welches 20 Einwohner enthält, einen Abgeordneten wählen ſoll; ein Kirchſpiel von 30 bis 40 Einwohnern zwei, eins von 50 bis 60 drei, und ſo fort. Die Kirchſpiele, welche unter 20 Einwohner haben, ſollen mit den zunächſt gelegenen zuſammentreten, um den Commiſſär zu ernennen.

44) Die dergeſtalt ernannten Commiſſäre kleiner Flecken (poblaciones pequeñas) ſollen in der zunächſt liegenden Gemeinde (pueblo) zuſammenkommen und, wenn ſie 11 oder wenigſtens 9 Mitglieder ſtark ſind, einen Kirchſpiel-Wahlherrn ernennen; im Fall ihre Zahl 21 oder wenigſtens 17 beträgt, ſoll ſie deren 2, und wenn ihrer 31 oder wenigſtens 25 beiſammen ſind, 3 oder die entſprechende Zahl ernennen.

45) Um zum Kirchſpiel-Wahlherrn ernannt zu werden, muß man Bürger, ein und zwanzig Jahr alt und in dem Kirchſpiele wohnhaft und anſäſſig ſeyn.

46) In den Kirchſpiel-Verſammlungen ſoll der Corregidor, Alcalde oder Richter der Stadt, des Fleckens, oder Dorfs, (ciudad, villa, aldea), wo ſie zuſammenkommen, den Vorſitz führen, und um dem Acte mehr Feierlichkeit zu geben, auch der Pfarrer des Kirchſpiels dabei zugegen ſeyn. Und wenn an einem und eben demſelben Orte, wegen der Zahl der darin befindlichen Kirchſpiele 2 oder mehrere Verſammlungen gehalten werden, ſo ſoll

in der einen der Corregidor oder Albalde und in den übrigen die nach dem Looſe beſtimmten Regidores den Vorſitz führen.

47) Wenn die Zeit der Verſammlung, welche in den Gemeindehäuſern (casas consistoriales) oder an dem Orte, wo es ſonſt gebräuchlich iſt, gehalten wird, da iſt, und die Bürger, welche daran Theil nehmen, beiſammen ſind; ſo ſollen ſie ſich mit ihrem Präſidenten in die Kirche des Kirchſpiels verfügen, wo der Pfarrer eine Heilige-Geiſtmeſſe leſen, und dann eine für die Umſtände paſſende Rede halten wird

48) Nach der Meſſe werden ſie ſich an den Ort, woher ſie gekommen ſind, zurückverfügen und die Verſammlung wird ihre Arbeit damit beginnen, daß ſie — Alles bei offenen Thüren — aus den anweſenden Bürgern zwei Wahlzeugen (escrudadores) und einen Secretär wählt.

49) Hierauf ſoll der Präſident fragen, ob irgend ein Bürger eine Klage wegen Beſtechung und Verführung, um Jemanden zur Wahl zu bringen, vorzutragen habe, und wenn eine angebracht wird, ſo muß ſich der Beklagte in derſelben Verſammlung öffentlich und mündlich rechtfertigen. Iſt die Beſchuldigung gegründet, ſo verlieren diejenigen, die das Vergehen begangen, ihre active und paſſive Stimme. Die nämliche Strafe trifft die Verleumder und von dieſem Urtheile findet keine Appellation ſtatt.

50) Wenn unter den Anweſenden Zweifel entſtehen, ob einer von den Wahlherren die zum Votiren erforderlichen Eigenſchaften beſitze, ſo ſoll die Verſammlung ſogleich nach Gutdünken entſcheiden, und was ſie entſcheidet, ſoll ohne weitere Appellation für dießmal und blos zu dem Ende in Vollziehung gebracht werden.

51) Es wird ſogleich zur Ernennung der Commiſſäre geſchritten. Zu dieſem Ende wird jeder Bürger ſo viel Perſonen beſtimmen, als Commiſſäre ſeyn ſollen, indem er ſich zu dem Tiſche verfügt, an welchem der Präſident, die Wahlzeugen und Secretärs ſitzen, und in ihrer Gegenwart die Namen derſelben auf eine Liſte ſchreibt. Weder hierbei, noch bei irgend einer andern Wahl kann der Bürger, bei Strafe, ſein Stimmrecht zu verlieren, ſich ſelbſt die Stimme geben.

52) Iſt dieſes geſchehen, ſo eröffnen der Präſident, die Wahlzeugen und der Secretär die Liſten, und letzterer macht mit lauter Stimme die Namen derjenigen Bürger bekannt, welche durch die Mehrheit der Stimmen zu Commiſſarien erwählt worden ſind

53) Die ernannten Commiſſäre begeben ſich vor Auflöſung der Verſammlung an einen abgeſonderten Ort, beſprechen ſich unter einander und ſchreiten zur Ernennung des oder der Wahlherren des Kirchſpiels, und derjenige oder diejenigen, welche mehr als die Hälfte der Stimmen für ſich haben, ſind die erwählten. Dieſe Ernennung wird hierauf der Verſammlung öffentlich kund gethan.

54) Der Secretär fertigt den Beſchluß aus, welchen er, der Präſident und die Commiſſarien unterſchreiben. Eine gleichfalls von ihnen unterzeichnete Abſchrift deſſelben wird auch den erwählten Perſonen eingehändigt, um ihre Ernennung darthun zu können.

55) Kein Bürger ſoll ſich aus irgend einem Beweggrunde und Vorwande, oder mittelſt irgend einer Entſchuldigung dieſen Pflichten entziehen können.

56) Kein Bürger ſoll mit Waffen in der Kirchſpiels-Verſammlung erſcheinen.

57) Iſt die Ernennung der Wahlherren entſchieden und bekannt gemacht, ſo geht die Verſammlung ſogleich aus einander, und jede Verhandlung, worauf ſie ſich einließe, würde null und nichtig ſeyn.

58) Die Bürger, welche die Verſammlung gebildet haben, verfügen ſich in die Pfarrkirche, wo ein feierliches Te Deum geſungen wird und der oder die Wahlherren gehen bei dieſer Gelegenheit zwiſchen dem Präſidenten, den Wahlzeugen und dem Secretär.

Vierter Abſchnitt.

Von den Bezirks-Wahlverſammlungen. (Juntas electorales de partido.)

59) Die Bezirks-Wahlverſammlungen beſtehen aus den Wahlherren der Kirchſpiele, die ſich im Hauptorte

eines jeden Bezirks verſammeln, um den oder die Wahlherren zu ernennen, welche ſich nach der Hauptſtadt der Provinz begeben müſſen, um daſelbſt die Abgeordneten zu den Cortes zu erwählen.

60) Dieſe Wahlverſammlungen werden auf der Halbinſel und den benachbarten Inſeln und Beſitzungen jederzeit am erſten Sonntage des November-Monats, des Jahres vor dem, in welchem die Cortes gehalten werden ſollen, ſtattfinden.

61) In den überſeeiſchen Provinzen ſollen ſie am erſten Sonntage des Januar-Monats gehalten werden, welcher auf den December folgt, in welchem die Kirchſpiels-Verſammlungen ſtattgefunden haben

62) Um zu erfahren, wie viel Wahlherrn jeder Bezirk zu ernennen hat, wird man folgende Regeln beobachten.

63) Die Zahl der Bezirks-Wahlherren ſoll dreimal ſtärker ſeyn, als die der zu wählenden Deputirten.

64) Wenn die Anzahl der Provinzialbezirke (partidos de la provincia) größer iſt, als die der Wahlherren, welche dem vorhergehenden Artikel zufolge zur Ernennung der entſprechenden Deputirten erforderlich iſt, ſo ſoll deſſenungeachtet in jedem Bezirke ein Wahlherr ernannt werden.

65) Wenn die Anzahl der Bezirke geringer iſt, als die der zu ernennenden Wahlherren, ſo ſoll jeder Bezirk einen oder zwei oder mehrere ernennen, bis die erforderliche Zahl voll iſt; fehlt noch ein Wahlherr, ſo wird er von dem volkreichſten Bezirke erwählt, und mangelt dann noch einer, ſo wird er von dem Bezirke erwählt, welcher nach jenem der bevölkertſte iſt, und ſo immer fort.

66) Nach dem, was in den Art. 31. 32. 33. und in den drei vorhergehenden feſtgeſetzt worden, beſtimmt es ſich nach der Volkszahl, wie viel Deputirte jede Provinz und wie viel Wahlherrn jeder Bezirk haben ſoll.

67) In den Bezirks-Wahlverſammlungen führt der Corregidor oder Richter des Hauptorts in dem Bezirke den Vorſitz, und vor dieſem müſſen die Kirchſpiel-Wahlherren mit dem Documente, welches ihre Wahl beurkundet, erſcheinen, damit ihre Namen in dem Buche ange-

merkt werden, worein man die Protocolle der Verſammlungen einträgt.

68) Am beſtimmten Tage verſammeln ſich die Kirchſpiels-Wahlherren und der Präſident in den Verſammlungsſälen und fangen bei offenen Thüren damit an, einen Secretär und zwei Wahlzeugen aus den Wahlherren zu ernennen.

69) Hierauf legen die Wahlherren die Certificate über ihre Ernennung vor, damit ſie von dem Secretär und den Wahlzeugen unterſucht werden, welche am folgenden Tage erklären müſſen, ob ſie in Ordnung ſind oder nicht. Dieſe Beſcheinigungen des Secretärs und der Wahlzeugen werden von einer eigens ernannten, aus drei Mitgliedern der Verſammlung beſtehenden Commiſſion unterſucht, welche am folgenden Tage Bericht darüber erſtattet.

70) An dieſem Tage wird, wenn die Kirchſpiels-Wahlherren beiſammen ſind, der Bericht über die Certificate vorgeleſen, und wenn hinſichtlich eines derſelben oder gegen einen Wahlherrn, wegen Ermangelung der erforderlichen Eigenſchaften, etwas einzuwenden wäre, ſo ſoll die Verſammlung in letzter Inſtanz darüber entſcheiden und nach ihrem Gutbefinden verfahren, und das, was ſie beſchließt, ſoll ohne weitere Appellation in Ausübung gebracht werden.

71) Iſt dieſes beendigt, ſo begeben ſich die Kirchſpiels-Wahlherren mit ihrem Präſidenten in die Hauptkirche, wo eine Heilige-Geiſtmeſſe von dem vornehmſten Geiſtlichen geſungen und eine den Umſtänden angemeſſene Rede gehalten wird.

72) Nachdem dieſe religiöſe Feierlichkeit vorüber iſt, kehrt man in die Verſammlungsſäle zurück und wenn die Wähler ohne Unterſchied ihre Plätze eingenommen haben, ſo lieſ't der Secretär gegenwärtigen Abſchnitt der Verfaſſung vor, worauf der Präſident die im 49. Art. enthaltene Frage thut, und man in Allem dem gemäß verfährt, was dort vorgeſchrieben iſt.

73) Gleich darauf ſchreitet man zur Ernennung des oder der Bezirks-Wahlherren, wobei eine Wahl nach der andern, mittelſt Zettel, worauf der Name desjenigen, den man wählen will, geſchrieben wird, vor ſich geht.

74) Iſt das Votiren beendigt, ſo überzählen der Secretär und die Wahlzeugen die Stimmen und derjenige, der wenigſtens die Hälfte der Stimmen und eine darüber für ſich hat, iſt gewählt und der Präſident macht die Wahl bekannt. Wenn jemand keine abſolute Stimmenmehrheit für ſich hat, ſo wird über die zwei, welche die meiſten haben, nochmals ballotirt, und derjenige, der dann die meiſten Stimmen für ſich hat, iſt erwählt. Bei gleicher Zahl entſcheidet das Loos.

75) Um Bezirks-Wahlherr zu werden, muß man Bürger und im Genuß ſeiner Rechte, fünf und zwanzig Jahr alt, im Bezirk anſäſſig und wohnhaft, entweder Laie oder Weltgeiſtlicher ſeyn und die Wahl kann ſowohl Bürger, welche bei der Verſammlung gegenwärtig ſind, als abweſende treffen.

76) Der Secretär bringt die Beſchlüſſe zu Papier, welche er, der Präſident und die Wahlzeugen unterzeichnen und wovon der oder denen Perſonen, die gewählt worden, eine von jenen vidimirte Abſchrift zur Beſtätigung ihrer Wahl eingehändigt wird. Der Präſident dieſer Verſammlung überſchickt eine zweite, von ihm und dem Secretär unterzeichnete Abſchrift an den Präſidenten der Provinzial-Verſammlung und dieſer läßt die Wahl in den öffentlichen Blättern bekannt machen.

77) Bei den Bezirks-Wahlverſammlungen ſoll alles das beobachtet werden, was in den 55. 56. 57. und 58. Artikel für die Kirchſpiels-Wahlverſammlungen vorgeſchrieben worden iſt.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Provinzial-Verſammlungen.

78) Die Provinzial-Wahlverſammlungen beſtehen aus den Wahlherrn aller Provinzial-Bezirke, welche ſich in der Hauptſtadt verſammeln, um die entſprechende Zahl der Deputirten, die als Repräſentanten der Nation den Cortes beiwohnen ſollen, zu ernennen.

79) Dieſe Verſammlungen finden auf der Halbinſel und den benachbarten Inſeln und Beſitzungen jederzeit am

erſten Sonntage des Novembers in dem Jahre vor dem ſtatt, wo die Cortes gehalten werden.

80) In den überſeeiſchen Provinzen werden ſie den zweiten Sonntag im März-Monat deſſelbigen Jahres gehalten, in welchem die Bezirks-Verſammlungen ſtattfinden.

81) Bei dieſen Verſammlungen führt der politiſche Chef der Hauptſtadt (el magistrado politico de la capital de provincia) den Vorſitz und bei ihm müſſen die Bezirks-Wahlherren mit dem Documente über ihre Wahl erſcheinen, damit ihre Namen in dem Buch, in welchen die Beſchlüſſe der Verſammlung eingetragen werden, bemerkt werden.

82) Am beſtimmten Tage verſammeln ſich die Bezirks-Wahlherren mit dem Präſidenten in den Gemeindehäuſern (casas consistoriales) oder in demjenigen Gebäude, welches man zu einer ſolchen Feierlichkeit für das paſſendſte hält, bei offenen Thüren und erwählen zuvörderſt durch Stimmenmehrheit aus den Wahlherren einen Secretär und zwei Wahlzeugen.

83) Wenn eine Provinz nur einen Deputirten haben ſoll, ſo ſind zu ſeiner Ernennung wenigſtens fünf Wahlherren erforderlich, und man vertheilt entweder dieſe Zahl auf die Bezirke, woraus ſie beſteht, oder bildet blos zu dieſem Zwecke Bezirke

84) Es werden die vier Abſchnitte, welche von den Wahlen handeln, verleſen. Dann folgt die Verleſung der von den reſpectiven Präſidenten eingeſandten Verification der Protocolle über die in den Hauptorten der Bezirke geſchehenen Wahlen und die Wahlherren übergeben zugleich die Certificate über ihre Ernennung, damit ſie von dem Secretär und den Wahlzeugen unterſucht werden, die am folgenden Tage erklären müſſen, ob ſie in Ordnung ſind oder nicht. Dieſe Erklärungen des Secretärs und der Wahlzeugen werden wiederum von einer, aus drei Mitgliedern der Verſammlung beſtehenden Commiſſion unterſucht, welche zu dieſem Ende ernannt wird, um am folgenden Tage ihren Bericht darüber zu erſtatten.

85) Sind die Bezirks-Wahlherren beiſammen, ſo werden die Berichte über die Certificate vorgeleſen, und wenn gegen einige derſelben oder gegen die Wahlherren, wegen Ermangelung der dazu erforderlichen Eigenſchaften etwas

einzuwenden iſt, ſo entſcheidet die Verſammlung definitiv darüber und verfährt, wie ſie es für gut befindet; und das, was ſie beſchloſſen, wird, ohne daß eine weitere Appellation ſtattfindet, in Vollziehung gebracht.

86) Die Bezirks-Wahlherrn begeben ſich hierauf mit ihrem Präſidenten in die Kathedral- oder Hauptkirche, wo von dem Biſchofe oder in deſſen Ermangelung von dem vornehmſten Geiſtlichen eine feierliche Heilige-Geiſtmeſſe gehalten und dabei eine den Umſtänden angemeſſene Rede vorgetragen wird.

87) Nach dieſer religiöſen Feierlichkeit kehren ſie an den Ort zurück, woher ſie gekommen ſind, und der Präſident thut bei offenen Thüren und wenn die Wahlherren ohne weitern Unterſchied ihre Plätze eingenommen haben, die Frage, welche im 49. Artikel enthalten iſt und es wird Alles beobachtet, was dort vorgeſchrieben iſt.

88) Hierauf ſchreiten die anweſenden Wahlherren zur Wahl des oder der Deputirten, welche einer nach dem andern erwählt werden, indem ſie an den Tiſch hintreten, an welchem der Präſident, die Wahlzeugen und der Secretär ſitzen, und letzterer trägt in ihrer Gegenwart die Namen der Perſon, die jeder wählt, in eine Liſte ein. Der Secretär und die Wahlzeugen geben ihre Stimmen zuerſt.

89) Iſt das Abſtimmen beendigt, ſo überzählen der Präſident, die Wahlzeugen und der Secretär die Stimmen, und derjenige, welcher wenigſtens die Hälfte und eine darüber für ſich hat, iſt erwählt. Wenn Jemand nicht die abſolute Stimmenmehrheit für ſich hat, ſo ſoll über die beiden, welche die meiſten haben, zum zweitenmal ballotirt werden und derjenige, welcher dann die mehrſten Stimmen hat, iſt erwählt. Bei gleicher Zahl der Stimmen entſcheidet das Loos, und jedesmal, wenn einer erwählt iſt, macht der Präſident die Wahl bekannt.

90) Nach der Wahl der Deputirten ſchreitet man auf die nämliche Art und Weiſe zur Wahl ihrer Stellvertreter und die Zahl derſelben ſoll in jeder Provinz den dritten Theil der Deputirten betragen, welche die Provinz abzuordnen hat. Hat eine Provinz nur einen oder zwei Deputirte zu erwählen, ſo wird deſſenungeachtet ein Stellvertreter (Deputado suplente) erwählt. Dieſe Stellver-

ter gehen, ſobald man gewiſſe Nachricht von dem Tode des Deputirten hat, oder letzterer, nach dem Ausſpruch der Cortes, ihrer Verſammlung nicht beiwohnen kann, zu den Cortes ab; dieſer oder jener Fall mag, zu welcher Zeit es iſt, nach geſchehener Wahl eintreten.

91) Um Deputirter bei den Cortes zu werden, muß man Bürger und im ausübenden Genuſſe ſeiner Rechte, fünf und zwanzig Jahr alt, in der Provinz geboren oder daſelbſt wohnhaft ſeyn und ſich wenigſtens ſieben Jahre dort aufgehalten haben, und endlich Laie oder Weltgeiſtlicher ſeyn. Die Wahl kann ſowohl Bürger, die bei der Verſammlung zugegen ſind, als ſolche, die es nicht ſind, treffen.

92) Außerdem muß man, um zum Deputirten der Cortes erwählt werden zu können, ein verhältnißmäßiges jährliches Einkommen von eigenthümlich einem zugehörenden Gütern beſitzen.

93) Die Verfügungen des vorhergehenden Artikels bleiben ſo lange ſuspendirt, bis die Cortes, welche von jetzt an gehalten werden, die Zeit beſtimmt haben, wo ſie in Wirkſamkeit treten kann, und zugleich die Summe des Einkommens oder die Beſchaffenheit der Güter, wovon man es beziehen muß, beſtimmen. Das, was ſie alsdann beſchließen, ſoll für eben ſo verfaſſungsmäßig angeſehen werden, als wenn es hier mit ausgeſprochen wäre.

94) Wenn es ſich träfe, daß ein und eben dieſelbe Perſon für die Provinz gewählt würde, aus welcher ſie gebürtig und für diejenige, wo ſie wohnhaft iſt; ſo gilt die Wahl für den Aufenthaltsort und für die Provinz, aus welcher ſie gebürtig iſt, tritt der entſprechende Stellvertreter bei den Cortes ein.

95) Die Miniſter (Los Secretarios del Despacho) Staatsräthe und alle, die bei dem Hofhalt des Königs angeſtellt ſind, können nicht zum Deputirten der Cortes erwählt werden.

96) Eben ſo wenig kann ein Ausländer zum Deputirten bei den Cortes erwählt werden, wenn er nicht von den Cortes das Bürgerrecht erhalten hat.

97) Kein von der Regierung ernannter Staatsbeamter kann für diejenige Provinz, in welcher er ſein

Amt ausübt, zum Deputirten bei den Cortes ernannt werden.

98) Der Secretär verfaßt das Protocoll über die Wahlen, welches er, der Präſident und alle Wahlherren unterſchreiben.

99) Sodann werden alle Wahlherren allen und jeden der Deputirten, ohne irgend einen Vorbehalt, Vollmachten in nachſtehender Form ausſtellen, und jedem die entſprechende Vollmacht einhändigen, um bei den Cortes erſcheinen zu können.

100) Die Vollmachten ſollen folgendermaßen lauten:

Nachdem ſich in der Stadt oder dem Flecken . . . am . . . . des Monats . . . . des Jahres . . . . in den . . . . Sälen die Herren (hier folgen die Namen des Präſidenten und der Bezirks-Wahlherr, welche die Wahlverſammlung der Provinz bilden) verſammelt, haben ſie vor mir, dem Unterzeichneten und den zu dieſem Ende zuſammenberufenen Zeugen erklärt, daß, nachdem der politiſchen Verfaſſung der ſpaniſchen Monarchie gemäß, und mit allen in derſelben vorgeſchriebenen Feierlichkeiten, wie aus den Certificaten, deren Originale man bei dieſer Gelegenheit gebraucht, erhellt, zur Ernennung der Kirchſpiels- und Bezirkswahlherren geſchritten worden, die genannten verſammelten Bezirks-Wahlherren der Provinz . . an . . des Monat . . . gegenwärtigen Jahres, die Deputirten erwählt haben, welche im Namen und als Stellvertreter dieſer Provinz den Cortes beiwohnen ſollen, und daß die Herrn N. N. zu Deputirten dieſer Provinz erwählt worden, wie ſich aus dem von N. N. angefertigten und unterzeichneten Protocolle ergiebt; daß ſie in Folge deſſen ihnen insgeſammt und jedem einzeln Vollmacht ertheilen, um die wichtigen Verrichtungen ihres Amtes erfüllen und mit den übrigen Deputirten bei den Cortes als Repräſentanten der ſpaniſchen Nation alles bewilligen und beſchließen zu können, was ſie dem allgemeinen Wohle für förderlich halten, jedoch nur Kraft der Befugniſſe, welche in der Conſtitution feſtgeſetzt ſind und innerhalb der Gränzen, welche beſagte Conſtitution vorſchreibt, ohne daß ſie auf irgend eine Weiſe einen von den Artikeln derſelben unter irgend einem

Vorwande aufheben, verändern oder anders machen können und daß die Conſtituenten ſich für ſich, und im Namen aller Einwohner dieſer Provinz, kraft der ihnen, als hierzu ernannten, Wahlherrn ertheilten Vollmacht verpflichten, Alles für gültig anzuſehen, Allem Folge zu leiſten, ſich nach Allem zu fügen, was die beſagten Deputirten bei den Cortes thun, und der politiſchen Verfaſſung der ſpaniſchen Monarchie gemäß, beſchließen werden. Solches haben ſie erklärt und bewilligt vor den Zeugen N. N., die mit den Bewilligern gegenwärtiges Document zur Beglaubigung unterſchrieben haben.

101) Der Präſident, die Wahlzeugen und der Secretär ſollen unverzüglich eine, von ihnen unterzeichnete Abſchrift der Protocolle über die Wahlen an die beſtändige Deputation der Cortes überſenden, die geſchehenen Wahlen durch den Druck öffentlich bekannt machen, und jedem Flecken oder Dorf der Provinz ein Exemplar davon zukommen laſſen.

102) Um die Deputirten ſchadlos zu halten, ſollen ihre reſpectiven Provinzen ihnen Diäten bezahlen, welche die Cortes im zweiten Jahre jeder allgemeinen Deputation für die nächſtfolgende Deputation beſtimmen werden; und den überſeeiſchen Deputirten ſoll noch außerdem vergütet werden, was ſie, nach dem Urtheile ihrer reſpectiven Provinzen zur Beſtreitung ihrer Hin- und Herreiſe brauchen.

103) In den Provinzial-Wahlverſammlungen ſoll alles das beobachtet werden, was in den Art. 55. 56. 57. 58. vorgeſchrieben iſt, mit Ausnahme deſſen, was der Artikel 328. beſagt.

Sechſter Abſchnitt.

Von der Haltung der Cortes.

104) Die Cortes werden ſich alljährlich in der Hauptſtadt des Königreichs in einem blos zu dieſem Behufe beſtimmten Gebäude verſammeln.

105) Wenn ſie es für dienlich erachten, ſich an einen andern Ort zu begeben, ſo können ſie es, ſobald es in eine Stadt iſt, die nicht weiter als zwölf Stunden (leguas) von der Hauptſtadt entfernt liegt und zwei Drittheile der

anweſenden Deputirten in dieſe Verlegung eingewilligt haben.

106) Die jährlichen Sitzungen der Cortes dauern, vom 1ſten März an gerechnet drei Monate hinter einander.

107) Die Cortes können ihre Sitzungen blos in zwei Fällen um einen Monat verlängern: erſtlich, wenn es der König verlangt, und zweitens, wenn es die Cortes, nach einem Beſchluſſe von zwei Drittheilen der Deputirten für nöthig erachten.

108) Alle zwei Jahre werden ſämmtliche Deputirte erneuert.

109) Wenn Krieg oder Beſetzung eines Theils des Gebiets der Monarchie durch den Feind es verhindert, daß alle oder ein Theil der Deputirten einer oder mehrerer Provinzen ſich bei Zeiten einfinden können, ſo ſollen die Stellen der Abweſenden durch die alten Deputirten der betreffenden Provinzen erſetzt werden, indem ſie unter ſich darum looſen, bis die erforderliche Zahl voll iſt.

110) Die Deputirten können nicht wieder erwählt werden, wenn nicht eine andere Deputation zwiſchen den beiden, wozu ſie gewählt wurden, ſtattgefunden hat.

111) Bei ihrer Ankunft in der Hauptſtadt präſentiren ſie ſich bei der beſtändigen Deputation der Cortes, welche ihren Namen und den der Provinz, von der ſie erwählt ſind, in ein bei dem Secretariat der beſagten Cortes befindliches Regiſter eintragen läßt

112) In dem Jahre, wo die Deputirten erneuert werden, wird am 15ten Februar bei offenen Thüren, die erſte vorbereitende Verſammlung gehalten, wobei der Präſident der beſtändigen Deputation den Vorſitz führt und diejenigen das Amt der Secretärs und der Wahlzeugen verſehen, welche beſagte Deputation aus ihren übrigen Mitgliedern dazu erwählen wird.

113) In dieſer erſten Verſammlung reichen alle Deputirte ihre Vollmachten ein, und es werden mit Stimmenmehrheit zwei Committeen ernannt, eine von fünf Mitgliedern, um die Vollmachten aller Deputirten zu un-unterſuchen, und eine andere von dreien, um die der fünf Mitgliedern der erſten Committee zu prüfen.

114) Am 20ſten deſſelbigen Monats Februar wird die zweite vorbereitende Verſammlung, ebenfalls bei offenen Thüren gehalten, und in dieſer werden die beiden Committeen ihre Berichte über die Geſetzmäßigkeit der Vollmachten erſtatten, wobei ſie die Protocolle der Provinzial-Wahlen in Abſchrift vorlegen laſſen.

115) In dieſer Verſammlung, ſo wie in den andern, die bis zum 25ſten deſſelben Monats Februar erforderlich ſind, wird definitiv und mit Stimmenmehrheit über alle Zweifel in Hinſicht der Geſetzmäßigkeit der Vollmachten und der Eigenſchaften der Deputirten entſchieden.

116) In dem Jahre, welches auf das folgt, wo die Deputirten erneuert wurden, wird man am 1. Februar die erſte, und bis zum fünf und zwanzigſten hin die weiteren vorbereitenden Verſammlungen halten, welche man für nöthig erachtet, um auf die in den drei vorhergehenden Artikeln angegebene Art und Weiſe über die Rechtmäßigkeit der Vollmachten der neu erſcheinenden Deputirten zu entſcheiden.

117) Alle Jahre am fünf und zwanzigſten Februar ſoll die letzte vorbereitende Verſammlung gehalten werden, und in derſelben ſollen alle Deputirten, die Hände auf das heilge Evangelium gelegt, folgenden Eid leiſten: Schwören Sie, die römiſch-katholiſch-apoſtoliſche Religion zu vertheidigen und zu erhalten, und keine andere im Königreiche zu zu laſſen? — Antwort: Ich ſchwöre es. — Schwören Sie, die von den allgemeinen und außerordentlichen Cortes der Nation im Jahr 1812 ſanctionirte politiſche Conſtitution der ſpaniſchen Monarchie gewiſſenhaft aufrecht zu erhalten und dafür zu ſorgen, daß ſie aufrecht erhalten werde? — Antwort: Ich ſchwöre es. — Schwören Sie, ſich bei der Miſſion, welche Ihnen die Nation anvertraut hat, treu und redlich zu benehmen, und ſtets das Wohl und Glück derſelben im Auge zu haben? — Antwort: Ich ſchwöre es. — So belohne Sie Gott, wenn Sie es thun, wo nicht, ſo beſtrafe er Sie.

118) Hierauf werden aus dieſen Deputirten, mittelſt verſchloſſener Zettel und mit Stimmenmehrheit, ein Präſident, ein Vicepräſident und vier Secretärs gewählt, wodurch ſich die Cortes als conſtituirt und formirt anſehen werden und die be-

ſtändige Deputation wird von dem Augenblicke an alle ihre Amtsverrichtungen einſtellen.

119) An demſelben Tage wird eine Deputation von zwei und zwanzig Perſonen und zwei Secretären ernannt, um ſich zu dem Könige zu begeben, und ihm zu melden, daß die Cortes conſtituirt ſind, und wen ſie zum Präſidenten erwählt haben, damit der König zu erkennen gebe, ob er der Eröffnung der Cortes beiwohnen werde, die am 1ſten März ſtattfindet.

120) Wenn der König nicht in der Hauptſtadt iſt, ſo wird ihm dieſe Mittheilung ſchriftlich gemacht und eben ſo vom Könige darauf geantwortet.

121) Der König wird in Perſon der Eröffnung der Cortes beiwohnen und wenn er verhindert iſt, ſoll der Präſident der Cortes am beſtimmten Tage, dieſelbe vornehmen, ohne daß ſie unter irgend einem Vorwand auf einen andern Tag verſchoben werden kann. Dieſelben Formalitäten ſollen bei dem Schluſſe der Cortes beobachtet werden.

122) Der König wird ohne Wache in den Saal der Cortes eintreten und blos von denjenigen Perſonen begleitet ſeyn, welche dem im Reglement über die innere Regierung der Cortes feſtgeſetzten Ceremoniel zufolge, den König empfangen und zurückbegleiten.

123) Der König wird eine Rede halten, worin er den Cortes das, was er für zweckmäßig hält, vorſchlägt, und der Präſident wird ihm hierauf in allgemeinen Ausdrücken antworten. Wohnt der König aber nicht der Eröffnung bei, ſo übergiebt er ſeine Rede dem Präſidenten, der ſie den Cortes vorlieſ't.

124) Die Cortes können nicht in Gegenwart des Königs berathſchlagen.

125) Im Fall die Staatsſecretäre (Secretarios del Despacho) den Cortes im Namen des Königs einige Vorſchläge machen, ſollen ſie auf ſo lange und in der Art, wie die Cortes es beſtimmen werden, den Discuſſionen beiwohnen und ſprechen, aber bei der Abſtimmung nicht zugegen ſeyn.

126) Die Sitzungen der Cortes ſollen öffentlich ſeyn und nur in Fällen, wo Geheimhaltung nöthig iſt, geheime Sitzungen ſtattfinden.

127) Bei den Discuſſionen der Cortes und bei Allem, was die innere Regierung derſelben betrifft, wird das Reglement beobachtet, welches die allgemeinen und außerordentlichen Cortes erlaſſen werden, unbeſchadet der Veränderungen, welche die folgenden Cortes hierin zu machen für nöthig erachten.

128) Man kann den Deputirten wegen ihrer Meinungen nichts anhaben und ſie können derenthalben zu keiner Zeit, in keinem Falle und von keiner Behörde in Unterſuchung gerathen. In Criminalprozeſſen, die gegen ſie anhängig gemacht werden, können ſie blos durch das Tribunal der Cortes, auf die im Reglement über die innere Regierung derſelben vorgeſchriebene Art und Weiſe gerichtet werden. Während der Sitzungen der Cortes und einen Monat darnach können die Deputirten weder wegen Civilſachen belangt, noch Schulden halber exequirt werden.

129) Während der Dauer ihrer Sendung, die von dem Tage an beginnt, wo ihre Ernennung von der beſtändigen Deputation der Cortes anerkannt worden, können die Deputirten weder ſelbſt ein Amt, wozu der König ernennt, annehmen, noch für Jemand anders darum anhalten, oder eine Beförderung ſuchen, da es bei ihrem reſpectiven Amte keinen Rang giebt.

130) Eben ſo können ſie, während der Dauer ihrer Sendung und ein Jahr nach der letzten Ausübung ihrer Amtsverrichtungen weder ſelbſt eine Penſion oder irgend ein Ehrenzeichen, welche ebenfalls der König ertheilt, erhalten, noch für einen Andern darum anſuchen.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Befugniſſen (facultades) der Cortes.

131) Die Cortes ſind ermächtigt:

a) Geſetze in Vorſchlag zu bringen und zu beſchließen, ſie auszulegen, und erforderlichen Falls abzuſchaffen.

b) Den Eid des Königs, des Prinzen von Aſturien und der Regentſchaft, wie es gehörigen Orts vorgeſchrieben iſt, zu empfangen.

c) Alle factiſchen und rechtlichen Zweifel (duda de hecho ó de derecho) zu heben, welche in Hinſicht der Ordnung der Thronfolge entſtehen.

d) In den Fällen, wo die Conſtitution es vorſchreibt, die Regentſchaft oder den Regenten des Reichs zu wählen und die Gränzen, innerhalb welchen die Regentſchaft oder der Regent die königliche Gewalt ausüben kann, zu beſtimmen.

e) Den Prinzen von Aſturien öffentlich anzuerkennen.

f) In dem in der Conſtitution angegebenen Fall für den minderjährigen König einen Vormund zu ernennen.

g) Die offenſiven Allianztractaten, die Subſidien- und ſpeciellen Handelstractaten vor ihrer Ratification zu genehmigen.

h) Die Zulaſſung fremder Truppen ins Königreich zu geſtatten oder zu verhindern.

i) Die Errichtung oder Abſchaffung von Stellen bei den, vermöge der Conſtitution errichteten Tribunälen, eben ſo wie die Errichtung und Abſchaffung von Staatsämtern (officios publicos) zu beſchließen.

k) Alle Jahre auf den Vorſchlag des Königs die Land- und Seemacht zu beſtimmen, indem ſie feſtſetzen, welche in Friedenszeiten unterhalten werden, und wie weit ſie in Kriegszeiten vermehrt werden ſollen.

l) Für die Armee, die Flotte und Nationalmiliz, wie alle verſchiedene Zweige, woraus ſie beſtehen, Verordnungen zu erlaſſen.

m) Die Ausgaben der Staatsverwaltung feſtzuſetzen.

n) Jährlich die Steuern und Auflagen zu beſtimmen.

o) Im Fall es nöthig iſt, auf den Credit der Nation Anleihen zu machen.

p) Die Vertheilung der Steuern auf die Provinzen zu genehmigen.

q) Die Rechnungen über die Verwendung der Staatsgelder einzuſehen und zu genehmigen.

r) Die Zölle und die Zolltariffe (aranceles de derecho) feſtzuſetzen.

s) Die nöthigen Verfügungen für die Verwaltung, Erhaltung oder Veräußerung der Nationalgüter zu treffen.

t) Werth, Gewicht, Gehalt, Gepräge und Namen der Münzen zu beſtimmen.

u) Das Gewicht- und Maasſyſtem anzunehmen, welches ſie für das bequemſte und richtigſte halten.

v) Jede Art von Induſtrie zu befördern und anzuregen, und Hinderniſſe, welche dieſelbe lähmen, zu entfernen.

w) Den allgemeinen Plan für den Volksunterricht in der ganzen Monarchie zu entwerfen und zu genehmigen, was für die Erziehung des Prinzen von Aſturien geſchieht.

x) Die allgemeinen Vorſchriften in Hinſicht der Polizei und des Geſundheitszuſtandes des Reichs zu genehmigen.

y) Die politiſche Preßfreiheit zu beſchützen.

z) Dafür zu ſorgen, daß die Miniſter und andere Staatsbeamten wirklich zur Rechenſchaft gezogen werden.

aa) Endlich ſteht es den Cortes zu, in allen den Fällen und bei allen Acten, wo der Conſtitution zufolge ihre Einwilligung nöthig iſt, dieſelbe zu ertheilen oder zu verweigern.

Achter Abſchnitt.

Von der Abfaſſung der Geſetze und der königlichen Sanction.

132) Jeder Deputirte iſt befugt, den Cortes ſchriftlich Geſetzentwürfe vorzulegen und die Gründe, worauf er ſich ſtützt, anzugeben.

133) Zwei Tage wenigſtens, nachdem der Geſetzentwurf übergeben und verleſen iſt, wird er zum zweitenmal verleſen und die Cortes berathſchlagen, ob er zur Sprache kommen ſoll oder nicht.

134) Geſtattet man, daß darüber discutirt wird und erachten die Cortes wegen der Wichtigkeit des Gegenſtan-

des für nöthig, denſelben vorher an eine Committee zu verweiſen, ſo ſoll dieß geſchehen.

135) Längſtens vier Tage, nachdem die Diſcuſſion des Entwurfs genehmigt worden, ſoll derſelbe zum drittenmale verleſen, und ein Tag zur Eröffnung der Diſcuſſion feſtgeſetzt werden.

136) An dieſem beſtimmten Tage ſoll über den Geſetzentwurf im Ganzen und über jeden Artikel deſſelben discutirt werden.

137) Die Cortes werden entſcheiden, wenn der Gegenſtand hinlänglich beſprochen iſt, und wenn entſchieden worden, daß dieß der Fall iſt, ſo wird beſtimmt, ob zur Abſtimmung geſchritten werden ſoll oder nicht.

138) Wenn entſchieden iſt, daß die Abſtimmung ſtatt haben ſoll, ſo wird auf der Stelle dazu geſchritten und der Geſetzentwurf entweder ganz oder theilweiſe genehmigt oder verworfen, oder nach den bei der Diſcuſſion gemachten Bemerkungen abgeändert oder modificirt.

139) Die Abſtimmung geſchieht nach Mehrheit der Stimmen; aber, um abzuſtimmen, muß wenigſtens die Hälfte ſämmtlicher Deputirten, aus denen die Cortes beſtehen, und einer noch darüber zugegen ſeyn.

140) Verwerfen die Cortes einen Geſetzentwurf während deſſen daß er geprüft wird, oder beſchließen ſie, daß nicht zur Abſtimmung darüber geſchritten werden ſoll, ſo kann er in dem nämlichen Jahre nicht wieder in Vorſchlag gebracht werden.

141) Iſt er aber angenommen, ſo wird er zweimal in Geſetzesform ausgefertigt und in der Sitzung der Cortes verleſen. Nachdem dieſes geſchehen iſt und beide Originale von dem Präſidenten und zwei Secretären unterzeichnet worden ſind, werden dieſelben auf der Stelle durch eine Deputation an den König überbracht.

142) Dem Könige ſteht die Sanction der Geſetze zu.

143) Der König vollführt dieſe Sanction mit folgender, eigenhändig geſchriebener Formel: „Soll als Geſetz öffentlich bekannt gemacht werden" (Publiquese como ley).

144) Der König verweigert ſeine Sanction mit folgender, ebenfalls von ihm eigenhändig geſchriebener Formel:

„An die Cortes zurückgewieſen“ (Vuelva á las Cortes) und fügt zugleich eine Darlegung der Gründe bei, warum er ſeine Sanction verweigert hat.

145) Der König hat 30 Tage, um ſich dieſes Vorrechtes zu bedienen. Wenn er innerhalb derſelben ſeine Sanction weder ertheilt, noch verweigert hat, ſo wird dieſes ſo angeſehen, daß er ſie gegeben hat und wirklich geben wird.

146) Die Sanction des Königs mag erfolgt ſeyn oder nicht, ſo gelangt doch eins von den beiden Originalen mit der reſpectiven Formel an die Cortes zurück, um in denſelben Bericht darüber abzuſtatten. Dieſes Original wird im Archive der Cortes aufbewahrt und das Duplicat bleibt in den Händen des Königs.

147) Verweigert der König ſeine Sanction, ſo darf dieſer Gegenſtand in dem nämlichen Jahre nicht wieder in den Cortes verhandelt werden, doch kann es in denen des folgenden Jahres geſchehen.

148) Wird der nämliche Geſetzentwurf in den Cortes des folgenden Jahres von neuem vorgeſchlagen, zugelaſſen und genehmigt, ſo kann der König, nachdem er ihm vorgelegt worden, demſelben zum zweitenmale ſeine Sanction mit den im Artikel 143. und 144. angegebenen Ausdrücken ertheilen oder verweigern und im letztern Falle ſoll in demſelben Jahre dieſer Gegenſtand nicht verhandelt werden.

149) Wird der nämliche Geſetzentwurf in den Cortes des folgenden Jahres zum drittenmale in Vorſchlag gebracht, zugelaſſen und genehmigt, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß der König ſeine Sanction ertheilt und wird er dieſelbe, wenn ihm die Entwürfe vorgelegt werden, mittelſt der, im 143. Artikel enthaltenen, Formel wirklich ertheilen.

150) Sollte vor Verlauf der 30 Tage, während welcher der König ſeine Sanction zu ertheilen oder zu verweigern hat, der Tag eintreten, wo die Cortes ihre Sitzungen beendigen ſollen, ſo wird der König dieſelbe in den erſten 8 Tagen der Sitzungen der folgenden Cortes ertheilen oder verweigern, und verſtreicht auch dieſe Friſt, ohne daß er ſie ertheilt, ſo wird es eben ſo angeſehen

werden, als ob er ſie gegeben habe, und er wird ſie auch wirklich in der vorgeſchriebenen Form geben. Verweigert aber der König ſeine Sanction, ſo können dieſe Cortes nochmals über denſelben Geſetzentwurf discutiren.

151) Wenn auch, nachdem der König einem Geſetzentwurfe die Sanction verweigert hat, ein oder mehrere Jahre hingehen, ohne daß derſelbe Entwurf, ſo wie er urſprünglich zur Zeit derſelben Deputation, die ihn das erſtemal angenommen oder während der zwei darauf folgenden Deputationen, von neuem in Vorſchlag gebracht wird, ſo ſoll in Betreff deſſelben, was die Wirkung der königlichen Sanction anlangt, doch immer das gelten, was in den drei vorhergehenden Artikeln feſtgeſetzt worden. Wird derſelbe aber im Laufe der drei eben angegebenen Deputationen nicht von neuem in Vorſchlag gebracht, ſondern ſpäter, obwohl in den nämlichen Ausdrücken abgefaßt, vorgetragen, ſo ſoll er dann hinſichtlich der oben angezeigten Wirkungen als ein neuer Entwurf angeſehen werden.

152) Wenn der Geſetzentwurf in der in vorſtehendem Artikel angegebenen Zwiſchenzeit zum zweiten- oder drittenmale in Vorſchlag gebracht und von den Cortes verworfen wird, ſo wird er, er mag dann in der Folge wieder vorgetragen werden, wenn er will, als ein neuer Entwurf angeſehen.

153) Die Geſetze werden mit den nämlichen Formalitäten und auf die nämliche Weiſe wieder aufgehoben, wie ſie erlaſſen werden.

Neunter Abſchnitt.

Von der Kundmachung der Geſetze.

154) Iſt das Geſetz in den Cortes bekannt gemacht, ſo wird es dem Könige angezeigt, damit unverzüglich zur feierlichen Bekanntmachung deſſelben geſchritten wird.

155) Zur Bekanntmachung der Geſetze wird ſich der König nachſtehender Formel bedienen: „Wir — (hier folgt der Name des Königs) von Gottes Gnaden und kraft der Conſtitution der ſpaniſchen Monarchie, König von Spanien, thun Allen, die Gegenwärtiges ſehen oder hören, kund und zu wiſſen, daß nachſtehendes Geſetz von den Cortes beſchloſſen und von Uns ſanctionirt wor-

den iſt (hier folgt der buchſtäbliche Inhalt deſſelben). Demnach befehlen Wir allen Gerichtshöfen, Magiſtraten, Chefs, Gouverneuren und andern ſowohl bürgerlichen als Militär- und geiſtlichen Behörden, wes Standes und Würden ſie ſeyn mögen, dieſes Geſetz in allen ſeinen Theilen zu beobachten und beobachten, erfüllen und vollführen zu laſſen. Ihr habt wohl darauf zu ſehen, daß es zur Erfüllung komme und werdet dafür ſorgen, daß es gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und in Umlauf geſetzt werde. (Es wird an den betreffenden Miniſter geſchickt.)

156) Alle Geſetze werden auf Befehl des Königs durch die reſpectiven Miniſter bekannt gemacht und verbreitet, welche dieſelben unmittelbar an alle und jede höchſte und Provinzialgerichtshöfe und andre Chefs und Oberbehörden ſchicken, die ſie dann an die Unterbehörden überſenden.

Zehnter Abſchnitt.

Von der beſtändigen Deputation der Cortes.

157) Bevor die Cortes aus einander gehen, ernennen ſie eine Deputation, welche den Namen „immerwährende Deputation der Cortes" führt und aus ſieben aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern beſteht: nämlich, dreien aus den europäiſchen Provinzen und dreien aus den überſeeiſchen; der ſiebente wird, wie das Loos entſcheidet, entweder ein europäiſcher oder ein überſeeiſcher Deputirter ſeyn.

158) Zugleich werden die Cortes zwei Stellvertreter für dieſe Deputation ernennen, einen europäiſchen und einen überſeeiſchen.

159) Die beſtändige Deputation dauert von der einen Sitzung der Cortes bis zur andern.

160) Dieſe Deputation hat Nachſtehendes zu beſorgen:

a) Auf die Beobachtung der Conſtitution und der Geſetze zu ſehen, um bei den nächſten Cortes Rechenſchaft von den Verletzungen abzulegen, welche ſie wahrgenommen hat.

b) In den in der Conſtitution vorgeſchriebenen Fällen außerordentliche Cortes zuſammenzuberufen.

c) Die im 111. und 112. Artikel angegebenen Amts⸗verrichtungen zu erfüllen.

d) Den ſtellvertretenden Deputirten anzuzeigen, wenn ſie ſtatt der eigentlichen den Sitzungen beiwohnen ſollen und wenn ſichs trifft, daß die Deputirten einer Provinz oder ihre Stellvertreter ausbleiben oder durchaus nicht zuſammenkommen können, dieſer Pro⸗vinz die nöthigen Befehle zuzuſtellen, zu einer neuen Wahl zu ſchreiten.

Eilfter Abſchnitt.

Von den außerordentlichen Cortes.

161) Die außerordentlichen Cortes beſtehen aus den nämlichen Deputirten, welche während der zwei Jahre ihrer Deputation die gewöhnlichen Cortes bilden.

162) Die beſtändige Deputation der Cortes wird dieſelben in folgenden drei Fällen auf einen beſtimmten Tag zuſammenberufen:

a) Bei Erledigung der Krone.

b) Wenn der König aus irgend einem Grunde die Re⸗gierung nicht führen kann oder zu Gunſten ſeines Nachfolgers der Krone entſagen will. Im erſten Fall iſt die Deputation ermächtigt, alle Maasregeln zu treffen, welche ſie für zweckmäßig hält, um ſich von den Urſachen zu überzeugen, welche den König zur Regierung unfähig machen.

c) Wenn der König unter ſehr bedenklichen Umſtänden oder wegen ſchwieriger Angelegenheiten ihre Zuſam⸗menkunft für zweckdienlich hält und die beſtändige Deputation der Cortes davon benachrichtigt.

163) Die außerordentlichen Cortes werden ſich blos mit dem Gegenſtand beſchäftigen, weshalb ſie zuſammen⸗berufen worden ſind.

164) Die Sitzungen der außerordentlichen Cortes wer⸗den mit den nämlichen Formalitäten eröffnet und geſchloſ⸗ſen, wie die gewöhnlichen.

165) Die Haltung der außerordentlichen Cortes ſoll die Wahl neuer Deputirten zu der beſtimmten Zeit nicht verhindern.

166) Wenn die außerordentlichen Cortes an dem zur Verſammlung der gewöhnlichen beſtimmten Tage ihre Sitzungen nicht beendigt haben, ſo ſtellen ſie ihre Amtsverrichtungen ein und die gewöhnlichen Cortes ſetzen das Geſchäft fort, weshalb erſtere zuſammenberufen worden ſind.

167) Die beſtändige Deputation der Cortes ſetzt in dem in vorſtehendem Artikel angegebenen Falle die ihr im 111. und 112. Art. angewieſenen Amtsverrichtungen fort.

Vierter Titel.

Von dem Könige.

Erſter Abſchnitt.

Von der Unverletzlichkeit des Königs.

168) Die Perſon des Königs iſt heilig und unverletzlich, und nicht verantwortlich.

169) Der König führt den Titel: katholiſche Majeſtät.

170) Der König hat ausſchließlich die Macht, die Geſetze in Vollziehung bringen zu laſſen und ſeine Gewalt erſtreckt ſich auf alles, was ſich auf Erhaltung der Ordnung im Innern und auf die Sicherheit des Staats nach außen bezieht, der Conſtitution und den Geſetzen gemäß.

171) Außer dem dem Könige zuſtehenden Vorrechte, die Geſetze zu ſanctioniren und bekannt zu machen, hat er noch folgende Hauptvorrechte:

a) Die Decrete, Reglements und Verhaltungsbefehle auszufertigen, die er zur Vollziehung der Geſetze für zuträglich hält.

b) Dafür zu ſorgen, daß im ganzen Königreiche die Juſtiz ſchnell und vollkommen ausgeübt werde.

c) Krieg zu erklären oder Frieden zu ſchließen und zu ratificiren, und dann den Cortes eine mit Documenten belegte Rechenſchaft darüber abzuſtatten.

d) Auf Vorſchlag des Staatsraths die Beamten bei allen Civil- und Criminalgerichten zu ernennen.

e) Alle Civil- und Militärſtellen zu beſetzen.

f) Auf Vorſchlag des Staatsraths alle Biſchöffe zu ernennen und alle übrigen geiſtlichen Aemter und Pfründen, worüber der König das Patronatsrecht hat, zu vergeben.

g) Ehrenzeichen und Auszeichnungen aller Art den Geſetzen gemäß zu ertheilen.

h) Die Armeen und Flotten zu commandiren und die Generäle bei denſelben zu ernennen.

i) Ueber die bewaffnete Macht zu verfügen und ſie ſo zu vertheilen, wie es am zuträglichſten iſt.

k) Die diplomatiſchen und Handelsverhältniſſe mit andern Mächten zu leiten und Botſchafter, Geſandte und Conſuls zu ernennen.

l) Für das Schlagen der Münzen zu ſorgen, worauf ſein Bruſtbild und ſein Name geprägt iſt.

m) Ueber die Verwendung, der für alle Zweige der Staatsverwaltung beſtimmten Gelder, zu entſcheiden.

n) Den Geſetzen gemäß, Verbrecher zu begnadigen.

o) Den Cortes ſolche Geſetze und ſolche Verbeſſerungen vorzuſchlagen, wie er ſie für das Wohl des Volks am zuträglichſten hält, damit dieſe in der beſtimmten Form darüber berathſchlagen.

p) Die ſogenannten Paretis oder Reſcripte zu bewilligen, oder Decrete der Kirchenverſammlungen und die päpſtlichen Bullen mit Einwilligung der Cortes, wenn ſie allgemeine Verfügungen enthalten, zurückzubehalten; wenn ſie Privat- oder Regierungs-Angelegenheiten betreffen, den Staatsrath darüber zu hören, im Fall es ſich aber um ſtreitige Puncte handelt, das oberſte Gerichtstribunal davon in Kenntniß zu ſetzen, damit es den Geſetzen gemäß darüber entſcheide.

q) Die Staatsminiſter zu ernennen und frei zu wählen.

172) Folgendes ſind die Beſchränkungen der königlichen Gewalt:

a) Der König kann unter keinem Vorwande die Abhaltung der Cortes zu der in der Conſtitution beſtimmten Zeit und in den darin angegebenen Fällen hindern, ſie weder ſuspendiren, noch auflöſen, noch auf irgend eine Weiſe ihren Sitzungen und Berathſchla-

gungen Hinderniſſe in den Weg legen. Diejenigen, welche ihm zu einem ſolchen Verſuche rathen und dabei behülflich ſind, werden für Verräther erklärt und ſollen als ſolche gerichtlich belangt werden.

b) Der König kann ſich, ohne Einwilligung der Cortes nicht aus dem Königreiche entfernen, und wenn er es thut, ſo wird es ſo angeſehen, als ob er der Krone entſagt habe.

c) Der König kann weder die königliche Gewalt, noch irgend eines ſeiner Vorrechte veräußern, abtreten, noch auf irgend eine Art einem Andern übertragen. Sollte er aus irgend einer Urſache dem Throne zu Gunſten ſeines unmittelbaren Nachfolgers entſagen wollen, ſo kann er es nicht ohne Einwilligung der Cortes thun.

d) Der König kann keine Provinz, keine Stadt, keinen Flecken, keine Ortſchaft, noch irgend einen Theil des ſpaniſchen Gebiets, er ſey ſo klein als er wolle, veräußern, abtreten oder vertauſchen.

e) Der König kann ohne Einwilligung der Cortes mit keiner fremden Macht eine Offenſiv-Allianz, noch einen beſondern Handelsvertrag ſchließen.

f) Eben ſo wenig kann er ſich ohne Einwilligung der Cortes durch irgend einen Tractat verbindlich machen, irgend einer fremden Macht Subſidien zu geben.

g) Der König kann ohne Einwilligung der Cortes die Nationaldomainen weder abtreten noch veräußern.

h) Der König kann für ſich allein, ohne daß die Cortes ſie decretirt haben, weder unmittelbar noch mittelbar Auflagen machen oder Steuern erheben, ſie mögen Namen haben, welchen, oder beſtimmt ſeyn, zu was ſie wollen.

i) Der König kann weder einem Einzelnen noch irgend einer Corporation ein ausſchließliches Privilegium ertheilen.

k) Der König kann ſich weder des Eigenthums irgend einer Privatperſon oder irgend einer Corporation bemächtigen, noch ſie in dem Beſitze, Genuſſe oder in der Nutznießung derſelben ſtören, und ſollte es in irgend einem Falle für irgend Etwas, das dem Staate anerkannt nützlich iſt, nothwendig ſeyn, irgend

Jemandem ſein Eigenthum zu nehmen, ſo kann es nur geſchehen, wenn er zu gleicher Zeit entſchädigt wird, oder, nach dem Ausſpruch Sachverſtändiger, eine gehörige Vergütung dafür erhält.

l) Der König kann Niemanden ſeiner Freiheit berauben, noch für ſich irgend eine Strafe auferlegen. Der Miniſter, welcher den Befehl dazu unterzeichnet, und der Richter, der ihn vollzieht, ſind der Nation dafür verantwortlich, und werden als eines Vergehens an der perſönlichen Freiheit ſchuldig beſtraft. Nur in dem Fall, wenn das Wohl und die Sicherheit des Staats die Verhaftung irgend einer Perſon erfordern ſollte, kann der König den Befehl dazu ertheilen, jedoch unter der Bedingung, daß die verhaftete Perſon binnen 48 Stunden dem gehörigen Richter oder Gerichtshofe übergeben werden muß.

m) Der König wird, bevor er eine Eheverbindung ſchließt, ſolches den Cortes anzeigen, um ihre Einwilligung dazu zu erhalten; und thut er dieß nicht, ſo ſoll es ſo angeſehen werden, als ob er der Krone entſage.

173) Der König leiſtet bei ſeiner Thronbeſteigung und wenn er noch minderjährig iſt, dann, wann er zur Regierung gelangt, in Gegenwart der Cortes folgenden Eid: „Ich (hier folgt der Name) von Gottes Gnaden und durch die Conſtitution der ſpaniſchen Monarchie, König beider Spanien, ſchwöre bei Gott und dem heiligen Evangelium, die katholiſch-apoſtoliſch-römiſche Religion zu beſchützen und aufrecht zu halten, ohne irgend eine andere in dem Königreiche zu geſtatten; die politiſche Conſtitution und die Geſetze der ſpaniſchen Monarchie zu beobachten und beobachten zu laſſen, und einzig und allein ihr Wohl und ihren Vortheil im Auge zu haben; keinen Theil des Königreichs zu veräußern, abzutreten, oder zu zerſtückeln; niemals irgend eine Quantität von Früchten, Geld oder etwas Anderes zu verlangen, wenn es nicht von den Cortes decretirt worden iſt; Niemandem je ſein Eigenthum zu nehmen und vor allem die politiſche Freiheit der Nation und die perſönliche jedes Einzelnen zu reſpectiren. Und wenn ich von dem, was ich geſchworen, ganz oder nur zum Theil das Gegentheil thue, ſo ſoll man mir nicht

Gehorſam leiſten, ſondern das, wodurch ich dem zuwider handle, ſoll null und nichtig ſeyn. So wahr mir Gott helfen und mich beſchützen und, wenn ich es nicht thue, mich beſtrafen möge.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Kronerbfolge.

174) Das Königreich beider Spanien iſt untheilbar; die Thronfolge geht nach Bekanntmachung der Conſtitution blos in regelmäßiger Ordnung nach der Erſtgeburt und Erbfolge auf die legitimen männlichen und weiblichen Descendenten der unten angegebenen Zweige über.

175) Blos legitime, während der Dauer einer geſetzmäßigen Ehe erzeugte Söhne können Könige von Spanien werden.

176) Bei gleichem Verwandtſchaftsgrade und in gleicher Linie gehen die männlichen Nachkommen immer den weiblichen, und der Aeltere immer dem Jüngern vor; aber die Frauen des näheren Zweiges oder näheren Grades in der nämlichen Linie haben den Vorrang vor den Männern eines entfernteren Zweiges oder Verwandtſchaftsgrades.

177) Der Sohn oder die älteſte Tochter des Sohnes des Königs, im Falle ihr Vater früher ſterben ſollte, bevor er die Erbfolge des Königreichs angetreten, ſollen ihren Onkeln vorgehen, und kraft des Erbrechts ihrem Großvater unmittelbar ſuccediren.

178) So lange die Linie, welcher die Erbfolge zuſteht, nicht erlöſcht, gelangt der nächſte Zweig nicht zur Erbfolge.

179) König von Spanien iſt Don Ferdinand VII. von Bourbon, der gegenwärtig regiert.

180) In Ermangelung Don Ferdinands VII. von Bourbon folgen ihm ſeine rechtmäßigen ſowohl männlichen als weiblichen Descendenten; fehlen dieſe, ſeine Brüder und Schweſtern, und Onkel und Tanten, Brüder und Schweſtern ſeines Vaters, und ihre rechtmäßigen Nachkommen in der vorgeſchriebenen Ordnung, indem ſie alle unter ſich das Erbfolgerecht und den Vorrang der näheren Zweige vor den entfernteren beobachten.

181) Die Cortes können alle und jede von der Thronfolge ausſchließen, die nicht fähig ſind zu regieren oder Acte begangen haben, wodurch ſie ſich der Krone unwürdig gemacht.

182) Wenn alle hier angegebnen Zweige erlöſchen, ſo ſollen die Cortes auf's neue zuſammenberufen werden, um in Erwägung zu ziehen, was bei Befolgung der hier aufgeſtellten Ordnung und Regeln für die Erbfolge der Nation am zuträglichſten iſt.

183) Wenn die Krone ſogleich oder in der Folge einer Frau anheim fällt, ſo kann ſich dieſelbe ohne Beiſtimmung der Cortes keinen Gemahl wählen, und wenn ſie das Gegentheil thut, ſo wird dieß als eine Entſagung der Krone angeſehen.

Dritter Abſchnitt.

Von der Minderjährigkeit des Königs und der Regentſchaft.

185) Der König iſt bis zum vollendeten 18ten Jahre minderjährig.

186) Während der Minderjährigkeit des Königs wird das Reich durch eine Regentſchaft regiert.

187) Das Nämliche geſchieht, wenn der König irgend einer phyſiſchen oder moraliſchen Urſache halber die Regierung zu führen nicht im Stande iſt.

188) Wenn dieſe Verhinderung des Königs länger als zwei Jahre dauert, und der unmittelbare Thronfolger achtzehn Jahr alt iſt, ſo können ihn die Cortes, ſtatt der Regentſchaft, zum Regenten des Königreichs ernennen.

189) Im Fall der Thron erledigt wird und der Prinz von Aſturien noch minderjährig iſt, ſo ſoll, wenn die ordentlichen Cortes nicht verſammelt ſind, ſo lange, bis die außerordentlichen zuſammenkommen, die proviſoriſche Regentſchaft aus der Königin Mutter, wenn eine da iſt, aus zwei Mitgliedern der permanenten Deputation der Cortes, welche nach der Ordnung ihrer Wahl zur Deputation die älteſten ſind, und aus den zwei älteſten Staatsräthen, nämlich dem Aelteſten und dem, der auf ihn folgt, beſtehen. Wenn keine Königin Mut-

ter vorhanden iſt, ſo nimmt der, der Anciennität nach, dritte Staatsrath an der Regentſchaft Theil.

190) Den Vorſitz bei der proviſoriſchen Regentſchaft führt die Königin Mutter, wenn es eine giebt; und in Ermangelung dasjenige Mitglied der permanenten Deputation der Cortes, welches zuerſt zu dieſer Deputation ernannt worden.

191) Die proviſoriſche Regentſchaft wird keine andern Geſchäfte abthun, als ſolche, die keinen Aufſchub leiden, und nur ad interim Beamte ernennen oder abſetzen.

192) Sind die außerordentlichen Cortes beiſammen, ſo werden ſie eine aus drei bis fünf Perſonen beſtehende Regentſchaft ernennen.

193) Um Mitglied der Regentſchaft zu werden, muß man Bürger ſeyn, und die freie Ausübung ſeiner Rechte genießen. Ausländer, ſelbſt wenn ſie Bürgerdiplome erhalten haben, ſind ausgeſchloſſen.

194) Den Vorſitz der Regentſchaft führt dasjenige Mitglied derſelben, welches die Cortes dazu beſtimmen; und dieſe haben auch im Nothfall feſtzuſetzen, ob die Präſidentſchaft nach der Reihe umgehen und auf wie lange ſie geführt werden ſoll.

195) Die Regentſchaft wird die königliche Gewalt unter den Bedingungen ausüben, welche die Cortes für gut halten.

196) Sowohl die eine, als die andere Regentſchaft wird nach der im Art. 173. vorgeſchriebenen Formel einen Eid leiſten mit Hinzuſetzung der Clauſel: „daß ſie dem Könige treu ſeyn will," und die permanente Regentſchaft wird außerdem noch hinzufügen, daß ſie die von den Cortes ihrer Gewalt geſetzten Schranken beobachten, und wenn der König zur Volljährigkeit gelangt, oder ſeine Unfähigkeit aufhört, die Regierung des Königreichs niederlegen will, bei Strafe, daß im Fall ſie es einen Augenblick verſchiebt, ihre Mitglieder als Verräther angeſehen und behandelt werden ſollen.

197) Alle Beſchlüſſe der Regentſchaft werden im Namen des Königs bekannt gemacht.

198) Vormund des minderjährigen Königs ſoll derjenige ſeyn, welcher von dem verſtorbenen Könige in ſeinem letzten Willen dazu ernannt worden. Hat dieſer

Niemanden ernannt, ſo iſt die Königin Mutter ſo lange Vormünderin, als ſie Wittwe bleibt. In Ermangelung derſelben wird der Vormund von den Cortes ernannt. In dem erſten und dritten Falle muß der Vormund aus dem Königreiche gebürtig ſeyn.

199) Die Regentſchaft wird darauf ſehen, daß die Erziehung des minderjährigen Königs in Allem dem großen Zwecke ſeiner hohen Würde entſpreche, und nach dem von den Cortes genehmigten Plane vor ſich gehe.

200) Die Cortes beſtimmen den Gehalt, welchen die Mitglieder der Regentſchaft genießen ſollen.

Vierter Abſchnitt.

Von der königlichen Familie und der Anerkennung des Prinzen von Aſturien.

201) Der erſtgeborne Sohn des Königs führt den Titel: „Prinz von Aſturien."

202) Die andern Kinder des Königs ſind und heißen Infanten von Spanien (Infantes de las Españas).

203) Die Söhne und Töchter des Prinzen von Aſturien ſollen gleichfalls Infanten von Spanien heißen.

204) Die Eigenſchaft ſpaniſcher Infanten beſchränkt ſich einzig und allein auf dieſe Perſonen und kann nicht auf andere ausgedehnt werden.

205) Die Infanten von Spanien werden die bisher genoſſenen Auszeichnungen und Ehrenbezeugungen genießen und können zu allen Arten von Aemtern ernannt werden, ausgenommen zu Gerichts- und Deputirtenſtellen bei den Cortes.

206) Der Prinz von Aſturien kann ohne Einwilligung der Cortes nicht aus dem Königreiche gehen; und wenn er es ohne ihre Zuſtimmung verläßt, iſt er dadurch von der Thronfolge ausgeſchloſſen.

207) Daſſelbe findet ſtatt, wenn er längere Zeit außerhalb des Reiches bleibt, als in der Erlaubniß feſtgeſetzt iſt, und auf die von den Cortes an ihn ergangene Aufforderung zur Rückkehr in der von ihnen beſtimmten Friſt ſich nicht einſtellt.

208) Der Prinz von Aſturien, die Infanten und Infantinnen, ihre Kinder und Descendenten, die Unterthanen des Königs ſind, können ohne ſeine und der Cortes Einwilligung, bei Strafe, ihr Recht auf die Krone zu verlieren, ſich nicht verheirathen.

209) Die Cortes und in Ermangelung derſelben die permanente Deputation erhält eine authentiſche Abſchrift von den über die Geburt, die Vermählung und den Tod aller Glieder der königlichen Familie aufgenommenen Acten, um ſie in ihren Archiven aufzubewahren.

210) Der Prinz von Aſturien wird von den Cortes mit den, in dem Reglement für ihre innere Regierung vorgeſchriebenen, Formalitäten anerkannt werden.

211) Dieſe Anerkennung geſchieht in der erſten Verſammlung der Cortes, die nach ſeiner Geburt gehalten wird.

212) Der Prinz von Aſturien leiſtet, wenn er 14 Jahr alt iſt, in Gegenwart der Cortes folgenden Eid: „Ich (hier folgt der Name) Prinz von Aſturien, ſchwöre bei Gott und dem heiligen Evangelium, daß ich die apoſtoliſch-römiſch-katholiſche Religion vertheidigen und aufrecht halten, und keine andere im Königreiche geſtatten, die Conſtitution der ſpaniſchen Monarchie beobachten, und dem König treu und gehorſam ſeyn will. So wahr mir Gott helfe."

Fünfter Abſchnitt.

Von der Dotation der königlichen Familie.

213) Die Cortes ſetzen für den Hofhalt des Königs jährlich eine Summe aus, welche der hohen Würde ſeiner Perſon entſpricht.

214) Dem König gehören alle königlichen Palläſte, deren Beſitz ſeine Vorgänger genoſſen haben, und die Cortes werden die Ländereien beſtimmen, welche ſie zu ſeinem perſönlichen Vergnügen vorzubehalten für dienlich erachten.

215) Für den Unterhalt des Prinzen von Aſturien ſetzen die Cortes gleich vom Tage ſeiner Geburt an, für

die Infanten und die Infantinnen aber nachdem ſie ſieben Jahre alt geworden ſind, eine jährliche ihrer reſpectiven Würde entſprechende Summe aus.

216) Die Cortes werden den Infantinnen bei ihrer Verheirathung eine angemeſſene Summe als Heirathsgut ausſetzen, nach deren Bewilligung die zum Unterhalte beſtimmt geweſenen jährlichen Summen aufhören.

217) Wenn ſich die Infanten verheirathen und in Spanien leben, ſo werden ihnen die bewilligten Penſionen ununterbrochen bezahlt; verheirathen ſie ſich aber und halten ſich außer Landes auf, ſo hören die Penſionen auf, und ſie erhalten ein für allemal eine Summe, welche die Cortes beſtimmen.

218) Die Cortes ſetzen auch die Penſion feſt, welche die verwittwete Königin erhalten ſoll.

219) Die Beſoldungen der Mitglieder der Regentſchaft werden von der für den Hofhalt des Königs angewieſenen Summe genommen

220) Die Summen für den Hofhalt des Königs und die Penſionen für ſeine Familie, von welchen in den vorhergehenden Artikeln die Rede iſt, werden von den Cortes zu Anfange jeder neuen Regierung feſtgeſetzt, und können während der Dauer derſelben nicht geändert werden.

221) Alle dieſe Anweiſungen werden bei dem Nationalſchatze in Rechnung gebracht, der die Zahlungen an den vom Könige ernannten Adminiſtrator leiſtet und mit demſelben alle gegenſeitigen Activa und Paſiva in Ordnung bringt.

Sechſter Abſchnitt.

Von den Miniſtern oder Staats- und Depeſcheſecretären.

222 Miniſter (Secretarios del Despacho) ſind ſieben, nämlich:

a) Der erſte Staatsſecretär (Secretario del Despacho de Estado).

b) Der Staatsſecretär für die Regierung der Halbinſel und der benachbarten Inſeln. (S. d. d. de la Gobernacion del Reyno).
c) Der Staatsſecretär für die Regierung der überſeeiſchen Länder.
d) Der Staatsſecretär für die Gnaden- und Juſtizſachen (S. del D. de Gracia y Justicia).
e) Der Staatsſecretär der Finanzen (S. d. D. de Hacienda).
f) Der Staatsſecretär für das Kriegsweſen.
g) Der Staatsſecretär der Marine.

Die folgenden Cortes werden in dieſer Organiſation der Miniſterien die Aenderungen vornehmen, welche Erfahrung und Umſtände nöthig machen werden.

223) Um Miniſter werden zu können, muß man Bürger und im ausübenden Genuſſe ſeiner Rechte ſeyn. Ausländer, auch wenn ſie Bürgerdiplome erhalten haben, ſind ausgeſchloſſen.

224) Ein beſonderes, von den Cortes genehmigtes Reglement wird die jedem Miniſterium zukommenden Geſchäfte beſtimmen.

225) Alle Befehle des Königs müſſen von dem Miniſter desjenigen Departements, wohin ſie gehören, unterzeichnet werden; kein Gericht und kein Staatsbeamter ſoll einem Befehle Folge leiſten, bei welchem dieſe Formalität nicht beobachtet iſt.

226) Die Miniſter ſind den Cortes für die Verordnungen, welche ſie autoriſiren, und die der Conſtitution und den Geſetzen zuwiderlaufen, verantwortlich, ohne daß ſie zu ihrer Rechtfertigung den Befehl des Königs vorſchützen können.

227) Die Miniſter verfertigen die jährlichen Anſchläge der Ausgaben der Staatsverwaltung, welche ſie in ihrem reſpectiven Departement für erforderlich halten, und legen auf die Art und Weiſe, die weiter unten angegeben werden wird, Rechenſchaft von denen ab, die ſie gehabt haben.

228) Um die Miniſter zur Verantwortung zu ziehen, werden die Cortes vor Allem decretiren, daß ein gerichtliches Verfahren ſtattfinden ſoll.

229) Iſt ein ſolches Decret erlaſſen, ſo wird der Miniſter ſuspendirt und die Cortes übergeben dem oberſten Gerichtshofe alle Actenſtücke, welche dieſen Prozeß betreffen, der vor demſelben Gerichtshofe anhängig gemacht werden muß, welcher ihn inſtruirt und den Geſetzen gemäß entſcheidet.

230) Die Cortes werden die Gehalte feſtſetzen, welche die Miniſter während ihres Amtes genießen ſollen.

Siebenter Abſchnitt.

Von dem Staatsrathe.

231) Es ſoll ein Staatsrath von 40 Mitgliedern, die Bürger und im ausübenden Genuſſe ihrer Rechte ſind, beſtehen. Ausländer, auch wenn ſie Bürgerdiplome erhalten haben, ſind davon ausgeſchloſſen.

232) Er wird aus folgenden Mitgliedern zuſammengeſetzt ſeyn, nämlich: aus vier, und nicht mehr Geiſtlichen von anerkanntem und erprobten Verdienſte und Berühmtheit, worunter zwei Biſchöffe ſeyn ſollen; aus vier, und nicht mehr Grands von Spanien, die mit Tugenden, Talenten und den nöthigen Kenntniſſen geziert ſind, und die übrigen 32 ſollen aus Subjecten gewählt werden, welche ſich durch ihre Berühmtheit und Kenntniſſe oder durch ihre ganz vorzüglichen Dienſte in einigen der vornehmſten Zweige der Staatsverwaltung und Regierung ausgezeichnet haben. Die Cortes können zu dieſen Stellen Niemanden vorſchlagen, der zu der Zeit, wo ſie beſetzt werden, Deputirter bei den Cortes iſt. Wenigſtens zwölf Mitglieder des Staatsraths müſſen aus den überſeeiſchen Provinzen gebürtig ſeyn.

233) Alle Staatsräthe werden auf den Vorſchlag der Cortes von dem Könige ernannt.

234) Um die Bildung dieſes Staatsraths zu bewerkſtelligen wird, in den Cortes ein dreifaches Verzeichniß aller oben angeführten Claſſen, in dem angegebenen Verhältniſſe angefertigt, woraus der König die 40 Individuen wählt, welche den Staatsrath bilden ſollen, indem er die Geiſtlichen aus der Liſte ihrer Claſſe, die Grands aus der

der Grands nimmt, und ſo auch bei den übrigen verfährt.

235) Wenn eine Stelle im Staatsrathe erledigt wird, ſo werden die zunächſt zuſammentretenden Cortes dem Könige drei Perſonen aus der Claſſe, in welcher die Erledigung ſtattfindet, vorſchlagen, damit er denjenigen daraus wähle, den er für den paſſendſten hält.

236) Der Staatsrath iſt der alleinige Rathgeber des Königs; letzterer wird denſelben in wichtigen Regierungs-angelegenheiten, beſonders wegen zu ertheilender oder zu verweigernder Sanction der Geſetze, wegen Kriegserklärungen und Abſchluß von Verträgen um ſeine Meinung fragen.

237) Dieſem Rathe ſteht es zu, dem Könige zur Präſentation für alle geiſtliche Pfründen und zur Beſetzung aller richterlichen Stellen, drei Subjecte vorzuſchlagen.

238) Der König wird nach vorhergegangener Anhörung des Staatsraths ein Reglement für die innere Leitung des Staatsraths feſtſetzen, und daſſelbe den Cortes zur Genehmigung vorlegen.

239) Die Staatsräthe können ohne eine, vor dem oberſten Gerichtshofe gerechtfertigte Urſache ihrer Stelle nicht entſetzt werden.

240) Die Cortes beſtimmen die Gehalte des Staatsraths.

241) Beim Antritte ihrer Stellen ſchwören die Staatsräthe in die Hände des Königs, die Conſtitution aufrecht zu erhalten, dem Könige treu zu ſeyn und ihm nur das zu rathen, was ſie ohne Privatabſicht und ohne Privatintereſſe für das Wohl der Nation zuträglich halten.

Fünfter Titel.

Von den Gerichtshöfen und von der Verwaltung der Civil- und Criminal-Juſtiz.

Erſter Abſchnitt.

Von den Gerichtshöfen.

242) Die Gewalt, die Geſetze in Civil- und Criminalſachen in Anwendung zu bringen, kommt ausſchließlich den Gerichtshöfen zu.

243) Weder die Cortes noch der König können in irgend einem Falle richterliche Functionen ausüben, die ſchon anhängigen Prozeſſe zurücknehmen oder ſchon entſchiedene noch einmal vornehmen laſſen.

244) Die Geſetze werden die Ordnung und Formalitäten der Prozeſſe beſtimmen, die bei allen Gerichtshöfen gleichförmig ſeyn ſollen, und wovon weder die Cortes noch der König diſpenſiren können.

245) Die Gerichtshöfe können keine andere Functionen ausüben, als Rechtſprechen und die richterlichen Sprüche in Vollziehung bringen laſſen.

246) Eben ſo wenig können ſie die Ausübung der Geſetze ſuspendiren, noch irgend ein Reglement über die Juſtizverwaltung erlaſſen.

247) Kein Spanier kann wegen Civil= und Criminal=Vergehungen von irgend einer andern Commiſſion, als dem competenten, ſchon vorher durch das Geſetz beſtimmten Gerichtshofe gerichtet werden.

248) In den gewöhnlichen Civil= und Criminalſachen giebt es für alle Claſſen von Perſonen ſtets nur ein Geſetz.

249) Die Geiſtlichen werden fortwährend im Genuſſe der Geſetze ihres Standes, nach den Beſtimmungen, welche die Geſetze darüber enthalten oder noch künftig vorſchreiben werden, verbleiben.

250) Das Militär wird gleichfalls nach den in der Ordonnanz enthaltenen Beſtimmungen oder denen, die ſie noch in der Folge vorſchreiben wird, beſonderer Geſetze genießen.

251) Um zum Stadtrath oder Richter gewählt zu werden, muß man auf ſpaniſchem Grund und Boden geboren und über 25 Jahr alt ſeyn. Die andern Eigenſchaften, welche beide beſitzen müſſen, werden in den Geſetzen beſtimmt werden.

252) Die Magiſtratsperſonen und Richter können auch weder abgeſetzt oder ihrer, es ſey nun für eine beſtimmte Zeit oder für immer dauernden Functionen beraubt werden, außer wegen einer geſetzlich erwieſenen und, vor Gericht abgeurtheilten Urſache. Eben ſo wenig kön=

nen ſie anders, als wegen einer geſetzmäßig beabſichtigten Anklage ſuspendirt werden.

253) Wenn bei dem Könige Klagen gegen eine Magiſtratsperſon angebracht werden, die bei angeſtellter Unterſuchung gegründet ſcheinen, ſo kann der König nach Anhörung des Staatsraths dieſe Magiſtratsperſon ſuspendiren, indem er ſogleich die Klage und Unterſuchung an den oberſten Gerichtshof gelangen läßt, damit dieſer den Geſetzen gemäß das Urtheil ſpreche.

254) Alle Richter, welche die Geſetze, worin das gerichtliche Verfahren in Civil= und Criminalſachen beſtimmt iſt, nicht beobachten, ſind perſönlich dafür verantwortlich.

255) Verführung, Beſtechung oder Veruntreuung von Seiten der Magiſtratsperſonen oder Richter veranlaſſen gegen diejenigen, welche ſich etwas der Art zu Schulden kommen laſſen, einen Prozeß im Namen des Volks.

256) Die Cortes werden den Magiſtratsperſonen und Richtern eine gehörige Beſoldung ausſetzen.

257) Die Juſtiz wird im Namen des Königs verwaltet, und die Beſchlüſſe und Urtheilsſprüche der oberen Gerichtshöfe werden gleichfalls in ſeinem Namen erlaſſen.

258) In der ganzen Monarchie ſoll mit Vorbehalt der Abänderungen, welche die Cortes unter beſondern Umſtänden vielleicht darin vornehmen, ein und daſſelbe bürgerliche, peinliche und Handelsgeſetzbuch gelten.

259) Bei Hofe ſoll ein Gericht unter dem Namen „oberſtes Juſtiztribunal" ſtattfinden.

260) Die Cortes werden die Zahl der Räthe, aus denen es beſtehen, und das Local, wo es ſeine Sitzungen halten ſoll, beſtimmen.

261) Die Amtsverrichtungen dieſes Obertribunals beſtehen darin:

a) Die Competenz der Gerichtshöfe (Audiencias) unter ſich auf dem ganzen ſpaniſchen Gebiete und die der Audiencias mit den in der Halbinſel und auf den nahliegenden Inſeln beſtehenden Tribunälen und Specialgerichten zu beſtimmen. Dieſe Competenzen ſollen in den überſeeiſchen Ländern ſo geſchieden und vertheilt werden, wie es in den Geſetzen beſtimmt werden wird.

b) Den Staatsſecretären und den Miniſtern das Urtheil zu ſprechen, wenn die Cortes decretirt haben, daß ein gerichtliches Verfahren gegen ſie ſtattſinden ſoll.

c) Alle Abſetzungs- und Suspendirungs-Prozeſſe der Staats- oder Gerichtsräthe zu entſcheiden.

d) Die gegen die Staats- und Depeſchenſecretäre Staatsräthe und Beamten der Audiencias anhängigen Criminalprozeſſe zu entſcheiden, indem es dem politiſchen Chef, der die meiſte Autorität hat, zukommt, den Prozeß zu inſtruiren und ihn dem Obertribunale zu übergeben.

e) Alle gegen einzelne Mitglieder dieſes Obergerichts anhängige Prozeſſe zu entſcheiden. Sollte ſich der Fall ereignen, daß es nöthig wäre, dieſes Obergericht zur Verantwortung zu ziehen, ſo ſollen die Cortes mit Beobachtung der im Artikel 228. feſtgeſetzten Form zur Ernennung eines desfallſigen Tribunals ſchreiten, welches aus 9 Richtern beſtehen ſoll, die durchs Loos aus einer doppelt ſo zahlreichen Liſte gewählt werden.

f) Ueber den Ort, wo ſich jeder Staatsbeamter den Geſetzen gemäß aufhalten muß, zu entſcheiden.

g) Alle ſtreitige Gegenſtände, die das Patronatrecht des Königs betreffen, zu entſcheiden.

h) Ueber die Appellationen (recursos de fuerza) aller geiſtlichen Oberhofgerichte zu entſcheiden.

i) Die Nullitätsrecurſe (recursos de nulidod) zu entſcheiden, welche gegen die in letzter Inſtanz ausgeſprochenen Urtheile eingelegt werden, um den Prozeß wieder in ſeinen anfänglichen Zuſtand zu verſetzen, indem derſelbe an ein anderes Tribunal verwieſen und die Verantwortlichkeit in Ausübung gebracht wird, von der im Art. 254. die Rede iſt. Was die überſeeiſchen Länder betrifft, ſo ſollen die dort vorfallenden Recurſe und Appellationen in der gehörigen Orts angegebenen Form entſchieden werden.

k) Die Zweifel der andern Tribunäle über den Sinn der Geſetze zu vernehmen, und den König über dieſe Zweifel und das, was ihnen etwa zu Grunde liegt, um Rath zu fragen, damit dieſer die Cortes veran-

laſſe, eine gehörige Erklärung darüber von ſich zu geben.

l) Die Verzeichniſſe der Civil- und Criminalprozeſſe durchzuſehen, welche die Audiencias demſelben vorlegen müſſen, um die ſchnelle Verwaltung der Juſtiz zu befördern, zu demſelben Ende eine Abſchrift davon an die Regierung einzuſenden, um die öffentliche Bekanntmachung derſelben durch den Druck anzuordnen.

262) Alle Civil- und Criminalprozeſſe werden in dem Bezirke eines jeden Tribunals beendigt.

263) Den Audiencias ſoll es zuſtehen, alle Civilſachen der niedern Gerichte ihres Bezirks in zweiter und dritter Inſtanz, ſo wie auch die Criminalprozeſſe nach den in den Geſetzen enthaltenen Beſtimmungen zu entſcheiden; eben ſo wie die Fälle, wo es ſich um Suspendirung oder Abſetzung der niedern Richter ihres Bezirks handelt; jedoch immer nach der in den Geſetzen feſtgeſetzten Weiſe und indem ſie darüber an den König berichten.

264) Die Richter, welche in zweiter Inſtanz erkannt haben, können nicht an der Unterſuchung des nämlichen Prozeſſes in dritter Inſtanz Theil nehmen.

265) Die Audiencias entſcheiden auch alle Jurisdictionsſtreitigkeiten der untergeordneten Richter ihres Bezirks.

266) Es kommt ihnen gleichfalls zu, die rechtskräftigen Recurſe (recursos de fuerza) der geiſtlichen Gerichte und Behörden ihres Bezirks zu entſcheiden.

267) Eben ſo ſollen ſie zur Beförderung einer ſchnellen Juſtiz von allen untergeordneten Richtern ihres Bezirks genaue Meldungen über die Prozeſſe erhalten, die über grobe Vergehungen anhängig gemacht worden ſind, und Verzeichniſſe von allen Civil- und Criminalprozeſſen, die bei ihrem Gerichte betrieben werden, mit Angabe, wie es mit dieſen oder jenen ſtehe.

268) Die überſeeiſchen Audiencias werden außerdem noch die Entſcheidung der außerordentlichen Nullitätsrecurſe über ſich haben, welche bei den Audiencias angebracht werden müſſen, die zahlreich genug ſind, um drei Kammern zu bilden, und wo der Prozeß noch in keiner Inſtanz entſchieden worden iſt. Bei den Audiencias, die nicht aus einer ſo großen Zahl von Mitgliedern beſtehen, werden dieſe Recurſe von der einen an eine andre, in

dem Bereiche des nämlichen Obergouvernements liegenden übergehen; und im Falle, daß in dieſem Gouvernement nur eine einzige Audiencia vorhanden iſt, an die nächſte eines andern Gouvernements gelangen.

269) Iſt die Null- und Nichtigkeit ausgeſprochen, ſo wird die Audiencia, welche den Prozeß entſchieden hat, dem Obergerichte Rechenſchaft von den Beweggründen ablegen und die gehörigen Beweisſtücke und Acten beibringen, damit die Verantwortlichkeit in Kraft geſetzt werde, von der im Art 254. die Rede iſt.

270) Die Audiencias werden alle Jahre dem Obergerichte genaue Verzeichniſſe von allen Civilprozeſſen und alle ſechs Monate von allen Criminalprozeſſen, ſowohl den entſchiednen als den noch unentſchiednen, mit Angabe ihres gegenwärtigen Standes und Inbegriff derer, die von niedern Gerichtsſtellen an ſie gelangt ſind, einreichen.

271) Die Zahl der Mitglieder der Audiencias, welche nicht unter ſieben ſeyn darf, die Form dieſer Tribunäle und die Orte, wo ſie ihren Sitz haben ſollen, werden durch beſondere Geſetze und Verordnungen beſtimmt werden.

272) Kommt die zweckmäßigere Eintheilung des ſpaniſchen Gebiets, von der im Art. 11. die Rede iſt, zur Ausführung, ſo ſoll mit Rückſicht darauf die Zahl der zu errichtenden Audiencias beſtimmt und denſelben ihre Bezirke angewieſen werden.

273) Es ſollen verhältnißmäßige gleiche Cantons (partidos) gebildet werden, und in jedem Hauptorte (cabeza de partido) ſoll ein Oberrichter mit einer entſprechenden Gerichtsſtelle (juzgado) vorhanden ſeyn.

274) Der Geſchäftskreis dieſer Richter wird ſich blos auf Streitſachen (á lo contencioso) beſchränken und es ſoll geſetzlich beſtimmt werden, was für welche in dem Hauptorte und den Städten und Flecken ihres Cantons (pueblos de su partido) an ſie gelangen und wie groß die Summen ſeyn ſollen, über die ſie ohne weitere Appellation in Civilſachen erkennen können.

275) In allen Städten und Flecken werden Alcaden (Alcades) beſtellt und geſetzlich beſtimmt werden, wie weit ſich ihre Macht in Streit- ſo wie in Verwaltungsſachen, (en lo economico) erſtrecken ſoll.

276) Alle Richter der niedern Gerichte ſind gehalten, ſpäteſtens in drei Tagen ihrer reſpectiven Audiencia von den Prozeſſen, die wegen auf ihrem Gebiete begangener Vergehungen anhängig gemacht worden ſind, Anzeige zu machen und fortwährend zu der von der Audiencia ihnen vorgeſchriebenen Zeit Rechenſchaft von dem Stande und Fortgange dieſer Prozeſſe abzulegen.

277) Auch müſſen ſie alle 6 Monate Hauptliſten (listas generales) von allen Civilſachen und alle 3 Monate von allen peinlichen Prozeſſen, die vor ihren Gerichten anhängig ſind, mit Angabe ihres jeweiligen Standes an ihre reſpective Audiencia einliefern.

278) Die Geſetze werden entſcheiden, ob es ſpecielle Tribunäle für beſtimmte Sachen geben ſoll.

279) Die Räthe und Richter müſſen beim Antritt ihrer Aemter ſchwören, die Conſtitution aufrecht zu halten, dem Könige treu zu ſeyn, die Geſetze zu beobachten und die Juſtiz unpartheiiſch zu handhaben.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Verwaltung der Juſtiz in Civilſachen.

280) Kein Spanier kann des Rechtes beraubt werden, ſeine Streitigkeiten durch von beiden Partheien gewählte Schiedsrichter entſcheiden zu laſſen.

281) Der von den Schiedsrichtern gethane Ausſpruch wird in Ausübung gebracht, wenn ſich nicht beide Theile bei der Anheimſtellung an die Schiedsrichter, das Recht zu appelliren vorbehalten haben.

282) Der Alcade jeder Gemeinde (pueblo) vertritt das Amt des Friedensrichters und derjenige, welcher eine Klage wegen Civilſachen oder Injurien anzubringen hat, muß ſich dieſerhalb an ihn wenden.

283) Der Alcade vernimmt mit zwei Rechtsverſtändigen, von denen jede Parthei einen ernennt, den Kläger ſowohl als den Beklagten, unterrichtet ſich von den Gründen, worauf ſie ſich beiderſeitig ſtützen und trifft, nachdem er die Meinung ſeiner beiden Gehülfen vernommen, die Vorkehrung, die er für zweckmäßig hält, um den Streit

zu ſchlichten, ohne daß die Sache weiter geführt wird, ſo wie ſie wirklich beendigt iſt, wenn beide Theile es bei dieſer außergerichtlichen Entſcheidung bewenden laſſen.

284) Wenn nicht dargethan wird, daß man das Mittel der Verſöhnung verſucht hat, kann kein Prozeß angefangen werden.

285) Jede Streitſache, ſie mag ſo wichtig ſeyn wie ſie will, kann nur durch 3 Inſtanzen gehen, und es können in derſelben nur 3 Endurtheile geſprochen werden. Wird von zwei gleichen Urtheilen an die dritte Inſtanz appellirt, ſo muß die Zahl der Richter, die darüber zu entſcheiden haben, größer ſeyn, als die Zahl derer, die in der geſetzmäßig beſtimmten Form an der Unterſuchung des zweiten Urtheils Theil genommen haben. In dieſer letzten Inſtanz wird auch, hinſichtlich der Wichtigkeit der Sachen, der Beſchaffenheit und Art der verſchiedenen Urtheile entſchieden, welcher Urtheilsſpruch auf jeden Fall in Ausübung gebracht werden ſoll.

Dritter Abſchnitt.

Von der Juſtizverwaltung in Criminalſachen.

286) Die Geſetze werden die Juſtizverwaltung in Criminalſachen ſo anordnen, daß das gerichtliche Verfahren kurz und gut angeſtellt wird, damit die Verbrechen ſchnell beſtraft werden.

287) Kein Spanier kann ohne vorgängige ſummariſche Unterſuchung des Factums und ob es zu denen gehört, welche eine körperliche Strafe zur Folge haben, verhaftet werden. Eben ſo gehört ein ſchriftlicher Befehl vom Richter dazu, der ihm, wenn die Verhaftung ſelbſt ſtattfindet, bekannt gemacht wird.

288) Jedermann ſoll dieſem Verhaftsbefehl Folge leiſten und jeder Widerſtand wird als ein ſchweres Verbrechen angeſehn.

289) Im Falle der Widerſetzlichkeit oder Entweichung kann Gewalt gebraucht werden, um ſich der Perſon zu bemächtigen.

290) Der Verhaftete wird, bevor man ihn ins Gefängniß bringt, wenn ſonſt nichts es hindert, vor den

Richter geführt, damit dieſer ihm ſeine Erklärung abnehme; kann aber dieſe nicht verificirt werden, ſo wird er als Verhafteter (detenido) ins Gefängniß abgeführt und der Richter empfängt ſeine Ausſage binnen 24 Stunden.

291) Die Ausſage des Verhafteten wird nicht beſchworen; überhaupt ſoll in Criminalſachen über ein perſönliches Factum (hecho proprio) kein Eid abgenommen werden.

292) Jeder auf der That ergriffene Verbrecher kann ſogleich verhaftet werden, und Jeder hat das Recht, ihn feſt zu nehmen und vor den Richter zu führen. Iſt er vor dieſem geſtellt und in Gewahrſam gebracht worden, ſo wird in Allem nach Angabe der beiden vorhergehenden Artikel verfahren.

293) Wenn beſchloſſen iſt, daß der Ergriffene ins Gefängniß gebracht werden oder als Gefangener (preso) dort verbleiben ſoll, ſo wird ein motivirter Befehl (auto motivado) angefertigt und abſchriftlich an den Kerkermeiſter (alcayde) übergeben, damit dieſer ihn in das Gefangenenbuch eintrage. Wird dieſes Erforderniß nicht beobachtet, ſo darf der Kerkermeiſter, bei Strafe der größten Verahtwortlichkeit, Niemanden als Gefangenen aufnehmen.

294) Blos bei Vergehungen, die eine pecuniäre Verantwortlichkeit nach ſich ziehen, kann Beſchlag auf die Güter gelegt werden (hara embargo) und dieſer wird ſich nach der Summe richten, auf welche ſich die Verantlichkeit erſtreckt.

295) Wenn nicht ein Fall da iſt, wo das Geſetz ausdrücklich die Annahme von Caution verbietet, ſo kann Niemand, der Caution ſtellt, ins Gefängniß gebracht werden.

296) Sobald als ſich aus der Sache irgend ergiebt, daß der Gefangene zu keiner bürgerlichen Strafe verurtheilt werden kann, ſoll er gegen Caution auf freien Fuß geſtellt werden.

297) Die Gefängniſſe ſollen ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie wohl zur Feſthaltung, nicht aber zur Beſchwerde der Verhafteten dienen. Deshalb wird der Kerkermeiſter dieſelben in gutem Verwahrſam halten, und diejenigen von einander abſondern, welche nach den Befehlen des Richters keine Gemeinſchaft mit einander haben dürfen; doch ſollen

ſie nie in unterirdiſche und ungeſunde Kerker geſteckt werden.

298) Es wird geſetzlich beſtimmt werden, wie oft die Gefängniſſe unterſucht werden ſollen, und kein Gefangener darf bei dieſer Gelegenheit unter irgend einem Vorwande vorenthalten werden.

299) Der Richter und Kerkermeiſter, welche gegen die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Verfügungen fehlen, werden als eigenmächtiger Gefangenhaltung die in dem Strafgeſetzbuche als Verbrechen aufgeführt werden ſoll, ſchuldig beſtraft werden.

300) Dem als ſchuldig Behandelten (al tratado como reo) ſoll innerhalb 24 Stunden die Urſache ſeiner Feſtſetzung und der Name ſeines Anklägers, wenn einer vorhanden iſt, bekannt gemacht werden.

301) Bevor der als ſchuldig Behandelte verhört wird, ſollen ihm alle Documente in ihrem ganzen Umfange, ſo wie die Ausſagen der Zeugen vorgeleſen, und der Name der letzteren genannt werden; und wenn er dieſelben nicht kennt, ſo ſoll ihm alle mögliche Auskunft, welche er verlangt, gegeben werden, damit er erfährt, wer ſie ſind.

302) Die Prozeſſe ſollen fortan in der Art und Weiſe und Form, welche geſetzlich beſtimmt werden wird, öffentlich ſeyn.

303) Gewalt und Folter ſollen nie angewandt werden.

304) Eben ſo wenig ſoll die Strafe der Güterconfiscation ſtattfinden.

305) Keine Strafe, ſie mag für welches Verbrechen es immer ſei, auferlegt werden, kann auf irgend eine Zeit auf die Familie deſſen, der ſie leidet, übergehn.

306) Man kann in keines Spaniers Haus gewaltſam eindringen, außer in den zum Beſten der Ordnung und Sicherheit des Staats geſetzlich beſtimmten Fällen.

307) Wenn die Cortes mit der Zeit für zweckmäßig erachten, einen Unterſchied zwiſchen den Richtern der That und denen des Rechts (jueces del hecho y del derecho) feſtzuſetzen, ſo ſollen ſie es in der Form thun, die ſie für paſſend halten.

308) Wenn in außerordentlichen Umſtänden die Sicherheit des Staats eine momentane Suspendirung einer

von den in dieſem Abſchnitte für die Verhaftung der Delinquenten vorgeſchriebenen Formalitäten im ganzen Umfange der Monarchie oder einem Theile derſelben erheiſcht, ſo können die Cortes dieſelbe für eine beſtimmte Zeit decretiren.

Sechſter Titel

Von der innern Regierung der Provinzen und Städte.

Erſter Abſchnitt.

Von den Stadträthen (Ayuntamientos).

309) Die innere Regierung oder Polizei der Städte ſollen Stadträthe beſorgen, die aus dem oder den Alcaden, den Regidores und dem Syndicus (Procurador sindico) beſtehn, und in welchen der politiſche Chef, wenn es einen giebt, und in deſſen Ermangelung der Alcade, oder wenn es zwei giebt, der zuerſt erwählte den Vorſitz führen ſoll.

310) In den Städten und Flecken, wo es noch keinen Stadtrath giebt und denen doch einer zukäme, wird ein Rath beſtellt. Die, welche für ſich oder mit ihrem Weichbilde 1000 Seelen enthalten, müſſen einen bekommen und es ſoll ihnen zu dem Ende ein angemeſſener Bezirk angewieſen werden.

311) Die Zahl der Individuen von jeder Claſſe, aus welchen die Stadträthe mit Rückſicht auf die Bevölkerung beſtehen ſollen, wird geſetzlich beſtimmt werden.

312) Die Alcaden, Regidores und Syndici in den Städten ſollen durch Wahl ernannt werden, und die Regidores, ſo wie die andern Beamten auf Lebenszeit, ſie mögen Namen und Titel haben, welchen ſie wollen, aufhören.

313) Alljährlich im Monate December werden die Bürger jeder Stadt oder jedes Fleckens zuſammenkommen, um mit Stimmenmehrheit im Verhältniſſe ihrer Volksmenge eine beſtimmte Zahl von Wahlmännern zu ernennen, welche in derſelben Stadt wohnen und das Bürgerrecht des Orts genießen.

314) Die Wahlmänner ernennen in demſelbigen Monate mit abſoluter Stimmenmehrheit den oder die Al-

cades, Regidores und den oder die Syndici, damit ſie mit dem erſten Januar des folgenden Jahres ihre Aemter antreten.

315) Die Alcaden werden alle Jahr erneuert; die Regidores alljährlich zur Hälfte und eben ſo auch die Syndici, wenn es deren zwei giebt; iſt aber nur einer da, ſo wird alljährlich ein anderer gewählt.

316) Wer eines von dieſen Aemtern geführt hat, kann da, wo die Bevölkerung es geſtattet, vor Verlauf von wenigſtens zwei Jahren nicht wieder gewählt werden.

317) Um Alcade, Regidor oder Syndicus werden zu können, muß man außerdem, daß man Bürger und im Genuſſe ſeiner Rechte iſt, 25 Jahr alt und wenigſtens 5 Jahr in dem Orte anſäſſig ſeyn. Die übrigens zu dieſen Aemtern erforderlichen Eigenſchaften werden geſetzlich beſtimmt werden.

318) Niemand, der ein öffentliches Amt hat, das der König vergiebt, kann Alcade, Regidor oder Syndicus werden, doch ſind in dieſer Verfügung diejenigen nicht mit inbegriffen, die der Nationalmiliz dienen.

319) Alle drei erwähnte Municipalſtellen ſind Stadtämter (carga concejil), wovon ſich Niemand ohne geſetzmäßige Urſache ausſchließen kann.

320) Bei jedem Stadtrathe wird ein Secretär ſeyn, der von erſterem mit abſoluter Stimmenmehrheit erwählt und aus der Gemeindecaſſe beſoldet wird.

321) Dem Stadtrath liegt ob:

a) Die polizeiliche Sorge für die Geſundheit und Bequemlichkeit.

b) Dem Alcade in Allem, was die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums der Einwohner und die Aufrechthaltung der Ordnung anlangt, beizuſtehn.

c) Die geſetz= und vorſchriftsmäßige Verwaltung der Einkünfte von den liegenden Gründen und Abgaben mit der Verpflichtung, einen Einnehmer zu ernennen, der die Gelder in Verwahrung hat, und für den diejenigen, welche ihn ernennen, verantwortlich ſind.

d) Die Vertheilung und Erhebung der Steuern nnd die Ablieferung derſelben an die reſpective Caſſe (tresoreria).

e) Die Sorge für alle Elementarſchulen und die andern Erziehungsanſtalten, welche aus den Gemeindecaſſen unterhalten werden.

f) Die Sorge für die Spitäler, Armen- und Findelhäuſer und andre milde Anſtalten nach den zu erlaſſenden Vorſchriften.

g) Die Sorge für die Anlegung und Wiederherſtellung der Wege, Kunſtſtraßen, Brücken und Gefängniſſe, Wälder und Holzungen der Gemeinde und alle öffentliche Werke, die nothwendig und nützlich ſind oder zur Zierde gereichen.

h) Die Stadtverordnungen (ordenanzas municipales) del pueblo) abzufaſſen und ſie mittelſt der Provinzialdeputation, die ihr Gutachten hinzufügen wird, den Cortes zur Genehmigung zu überſenden.

i) Die Beförderung des Ackerbaues, Gewerbfleißes und Handels, nach der Beſchaffenheit und den Umſtänden der Orte und in ſo weit als es nützlich und wohlthätig für ſie iſt.

322) Wenn Arbeiten oder andre Dinge, die von allgemeinem Nutzen ſind, vorkommen und man, weil die Einkünfte von den liegenden Gründen nicht hinreichen, zu den Auflagen (arbitrios) ſeine Zuflucht nehmen muß, ſo können dieſe nicht eher gemacht werden, bis man durch die Provinzialdeputation die Genehmigung der Cortes erhalten hat. Im Fall das Werk oder der Gegenſtand, wozu ſie verwandt werden ſollen, dringend nöthig iſt, ſo können die Stadträthe mit Zuſtimmung der erwähnten Provinzialdeputation dieſelben inzwiſchen, bis der Beſchluß der Cortes ankommt, verwenden.

323) Die Gemeinderäthe verrichten alle dieſe Functionen unter Aufſicht der Provinzialdeputation, der ſie alljährlich eine belegte Rechenſchaft von den öffentlichen Geldern, die ſie eingenommen und verwandt haben, ablegen werden.

Zweiter Abſchnitt.

Von der politiſchen Regierung der Provinzen und den Provinzialdeputationen.

324) Die politiſche Verwaltung der Provinz hat der vom Könige für jede Provinz ernannte oberſte Chef (gefe superior) über ſich.

325) In jeder Provinz ſoll es eine ſogenannte Provinzialdeputation geben, die das Wohl derſelben befördern ſoll, und worin der Chef der Provinz den Vorſitz führt.

326) Dieſe Deputation ſoll aus dem Präſidenten, dem Intendanten und 7 auf die unten angegebene Weiſe erwählten Mitgliedern beſtehen, doch mit dem Vorbehalt, daß die Cortes in der Folge dieſe Zahl, wenn ſie es für dienlich erachten, oder die Umſtände es erfordern, ändern können, wenn die neue Eintheilung der Provinzen, wovon im 11. Artikel die Rede iſt, ſtattgefunden haben wird.

327) Die Provinzialdeputation wird alljährlich zur Hälfte erneuert, indem das erſtemal die größere, und zum zweitenmal die kleinere Hälfte austritt, welches immer ſo fortgeht.

328) Die Wahl dieſer Individuen geſchieht durch die Bezirkswahlmänner (electores de partido) den Tag darauf, wenn die Deputirten zu den Cortes ernannt worden ſind und auf dieſelbe Weiſe, wie dieſe erwählt werden.

329) Zu gleicher Zeit und auf dieſelbe Weiſe werden für jede Deputation drei Suppleanten erwählt.

330) Um Mitglied der Provinzialdeputation zu werden, muß man Bürger und im ausübenden Genuſſe ſeiner Rechte, mündig, 25 Jahre alt und in der Provinz geboren ſeyn, oder ſich wenigſtens ſeit 7 Jahren dort aufgehalten und ein hinlängliches Einkommen haben, um anſtändig leben zu können. Keiner von den Staatsbeamten, die der König ernennt und von denen im Artikel 318. die Rede iſt, kann es werden.

331) Damit ein und dieſelbe Perſon zum zweitenmal gewählt werden kann, müſſen wenigſtens von der

Zeit an, wo ſie ihr Amt niederlegte, 4 Jahre verſtrichen ſeyn.

332) Wenn der Chef der Provinz nicht den Vorſitz in der Deputation führen kann, ſo führt ihn der Indendant, und in Ermangelung deſſen das Mitglied (el vocal), das zuerſt gewählt worden.

333) Die Deputation ernennt einen Secretär, der aus den öffentlichen Fonds der Provinz beſoldet wird.

334) Die Deputation hält jährlich höchſtens 90 Sitzungen, die auf die ihr am meiſten paſſende Zeit verlegt werden. Auf der Halbinſel ſollen die Deputationen am erſten März, in den überſeeiſchen Provinzen am erſten Junius beiſammen ſeyn.

335) Dieſen Deputationen liegt ob:

a) Die Vertheilung der der Provinz auferlegten Steuern auf die Diſtricte und Cantone mit machen zu helfen und ſie zu genehmigen.

b) Auf die gute Verwendung der öffentlichen Gelder in den Städten und Gemeinden zu ſehen, die Rechnungen darüber zu unterſuchen, damit ſie auf ihr Gutheißen (visto bueno) die höhere Genehmigung erhalten und dafür Sorge zu tragen, daß in Allem die Geſetze und Vorſchriften beobachtet werden.

c) Zu ſorgen, daß den Verfügungen des 310. Art. gemäß Gemeinderäthe (ayuntamientos) angeſtellt werden.

d) Wenn neue für die Provinz allgemein nützliche Werke zu unternehmen ſind oder die alten wieder hergeſtellt werden ſollen, der Regierung die Abgaben (arbitrios) vorzuſchlagen, welche ſie für die zweckmäßigſten hält, um von den Cortes die nöthige Erlaubniß dazu zu erhalten.

Wann in den überſeeiſchen Provinzen die öffentlichen Werke ſo dringend nöthig ſind, daß man den Beſchluß der Cortes nicht abwarten kann, ſo kann die Deputation mit ausdrücklicher Genehmigung des Provinzialchefs ſogleich die Abgaben verwenden, muß aber wegen der Genehmigung der Cortes ſogleich der Regierung Rechenſchaft davon ablegen.

Zur Erhebung dieſer Abgaben wird die Deputation auf ihre Verantwortung einen Einnehmer (depositario) ernennen, und die von ihr durchgeſehenen Rechnungen über die Verwendung derſelben an die Regierung ſenden, damit dieſe ſie verificiren und darüber discutiren laſſe und ſie am Ende den Cortes zur Genehmigung übergebe.

e) Die Erziehung der Jugend, den genehmigten Planen gemäß, zu befördern, Ackerbau, Handlung und Gewerbfleiß durch Beſchützung derer, welche in irgend einem Zweige derſelben neue Erfindungen machen, zu begünſtigen.

f) Der Regierung alle Mißbräuche anzuzeigen, die ſie bei Verwaltung der öffentlichen Gelder gewahr werden.

g) Die Volkszahl und die ſtatiſtiſchen Verhältniſſe der Provinzen aufzunehmen.

h) Dafür zu ſorgen, daß die milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanſtalten ihren Zweck erfüllen, indem ſie der Regierung die ihrem Bedünken nach zweckmäßigſten Maasregeln zur Abſtellung der bemerkten Mißbräuche vorſchlagen.

i) Den Cortes die Verletzungen der Verfaſſung anzuzeigen, die ſie in den Provinzen wahrnehmen.

k) Die Deputationen der überſeeiſchen Provinzen werden ein wachſames Auge auf die Ausgaben und Einnahmen, Ordnung und Fortſchritte der Miſſionen zur Bekehrung der ungläubigen Indianer haben, und diejenigen, welche damit beauftragt ſind, werden ihnen Rechenſchaft über das, was ſie in der Hinſicht gewirkt haben, ablegen, damit Mißbräuche vermieden werden und die Deputationen werden die Regierungen von dem Allen in Kenntniß ſetzen.

336) Wenn irgend eine Deputation ihre Gewalt mißbraucht, ſo kann der König die Mitglieder derſelben ſuspendiren, indem er den Cortes dieſe Verfügung und die Gründe, welche Anlaß dazu gegeben, zu wiſſen thut. Während der Zeit, daß ſie ſuspendirt ſind, ſollen ihre Functionen von den Suppleanten verſehen werden.

337) Alle einzelne Mitglieder der Gemeinderäthe und Provinzialdeputationen leiſten bei dem wirklichen Antritte

ihres Amts, jene in die Hände des zuerſt ernannten Alcaden, dieſe in die Hände des Provinzialchefs, einen Eid, die Conſtitution der ſpaniſchen Monarchie zu erhalten, die Geſetze zu beobachten, dem Könige treu zu ſeyn und gewiſſenhaft die Pflichten ihres Amts zu erfüllen.

Siebenter Titel.

Von den Steuern.

Einziger Abſchnitt.

338) Die Cortes beſtimmen oder beſtätigen die directen ſowohl als indirecten, allgemeinen, Provinzial- oder ſtädtiſchen Abgaben, ſo daß die alten beſtehn bleiben, bis ſie öffentlich abgeſchafft oder neue eingeführt werden.

339) Die Steuern werden im Verhältniſſe des Vermögens, und ohne daß irgend eine Ausnahme oder Privilegium ſtattfände, auf alle Spanier vertheilt.

340) Die Steuern ſollen den Ausgaben, welche die Cortes für alle Zweige der Staatsbedürfniſſe ausſetzen, angemeſſen ſeyn.

341) Damit die Cortes die Staatsausgaben und die zur Deckung derſelben erforderlichen Steuern beſtimmen können, ſo ſoll ihnen der Staatsſecretär für die Finanzen (Secretario del Despacho de Hacienda), ſobald ſie verſammelt ſind, einen allgemeinen Anſchlag vorlegen, worin die einzelnen Anſchläge für die reſpectiven Departements der andern Miniſter vereinigt ſind.

342) Derſelbe Staatsſecretär wird zugleich mit dem Anſchlage der Ausgaben einen Plan für die Steuern vorlegen, die zur Deckung derſelben auferlegt werden ſollen.

343) Wenn dem Könige irgend eine Steuer drückend oder ſchädlich ſcheint, ſo ſoll er es den Cortes durch den Finanzminiſter zu erkennen geben, und zugleich eine andre, die er für zweckmäßig hält, vorſchlagen.

344) Iſt der Betrag der directen Steuern beſtimmt, ſo nehmen die Cortes die Vertheilung derſelben auf die Provinzen vor und verweiſen auf jede derſelben einen Theil, der ihrem Reichthume angemeſſen iſt, zu welchem Ende der Finanzminiſter gleichfalls die nöthigen Anſchläge vorlegen ſoll.

345) Es ſoll für die ganze Nation ein allgemeiner Schatz (tresoreria general) beſtehen, der über den Ertrag aller für die Bedürfniſſe des Staats beſtimmten Einkünfte zu verfügen hat.

346) In jeder Provinz ſoll eine Hauptcaſſe (Tresoreria) beſtehen, in welche alle in derſelben für den Staatsſchatz zu erhebende Steuern einfließen ſollen. Dieſe Hauptcaſſen werden mit dem allgemeinen Schatze in Verbindung ſtehen, zu deſſen Verfügung ſie alle ihre Fonds bereit halten werden.

347) Keine Zahlung wird von dem Schatzmeiſter in Rechnung gebracht werden, wenn ſie nicht in Folge einer königlichen, von dem Finanzminiſter contraſignirten Verordnung geſchehen iſt, worin angegeben iſt, wozu ſie beſtimmt und die Verordnung der Cortes, wodurch dieſe Ausgabe genehmigt worden iſt.

348) Damit der allgemeine Schatz ſeine Rechnungen mit gehöriger Genauigkeit anfertige, ſo ſollen wegen der Verification der Berechnung der Gelder und der Vertheilung der Staatseinkünfte der reſpective Gegenſtand der Zahlung und das Datum dabei beſtimmt werden.

349) Dieſe Bureaux (officinas) ſollen mittelſt einer beſondern Inſtruction ſo eingerichtet werden, daß ſie den Zweck ihrer Einrichtung ganz erfüllen.

350) Für die Unterſuchung aller Rechnungen über die Staatseinkünfte ſoll eine Ober-Rechnungskammer (Contaduria mayor de Cuentas) errichtet werden und mittelſt eines beſondern Geſetzes ihre Organiſation erhalten.

351) Sobald die Rechnung des allgemeinen Schatzes, welche ſich über den jährlichen Ertrag aller Steuern und Einkünfte und ihre Verwendung erſtrecken ſoll, definitiv von den Cortes genehmigt worden iſt, ſo ſoll ſie gedruckt, bekannt gemacht und an alle Provinzialdeputationen und Gemeinderäthe ausgetheilt werden.

352) Die Rechnungen, welche die Staatsſecretäre über die Ausgaben ihrer reſpectiven Departements anfertigen, ſollen ebenfalls gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und in Umlauf geſetzt werden.

353) Die Verwaltung der Staatsfinanzen ſoll ſtets von allen andern Gewalten, als der, welcher ſie anvertraut iſt, unabhängig ſeyn.

354) Zollämter ſoll es blos an den Seehäfen und an den Gränzen geben; doch ſoll dieſe Verfügung nicht eher ins Werk geſetzt werden, bis es die Cortes beſchließen.

355) Die Cortes ſollen vor allem andern ihre Aufmerkſamkeit auf die anerkannte Staatsſchuld richten und es ſich ganz vorzüglich angelegen ſeyn laſſen, für die allmählige Tilgung derſelben und für die Bezahlung der Intereſſen, ſo wie ſie fällig werden, zu ſorgen, indem ſie Alles anordnen, was die Führung dieſes wichtigen Adminiſtrationszweiges betrifft, ſowohl in Hinſicht der feſtzuſetzenden Abgaben (arbitrios), die gänzlich getrennt von dem Staatsſchatze verwaltet werden ſollen, als der Rechnungskammer (oficinas de Cuenta y Razon).

Achter Titel.

Von der Nationalkriegsmacht.

Erſter Abſchnitt.

Von dem ſtehenden Heere.

356) Es ſoll eine ſtehende Land- und Seemacht zur Vertheidigung des Staates nach außen und Aufrechthaltung der Ordnung im Innern unterhalten werden.

357) Die Cortes werden jährlich die nach den Umſtänden erforderliche Truppenzahl und die Art und Weiſe, wie ſie ausgehoben werden ſollen, beſtimmen.

358) Eben ſo werden ſie jährlich die Zahl der Kriegsſchiffe (buques de la marina militar), die neu armirt werden, oder armirt bleiben ſollen, beſtimmen.

359) Die Cortes werden mittelſt beſonderer Verordnungen Alles, was die Disciplin, das Avancement, den Sold, die Verwaltung, ſo wie Alles, was die gute Einrichtung des Heeres, ſo wie der Marine betrifft, feſtſetzen.

360) Es ſollen Kriegsſchulen zum Unterricht und zur Bildung in allen Zweigen des Land- und Seedienſtes errichtet werden.

361) Kein Spanier kann ſich vom Kriegsdienſte frei machen, wenn er geſetzmäßig dazu aufgerufen wird.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Nationalmilizen.

362) In allen Provinzen ſollen Corps von Nationalmilizen errichtet werden, die aus den Einwohnern derſelben, nach Verhältniß ihrer Bevölkerung und ihres Zuſtandes, gebildet werden.

363) Die Art und Weiſe ihrer Bildung, ihre Zahl und beſondere Einrichtung in allen ihrer Zweigen ſoll durch eine beſondere Verordnung regulirt werden.

364) Dieſe Milizen ſind nicht fortdauernd im Dienſt, ſondern nur, wenn die Umſtände es erfordern.

365) Im Nothfall kann der König innerhalb der reſpectiven Provinz über dieſe Milizen verfügen, außerhalb jedoch ſie nicht ohne Zuſtimmung der Cortes verwenden.

Neunter Titel.

Von dem öffentlichen Unterricht.

Einziger Abſchnitt.

366) In allen Städten und Gemeinden des Reichs (pueblos) ſollen Elementarſchulen angelegt und darin die Kinder im Leſen, Schreiben, Rechnen und im Catechismus der katholiſchen Religion, der auch eine kurze Darſtellung der bürgerlichen Pflichten enthalten ſoll, unterrichtet werden.

367) Eben ſo ſoll auch die gehörige Zahl von Univerſitäten und andern Unterrichtsanſtalten, die man für den Unterricht in allen Wiſſenſchaften, in der Literatur und den ſchönen Künſten für zweckmäßig erachtet, angeordnet und errichtet werden.

368) Der allgemeine Unterrichtsplan ſoll im ganzen Reiche gleich ſeyn, und auf allen Univerſitäten und literariſchen Anſtalten, wo man die geiſtlichen und politiſchen Wiſſenſchaften lehrt, ſoll auch die politiſche Conſtitution der Monarchie erläutert werden.

369) Es ſoll eine Generalſtudien-Direction beſtehen deren Mitglieder Männer von anerkannter Gelehrſamkeit ſeyn ſollen und die unter Autorität der Regierung die Aufſicht über den öffentlichen Unterricht führen wird.

370) Die Cortes werden mittelſt Plane und beſonderer Statuten Alles, was dieſen wichtigen Gegenſtand des öffentlichen Unterrichts angeht, einrichten

371) Allen Spaniern ſteht es frei, ihre politiſchen Ideen, ohne daß ſie einer vorgängigen Erlaubniß, Reviſion oder irgend einer Genehmigung bedürfen, niederzuſchreiben, drucken zu laſſen und bekannt zu machen, mit Vorbehalt der in den Geſetzen beſtimmten Einſchränkungen und Verantwortlichkeit.

Zehnter Titel.

Von der Beobachtung der Conſtitution und der Art, wie man verfährt, um Veränderungen darin vorzunehmen.

Einziger Abſchnitt.

372) Die Cortes werden gleich in ihrer erſten Sitzung die wahrgenommenen Verletzungen der Conſtitution in Erwägung ziehen, um zweckmäßige Maasregeln dagegen zu ergreifen und diejenigen, die derſelben zuwider gehandelt haben, zur Verantwortung zu ziehen.

373) Jeder Spanier hat das Recht, den Cortes oder dem Könige Vorſtellungen zu machen und die Beobachtung der Conſtitution zu reclamiren.

374) Jeder, der ein Staatsamt erhält, es ſey beim Civil, beim Militär oder bei der Geiſtlichkeit, ſoll bei dem Antritte deſſelben den Eid leiſten, die Conſtitution zu erhalten, dem Könige treu zu ſeyn und ſein Amt gehörig zu verwalten.

375) So lange, bis die Conſtitution nicht 8 Jahre lang in allen ihren Theilen in Wirkſamkeit geweſen iſt, darf keine Abänderung, kein Zuſatz, keine Umwandelung irgend eines Artikels derſelben in Vorſchlag gebracht werden.

376) Um irgend eine Abänderung, Vermehrung oder Reform in der Conſtitution vornehmen zu können, muß die Deputation, welche definitiv darüber zu beſchließen hat, zu dem Ende mit beſondern Vollmachten verſehen ſeyn.

377) Jeder Vorſchlag zur Reform irgend eines Artikels der Conſtitution muß ſchriftlich geſchehen und wenigſtens von 20 Deputirten unterſtützt und unterzeichnet ſeyn.

378) Der Vorſchlag zur Reform ſoll in Zwiſchenräumen von 6 zu 6 Tagen von einer Vorleſung zur andern dreimal verleſen werden. Nach der dritten wird man berathſchlagen, ob er zur Diſcuſſion kommen ſoll.

379) Iſt er für die Diſcuſſion angenommen, ſo ſollen dabei die nämlichen Formalitäten und derſelbe Gang beobachtet werden, die für die Abfaſſung der Geſetze vorgeſchrieben ſind; worauf man dann beſtimmen wird, ob in der nächſten Generaldeputation von neuem darüber berathſchlagt werden ſoll. Und damit dieſe Erklärung erfolgen kann, müſſen zwei Drittheile der Stimmen für den Vorſchlag ſeyn.

380) Die folgende Generaldeputation kann, nach vorgängiger Beobachtung der Formalitäten in allen ihren Theilen, in einem ihrer beiden Sitzungsjahre mit Einwilligung von 2 Drittheilen ihrer Mitglieder erklären, daß die Ausfertigung von beſondern Vollmachten für die vorgeſchlagene Reform ſtattfinden ſoll.

381) Iſt dieſe Erklärung geſchehen; ſo ſoll ſie öffentlich bekannt gemacht und allen Provinzen mitgetheilt werden, und die Cortes werden, zufolge der Zeit, wenn ſie ſtattgefunden, beſtimmen, ob die nächſte oder die darauf folgende Deputation die Specialvollmachten dazu mitbringen ſoll.

382) Dieſe Vollmachten werden durch die Wahljunten der Provinzen ertheilt, indem ſie zu den gewöhnlichen noch nachſtehende Clauſel hinzufügen. (Auch ertheilt ſie ihnen noch eine Specialvollmacht, um die Reform in der Verfaſſung vorzunehmen, von welcher das Decret der Cortes handelt, das folgendermaßen lautet: (hier folgt der buchſtäbliche Inhalt des Decrets). Alles in Uebereinſtimmung mit dem, was in der Conſtitution vorgeſchrieben iſt.) Und ſie machen ſich verbindlich das, was kraft dieſer Vollmach-

ten beſchloſſen werden wird, als conſtitutionell anzuerkennen und zu halten.

384) Die vorgeſchriebene Reform ſoll von neuem in Berathſchlagung genommen, und wenn zwei Drittheile der Deputirten ſie genehmigen, conſtitutionelles Geſetz, und als ſolches in den Cortes bekannt gemacht werden.

384) Eine Deputation ſoll das Decret über die Reform dem Könige überreichen, damit er es bekannt machen und an alle Behörden und Gemeinderäthe der Monarchie vertheilen läßt.

Gegeben Cadix, den 18ten März 1812
unterzeichnet.

Vicente Pasqual, Deputirter der Stadt Teruel, Präſident.
Antonio Joaquin Perez, Deput. der Provinz Puebla de los Angeles.
Benito Ramon de Hermida, Deput. von Galizien.
Antonio Samper, Deput. von Valencia.
Joſe Simeon de Uria, Deput. von Guadalaxara, Hauptſtadt des neuen Königreichs Galizien.
Francisco Garcés y Varea, Deput. von dem Gebirge Ronda.
Pedro Gonzalez de Llamas, Deput. des Königreichs Murcia.
Carlos Andres, Dep. von Valencia.
Juan Bernardo O-Gavan, Deput. von Cuba.
Francisco Xavier Borrull y Vilanova, Deput. von Valencia.
Joaquin Lorenzo Villanueva, Deput. von Valencia.
Francisco de Sales Rodriguez de la Barcena, Dep. von Sevilla.
Luis Rodriguez del Monte, Deput. von Galizien.
Joſé Joaquin Ortiz, Deput. von Panama.
Santiago Key y Muñoz, Dep. von den canariſchen Inſeln.
Diego Muñoz Torrero, Deput. von Eſtremadura.
Andres Morales de Los Rios, Deput. der Stadt Cadix.

Antonio Joſé Ruiz de Padron, Deput. der canariſchen Inſeln.
José Miguel Guridi Alcocer, Deput. von Flaxcala.
Pedro Ribera, Deput. von Galizien.
Joſé Mexia Lequerica, Deput. des Königreichs Neu-Granada
Joſé Miguel Gardoa y Barrios, Deput. der Provinz Zacatecas.
Iſidoro Martinez Fortun, Deput. von Murcia.
Florencio Caſtillo, Deput. von Coſta Rica.
Felipe Vasquez, Deput. des Fürſtenthums Aſturien.
Bernardo, Biſchof von Majorca, Dep. der Stadt Palma.
Juan de Salas, Deput. vom Gebirge Ronda.
Alonſo Cañedo, Deput der Junta von Aſturien.
Geromino Ruiz, Deput. von Segovia.
Manuél de Roxas Cortés, Deput. von Cuenca.
Alfonſo Rovira, Deput. von Murcia.
Joſé Maria Rocafull, Deput. von Murcia.
Manuel Garcia Herreros, Deput. der Provinz Soria.
Manuel de Aróſtegui, Deput. von Allava.
Antonio Alcayna, Deput. von Grenada.
Juan de Lera y Cano, Deput. von la Mancha.
Francisco, Biſchof von Calahorra und Calzada, Deputirter der Oberjunta von Burgos.
Antonio de Parga, Dep. von Galizien.
Joſé Antonio Lopez de la Plata, Deput. von Nicaragua.
Antonio Payan, Deput von Galizien.
Juan Bernardo Quiroga y Uria, Deput. von Galizien.
Manuel Ros, Deput. von Galizien.
Francisco Pardo, Deput. von Galizien.
Auguſtin Rodriguez Bahamonde, Deput. von Galizien.
Manuel de Luxan, Dep von Eſtremadura.
Manuel Goyanes, Deput. von Leon.
Antonio Oliveros, Deput. von Eſtremadura.
Domingo Dueñas y Caſtro, Deput. des Königreichs Grenada.

Vicente Terrero, Deput. der Provinz Cadix.
Francisco Gonſalez Peynado, Deputirter des Königreichs Jaen.
Joſé Cerero, Deput. der Provinz Cadix.
Luis Gonzalez Colombres, Deput. von Leon.
Fernando Llarena y Franchy, Deput. der canariſchen Inſeln.
Auguſtin de Arguelles, Deput. des Fürſtenthums Aſturien.
Joſé Ignacio Beye Cisneros, Deput. von Mexico.
Guillermo Moragues, Deput. der Junta von Majorca.
Antonio Valcarce y Peña, Deput. von Leon.
Francisco de Mosquera y Cabrera, Deput. von San Domingo.
Evaniſta Perez de Caſtro, Deput. der Provinz Valladolid.
Octaviano Obregon, Deput. von Guanaxuato.
Francisco Fernandez Munilla, Deput. von Neu-Spanien.
Juan Joſé Guereña, Deput. von Durango, der Hauptſtadt des Königreichs Neu-Biscaya.
Alonſo Nuñez de Haro, Deput. von Cuença.
Joſé Aznarez, Deput. von Aragon.
Miguel Alfonſo Villagomez, Deput. von Leon.
Simon Lopez, Deput. von Murcia.
Vicente Thomas Traver, Deput. von Valencia.
Baltaſar Eſteller, Deput. von Valencia.
Antonio Lloret y Marti, Deput. von Valencia.
Joſé de Torres y Machy, Deput. von Valencia.
Joſé Martinez, Deput. von Valencia
Ramon Gilardo de Arquellada, Deput. von la Mancha.
Der Baron de Caſa Blanca, Deput. der Stadt Peñiscola.
Joſé Antonio Sombiela, Dep. von Valencia.
Francisco Santella y Quindos, Dep. der Oberjunta von Leon.

Francisco Gutierrez de la Huerta, Deput. von Burgos.

José Eduardo de Cardenas, Deput. von Tabasco.

Rafael de Zufriategui, Deput. von Montevideo.

José Morales Gallego, Deput. der Junta von Sevilla.

Antonio de Capmany, Deput von Catalonien.

Andres de Jauregui, Deput. von Havannah.

Antonio Larrazabal, Deput. von Guatimala.

José Vega y Sentmanat, Deput. der Stadt Cerrera.

Der Graf von Toreno, Deput. von Aſturien.

Juan Nicaſio Gallego, Deput. von Zamora.

José Becerra, Deput. von Galizien.

Diego de Parada, Deput. der Provinz Cuenca.

Pedro Antonio de Aguirre, Deput. der Junta von Cadix.

Mariano Mendiola, Deput. von Queretaro.

Ramon Power, Deput. von Porto-Rico.

José Ignacio Avila, Deput. der Provinz San Salvador.

José Maria Couto, Deput. von Neu-Spanien.

José Alonzo y Lopez, Dep. der Junta von Galizien.

Fernando Navarro, Deput der Stadt Tortoſa.

Manuel de Villafane, Deput. von Valencia.

Andres Angel de la Vega Infanzon, Dep. von Aſturien.

Maximo Macdonado, Deput. von Neu-Spanien.

Joaquin Maniau, Deput von Vera Cruz.

Andres Savariego, Deput von Neu-Spanien.

José de Caſtello, Deput. von Valencia.

Juan Quintano, Deput. von Palencia.

Juan Polo y Catalina, Deput. von Aragonien.

Juan Maria Herrera, Deput. von Eſtremadura.

José Maria Calatrava, Deput. von Eſtremadura.

Mariano Blas Garos y Peñalver, Dep. von la Mancha.

Francisco de Papiol, Deput. von Catalonien.

Ventura de los Reyes, Deput. von den philippiniſchen Inſeln.

Miguel Antonio de Zumalacarregui, Deput. von Guipuscoa.
Francisco Serra, Deput. von Valencia.
Francisco Gomez Fernandez, Deput. von Sevilla.
Nicolas Martinez Fortun, Deput. von Murcia.
Francisco Lopez Lisperguer, Dep. von Sevilla.
Salvador, Samartin, Dep. von Neu-Spanien.
Fernando Melgarejo, Deput. von la Mancha.
Joſé Domingo Rus, Deput. von Maracaibo.
Francisco Calvet y Rubalcaba, Deput. der Stadt Girona.
Dionisco Juca Yupangui, Deput. von Peru.
Francisco Ciscar, Deput. von Valencia.
Antonio Zuazo, Dep. von Peru.
Joſé Lorenzo Bermudez, Deput. der Provinz Tarma in Peru.
Pedro Garcia Coronel, Deput. von Truxillo in Peru.
Francisco de Paula Escudero, Deput. von Navarra.
Joſé de Salas y Boyadors, Deput von Majorca.
Francisco Fernandez Colfin, Deput. von Eſtremadura.
Manuel Maria Martinez, Dep. von Eſtremadura.
Juan Baptiſta Serrés, Deput von Catalonien.
Jayme Creus, Deput. von Catalonien.
Joſé, Biſchof Prior von Leon, Deput. von Eſtremadura.
Ramon Lazarro de Dou, Deput. von Catalonien.
Francisco de la Serna, Deput. der Provinz Avila.
Joſé Valcarcel Dato, Dep. der Provinz Salamanca.
Joſé de Cea, Deput. von Cordova.
Joſé Roa y Fabian, Deput von Molina.
Joſé Rivas, Deput. von Majorca.
Joſé Salvador Lopez del Pan, Dep. von Galizien.
Alonſo Maria de la Vera y Pantoja, Deput. der Stadt Merida.
Antonio Llanéras, Deput. von Majorca.
Joſé de Espiga y Gadea, Deput der Junta von Catalonien.
Miguel Gonzalez y Laſtiri, Deput. von Yucatan.

Manuel Rodrigo, Deput. von Buenos = Ayres.
Ramon Feliu, Deput. von Peru.
Vicente Morales Duarez, Deput. von Peru.
Joaquin de Olmedo, Deput. von Guayaquil.
Joſé Francisco Mojeron, Deput. von Honduras.
Joſé Miguel Ramos de Arizpe, Deput. der Provinz Cohahuila.
Gregorio Laguna, Deput. der Stadt Badajoz.
Francisco de Eguia, Deput. von Biscaya.
Joaquin Fernandez de Leyra, Deput. von Chili.
Blas Oſtalaza, Deput. des Königreichs Peru.
Rafael Manglano, Deput. von Toledo
Francisco Salazar, Deput. von Peru.
Alonzo de Torres y Guerra, Deput. von Cadir.
Der Marquis von Villa = Franca y los Velez, Deput. der Junta von Murcia.
Benito Maria Masquera y Lera, Dep. der 7 Städte des Königreichs Galizien.
Bernado Martinez, Deput. der Provinz Orenſe in Galizien.
Felipe Anér de Eſteve, Deput. von Catalonien.
Pedro Inguanzo, Deput. von Aſturien.
Juan de Valle, Dep. von Catalonien.
Ramon Utgés, Deput. von Catalonien.
Joſé Maria Veladiez y Herrera, Deput. von Guadalaxara.
Pedro Gordillo, Deput. von den canariſchen Inſeln.
Gelix Aytés, Deput. von Catalonien.
Ramon de Lladós, Dep. von Catalonien.
Francisco Maria Riesco, Dep. der Junta von Eſtremadura.
Francisco Morros, Deput. von Catalonien.
Antonio Varguez de Parga y Bahamonde, Deputirter von Galizien.
Der Marquis von Tamarit, Deput. von Catalonien.
Pedro Aparici y Ortiz, Dput. von Valencia.
Joaquin Martinez, Deput. der Stadt Valencia.
Francisco Joſé Sierra y Llanes, Deput. des Fürſtenthums Aſturien.

Der Graf von Buena-Viſta-Cerro, Deput. von Cuenca.

Antonio Vazquez de Aldana, Dep. von Toro.

Eſteban de Palacios, Deput. von Venezuela.

Der Graf von Puñonzoſtro, Deput. des Königreichs Neu-Granada.

Miguel Riescoy Puente, Deput. von Chili.

Fermin de Clemente, Deput. von Venezuela.

Luis de Velasco Deput. von Buenos-Ayres.

Manuel de Llano, Dep. von Chiapa.

Joſe Cayetano de Foncerrada, Deput. der Provinz Valladolid in Mechoacan.

Joſé Maria Gutierrez de Teran, Deput. von Neu-Spanien, Secretär.

Joſé Antonio Navarrete, Deput. von Peru, Secretär.

Joſé de Zorroquin, Dep. von Madrid, Secretär.

Joaquin Canega, Deput. von Leon, Secretär.

Demnach befehlen Wir allen Spaniern, Unſern Unterthanen, weß Standes und Ranges ſie ſeyn mögen, die vorſtehende Conſtitution als das Grundgeſetz der Monarchie aufrecht zu erhalten und gleichermaßen allen Gerichtshöfen, Gerichten, Chefs, Gouverneurs und andern ſowohl Civil- als Militär- und geiſtlichen Behörden jedes Standes und Ranges, die erwähnte Conſtitution in allen ihren Theilen aufrecht zu erhalten und aufrecht halten, vollſtrecken und befolgen zu laſſen. Solches werdet ihr euch geſagt ſeyn laſſen, Alles thun, was zur Vollziehung deſſelben erforderlich iſt, und es zum Druck befördern, öffentlich bekannt machen und vertheilen.

Joaquin de Mosquera y Figueroa, Präſident.

(unterz.) Juan Villavicencio.
Ignacio Rodrigues de Rivas.
Graf del Abisbal.

Cadix, den 19ten März 1812.
(unterz.) A. D. Ignacio de la Pezuela.

Die

Conſtitution

der

Vereinigten Provinzen von Südamerika

vom 3. December 1817.

Mit einer Einleitung.

Vorläufiges Verfaſſungsgeſetz, gegeben (den 3. Dec. 1817) von dem ſouveränen Congreß der vereinigten Provinzen von Südamerika, für die Regierung und Verwaltung des Staats (L.S.) bis zur Zeit der öffentlichen Bekanntmachung der Conſtitution. Buenos-Ayres, in der Druckerei der Unabhängigkeit. 1817. (36 S. kl. Fol.)

I. Abſchnitt.

Von dem Menſchen in der Geſellſchaft.

I. Kapitel.

Von den Rechten, welche allen Staatsbewohnern zukommen.

Art. 1. Die Rechte der Staatsbewohner ſind das Leben, die Ehre, die Freiheit, die Gleichheit, das Eigenthum und die Sicherheit.

Art. 2. Das erſte iſt ſo allgemein verſtändlich, daß dieſer Rechtsbegriff keiner weitern Erklärung bedarf; — das zweite beruht auf der guten Meinung, die jeder Einzelne bei allen übrigen durch die Unbeſcholtenheit und Rechtlichkeit ſeines Verhaltens ſich erwirbt; — das dritte beſteht in der Befugniß eines Jeden, nach ſeinem Belieben zu handeln, ſo fern es nur nicht die Geſetze beleidigt, noch die Rechte eines Andern verletzt; — das vierte beſteht darin, daß das Geſetz, es ſey vorſchreibend, be-

ſtrafend oder ſchützend, für alle gleich gültig und dem Angeſehenen wie dem Armen zur Erhaltung ſeiner Rechte gleich günſtig ſey; — das fünfte iſt die Befugniß, ſein Vermögen, ſein Einkommen und ſeine Erzeugniſſe zu gebrauchen; — das ſechste iſt der Schutz, den der Staat einem Jeden gewährt, daß er in dem Beſitze ſeiner Rechte nicht gekränkt werde, wenn nicht vorher die im Geſetz beſtimmten Bedingungen des Verluſtes deſſelben dargethan ſind.

Art. 3. Jeder Staatsbewohner, er ſey Amerikaner oder Fremder, Bürger oder nicht, wird den Genuß dieſer Rechte haben.

2. Kapitel.

Von der Staatsreligion.

Art. 1. Die römiſch-katholiſch-apoſtoliſche Religion iſt die Staatsreligion.

Art. 2. Jedermann ſoll den öffentlichen Gottesdienſt und die heilige Staatsreligion achten; die Uebertretung dieſes Artikels wird als eine Verletzung der Grundgeſetze des Landes angeſehen werden.

3. Kapitel.

Von der Eigenſchaft eines Bürgers.

Art. 1. Alle Ortsobrigkeiten in den Provinzen werden ſogleich ein öffentliches Verzeichniß anlegen, in zwei Büchern; in das eine davon werden unnachläßlich alle Bürger eingeſchrieben, mit Angabe ihres Alters und ihrer Abkunft; und in das andere diejenigen, welche das Bürgerrecht verloren haben, oder denen der Gebrauch deſſelben entzogen iſt.

Art. 2. Jeder Bürger ſoll ſich zur Beglaubigung, daß ſein Name in die Bürgerliſte eingetragen iſt, einen von dem erſten Alcalden unterſchriebenen und von dem Gerichtsſchreiber der Ortsobrigkeit bekräftigten Schein ausſtellen laſſen, ohne deſſen Vorweiſung er in den öffentlichen Verſammlungen, von denen weiter unten das Nöthige geſagt werden wird, nicht mit abſtimmen kann.

Art. 3. Jeder Freie, wenn er nur innerhalb des Staatsgebietes geboren iſt und daſelbſt wohnt, iſt Bürger; doch wird er nicht eher in den Gebrauch dieſes Rechts treten, als bis er 25 Lebensjahre zurückgelegt hat, oder aus der väterlichen Gewalt entlaſſen iſt.

Art. 4. Jeder Fremde von gleichem Alter, der ſich in dem Lande mit der Abſicht, daſelbſt ſeinen Wohnort zu behalten, niedergelaſſen hat, und während eines vierjährigen Aufenthalts bereits Eigenthümer eines Grundſtücks von wenigſtens 4000 Peſos (Unzen Silber) an Werth geworden iſt, oder in deſſen Ermangelung eine dem Lande nützliche Kunſt oder Verrichtung ausübt, wird das eigne Stimmrecht in den Bürgerverſammlungen haben, ſobald er leſen und ſchreiben kann.

Art. 5. Nach einem zehnjährigen Aufenthalte wird er auch die Stimmen Anderer erhalten können und zu Aemtern der Republik, nur nicht zu einer Regierungsſtelle, wahlfähig ſeyn; doch muß er, um auf beide Arten ſtimmberechtigt (ſtimm= und wahlfähig) zu werden, vorher jedem andern Bürgerrechte entſagt haben.

Art. 6. Kein europäiſcher Spanier kann von ſeiner Stimm= und Wahlfähigkeit Gebrauch machen, ſo lange die Unabhängigkeit dieſer Provinzen von der ſpaniſchen Regierung noch nicht anerkannt iſt.

Art. 7. Haben jedoch Spanier, die zu dieſer Claſſe gehören, ſich für die Freiheit des Staates entſchieden ausgeſprochen und der Sache deſſelben ausgezeichnete Dienſte geleiſte; tſo werden ſie das Bürgerrecht ausüben, wenn ſie vorher den Bürgerſchein (das Bürgerdiplom) erlangt haben.

Art. 8. Die im Lande Gebornen, ſie mögen nun nach der einen oder nach der andern Linie aus Afrika abſtammen, deren Voraltern hier im Lande Sklaven geweſen ſind, werden wenn ſie die Söhne von freigebornen Vätern ſind, das Recht zu ſtimmen haben, und ſelbſt wahlfähig ſeyn, wenn ſie bis über den vierten Grad hinaus von freigebornen Vätern abſtammen.

Art. 9. Diejenigen Spanier und andere Fremde, welche um das Bürgerrecht nachſuchen, werden von ihrem guten öffentlichen Verhalten Beweiſe beibringen.

Art. 10. Die Einen wie die Andern werden ſchwören, mit Aufopferung von Gut und Blut die Unabhängigkeit der vereinigten Provinzen von Südamerika gegen den König von Spanien, deſſen Nachfolger und das Mutterland, ſo wie gegen jede andre fremde Macht zu vertheidigen, und es kann der Oberdirector die Abnahme dieſes Eides Andern übertragen.

Art. 11. Der Bürgerſchein wird keinem bewilligt werden, der nicht vier Jahre in dem Gebiete des Staates gewohnt hat, wofern nicht ein erhebliches Verdienſt, ausgezeichnete Leiſtungen oder das Wohl der Nation eine Ausnahme von dieſer Zeitbeſtimmung zu machen geſtatten; die Beurtheilung eines ſolchen Falles kommt für jetzt allein dem Ermeſſen des Oberdirectors zu.

Art. 12. Die Unterſuchung der Anhänglichkeit an die geheiligte Sache der National-Unabhängigkeit und der übrigen Erforderniſſe muß mit Genauigkeit vor den Statthaltern der Provinzen, oder deren Stellvertretern, in deren Bezirk die Anſuchenden wohnen, angeſtellt werden, und zwar gerichtlich vom Syndicus-Procurator, mittelſt Berichts und Gutachtens von der Ortsobrigkeit und dem Vorſteher derſelben; außerdem ſind die Anſuchenden abzuweiſen. Die bewilligten Bürgerſcheine werden in dem öffentlichen Amtsblatte (Staatszeitung) kund gemacht.

4. Kapitel.

Vorrechte des Bürgers.

1. Jeder Bürger iſt ein Glied der Souveränetät der Nation.

2. Als ſolcher hat er das Stimmrecht und iſt wahlfähig in den Fällen und in der Art, wie dieſes vorläufige Verfaſſungsgeſetz ſie beſtimmt.

5. Kapitel.

Von den Fällen, in welchen man des Bürgerrechts verluſtig wird oder daſſelbe nicht ausüben kann.

1. Das Bürgerrecht geht verloren durch die Naturaliſation in einem fremden Lande; durch die Annahme

eines Amtes, Jahrgeldes oder einer Adelsauszeichnung von einer andern Nation; durch die geſetzliche Verurtheilung zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe; und durch das Verſchulden eines betrüglichen Bankerutts, wenn man nicht aufs neue, nachdem man ſich von dieſem Flecken gereinigt hat, des Bürgerthums für fähig erklärt wird.

2. Das Bürgerrecht wird nicht ausgeübt werden dürfeu, wenn man als Schuldner des Staatsſchatzes in Execution verfallen iſt; wenn man eines Verbrechens angeklagt wird, deſſen Thatbeſtand erwieſen iſt, und das eine Leibes- oder entehrende Strafe nach ſich zieht; wenn man als Diener in Lohn und Brot ſteht; wenn man kein Eigenthum hat, oder kein dem Lande nützliches und Vortheil bringendes Geſchäft treibt; wenn man wahn- oder blödſinnig iſt.

3. Jede Behörde oder Obrigkeit, welche außer dieſen Fällen einem Bürger ſeine Bürgerrechte entzieht, trifft die Strafe der Wiedervergeltung.

4. Diejenigen Richter, welche den Ortsobrigkeiten ſolche, die vermöge einer geſetzmäßigen Verurtheilung aus den Bürgerregiſtern ausgeſtrichen werden ſollen, gehörig anzuzeigen unterlaſſen haben, verlieren ihr Stimmrecht und ihre Wahlfähigkeit in den zwei nächſten Verſammlungen.

6. Kapitel.

Die Pflichten Aller im Staate.

1. Jedermann im Staate iſt zuerſt dem Geſetze vollkommene Unterwerfung ſchuldig, indem er das von demſelben vorgeſchriebene Gute thut und das von demſelben verbotene Unrecht vermeidet. Er iſt ſchuldig

2. Gehorſam, Ehrerbietung und Achtung der Obrigkeit, den öffentlichen Beamten, als Dienern des Geſetzes und erſten Staatsbürgern;

3. gern jedes noch ſo große Opfer darzubringen, welches das Vaterland in ſeinen Bedürfniſſen und Gefahren verlangt, ſelbſt das Leben nicht ausgenommen; man müßte denn ein Fremder ſeyn;

4. beizutragen nach ſeinem Vermögen zur Behaup-

tung und Erhaltung der Rechte der Bürger, und zur allgemeinen Staatswohlfahrt;

5. den ſchönen und ehrenvollen Titel eines rechtſchaffenen Mannes zu verdienen, als ein guter Familienvater, Sohn, Bruder und Freund.

7. Kapitel.

Pflichten des Staatsvereins.

1. Der Staatsverein ſoll den Genuß der Rechte des Menſchen gewähren und verbürgen.

2. Er ſoll Armuth und Noth den Bürgern erleichtern, indem er ihnen die rechten Mittel an die Hand giebt, ihre Lage zu verbeſſern und ſich zu unterrichten.

3. Jede Verfügung oder Geſetz, das den in den vorhergegangenen Artikeln aufgeſtellten Grundſätzen entgegen iſt, ſoll keine Kraft haben.

II. Abſchnitt.

Von der geſetzgebenden Gewalt.

1. Kapitel.

1. Die geſetzgebende Gewalt wohnt ihrem Weſen nach in dem Volke; ihre fortdauernde Ausübung, ihre Form und Grenzen wird das Staatsverfaſſungsgeſetz feſtſtellen. Der Staat wird bis dahin nach den Vorſchriften des gegenwärtigen vorläufigen Verfaſſungsgeſetzes regiert werden, das keine Abänderung, Erläuterung noch Ergänzung erhalten darf, außer durch den ſouveränen Congreß, wenn wichtige Urſachen oder Umſtände, nach deſſen Entſcheidung mittelſt einer Stimme über zwei Drittel, dieß erfordern.

2. Bis die Conſtitution das Nöthige feſtſetzt, werden alle Geſetzbücher, Befehle, Verordnungen und ſonſtige allgemeine und beſondere Verfügungen der alten ſpaniſchen Regierung in Kraft bleiben, in wie weit ſie nicht unmittelbar oder mittelbar mit der Freiheit und Unabhängigkeit dieſer Provinzen und mit dem gegenwärtigen Verfaſſungsgeſetze im Widerſpruche ſtehen; ſo auch alle dem-

ſelben nicht entgegenlaufenden Verordnungen, die ſeit dem 25. Mai des Jahres 1810 erlaſſen worden ſind.

3. Der Oberdirector des Staats, die Gerichtshöfe, Richter und öffentlichen Beamten von jeder Claſſe und Bezeichnung, können dem Congreſſe die Zweifel zur Berathung vorlegen, welche ihnen in Anſehung des Sinnes und der Anwendung der genannten Geſetze, Verordnungen und Verfügungen in allgemeinen oder beſondern Fällen aufſtoßen, ſo oft ſie dieſelben mit den ausgeſprochenen Rechten und mit der gegenwärtigen Verfaſſung des Staats im Widerſpruche finden; und die Entſcheidungen des Congreſſes ſollen zur Kenntniß der vollziehenden Gewalt gebracht werden.

III. Abſchnitt.

Von der vollziehenden Gewalt.

1. Kapitel.

Von der Wahl und der Macht des Staats-Directors.

1. Die höchſte vollziehende Gewalt wohnt ihrem Weſen nach in dem Volke, und wird ausgeübt von einem Staatsdirector.

2. Bis zur Bekanntmachung der Conſtitution wird der Congreß ausſchließend unter allen Bewohnern der Provinzen denjenigen ernennen, welcher der Würdigſte ſeyn und die zu einem ſo hohen Amte erforderlichen Eigenſchaften haben dürfte.

3. In den Fällen der Abweſenheit des Directors zur Vertheidigung des Staats oder bei einem andern geſetzlichen Hinderniſſe, das ſeine Amtsführung unterbricht, wird der Congreß das Nöthige verfügen.

4. Nur diejenigen Bürger, welche im Lande geboren ſind und in demſelben wenigſtens fünf Jahre lang vor ihrer Erwählung gewohnt und fünf und dreißig Jahre ihres Alters zurückgelegt haben, können einzig und allein auf den Poſten der oberſten Verwaltung erhoben werden.

5. Der Staatsdirector wird für ſeine Dienſte eine jährliche Entſchädigung von 12000 Peſos aus dem Staats-

ſchatze erhalten, und darf keinen weiteren Amtsvortheil bsziehen.

6. Die Vollmacht des bereits Ernannten dauert fort bis zur Bekanntmachung der Conſtitution, oder kann, wenn der Congreß es für nöthig erachtet, noch früher aufhören.

7. Er erhält den Titel Excellenz; er hat die Ehrenwache und die Auszeichnungen eines Generalcapitäns der Armee, nach Vorſchrift der Militärgeſetze.

8. Beim Antritt ſeines Amtes wird er vor dem Congreſſe oder vor deſſen Bevollmächtigtem, in Gegenwart aller Behörden des Orts, folgenden Eid ablegen:

„Ich N. ſchwöre bei Gott unſerm Herrn und ſeinen heiligen Evangelien, daß ich gewiſſenhaft und geſetzlich verwalten will das Amt eines Oberdirectors des Staats, zu welchem ich ernannt worden bin; daß ich das von dem ſouveränen Congreſſe am 3. Dec. 1817 gegebene vorläufige Verfaſſungsgeſetz beobachten, daß ich die römiſch-katholiſch-apoſtoliſche Religion beſchützen und mit Eifer auf ihre Befolgung und Verehrung ſehen, daß ich das Gebiet der Provinzen der Union und ihre Rechte gegen jeden feindlichen Angriff durch alle Mittel, die ich zu der Behauptung ihrer ganzen Unverletztheit, Freiheit und Unabhängigkeit für nöthig halte, vertheidigen, und daß ich mein Amt niederlegen will, ſobald es mir von dem ſouveränen Congreß befohlen wird. Dieß wahrhaftig will ich thun, Gott ſtehe mir bei; wo nicht, ſo mögen Gott und das Vaterland mich zur Verantwortung ziehen!"

9. Es wird zu ſeiner Amtspflicht gehören, über die Befolgung der Geſetze und die gehörige Verwaltung der Rechtspflege, mittelſt genauer Aufſicht auf die damit beauftragten Behörden, ſo wie über die Vollziehung der Verordnungen des Congreſſes zu wachen, indem er für dieſen letztern Zweck die nöthigen Verordnungen erläßt.

10. Er wird der Nationalrepräſentation alle Vorſchläge, Verbeſſerungsentwürfe und Plane, die er auch außerhalb ſeines Berufs der Landeswohlfahrt für zuträglich hält, zur Prüfung vorlegen.

11. Er iſt als Director der Oberbefehlshaber aller Truppen des Staats; daher ſtehen die Kriegsflotte, das

Heer der Linientruppen, die National- und Bürgermilizen, unter ſeinem Befehl zum Schutze der bürgerlichen Freiheit aller Staatsbürger und zur Vertheidigung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung des ganzen Gebiets der Union.

12. Er wird das Organ und der Repräſentant der vereinigten Provinzen ſeyn, um mit den auswärtigen Mächten zu unterhandeln.

13. Wenn er den Bruch mit irgend einer Macht für unvermeidlich hält, ſo wird er der Beurtheilung des Congreſſes einen Bericht mit allen Gründen, die ihn dazu beſtimmen, vorlegen.

14. Wenn der Congreß um dieſer oder andrer Gründe willen den Krieg beſchließt, ſo wird der Oberdirector ihn feierlich erklären und bevollmächtigt ſeyn, alle Streitkräfre zu Lande und zur See aufzubieten, ihre Beſtimmung zu leiten und alle ſchicklichen Mittel zum gemeinſchaftlichen Schutze und zum Nachtheil des Feindes zu ergreifen, mit beſtändiger Rückſicht auf den 4. Art. des 1. Kapit. des 6. Abſchn. vom Heere und von der Flotte.

15. Er kann über Friedensſchlüſſe, Bündniſſe, Handelsverträge und andre auswärtige Angelegenheiten die Unterhandlung einleiten, fortführen und dieſelben unterzeichnen, unter der Bedingung, daß ſie von dem Congreſſe innerhalb der zu ihrer Ratification beſtimmten Zeitfriſt genehmigt werden, indem er demſelben die Originalſchriften der geführten Unterhandlung, damit ſie für den Staat Gültigkeit erhalten, vollſtändig mittheilt.

16. In den Fällen, in welchen er die Geheimhaltung zum glücklichen Erfolge der Unterhandlungen nicht für durchaus nothwendig erachtet, ſoll er dem Congreſſe den Gegenſtand, den Fortgang und den Stand derſelben darlegen, um ſich Verhaltungsregeln zur Hebung der Schwierigkeiten und zur Erreichung des Zwecks geben zu laſſen.

17. Er wird die Ambaſſadeurs, Geſandten und Conſuln der Nationen annehmen, und nach eigener Wahl diejenigen ernennen, welche er zu Sendungen an auswärtige Höfe für geſchickt hält.

18. Er wird alle Stellen und Aemter beim Kriegs-

weſen beſetzen, und die Generale bei dem Heere und der Flotte ernennen, mit der Verpflichtung auf das beſtehende Dienſtgeſetz der Armee und der Flotte, in ſo weit dieſes auf die Umſtände anwendbar iſt.

19. Er kann verdiente Officiere belohnen durch die eingeführten Grade und durch Ehrenzeichen, welche er beſtimmt, nebſt einem von dem damit verbundenen Solde unabhängigen Geſchenk.

20. Er wird die allgemeine Oberaufſicht führen über alle Zweige des Staatsfinanzweſens, Münzen, Banken, Bergbau, Märkte, Botenweſen, Poſten und Straßen.

21. Er wird alle Staats-, bürgerliche, Rent- und andre Aemter, wie ſie auch heißen mögen, in der durch gegenwärtiges Verfaſſungsgeſetz vorgeſchriebenen Art und Weiſe beſetzen.

22. Er wird, für jetzt, zu den erledigten geiſtlichen Stellen bei den Cathedralkirchen der vereinigten Provinzen und zu den übrigen geiſtlichen Patronatspfründen Candidaten vorſchlagen.

23. Er kann obrigkeitliche Perſonen und öffentliche Beamte, aus geſetzlichen Gründen, eine Zeit lang ihres Amtes entſetzen, und davon, für jetzt, nachher dem Congreſſe Rechenſchaft ablegen.

24. Wenn die Gründe dieſer Entſetzung bloß politiſcher Art ſeyn ſollten, ſo wird ſie der ſouveräne Congreß ſelbſt unterſuchen.

25. Waren es aber Rechtsgründe, ſo wird der ſouveräne Congreß eine beſondere Commiſſion ernennen, vor welcher der Agent der Kammer den entſetzten Beamten verklagen oder belangen kann, und er wird, nachdem dieſer rechtlich gehört worden iſt, entſcheiden, ob er ganz abgeſetzt zu werden verdient oder nicht.

26. Eben ſo darf er ſie zu andern Beſtimmungen verſetzen; im Fall ſie aber dadurch großen Nachtheil litten, ſo können ſie dieß vor dem Congreſſe rechtlich darthun, damit dieſer entſcheide.

27. Er wird die drei Staatsſecretäre für die Regierung, das Finanz- und das Kriegsweſen, nebſt den Unterbeamten derſelben ernennen, aber für die ſchlechte Wahl der erſtern verantwortlich ſeyn.

28. Er wird Päſſe ins Ausland zu Waſſer und zu Lande ertheilen, und Erlaubnißſcheine zum Laden und Ausladen, zum Ein- und Auslaufen der Schiffe.

29. Vorzüglich wird er Sorge tragen, den Staatscredit aufrecht zu erhalten, indem er auf die Erhebung der Steuern und auf die pünktliche Abzahlung der Schulden, nach Maßgabe der vorhandenen Fonds und der eingegangenen öffentlichen Verpflichtungen, mit Strenge ſieht.

30. Er kann nach eigenem Ermeſſen über die Staatsgelder zur Beſtreitung der Koſten für die Vertheidigung des Staats im Laufe des gegenwärtigen Unabhängigkeitskrieges frei verfügen; jedoch hat er vorher davon die beiden Staatsſecretäre des Finanz- und des Kriegsweſens ſchriftlich zu unterrichten.

31. Er wird nach dem Kriegsrechte und nach dem Gutachten ſeines Beiſitzers (welcher der oberſte Militärrichter ſeyn wird) die gegen Perſonen der Militärgerichtsbarkeit von dieſen Gerichten in der Hauptſtadt, bei den Heeren, oder von den gewöhnlichen Kriegsgerichten der Diſtrictsorte gefällten Urtheile beſtätigen oder abändern.

32. Er wird das Recht haben, die Vollziehung von Strafen und Todesurtheilen aufzuſchieben, zu begnadigen oder die Strafe zu verwandeln, an dem Jahrestage der Freiheit des Staats, oder bei Gelegenheit irgend einer großen Begebenheit, welche neuen Ruhm bringt; jedoch vorher das Gutachten des Gerichtshofes des Verbrechers hören.

33. Ohne ausdrücklichen Befehl des Directors darf kein gegen die Staatscaſſe geſprochenes Urtheil vollzogen werden; er kann ſogar die Zahlung der auf ſie gezogenen Anweiſungen aufſchieben, ſo oft ſie mit dem Bedürfniß derſelben ſich nicht verträgt.

34. Er wird jedes Jahr der Nationalrepräſentation eine genaue Berechnung der Einnahmen aller Staats- und Orts-Municipalcaſſen an baarem Gelde, Effecten und außenſtehenden Poſten übergeben, und eben ſo eine Berechnung des Aufwandes, des Beſtandes und der Schulden, indem er zeitig die nöthigen Befehle an diejenigen, welche ſie zu fertigen haben, gelangen läßt.

35. Die Befehle des Oberdirectors des Staats wer-

den in dem ganzen Umfange der vereinigten Provinzen genau befolgt.

36. Er wird für jetzt und bis die Conſtitution des Staats gegeben ſeyn wird, die Bürgerrechtsſcheine bewilligen.

2. Kapitel.

Grenzen der vollziehenden Gewalt.

1. Er kann keine Land- oder See-Expedition gegen eine von den unter dem Congreſſe vereinigten Provinzen oder gegen andere Länder dieſes Erdtheils, welche ihre Unabhängigkeit behaupten, zu einer feindlichen Unternehmung oder um die Ordnung in denſelben wiederherzuſtellen, abſenden, ohne vorherigen Beſchluß des Congreſſes.

2. Dennoch kann er in Fällen, welcher ihrer Natur nach dringende Eile und ſchnelle Vollſtreckung gebieten, ſo verfahren, nachmals aber davon genaue Rechenſchaft ablegen.

3. In keinem Falle kann er den Befehl über ein beſonderes Regiment führen.

4. Er kann keine Civil- noch Criminaljuſtiz, weder von Amtswegen, noch auf Anſuchen der Parteien ausüben; eben ſo wenig darf er den geſetzmäßigen Gang der Verwaltung der Rechtspflege verändern.

5. Er darf Rechtsſachen, die vor den Gerichtshöfen anhängig oder abgeurtheilt und bis zur Vollſtreckung des Urtheils entſchieden ſind, weder mit Gewalt betreiben, noch vor ein anderes Gericht ziehen, noch ausſetzen laſſen.

6. Iſt er in einem dringenden Falle genöthigt, einen Bürger verhaften zu laſſen, ſo muß er ihn vor dem dritten Tage der rechtmäßigen richterlichen Behörde mit allen vorläufigen Beweisſätzen und zur Unterſuchung nöthigen Rechtsmitteln übergeben.

7. Ausgenommen, wenn die Urſache des Verhafts von der Beſchaffenheit iſt, daß dadurch die Landesſicherheit, die öffentliche Ordnung und Ruhe in Gefahr kommen kann, in welchem Falle er, in Uebereinſtimmung mit ſeinem Beiſitzer und dem Fiscal der Kammer, welche deshalb gleich verantwortlich ſeyn werden, den Schuldigen

oder die Schuldigen ſo lange im Verhaft behalten darf, als es nöthig iſt, um Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen; doch wird er nachher die Sache den Gerichten übergeben.

8. Er darf ohne vorhergegangenen Beſchluß des Congreſſes weder Auflagen, außerordentliche Steuern und Anleihen ausſchreiben, noch Abgaben irgend einer Art mittelbar oder unmittelbar erhöhen.

9. Er darf keinen Befehl noch irgend eine Zufertigung erlaſſen, die nicht von dem Secretär der Verwaltungskammer, vor welche die Sache gehört, unterzeichnet iſt; in Ermangelung dieſer Eigenſchaft ſoll jeder Erlaß ohne Kraft ſeyn.

10. Er darf Niemanden im Staate Ausnahmen oder ausſchließende Vorrechte bewilligen, ausgenommen den Erfindern von Kunſtſachen oder Anſtalten für den öffentlichen Nutzen, mit Genehmigung des Congreſſes.

11. Der Briefwechſel der Bürger iſt ein Heiligthum, welches der Director nicht verletzen noch durch Unterſchlagung beleidigen darf, ohne dafür verantwortlich zu ſeyn.

12. Deſſen ungeachtet kann er, bei gegründeter Beſorgniß einer Landesverrätherei oder Verſchwörung gegen die öffentliche Ordnung, nach ſeinem, des Directors, und ſeines Staatsſecretärs im Departement der Regierung, und des Procurator-Syndicus der Gemeinde Ermeſſen, welche unter gleicher Verantwortlichkeit hierbei eine Stimme haben und zur Geheimhaltung verpflichtet ſind, gemeinſchaftlich mit den genannten, zur Eröffnung und Unterſuchung des Briefwechſels ſchreiten. — Daſſelbe darf unter derſelben Verantwortlichkeit auch von den Regierungs-Statthaltern und ihren Stellvertretern in ihren Ortsbezirken, mit Zuziehung des Secretärs und des Procurator-Syndicus, in deſſen Ermangelung die beiden erſten Capitularen an ſeine Stelle treten, vorgenommen werden.

13. Diejenigen, welche der vorerwähnten Abſicht der Verrätherei oder des Umſturzes der öffentlichen Ordnung durch ihren Briefwechſel ſich ſchuldig gemacht haben, können nach der mehr oder minder bevorſtehenden Gefahr gerichtet und in ſichere Verwahrung gebracht werden.

14. Mit Ausnahme der im 30. Art. des vorigen Kapitels bezeichneten Fälle darf der Director nicht für ſich

allein über die Staatsgelder zu außerordentlichen Bedürfniſſe verfügen, ohne vorhergegangene Berathung mit den drei Staatsſecretären, dem General-Aſſeſſor, und dem Kammer-Fiscal, die alle dabei ihre Stimme haben; wenn ſich nämlich Nothwendigkeit und Nutzen der Ausgabe aus der ſofortigen Beſorgung des Geſchäfts vor dem Finanzſchreiber, ergeben.

15. Von dem im 32. Art. des vorigen Kapitels ihm zugeſtandenen Vorrechte kann er zu Gunſten der Vaterlandsverräther und der übrigen ausgenommenen Verbrechen keinen Gebrauch machen.

16. Er kann keinem ſeiner Verwandten bis mit Einſchluß des dritten Grades der Blutsverwandtſchaft und des erſten der Schwägerſchaft, irgend ein bürgerliches oder Militäramt, ohne Wiſſen und Genehmigung des Congreſſes, ertheilen.

17. Ausgenommen ſind die bereits Angeſtellten, welche von ihren Vorgeſetzten zur weiteren Beförderung nach ihrem Dienſtalter und ihren Verdienſten in Vorſchlag gebracht werden.

18. Den Grad eines Brigadiers oder den eines Generalmajors kann er nicht ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Congreſſes ertheilen.

19. Außer in dem Falle, wenn es ſchicklich iſt, einen Oberofficier, der den genannten Graden am nächſten ſteht, für eine glänzende Waffenthat oder ſonſt ein außerordentliches Verdienſt im Kriege, auf der Stelle zu belohnen.

3. Kapitel.

Von den Staatsſecretären (Miniſtern).

1. Die drei Staatsſecretäre werden, jeder in ſeinem Fache, alle die Geſchäfte beſorgen, welche in ihrer letzten Amtsvorſchrift angegeben ſind; dieſe bleibt in Allem gültig, außer wo ſie gegenwärtigen Artikeln entgegen iſt; auch wird der Kriegsſecretär zugleich der vom Seeweſen ſeyn.

2. Sie können für ſich allein in keinem Falle, Geſchäft und unter keinerlei Umſtänden berathſchlagen, ohne

vorgängigen Auftrag und ohne die Zuſtimmung des Directors.

3. Sie können für ſich Befehle oder Beſchlüſſe der Regierung von minderer Wichtigkeit mittheilen, unter der Verpflichtung, ſie in das Urkundenbuch einzutragen, wie vorgeſchrieben iſt.

4. Sie dürfen keinen Befehl und keine Verfügung, welche gegenwärtigem Verfaſſungsgeſetze zuwider iſt, durch ihre Unterſchrift bekräftigen; noch können ſie den Auftrag oder den Wunſch des Directors als Ausnahme geltend machen; und im Fall man ſie dazu zwänge, ſo werden ſie durch Einlegung förmlichen Widerſpruchs ihrer Pflicht nachkommen und den Congreß unmittelbar davon in Kenntniß ſetzen.

5. Sie können vom Director, wenn er will, entlaſſen werden; eben ſo alle Unterbeamte des Staatsſecretariats.

6. Geſchieht die Entlaſſung wegen Unfähigkeit, Mangels an erforderlichen Kenntniſſen oder andern ihrem Character, gutem Rufe und rechtlichen Verhalten übrigens nicht nachtheiligen Gebrechen, ſo können ſie durch anderweite Anſtellung den Umſtänden und ihren Verdienſten gemäß entſchädigt werden, ohne daß dieſe Entfernung ihrer Ehre ſchade.

7. Alle Criminalvergehungen der Staatsſecretäre, die von Amtswegen oder auf Anſuchen einer Partei aufgedeckt werden, ſollen zur Kenntniß des Congreſſes gelangen.

8. Der Oberdirector kann von Amtswegen oder auf eine Anklage die Staatsſecretäre ſummariſch vernehmen, und legt davon dem Congreſſe ſeinen Bericht nebſt den Acten vor.

9. Dieſer wird zur rechtlichen Unterſuchung ſolcher Sachen eine Commiſſion aus ſeiner Mitte oder außerhalb ernennen, oder von einer ſtatt ſeiner dazu gewählten Gemeinheit ernennen laſſen.

10. Das Losſprechungs-Urthel der Commiſſion wird nicht nothwendig die Wiedereinſetzung in das Amt zur Folge haben.

11. Die Secretäre können die Richter der Commiſſion aus einem erwieſenen Grunde verwerfen, und von

ihrem Urtheile an drei andere, die ſie unter neun auswählen, appelliren; in ſolchem Falle wird der Congreß auch dieſe neun ernennen.

12. Die Staatsſecretäre werden einen Gehalt von jährlich 3000 Peſos beziehen, und ihr Amtstitel wird Señoria ſeyn.

IV. Abſchnitt.

Von der richterlichen Gewalt.

1. Kapitel.

1. Die richterliche Gewalt wohnt ihrem Weſen nach in dem Volke; ſie wird ausgeübt für jetzt und bis die Conſtitution des Staats in Kraft tritt, a) von dem Recurs-Tribunal, das auf die zweite Appellation in Nichtigkeitsfällen und über offenbare Ungerechtigkeit erkennt, und das nach dem 14. Art. des folgenden Kapit. errichtet werden ſoll; b) von den Appellations-Kammern, und c) von den übrigen Gerichten. In ſolchen Fällen, welche vor keinen durch das Geſetz beſtimmten Gerichtshof gehören, wird der Congreß erkennen.

2. Sie wird in keiner Art von der oberſten vollziehenden Gewalt abhängig ſeyn, und in ihren Grundſätzen, im Verfahren und in dem vollen Umfang ganz den Geſetzen ihrer Einrichtung folgen.

2. Kapitel.

Von den Gerichtshöfen.

1. Die Appellations-Kammern werden ihren bisherigen Gerichtsſprengel behalten; ſie werden aus fünf Räthen und einem Fiscal beſtehen; als ein ganzer Körper erhalten ſie den Titel Excellenz, und einzeln das Einfache Usted (Ew. Gnaden); ihr Gehalt iſt 2500 Peſos; ſie ſind frei von der halben Annata und andern Abzügen.

2. Der Vorſitz in den Kammern, bei öffentlichen und beſondern Sitzungen, wechſelt unter den fünf Mitgliedern alle vier Monate, nach der Folge der längern Anſtellung; der Präſident wird das Wort führen, auf Ordnung ſehen und die Ausfertigung beſorgen, indem er ſich

allen Amtsverrichtungen der ehemaligen Directoren, in ſo weit ſie auf ſeine Dienſtvorſchrift paſſen, unterzieht; er wird in Dienſtſachen den Titel Señoria haben.

3 Keiner kann künftig, noch bloß einſtweilen, zu einer Stelle bei den Appellationskammern ernannt werden, wenn er nicht älter als fünf und zwanzig Jahr iſt, und wenigſtens ſechs Jahre lang das Amt eines Rechtsgelehrten öffentlich verwaltet hat

4. Wenn an die Stelle der Appellationsräthe, die früher ihr Patent von der oberſten Regierung dieſes Landes erhalten haben, andere zu ernennen ſind, ſo wird ſie der Staatsdirector aus vier Rechtsgelehrten ernennen, welche ihm dieſelben Gerichtshöfe unter den Advocaten des Diſtricts, nach Maßgabe ihrer größern Geſchicklichkeit und Leiſtungen, dazu vorſchlagen werden.

5. Die Stellung, wie ſie in dem eben erwähnten Vorſchlage aufgezählt iſt, wird keinen Vorzug bei der Ernennung geben; es ſollen aber zwei aus dem Orte, wo die Kammer ſich befindet, und zwei andre aus dem Umfange des Diſtricts in Vorſchlag gebracht werden.

6. Die Dauer ihrer Anſtellung hängt von ihrem Verhalten ab; doch können ſie von einer Kammer zu der andern verſetzt werden, und ſind verbunden, alle fünf Jahre, oder vorher, wenn die Rechtspflege dieß verlangt, von ihrer Amtsführung Rechenſchaft zu geben.

7. Bei den Kammern werden noch angeſtellt ſeyn: zwei Referenten, wegen des rechtlichen Für und Wider; jeder wird aus dem Staatsſchatze einen Gehalt von 1500 Peſos, ohne alle weitere Vortheile und Sporteln, beziehen; — zwei Hülfsagenten, einer in Civil-, der andere in Criminalſachen, unter welche, nach dem Gutdünken des Fiscals, die Kaſſengeſchäfte vertheilt werden, beide mit einem Gehalte von 1200 Peſos, ohne die ehemaligen Sporteln der Viſtas; — zwei Thürhüter, jeder mit 500 Peſos, die wöchentlich abwechſelnd das Geſchäft eines Alguacils verrichten ſollen; — ſechs Procuratoren, deren Beiſtand, wenn die Parteien ſie dazu ernennen wollen, bis zu den Untergerichten der erſten Inſtanz ſich erſtrecken kann; ausgenommen ſind das Conſulat, das Appellationsgericht und die Abgeordneten des Handelsſtandes; — und zwei

Gerichtsſchreiber, welche allein die Protocollgebühren nach der Taxe erheben werden, bis auf die, welche tiras heißen und die abgeſchafft bleiben.

8. Die Appellationskammern werden in allen Sachen und Geſchäften erkennen, in welchen ſonſt nach den Geſetzen und andern Vorſchriften die aufgehobenen Audienzen erkannt haben; außerdem noch in ſolchen, welche dieſes Verfaſſungsgeſetz an ſie verweiſt.

9. Recurſe wegen Nichtigkeit und offenbarer Ungerechtigkeit in den Ausſprüchen der Appellations-Handelsgerichte werden in den Appellationskammern entſchieden.

10. Die Entſcheidung der Appellationsſachen wird jährlich unter den Mitgliedern derjenigen Kammer wechſeln, in deren Bezirk die Appellationsſache vorkommt.

11. Die Competenzfragen zwiſchen der ordentlichen und der Handelsgerichtsbarkeit werden durch den Präſidenten der Kammer in Gemäßheit der Stiftungsurkunde des Conſulats entſchieden werden.

12. Sie (die Appellations-Kammern) werden für jetzt in der erſten Appellations-Inſtanz über Rechtsſachen, den Schleichhandel und ähnliche Gegenſtände betreffend, und über Steuerſachen erkennen, indem ſie die erſte Inſtanz für die Intendanten der Provinz bleiben, ausgenommen bei Wegnahme von Fahrzeugen durch die Kriegsſchiffe des Staats oder durch Caper, worüber das beſtehende Priſengericht fortwährend erkennen wird.

13. Bei Recurſen in der zweiten Appellation, in Nichtigkeitsfällen und wegen offenbarer Ungerechtigkeit werden die Kammern, wenn ſie den Appellationsprozeß rechtsförmig ausgeführt haben, die Acten mittelſt Berichts an den Staatsdirector einſenden.

14. Dieſer wird ſogleich mit Zuziehung ſeines Generalaſſeſſors eine Commiſſion von fünf Rechtsgelehrten ernennen, welche die Sache entſcheidet; dieſe Commiſſion wird nach vollbrachtem Geſchäft ſich wieder auflöſen, während ihrer Amtsverwaltung aber den Titel Excellenz bekommen.

15. Der Staatsdirector wird in jeder Provinzial-Hauptſtadt aus drei Rechtsgelehrten, welche die Kammer der Provinz vorſchlägt, einen zum Oberrichter beſtellen.

16. Sein Gehalt wird jährlich 1800 Peſos aus der Staatscaſſe betragen, frei von der halben Annata und andern Abzügen.

3. Kapitel.

Von der Rechtspflege.

1. Die Juſtizverwaltung wird dieſelben Grundſätze, den nämlichen Gang und dieſelbe Form befolgen, welche bisher nach Vorſchrift der Geſetze beobachtet worden ſind, und außerdem noch folgende Anordnungen.

2. Der Oberrichter der Provinz wird auf die Appellationen von den Entſcheidungen der ordentlichen Alcalden und der übrigen Juſtizbeamten in allen bürgerlichen Rechtsſachen, in welchen eine Partei appellirt hat, erkennen.

3 Der betheiligten Partei ſteht der höhere Recurs an die Kammern frei, ausgenommen in Sachen, deren Gegenſtand tauſend Peſos oder weniger beträgt, welche durch zwei gleichförmige Urtheile entſchieden und ausgemacht bleiben.

4. Eben ſo werden ſie auf die Appellation in Criminalſachen von jeder Art erkennen *), da alle diejenigen Sachen vor die Kammern gebracht werden, welche ihrer Natur und den Umſtänden nach, vermöge der Geſetze, die Beſtätigung oder das Gutachten (consulta) derſelben erfordern.

5. In ſolchen Sachen ſteht es den Parteien frei, mit Uebergehung des Provinzialgerichts ſich unmittelbar an die Kammern zu wenden.

6. Das Ordnungsgeſetz der Juſtizcommiſſion vom 20. April 1812 bleibt gänzlich aufgehoben, und die Gerichtsordnung des Verfahrens in peinlichen Sachen iſt wieder hergeſtellt.

7. In dieſen Rechtsfällen iſt es den Angeklagten erlaubt, einen Beiſtand zu ernennen, der bei ihren Ge-

---

*) Im Original ſteht conoceran; nach dem Zuſammenhange aber möchte man dafür conocera leſen.

ſtändniſſen und den Ausſagen der Zeugen zugegen ſey, ohne daß dem Advocaten und dem Procurator, die das Geſetz und der Gerichtsbrauch eingeführt haben, dadurch ihr Recht entzogen wird.

8. Dieſer Beiſtand wird darauf ſehen, daß der Actuarius oder Richter das Geſtändniß und die Ausſagen, ſo wie ſie wirklich gethan worden ſind, richtig und klar auffaſſe, ohne Aenderungen und Verwechſelungen, indem er dem Angeklagten in allem hilft, wo derſelbe aus Furcht, Mangel an Talent oder andern Urſachen ſich nicht ſelbſt deutlich ausdrücken kann.

9. Alle peinliche Sachen, welche bereits, ohne dieſe neue Vertheidigungsart, actenmäßig anhängig gemacht worden ſind, werden auch in dem folgenden Verfahren nach dem gemeinen Rechte fortgeſetzt werden.

10. Der Eid bleibt in allen Fällen und Sachen, wo die Geſetze ihn erfordern, ohne irgend eine Abänderung, wiederhergeſtellt, ausgenommen in dem Geſtändniſſe des Angeklagten, das ſeine eigene That oder Vergehung betrifft, wo er nicht verlangt werden kann.

11. Jede Anmaßung, Feſtungs-, Ruthen- und Verunungsſtrafen, ohne vorher bei den Kammern deßhalb banzfragen, zu vollziehen, bleibt durchaus unterſagt; und der Richter, welcher ſich in dieſem äußerſt wichtigen Punkte vergehen ſollte, fällt in eine Strafe von 2000 Peſos, und wird für immer unfähig zu einem richterlichen Amte.

12. Doch iſt davon der äußerſte Fall auszunehmen, wenn die Vollziehung des Strafurtheils, wegen Empörung des Volks oder ſonſt einer der öffentlichen Wohlfahrt drohenden Gefahr, nicht aufgeſchoben werden kann; indeß muß dennoch an die Kammern Bericht mit Beilegung der Acten erſtattet werden.

13. Jedes Urtheil in Criminalſachen muß, um rechtskräftig zu ſeyn, mit den ausdrücklichen Worten des Geſetzes ſelbſt ausgeſprochen werden, und die Nichtbeobachtung dieſer Vorſchrift wird als ein richterliches Vergehen an dem Richter mit Bezahlung der Koſten und Erſatz der verurſachten Schäden und Nachtheile beſtraft werden.

14. Doch ſollen hierdurch weder diejenigen Geſetze als aufgehoben angeſehen werden, welche nach Beſchaffenheit der bei einem Verbrechen vorhandenen Umſtände die Beſtrafung dem reiflichen Ermeſſen der Richter überlaſſen, noch iſt darum die Befolgung ſolcher Geſetze wieder anbefohlen, welche der Rechtsgebrauch bei den obern Gerichtshöfen als grauſam und unmenſchlich entweder abgeſchafft oder gemildert hat.

15. Keiner ſoll ohne wenigſtens halben Beweis oder ſehr ſtarke Anzeigen des Verbrechens, die durch vorgängigen ſummariſchen Prozeß erwieſen ſind, verhaftet werden.

16. Bis zum dritten Tage muß der Angeklagte die Urſache ſeiner Verhaftung erfahren; und wenn der Richter, der die Haft angeordnet hat, die Unterſuchung nicht fortführen darf, ſo wird er den Angeklagten mit dem erſten Verfahren ſeinem rechtmäßigen Richter übergeben.

17. Kein Angeklagter darf nach ſeinem Geſtändniſſe von der Berathung mit andern abgeſchnitten bleiben und niemals darf dieſer Zuſtand länger als zehn Tage dauern, ohne gültige Urſache, die im Prozeſſe ſelbſt gehörig erwieſen ſeyn muß; auch iſt das Hinderniß dem Angeklagten bekannt zu machen, und zwar aller drei Tage, wenn es von Dauer ſeyn ſollte.

18. Da die Gefängniſſe zur ſichern Aufbewahrung und nicht zur Beſtrafung der Angeklagten beſtimmt ſind, ſo wird jede Maßregel, die angeblich aus Vorſicht angewandt bloß dazu dient, abſichtlich ihnen wehe zu thun, von den Obertribunalen ſtreng gerügt und den Beſchädigten ein Erſatz nach richterlichem Ausſpruche geleiſtet werden.

19. Um einen Bewohner des Staats, wer er auch ſey, zu verhaften, ſein Vermögen in Beſchlag zu nehmen und ſeine Papiere zu unterſuchen, muß in dem Befehle ſein Name beſtimmt ausgedrückt ſtehen, oder die Merkmale ſeiner Perſon, nebſt dem Gegenſtande des zu vollziehenden Befehls.

20. Wird eine gerichtliche Beſchlagnehmung vollzogen, ſo muß ein genaues Verzeichniß in Gegenwart des Angeklagten abgefaßt werden, der es durch ſeine Unter-

ſchrift bekräftigt, und den man zu ſeiner Sicherheit eine glaubwürdige Abſchrift zuſtellt, worauf das Vermögen mit Vorwiſſen des bei der Sache gebrauchten Notarius, oder in deſſen Ermangelung mit Vorwiſſen des Richters ſelbſt und zweier Zeugen in Sicherheit gebracht wird

21. Wenn zur Zeit der Beſchlagnehmung zufällig kein Verzeichniß abgefaßt werden könnte, ſo werden die in Beſchlag genommenen Güter unter zwei Schlöſſer gelegt, wovon den einen Schlüſſel der Richter, den andern der Angeſchuldigte zu ſich nehmen wird; oder ginge dieß nicht an, ſo werden in ſeiner Gegenwart die Kaſten und Thüren der Wohnung oder des Hauſes verſchloſſen und verſiegelt, bei der erſten ſchicklichen Gelegenheit aber in ſeiner Gegenwart geöffnet, und das Inventarium aufgenommen.

22. Müßte die Beſchlagnehmung in Abweſenheit des Beſchuldigten vollzogen werden, ſo wird der Richter einen achtbaren Bürger, deſſen Vermögensumſtände bekannt ſind, ernennen, der dabei die Stelle des Abweſenden vertritt, und dem man eine ſeiner Bemühung angemeſſene Vergütung zuſichern wird; würde aber der Beſchuldigte durch Krankheit davon abgehalten, ſo wird er ſelbſt nach ſeinem Wunſche einen Sachwalter ernennen.

23. Ein Richter, oder der damit Beauftragte, welcher einen Bürger verhaftet (wofern dieß nicht auf friſcher That geſchieht), ohne die im 15. Art. gegebene Vorſchrift zu befolgen, wird abgeſetzt; auch wird derjenige, welcher in dem, was im Vorigen wegen der Beſchlagnehmung verordnet iſt, etwas verſieht, dem Betheiligten den dadurch verurſachten und von ihm erwieſenen Verluſt erſetzen.

24. Da das Vergleichsrecht aufgehoben iſt, ſo werden die Richter der erſten Inſtanz ehe ſie zu dem gerichtlichen Verfahren ſchreiten, die Parteien durch alle mögliche Mittel zu einem Vergleiche und zur Ausſöhnung zu bewegen ſuchen.

25. Die Gerichtsſchreiber (Notarien) werden den Parteien perſönlich die gerichtlichen Bekanntmachungen zuſtellen, und dieſe von ihnen unterſchreiben laſſen. Sollte Einer ſich deſſen weigern oder ſeinen Namen nicht ſchrei-

ben können, ſo wird ſtatt ſeiner ein Zeuge mit Bemerkung des Fehlenden dieß thun.

26. Wenn der Gerichtsſchreiber die Partei, welcher etwas bekannt gemacht werden ſoll, nicht zu Hauſe antrifft, ſo ſoll er ſie nochmals aufſuchen; trifft er ſie aber auch das dritte Mal nicht zu Hauſe, ſo wird er einen, von ihm unterzeichneten Anſchlag zurücklaſſen, welcher die Bekanntmachung oder den Befehl enthält; und wenn er die alſo geſchehene Vollziehung des gerichtlichen Auftrags, von zwei Zeugen beſcheinigt, in den Acten beigebracht hat, ſo wird dieß eben ſo gültig ſeyn, als wenn die Bekanntmachung perſönlich geſchehen wäre.

27. Irgend ein Verſehen der Gerichtsſchreiber in dieſem ſo wichtigen Geſchäfte wird von dem Richter der Sache nach der Wichtigkeit und den Umſtänden des Falls beſtraft werden.

4. Kapitel.

Von den Statthaltern in den Provinzen.

1. Die Statthalter = (Gobernadores) Intendanten und die Stellvertreter (Tenientes, Lieutenants) der Statthalter ſind der Ausübung der ordentlichen Civil = und Criminal = Jurisdiction zwiſchen den Parteien und von Amtswegen gänzlich enthoben, indem ſie die ganze geſammte Verwaltung in Hinſicht der Regierung, der Polizei, des Finanz = und des Kriegsweſens zu beſorgen haben.

2. In Anſehung ihrer und aller Uebrigen, die es betrifft, wird der Verwaltungscodex zu befolgen ſeyn, mit Ausnahme deſſen, was ſich auf die aufgehobene Oberfinanz-Junta bezieht, und was dem gegenwärtigen Verfaſſungsgeſetze entgegen iſt.

3. Die Statthalter-Intendanten und ihre Stellvertreter haben nicht mehr die Befugniß, welche ihnen der 15. Art. jenes Codex in Anſehung der Beſtätigungen und Aufhebung der Beſchlüſſe der Cabildos (Senate) ertheilt hat.

4. Dennoch, im Fall ſie mit Recht den Umſturz der öffentlichen Ordnung bei der Vollziehung jener Beſchlüſſe befürchten, können ſie dieſelben aufheben, unter ihrer

Verantwortlichkeit, wenn ſie nicht vor dem Oberdirector die Rechtmäßigkeit ihres Verfahrens darthun.

5. Alles, was im 2. Kap. des 3. Abſchn. dem Oberſtaatsdirector unterſagt worden iſt, erſtreckt ſich ebenfalls auf die Statthalter und deren Stellvertreter, in ſo weit es auf ihr Amt und ihren Geſchäftskreis anwendbar iſt.

6. Die Stelle eines Tenientaſſeſſors (ſtellvertretenden Beiſitzers) in den Intendanturen, welche in dem Verwaltungscodex errichtet war, bleibt aufgehoben, auf diejenigen aber, welche gegenwärtig dieſe Stellen bekleiden, ſoll von den Kammern bei Vorſchlägen zu anderweitigen Poſten Rückſicht genommen werden.

7. Für die Ausfertigungsſtube (Despacho) werden die Intendanten künftig einen Secretär nach eigener Wahl ernennen, doch muß er ein Rechtsgelehrter ſeyn, und er wird ebenfalls in allen im 1. Art. dieſes Kapitels bemerkten Verwaltungsgeſchäften von ihnen als Beiſitzer gebraucht werden. Die Ernennung iſt dem Director mitzutheilen, damit er das Amtsdiplom ausfertigen laſſe.

8. Sein Gehalt wird für jetzt in 1200 Peſos jährlich aus dem Staatsſchatze beſtehen, mit Einſchluß der im gedachten Codex zu Beſtreitung der Büreaukoſten beſtimmten 600 P.; jedoch frei von der halben Annata und andern Abzügen.

9. Keiner von den öffentlichen Beamten, die in den Kapiteln dieſes Abſchnits vorkommen, wird Sporteln oder andere Vortheile beziehen, ausgenommen die Canzlei- (Protocoll-) Gebühren (da ſie in Ermangelung eines Actuarius oder Canzleiſchreibers deſſen Stelle vertreten), und dieſe werden ſie nach der Taxe erheben.

V. Abſchnitt.

Von den Wahlen der öffentlichen Beamten, und von der Form ihrer Beſtallung.

1. Kapitel.

Von der Wahl der Statthalter = Intendanten, der Stellvertreter derſelben und der Subdelegirten in den Bezirken.

1. Die Statthalter = Intendanten, ihre Stellvertreter und die Subdelegirten werden von dem Oberſtaatsdirector nach deſſen Gutbefinden aus den Liſten der innerhalb oder außerhalb einer Provinz befindlichen wahlfähigen Perſonen ausgewählt, welche alle Senate (Cabildos) im erſten Monate ihrer Erwählung verfertigen und ihm zuſtellen werden.

2. Dieſe Liſten, welche durch den Druck bekannt gemacht werden, ſollen für jedes Amt nicht mehr als acht und nicht weniger als vier Perſonen enthalten.

3. Von den in einer Liſte enthaltenen können nicht mehr als zwei erwählt werden; es müßte denn ein dritter in der Liſte einer andern Provinz noch mit aufgeführt ſeyn.

4. Die Ernennungen der Subdelegirten in dem Ortsbezirken, die eine zahlreiche Bevölkerung, aber noch keinen Rath haben, ſollen nur einſtweilen und ſo lange gelten, bis in denſelben Municipalitäten errichtet werden.

5. Die Dauer dieſer Aemter iſt auf drei Jahre feſtgeſetzt, und die abgehenden Beamten ſind verpflichtet, Rechenſchaft abzulegen.

6. Der Gehalt der Statthalter in den Provinzen des gegenwärtigen freien Staatsgebiets wird 3000 Peſos, und der ihrer Stellvertreter 1200 Peſos betragen.

7. Jeder, der durch Umtriebe, Ränke, Beſtechung oder andere unerlaubte Mittel es dahin brächte, daß er zu den bezeichneten Stellen mit vorgeſchlagen würde, wird von dem Staatsdirector aus den Liſten geſtrichen, und für unfähig zu irgend einem Amte erklärt werden, ſobald ſeine Straffälligkeit hinlänglich erwieſen iſt.

8. In dieſelbe Strafe werden die Mitglieder der Cabildos (Capitularen) verfallen, welche bei Verfertigung der Wahlliſten auf eine oder die andere Art, wie im vorigen Art. bemerkt iſt, ſich vergehen.

2. Kapitel.

Die Wahlen der Cabildos.

1. Die Wahlen zu den Rathsſtellen werden volksmäßig in den Städten und Flecken, in welchen Stadträthe (Cabildos) errichtet ſind, vorgenommen, doch iſt die Berufung des Volks auf den Bezirk derſelben beſchränkt.

2. Gleichwohl können Bürger in der Nachbarſchaft und auf dem Lande, welche das Bürgerrecht ausüben, an dieſen Wahlen, wenn ſie wollen, Theil nehmen.

3. Jeder Stadt und jeder Flecken wird in vier Sectionen getheilt, und in jeder Section ſtimmen alle Bürger, die zu derſelben gehören, durch eine ihrer Volksmenge angemeſſene Zahl von Wahlmännern, in dem Verhältniſſe von 5000 Seelen auf jeden Wahlmann.

4. In den Städten und Flecken, deren Volksmenge zur Ernennung von fünf Wahlmännern nicht hinreicht, ſollen, die Zahl der Einwohner ſey ſo gering als ſie wolle, dennoch nothwendig gedachte fünf Wahlmänner ernannt werden, indem jeder Stimmberechtigte in ſeinem Viertel durch eben ſoviel andere Perſonen, die er wählt, zu jenem Behufe ſtimmen läßt.

5. Bei dieſer Wahl der Wahlmänner führt den Vorſitz ein Rathsmitglied (Capitular) nebſt zwei Alcalden (Richtern) der Stadtviertel und einem Notar, wenn es einen gibt, oder ſtatt deſſen zwei Einwohner als Zeugen; zum Wahltage iſt der 15. November beſtimmt.

6. Nach geſchehener Abſtimmung in den Sectionen werden ſämmtliche Stimmen derſelben in dem Rathsſaale vereinigt, und es wird daſelbſt von den nämlichen Schöppen und Aufſehern, welche den Vorſitz dabei geführt haben, ſo wie von dem Oberalcalden, die allgemeine Stimmenzählung öffentlich vorgenommen, woraus die durch Stimmenmehrheit ernannten Wahlmänner ſich ergeben.

7. Dieſe werden ſich darauf den 15. December in dem Rathsſaale verſammeln, um die Wahl für das nächſte Jahr vorzunehmen; nach deren Beendigung ſoll ſogleich die Bekanntmachung an die Erwählten erfolgen, damit ſie ſich zu ihrer Aufnahme am erſten Januar bereit halten, an welchem Tage ſie durch den abgehenden Rath eingeſetzt werden, wovon der Statthalter und der Staatsdirector die Anzeige erhalten.

8. Am zweiten Tage nach ſeinem Eintritte wird der Rath die Acalden der Viertel, die Polizeidiener (Hermandad) und die Dorfrichter erwählen, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Rechtspflege nach ihren verſchiedenen Amtspflichten in den Pfarreien und Landbezirken im ganzen Umfange des Rathsgebiets nöthig ſeyn ſollten.

9. Sie werden über dieſe Wahlen ein Protocoll führen; es ſollen aber die Wahlen auf die achtbarſten und unbeſcholtenſten Einwohner des Orts, welche ſchreiben und leſen können, fallen, und die Erwählten ſollen dem Statthalter der Provinz oder deſſen Stellvertreter mittelſt Berichts angezeigt werden.

10. Der Rath ſoll bei ſeinem Antritte wenigſtens einen Rechtsgelehrten zu ſeinem Beiſitzer ernennen, welcher zu der Corporation und den Gerichtsſtühlen der gewöhnlichen Alcaden gehört.

11. Der Rath wird die Beſoldung des Beiſitzers auf die Municipaleinkünfte anweiſen, wenn ſie nicht ſchon vorher angewieſen worden iſt; und ſollten jene nicht hinreichen, ſo wird er es dem Staatsdirector anzeigen, damit derſelbe das Nöthige verordne.

12. Bei größter Verantwortlichkeit ſollen die Statthalter-Intendanten, deren Stellvertreter und die bereits errichteten Stadträthe dem Congreſſe von allen Ortſchaften Nachricht geben, deren Volksmenge und andere ſchickliche Verhältniſſe die Errichtung neuer Stadträthe mit der Bezeichnung als Stadt (Ciudad) oder Flecken (Villa) rathſam machen.

3. Kapitel.

Form der Amts-Beſtallungen.

1. Alle öffentliche Beamte, die aus dem gelehrten Stande ſeyn müſſen, werden mit Ausnahme der Aſſeſſoren der Stadträthe und der Secretär-Aſſeſſoren der Intendanturen, von dem Staatsdirector aus drei von jeder Appellationskammer für ihren Diſtrict hierzu vorgeſchlagenen Perſonen ernannt. Die Reihe in der Zahl gibt keinen Vorzug bei der Ernennung.

2. Die Vorſchläge zu Militärſtellen von jedem Grade und jeder Art werden genau nach der Ordnung, dem Verhalten und den in dem allgemeinen Kriegsdienſtgeſetze (ordenanza general) beſtimmten Graden einzurichten ſeyn.

3. Die Stellen bei dem Finanzweſen, der Polizei, den Fabriken, Schiffswerften, der Hafenaufſicht und bei allen übrigen Verwaltungszweigen, ſie heißen wie ſie wollen, werden von dem Staatsdirector beſetzt, auf den Vorſchlag der verſchiedenen Vorgeſetzten nach der Stufe des Dienſtalters bei gleicher Geſchicklichkeit und Würdigkeit.

4. Der Vorſchlag wird von dem vorſchlagenden Vorgeſetzten in der Expeditions- oder Canzleiſtube des Faches, in welches die erledigte Stelle gehört, acht Tage vor der Abſendung an den Director bekannt gemacht, damit diejenigen, welche dadurch gekränkt wären, Rechtsmittel, welche ſie für ſchicklich halten, dagegen brauchen können.

5. Hätten ſie dazu einen gültigen Grund, ſo würden ſie an den Director appelliren, und dieſer würde ſummariſch entſcheiden, indem er entweder den gethanen Vorſchlag, wenn er ihn ſo fände, für gerecht erklärte und zur Ernennung ſchritte, oder ihn an die vorſchlagende Behörde zur Abänderung zurückſendete.

6. In der Ausfertigung der Beſtallung ſelbſt muß allezeit der Grund des Vorſchlags ausgedrückt ſeyn, außerdem wird weder bei der Rechnungsbehörde bei den ſie betreffenden Verwaltungskammern darauf Rückſicht genommen, noch dem, der auf eine andere Art ernannt worden iſt, die Beſoldung verabfolgt werden.

7. Die Oberſtellen (empleos gefes) in jedem Zweige oder in jeder Kammer der Verwaltung wird der Staatsdirector für ſich allein beſetzen; doch wird er bei ſeiner Wahl auf die unmittelbaren Nachfolger, wenn er vorher die nöthige Erkundigung eingezogen hat, Rückſicht nehmen, in ſo weit er dieß dem Beſten des öffentlichen Dienſtes und des Staates zuträglich findet, da er für die ſchlechte Wahl der gedachten Vorgeſetzten verantwortlich iſt.

8. Die Beſetzung jeder andern Stelle des Staatsdienſtes, welche von keinem Zweige, keiner Kammer oder keiner beſtimmten Folge der Dienſtſtufen abhängig iſt, wird ganz dem freien Willen des Oberdirectors überlaſſen ſeyn; er kann ſolche Stellen jedem Bürger ohne Unterſchied ertheilen, den Geſchicklichkeit und Talente dazu würdig machen.

9. Die Dauer jedes Amtes hängt von dem guten un regelmäßigen Verhalten des Angeſtellten ab.

4. Kapitel.

Von den Wahlen der Abgeordneten der Provinzen zu dem allgemeinen Congreſſe, und von der Form derſelben. Urverſammlungen. (Asambleas primarias).

1. Zum Behuf der Urverſammlungen, welche zur Erwählung der Abgeordneten der Provinzen gehalten werden ſollen, muß vorher nothwendig ein genaues Verzeichniß der Einwohner jedes Bezirks abgefaßt werden, wenn nicht eins, aus den letzten acht Jahren wenigſtens, ſchon vorhanden ſeyn ſollte, und zwar abgeſondert nach Städten, Flecken und Ortſchaften.

2. Die Urverſammlungen in den Städten und Flecken, wo ſich Gemeinderäthe befinden, werden in den vier Sectionen gehalten; in jeder werden den Vorſitz ein Mitglied des Gemeinderathes und zwei der achtbarſten Viertelsrichter mit Beihülfe eines Notars führen; ſind jene Beamten nicht in hinlänglicher Zahl vorhanden, ſo treten an die Stelle des Fehlenden zwei Zeugen.

3. In jeder Section werden die Stimmberechtigten ihre Stimme durch ſo viel Wahlmänner abgeben, als auf die ganze Einwohnerzahl, nach dem Verhältniſſe von einem Wahlmanne auf 5000 Seelen, kommen; enthielte jedoch eine Stadt oder ein Flecken nicht vier volle Sectionen, ſo wird die Abſtimmung bloß an einem Orte vorgenommen.

4. Auf dem Lande wird bei jeder Wahl das nämliche Verhältniß ſtatt haben; doch wird die Beſtimmungsart der Sectionen verſchieden ſeyn.

5. Jede Urverſammlung wird in verhältnißmäßige Sectionen ſich theilen, und jeder Bürger wird in derſelben einem Wahlmanne ſeine Stimme geben.

6. Der vornehmſte Richter in der Pfarrei und der Pfarrer nebſt drei achtbaren, von der Municipalität des Diſtricts ernannten, Einwohnern werden ſich in der Wohnung des erſtern verſammeln, und die Stimmen nach der Reihe, wie ſie abgegeben werden, einſammeln, welche ſie darauf ſogleich in ein kleines Käſtchen mit drei Schlüſſeln niederlegen, die der Richter, der Pfarrer und einer der ihnen zugegebenen Einwohner an ſich nehmen.

7. Die Stimme kann mündlich oder ſchriftlich, offen oder verſiegelt, nach dem Belieben des Stimmenden abgegeben werden, und in derſelben wird die Perſon, welche als Wahlmann an der Wahlverſammlung Theil haben ſoll, benannt.

8. Gleich nach Abgabe der Stimme, oder nachdem die mündlich gegebene auf einen Zettel geſchrieben worden iſt, ſoll ſich der Stimmende entfernen, und die Richter ſollen genau darauf halten, damit nicht Verwirrung und Zank entſtehen.

9. Wenn jemand während dieſer Handlung oder nachher Klage wegen Beſtechung oder Verführung erhübe, ſo ſoll ſogleich ohne Zeitverluſt der Beweis mündlich und ohne weitere Förmlichkeit vor den fünf Richtern der Section in Beiſeyn des Klägers und der Beklagten, geführt werden; iſt die Sache klar, ſo werden der Beſtochene und der Beſtechende auf immer der Stimm- und der Wahlfähigkeit für verluſtig erkärt; die Verläumder aber fallen

in dieſelbe Strafe und von dieſem Ausſpruche gilt keine Appellation.

10. Iſt die geſetzliche Friſt von zwei Tagen, binnen welchen die Annahme der Stimmen geſchehen ſeyn muß, vorüber; ſo werden die Acten dieſer Section geſchloſſen, und am folgenden Tage bringen der Alcalde und zwei der drei ihm zugegebenen Einwohner die verſchloſſene Kiſte in die Section der vollen Zahl (Seccion del numero), wo alsdann der Pfarrer ſeinen Schlüſſel an den abgibt, dem er zukommt.

11. Ein Bezirk von mehreren vereinigten Pfarreien, welche in ihrem Umfange 5000 Seelen enthalten, macht die Section der vollen Zahl.

12. Sollte es in dem Bezirke einer vollzähligen Section keinen Flecken geben, ſo wird die nächſte angrenzende Municipalität den Pfarrer bezeichnen, welcher der Vorſteher der Section ſeyn kann; doch wird ſie ihn vorzugsweiſe aus dem volkreichſten Orte wählen, und in Anſehung der gegen ihn etwa eintretenden Bedenklichkeiten entſcheiden.

13. Zu dem Vorſteher der vollzähligen Section werden die Kiſten der verhältnißmäßig abgetheilten Sectionen gebracht, und daſelbſt von dem Richter, dem Pfarrer und drei Gehülfen aus den rechtlichſten und unterrichteſten Männern in Empfang genommen, dieſe werden ſie öffnen, die Stimmen zählen, und die Mehrheit ausmitteln, ſolches alles aber öffentlich und in Gegenwart Aller, die dabei ſeyn wollen, vornehmen.

14. Derjenige, welcher aus der Stimmenmehrheit als Wahlmann hervorgeht, wird davon Nachricht erhalten, damit er ſich ſogleich an den Ort begebe, wo die Wahlverſammlung gehalten werden ſoll.

5. Kapitel.

Von den Wahlverſammlungen.

1. Die Wahlverſammlungen kommen in dem Rathhausſaale der Stadt oder des Fleckens, die eine Municipalität haben, zuſammen; und es haben ſich die Wahlmänner daſelbſt an dem, nach der Entfernung oder

den Umſtänden zu beſtimmenden Tage ohne Verzug einzufinden.

2. Der Statthalter = Intendant, deſſen Stellvertreter oder der Subdelegirte, welcher an der Spitze der Municipalität ſteht, wird bei der erſten Berathung der Wahlmänner den Vorſitz führen; dieſe wird die Ernennung eines Präſidenten aus ihrer Mitte treffen, der auf die Ordnung hält, und iſt derſelbe durch Stimmenmehrheit ernannt, ſo wird jener den Platz ihm überlaſſen, und ſich ſogleich entfernen.

3. Die Wahlverſammlung wird ihre Urkunden mit Hülfe des Gerichtsſchreibers der Municipalität abfaſſen; ſie kann vorgängig ebenfalls allein über alles beſchließen, was zur Erhaltung der guten Ordnung und zur Gültigkeit ihrer Wahl nöthig iſt, ohne ſich jedoch damit länger, als höchſtens 24 Stunden zu beſchäftigen.

4. Unmittelbar darauf wird ſie zur Wahl des oder der Abgeordneten zum Congreſſe ſchreiten, und dieſe Wahl ſoll für jetzt von der einfachen Stimmenmehrheit abhangen.

5. Ergäbe ſich im Fall der Verſchiedenheit der Stimmen und wenn jeder Abſtimmende bei der ſeinigen beharrte, nach dreimaliger Wiederholung der Abſtimmung, keine einfache Mehrheit, ſo würde alsdann unter denjenigen, welche gleiche Stimmen hätten, das Loos entſcheiden.

6 Keiner von den Wahlmännern kann ſich ſelbſt die Stimme geben, und bis zum dritten Tage muß unerläßlich die Wahl abgeſchloſſen und bekannt gemacht ſeyn, indem der Präſident der Wahlverſammlung dem Erwählten die Beſcheinigung, daß die Wahlurkunde von dem Gerichtsſchreiber vollzogen ſey, zufertigt.

7. Da die im 1. Art. des 4. Kap. angeordnete Volkszählung die Grundlage für die Zahl der Repräſentanten oder Abgeordneten zum allgemeinen Congreſſe ſeyn ſoll, ſo wird die Wahl ſo einzurichten ſeyn, daß auf jedes funfzehntauſend der Volksmenge ein Abgeordneter ernannt wird.

8. Wenn ſich bei der Ausmittelung dieſes Verhältniſſes einige Bruchzahlen fänden, ſo ſind folgende Regeln zu beobachten:

I. Sollte in einer für die Ernennung der Wahlmänner auszumittelnden vollzähligen Section ein Ueberſchuß von nicht mehr als 2500 Köpfen bleiben, ſo wird man bloß für einen Wahlmann abſtimmen; wenn aber der Bruchtheil einer Section jene Zahl überſtiege, ſo wird man für zwei Wahlmänner abſtimmen.

II. Wenn ſich in dem Bezirke der 15,000 Köpfe, die jeder Abgeordnete vertreten ſoll, ein Bruchtheil von mehr als 7500 Köpfen fände, ſo wird für dieſe in der Wahlverſammlung ein Abgeordneter gleich wie für die volle geſetzliche Zahl ernannt werden; wäre aber der Bruchtheil kleiner, ſo wird er keinen Repräſentanten erhalten, ſondern in der allgemeinen Vertretung der Provinz durch ihre Abgeordnete mitbegriffen ſeyn.

9. Die Verſammlung kann die Zahl ihrer Repräſentanten beim Congreſſe vermindern, indem ſie die nöthigen Vollmachten und Verhaltungsvorſchriften nur ſo vielen überträgt, als ſie hinreichend und den Verhältniſſen angemeſſen findet, wenn nämlich Mangel an Vermögen, um die Koſten dabei zu beſtreiten, Entfernung oder andere rechtmäßige Gründe ſie abhielten, die der Volksmenge entſprechende volle Zahl von Abgeordneten zu ernennen; doch müſſen in den Vollmachten die Urſachen einer ſolchen Verminderung genau angegeben ſeyn.

10. Kein Volksrepräſentant wird während der Ausübung ſeiner Vertretung ein Amt, ein Geſchäft oder einen Auftrag übernehmen; thäte er dieß, ſo wird er ſeinen Poſten als Repräſentant verlieren, es müßte ihn denn ſein Ortsbezirk dazu von neuem erwählen, in welchem Falle er das Amt durch einen Stellvertreter verſehen laſſen ſoll.

VI. Abſchnitt.

Von der Armee und der Flotte.

1. Kapitel.

Von dem Seeweſen und den alten Soldaten.

1. In allem, was auf die Seetruppen Bezug hat, wird man das letzte Geſetz für den Seedienſt ſo weit es

auf die gegenwärtige Lage des Staats anwendbar iſt, befolgen.

2. Da der Oberdirector die volle Militärgewalt in ihrem ganzen Umfange bei der Flotte, den Feldtruppen und den Milizen, die er befehligen ſoll, beſitzt, ſo wird er für die erſtere einen Commandanten ernennen, indem für das Heer gegenwärtig der Obergeneralſtab noch vorhanden iſt, welcher ebenfalls alle Milizen von jeder Art und Beſchaffenheit in ſeinem Geſchäftskreiſe umfaßt.

3. Die Verfügung des 3. Art. von den Grenzen der vollziehenden Gewalt wird gleichfalls gelten in Anſehung des Chefs des Obergeneralſtabs, und der Befehlshaber der Heere.

4. Es ſollen keine neuen Linienregimenter errichtet werden, ſo lange diejenigen, welche der Staat gegenwärtig unterhält, nicht vollzählig ſind.

5. Von allen überzähligen Officieren jeder Art, welche zu verſchiedenen Zeiten von der Regierung mit oder ohne Grund entlaſſen worden ſind, ſoll nach geſchehener Erörterung und Entſcheidung, was bei dem einen oder dem andern zu bemerken ſey, wenn ſie ſich noch für dienſtfähig ausgeben, ein nach Claſſen geordnetes Verzeichniß entworfen werden, damit ſie in die offnen Stellen bei den Regimentern wieder eintreten, inwiefern daraus für die wirklich Dienſtthuenden kein Nachtheil entſteht, oder in andre Stellen, die für die Umſtände der einzelnen ſich eignen.

6. Wenn die im vorigen Artikel Begriffenen gegenwärtig den ganzen, halben oder dritten Sold genöſſen, ſo wird der Staatsdirector von dem Finanzbeamten im ganzen Lande einen allgemeinen Bericht darüber verlangen, nebſt den zu ſeiner Beſtätigung zurückzuſendenden Anweiſungen, damit er dieſe nach dem, was ſich aus den im vorigen Kapitel enthalten Beſtimmungen ergeben hat, abändern kann.

7. Vor der vollſtändigen Berichtigung dieſes Geſchäfts wird kein Beſoldungsſchein ausgefertigt werden, ausgenommen für die, welche auf der wirklichen Rangliſte der Regimenter ſtehen, nach dem dienſtgeſetzmäßigen Vorſchlage ihrer Befehlshaber, und auf die beſtimmte Anord-

nung des Obergeneralſtabs, dem auch die Liſte, von welcher im 5. Art. geſprochen worden iſt, zugeſandt werden muß, damit er die Zahl der Angeſtellten und der Verabſchiedeten ſogleich überſehen kann.

8. Für jetzt und bis zur endlichen geſetzlichen Einrichtung des Heerweſens, welche nach Vorſchrift dieſes Verfaſſungsgeſetzes erſcheinen ſoll, beſteht anſtatt der alten Kriegscommiſſion das Kriegstribunal noch in ſeiner gegenwärtigen Gerichtsordnung, mit der ausdrücklichen Anordnung, daß der Vertheidiger der Angeklagten perſönlich bei dem Hauptverhöre zugegen ſeyn ſoll.

9. Da der Artikel in erwähnter Gerichtsordnung, welcher den Ausreißer ſchon im erſten Falle dieſes Verbrechens mit dem Tode beſtraft wiſſen will, aufgehoben iſt, ſo werden künftig die Vorſchriften des Dienſtgeſetzes und die darin auf die verſchiedenen Fälle des Ausreißens geſetzten Strafen gelten.

10. In dem ganzen Umfange des Staats ſoll der Befehl vom 30. Jan. 1814 in Anſehung der Auslieferung der Ausreißer in Kraft geſetzt werden.

11. Jede Nachläſſigkeit, wenn man es an der kräftigen und ununterbrochenen Wachſamkeit, die Ausreißer aufzugreifen, fehlen läßt, ſoll einer der erſten Punkte obrigkeitlicher Verantwortlichkeit ſeyn, und es ſind deßhalb die Intendanten und deren Stellvertreter auf eine angemeſſene Art zu beſtrafen.

12. Wird eine ihrerſeits hierin verſchuldete Nachläſſigkeit erwieſen, noch ehe die Zeit ihrer Amtsführung verfloſſen iſt, ſo ſollen ſie vom Staatsdirector ohne Nachſicht und Schonung abgeſetzt werden.

13. Die Alcalden der Sicherheitspolizei (Hermandad) und die Dorfſchulzen verfallen bei dem erſten Vergehen dieſer Art in eine Geldſtrafe von hundert Peſos zum Beſten der Werbungscaſſe, und werden bei wiederholter Vernachläſſigung ihrer Pflicht abgeſetzt.

14. Der Soldat, welcher einen Ausreißer angeben wird, ſoll nach deſſen Ergreifung ſogleich ein Geſchenk von zehn Peſos erhalten.

15. Es ſollen den Soldaten von den Unterofficieren ihrer Compagnie unter den Strafgeſetzen, die Kriegszucht

betreffend, vorzüglich der 26. bis mit dem 43. Art. im 10. Tit. 8. Abſchn. öfter vorgeleſen werden.

16. Da dieſes Geſetz größtentheils durch ſpätern Befehle abgeändert worden iſt, ſo ſoll in möglichſter Kürze ein neues gehörig abgefaßt werden, durch eine aus drei Mitgliedern beſtehende Kriegscommiſſion, die der Staats-director ernennt, und zu welcher auch der Generalkriegs-aſſeſſor gehört; das entworfene Geſetz aber ſoll dem Congreſſe zur Beſtätigung vorgelegt werden.

17. Gleichergeſtalt ſoll der Director eine andere Commiſſion von fünf der unterrichtetſten und erfahrenſten Militärperſonen ernennen, damit ſie einen allgemeinen Plan für das ganze Heerweſen des Staats ausarbeiten, welcher die alten Truppen, die Landwehr und die Bürgermiliz umfaßt.

18. Noch wird er eine Commiſſion von ſo viel Mitgliedern, als ihm gut dünkt, ernennen, um einen allgemeinen Verwaltungsplan für das Seeweſen nach allen Zweigen deſſelben zu entwerfen, um Geſetze für den Kaperkrieg abzufaſſen, und Vorſchläge zur beſſern Einrichtung der Seehäfen, ſo wie der Schifffahrts- und der mathematiſchen Schulen einzureichen, die ſämmtlich dem Congreſſe zur Genehmigung vorzulegen ſind.

19. Endlich wird er in der Hauptſtadt eine Akademie gründen, und die Lehrer an derſelben ernennen, welche die Cadetten der Infanterie- und Cavallerieregimenter nach einem von dem Obergeneralſtabe verfaßten und vom Oberdirector genehmigten Plane unterweiſen.

2. Kapitel.

Von der Landwehr (der Nationalmiliz).

1. Jeder in Amerika geborene Einwohner des Staats, jeder Fremde, der in den Bürgerverſammlungen das Stimmrecht hat, jeder europäiſche Spanier, dem das Bürgerrecht ertheilt worden iſt, und jeder freie Afrikaner oder farbige Menſch, alle Bewohner der Städte, Flecken, Dörfer und Höfe ſind vom 15. bis zum 60. Jahre, wenn ſie die Stärke dazu haben, Soldaten des Staats, und die

erklärte Freiheit und Unabhängigkeit deſſelben zu verthei- digen verpflichtet.

2. Aus der Maſſe aller dieſer Einwohner ſoll ſo- gleich in möglichſter Kürze in allen Provinzen von den Statthalter-Intendanten und deren Stellvertretern ein regelmäßiges Nationalheer von Fußvolk und Reiterei, nach den Verhältniſſen der Provinz, und nach der vom Staats- director feſtgeſetzten Truppenzahl, gebildet werden, abge- theilt in Regimenter, Bataillone, Schwadrone und Com- pagnien, nach Vorſchrift des für die Provinzialmilizen d. 14 Januar 1801 gegebenen Dienſtgeſetzes mit deſſen nöthig befundenen Abänderungen und Zuſätzen der Director dem Obergeneralſtab bekannt macht.

3. Der Statthalter-Intendant, deſſen Stellvertreter oder Bevollmächtigter wird in der Regel in ſeinem Be- zirke während ſeiner Amtsführung die regelmäßige Na- tionalmiliz befehligen, und über die Beſetzung der Offi- cierſtellen ſeine Vorſchläge an den Staatsdirector einge- ben, damit der Obergeneralſtab das Nöthige beſorge. Eben ſo wird im Departement Buenos-Ayres der Statthalter die Nationalmiliz befehligen, wenn er eine Militärperſon iſt; wär' er dieß nicht, ſo wird der Obercommandant der Truppen dieſen Befehl übernehmen.

4. Bei der Nationalmiliz ſollen alle diejenigen an- geſtellt werden, welche ſeit dem Tage der Erſcheinung des genannten Dienſtgeſetzes von der Provinzialmiliz entlaſſen worden ſind, ſie mögen Amerikaner ſeyn, oder europäiſche Spanier, die das Bürgerrecht haben.

5. Es gehört zu den weſentlichſten Pflichten der Statthalter und deren Stellvertreter oder Bevollmächtigten, bei dem unter ihrem Befehl ſtehenden Corps der regelmä- ßigen Nationalmiliz auf Erhaltung der guten Ordnung und Mannszucht in und außer dem Dienſte zu ſehen.

6. Die Hauptbeſtimmung dieſer Miliz wird ſeyn, zum Schutze des Staats mitzuwirken, ſo wie zur Unter- ſtützung und Ergänzung der Linientruppen, da, wo es nöthig iſt.

7. Muß in einem dringenden Falle ein Theil dieſer Miliz zur Ergänzung des Heeres genommen werden, ſo ſollen die genannten Befehlshaber dazu die tauglichen

Leute, welche durch keine gültigen Hinderniſſe davon befreit ſind, auswählen und ſogleich für den dadurch nothwendig gewordenen Erſatz Sorge tragen, damit die unter ihrem Befehl ſtehende Nationallandwehr ſtets vollzählig bleibe.

3. Kapitel.

Von den Bürgermilizen.

1. Aus den Bewohnern der Städte, Flecken und Dörfer, innerhalb ihres Bezirks, wird eine Bürgermiliz, in Regimenter, Bataillone und Compagnien vertheilt, errichtet werden.

2. Dieſe Miliz wird bloß und allein aus ſolchen Einwohnern beſtehen, welche eine Rente oder Eigenthum von wenigſtens 1000 Peſos Werth beſitzen, ſo wie aus den Eigenthümern eines offenen Gewölbes, und aus allen, die eine Kunſt oder öffentliches Gewerbe treiben.

3. In dem Departement Buenos-Ayres wird die Bürgermiliz unter dem Stadtrathe ſtehen, jedoch zugleich dem höheren Befehl des Staatsdirectors untergeben ſeyn, in Gemäßheit des 11. Art. des 3. Abſchn. und des 2. Art. des erſten Kap. des 6. Abſchn.

4. In den übrigen Ortſchaften wird die Municipalität die Milizen, welche ſie aufſtellen kann, befehligen; jedoch unbeſchadet der amtlichen Mitwirkung des Statthalters und ſeines Stellvertreters oder Bevollmächtigten.

5. Die Officiere bis mit dem Capitän wird der Staatsdirector nach dem Vorſchlage der Befehshaber der von den Stadträthen, unter Leitung des Obergeneralſtabs, errichteten Regimenter ernennen; die Stabsofficiere jedoch wird die Municipalität für ſich allein vorſchlagen.

6. Damit weder die ordentliche Rechtspflege aufhöre, thätig zu ſeyn, noch die Militärgerichte ohne Noth überhäuft werden, ſo ſollen bloß die alten Soldaten, welche als Befehlshaber, Sergeanten oder als Inſtructionscorporale in dieſer Miliz angeſtellt ſind, ihren beſondern Gerichtsſtand behalten.

7. Dieſe Bürgermiliz iſt hauptſächlich beſtimmt zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe in den Ortſchaften, zum Beiſtand der öffentlichen Rechtspflege und zur Vertheidigung des Vaterlandes.

8. Kein alter Soldat und keiner, der zur National- oder Bürgermiliz gehört, darf ſeine Waffen, die ihm als Seiten- und Schießgewehr zur Vertheidigung des Vaterlandes und zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung anvertraut ſind, außerhalb des Dienſtes gegen die Einwohner brauchen.

9. Wer ſich ihrer auf dieſe Weiſe gegen irgend einen Bewohner des Landes bedienen ſollte, der wird binnen drei Tagen von dem ordentlichen Richter gerichtet und beſtraft werden, damit Staat und Volk, denen die perſönliche Sicherheit der Einzelnen über alles wichtig iſt, eine öffentliche Genugthuung erhalten.

VII. Abſchnitt.

Von der perſönlichen Sicherheit und von der Freiheit der Preſſe.

1. Kapitel.

Von der perſönlichen Sicherheit.

1. Alle Privathandlungen der Menſchen, welche auf keine Art die öffentliche Ordnung ſtören oder einem dritten Nachtheil bringen, ſind Gott allein zu richten vorbehalten, und ſtehen nicht unter der Obrigkeit.

2. Kein Bewohner des Staats wird verbunden ſeyn, etwas zu thun, was nicht der klare Ausſpruch des Geſetzes ausdrücklich befiehlt, noch etwas zu unterlaſſen, was nicht daſſelbe eben ſo beſtimmt verbietet.

3. Ein Verbrechen entſteht bloß durch die Verletzung des Geſetzes; und dieſes ſetzt ſeine ganze Befolgung und Gültigkeit voraus, da es ohne dieſes Erforderniß als kraftlos zu betrachten iſt.

4. Kein Bewohner des Staats kann ohne vorgängige Prozeßform und geſetzmäßiges Urtheil beſtraft, noch verbannt werden.

5. Alle Befehle und Beſcheide, welche irgend eine Behörde mittelſt rechtmäßigen Gebrauchs ihrer Gewalt

zur Erhaltung der guten Ordnung, oder zur Beſorgung ihrer Amtsgeſchäfte erläßt, müſſen ſchriftlich ausgefertigt ſeyn.

6. Ausgenommen ſind die Befehle, welche das Heer oder die Einzelnen in demſelben betreffen, und zwar in Dienſtſachen, in welchen das Dienſtgeſetz der vereinigten Provinzen zu befolgen iſt.

7. Jeder Bürger darf in ſeinem Hauſe Pulver, Seiten- und Schießgewehr haben zur Vertheidigung ſeiner Perſon und ſeines Eigenthums in dringenden Fällen, in welchen er die Macht und den Schutz der Obrigkeit nicht zu Hülfe rufen kann.

8. Die Regierung darf dieſelben nicht einfordern, außer nach ihrem wahren Werthe, und wenn ſie zur Vertheidigung des Staats nothwendig ſind.

9. Die Wohnung eines Bürgers iſt ein Heiligthum, welches, ohne ein Verbrechen zu begehen, nicht verletzt werden darf; ſie kann bloß dann, wenn der Aufforderung des Richters Widerſtand geleiſtet wird, mit Gewalt eröffnet werden.

10. Dieß darf aber nur mit der ſchuldigen Schonung vollzogen werden, und im Beiſeyn des Richters ſelbſt; im Fall aber dieſen eine wichtige Urſache daran verhinderte, ſo wird er einem Andern dazu die Vollmacht ſchriftlich und mit den nöthigen Beſtimmungen ertheilen, auch eine Abſchrift davon dem zur Haft gebrachten zugeſtehen, ſo wie dem Hauseigenthümer, wenn dieſer ſie verlangen ſollte.

11. Kein Bürger darf ſich ſeiner perſönlichen Verhaftung oder dem auf ſeine Güter gelegten Beſchlag, wenn der rechtmäßige Richter es verordnet hat, widerſetzen; doch hat er das Recht, ſich auf die, in gegenwärtigem Geſetz im 3. Kap. des 4. Abſch. enthaltenen Beſtimmungen, die perſönliche Sicherheit betreffend, zu berufen, und gegen den Richter oder deſſen Bevollmächtigten wegen Verletzung derſelben zu klagen und ihn deßhalb verantwortlich zu machen.

12. Jedermann hat die Freiheit, in dem Gebiete des Staats zu bleiben, oder daſſelbe zu verlaſſen, ſobald er

nicht dadurch die Sicherheit des Landes gefährdet oder ſonſt dem öffentlichen Wohle einen Nachtheil verurſacht.

13. Die vorhergehenden Beſtimmungen, die perſönliche Sicherheit betreffend, können nie außer Kraft geſetzt werden.

14. Wenn bei einem unerwarteten und außerordentlichem Ereigniſſe, das die öffentliche Ruhe oder Sicherheit des Vaterlandes in Gefahr brächte, nicht alles, was hier vorgeſchrieben iſt, befolgt werden könnte, ſo ſollen die Behörden, welche ſich in dieſer traurigen Nothwendigkeit ſehen, von ihrem Verhalten an den Congreß Bericht erſtatten, der die Beweggründe der Beſchränkung und die Dauer derſelben unterſuchen wird.

2. Kapitel.

Von der Preßfreiheit.

1. Das am 26. Oct. 1811 gegebene Geſetz der Preßfreiheit ſoll in Kraft bleiben, am Schluſſe dieſen Artikeln beigefügt, und wie ein Theil dieſes Kapitels angeſehen werden.

2. Um den Gebrauch dieſer Freiheit zu erleichtern, wird hierdurch erklärt, daß jedermann, er ſey ein eingeborner oder Fremder, ungehindert öffentliche Druckereien in jeder Stadt oder jedem Flecken (villa) der Republik anlegen darf, unter der einzigen Bedingung, daß vorher dem Statthalter der Provinz, ſeinem Stellvertreter und der Municipalität des Orts davon Anzeige geſchehe, und daß alle Druckſchriften den Namen des Druckers und des Druckorts enthalten.

3. Die Polizeiaufſeher werden mit beſonderm Eifer darauf Acht geben, daß in den Zeitſchriften und öffentlichen Blättern die größte Mäßigung und aller Anſtand beobachtet, mithin weder die den Obrigkeiten, noch die dem Publicum und die jedem Einzelnen ſchuldige Achtung dadurch verletzt werde.

4. In dem Falle, daß einer von den Zeitungsſchreibern gegen dieſe nothwendigen Pflichten ſich verginge, ſo ſollen es genannte Aufſeher, unbeſchadet des Rechts des Beleidigten, dem Tribunal der Preßfreiheit anzeigen, wel=

ches die Handlung mit pflichtmäßiger Gewiſſenhaftigkeit zu unterſuchen hat.

Geſetz der Preßfreiheit
vom 25. October 1811.

1. Jeder Menſch darf ſeine Gedanken frei und ohne vorgängige Cenſur öffentlich bekannt machen. Die dieſer Freiheit entgegenſtehenden Verfügungen ſind ungültig.

2. Der Mißbrauch dieſer Freiheit iſt ein Verbrechen. Werden dadurch die Rechte einzelner verletzt, ſo kommt den Betheiligten die Befugniß zu, dagegen zu klagen; wird aber dadurch die öffentliche Ruhe, die Erhaltung der katholiſchen Religion oder die Verfaſſung des Staats gefährdet, ſo darf jeder Bürger als Ankläger auftreten. Die Obrigkeiten werden nach den Geſetzen die Strafe beſtimmen.

3. Um jeder Willkühr in der Bezeichnung und in der Würdigung des Grades dieſer Vergehungen vorzubeugen, ſoll eine Junta von neun Mitgliedern unter dem Namen: Beſchützerin der Preßfreiheit, errichtet werden. Zu dieſem Zwecke wird der Rath (Cabildo) eine Liſte von funfzig achtbaren Bürgern, die bei der Regierungsverwaltung nicht angeſtellt ſind, vorlegen, aus welchen durch Stimmenmehrheit die Wahl getroffen wird. Außer zwei achtbaren von der Municipalität zu Wählern ernannten Bürgern, ſollen noch als geborene Wähler der geiſtliche Prälat, der älteſte Alcalde, der Procurator-Syndicus und der Kammerfiscal, dieſe Wahl beſorgen. Der Gerichtsſchreiber des Orts wird die Wahlurkunde ausfertigen und den Erwählten ohne Zeitverluſt die Pflichtſcheine zuſtellen.

4. Die Vollmachten dieſer ſchützenden Behörde beſchränken ſich auf die Entſcheidung des Thatbeſtandes, ob die Druckſchrift ein ſtraffälliges Vergehen enthält, oder nicht. Nach dieſer Entſcheidung gehört die Beſtrafung des Vergehens vor die Gerichte. Die Ausübung ihres Amts ſoll ein Jahr nach ihrer Ernennung aufhören und ſodann eine neue Wahl vorgenommen werden.

5. Der dritte Theil der Stimmen reicht hin zu einem günſtigen Urtheil für den Angeklagten.

6. Wenn einer von den Betheiligten appellirt, ſo wird die Junta protectora neun andere aus den ein und vierzig *) übrigen Perſonen der zur Wahl vorgelegten Liſte durch das Loos beſtimmen. Dieſe werden die Sache noch einmal unterſuchen und ihre Beſcheide werden, jedoch mit derſelben Beſtimmung zu Gunſten des Angeklagten, unwiderruflich ſeyn. In Fällen gegründeter Verwerfung des einen oder des andern Mitglieds ſollen die verworfenen auf die nämliche Art durch andere erſetzt werden.

7. Ein ähnliches Verfahren ſoll in den Provinzial-Hauptſtädten beobachtet werden, wo jedoch an die Stelle des Vorſtehers des Handelsgerichts ein Deputirter des Handelsſtandes und an die des Kammerfiscals der Promotor- **) Fiscal tritt.

8. Schriften, welche die Religion betreffen, können nicht ohne vorgängige Cenſur des Geiſtlichen gedruckt werden. Im Fall eines Widerſpruchs ſoll die Schrift von demſelben Geiſtlichen in Verbindung mit vier Mitgliedern der Junta protectora von neuem durchgeſehen werden, und die Mehrheit der Stimmen unwiderruflich entſcheiden.

9. Die Verfaſſer ſind für ihre Schriften verantwortlich, oder wenn ſie nicht zu entdecken ſind, die Drucker.

10. Dieſes Geſetz ſoll, bis der Congreß ein neues giebt, befolgt werden.

Letztes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

I. Das am 22. December 1812 für die Hauptſtadt Buenos-Ayres und deren umliegenden Bezirk gegebene

---

*) Im Originale ſteht quarenta y nueve, was nach dem Zuſammenhange ein Schreibefehler ſeyn muß.
D. Ueberſ.

**) Bei einigen Tribunalen wird der Fiscal Promotor genannt.
D. Ueberſ.

Polizeigeſetz wird für jetzt noch unter folgenden Beſchränkungen in Kraft bleiben. — Die Geſchäfte eines Polizeiaufſehers werden, wie bisher, mit der Oberaufſicht der Regierung dieſer Provinz vereinigt bleiben. — Für jetzt werden noch die drei Commiſſionäre in ihren Amtsverrichtungen und den jedem in ſeinen Verwaltungsfache zugetheilten Geſchäftszweigen unter der Aufſicht des Intendanten fortbeſtehen; und es wird unter ihnen kein anderer Verzug ſtatt finden, als der ihres Amtsbeſitzes. Außer der Beſoldung, die ſie beziehen, iſt ihnen jede Art von Sporteln oder Nebenvortheilen für irgend eine Art von Mühwaltung, die ſie in ihrer Eigenſchaft als Commiſſäre verrichten, zu erheben unterſagt. — Der Intendant darf kein Werk unternehmen, daß der Verwaltung Ausgaben verurſacht, ohne vorher den Rath und die drei Commiſſäre befragt und hiernächſt die Genehmigung des Oberdirectors erhalten zu haben. Jede Zahlungsanweiſung, welche die in gedachtem Geſetz beſtimmte Ordnung überſchreitet, wird in der Schatzkammer nicht als gültig anerkannt, wenn ſie nicht von dem Oberdirector genehmigt worden iſt; und der Schatz-Zahlmeiſter wird für den Erſatz ſtehen müſſen, wenn er etwas gegen die Vorſchrift dieſes Artikels ausgezahlt haben ſollte. — Der 3. 4. und 5. Art. welche für dieſen Verwaltungszweig die Stellen eines Beiſitzers, Thürſtehers und Gerichtsſchreibers errichtet hatten, bleiben aufgehoben, indem die Geſchäfte des letztern der Gerichtsſchreiber der Regierung übernimmt. Der 8. 10. und 14. Art. werden nur in ſo weit in Kraft bleiben, als ſie mit der perſönlichen Sicherheit der Preßfreiheit und den übrigen geſetzlich anerkannten Rechten des Menſchen vereinbar ſind. -- Der 41. Art. des Umlaufs, die Amtsführung der Alcalden der Stadtviertel betreffend, wird bloß theilweiſe da, wo er mit dem vorigen Kapitel über die Preßfreiheit übereinſtimmt, zu befolgen ſeyn. — Alle Veränderungen und abweichende Beſtimmungen, welche im Widerſpruche mit dem angeführten Polizeigeſetze und mit den Verfügungen der vorläufigen Verordnung vom 5. Mai 1815 in dem 1. Art. des letzten Kapitels der allgemeinen Verfügungen gemacht worden ſeyn ſollten, ſollen ſogleich aufgehoben

werden, ſo wie die am Schluſſe errichtete Stelle eines vierten Commiſſärs eingezogen bleibt.

II. Die Municipalitäten der übrigen Städte und Flecken der Republik werden aus den fähigſten und für das öffentliche Wohl am eifrigſten geſinnten Bürgern eine Commiſſion errichten, welche mit ſteter Rückſicht auf die angeführte Polizeiordnung der Hauptſtadt oder auf andere, eine den beſondern Ortsverhältniſſen angemeſſene entwerfen, die ſie an den Congreß zur Genehmigung einſchicken.

III. Die gerichtliche Beſtellung von Bürgen, welche die Verwalter der Staatseinkünfte und die Staatsbeamten jeder Claſſe, die ſchon bisher, je nach der Wichtigkeit und der Beſchaffenheit ihres beſondern Berufsgeſchäfts dazu verpflichtet waren, zu ſtellen haben, bleibt in ihrer geſetzmäßigen Form von neuem beibehalten. Kraft dieſes werden alſo alle, die gegenwärtig ein Amt bekleiden, das ſeiner Natur nach der Bürgſchaftleiſtung unterliegt, dieſelbe binnen zwei Monaten vom Tage dieſes Geſetzes an gerechnet, unausbleiblich beſtellen; hierauf haben der Oberdirector und die Intendanten genau zu ſehen, und zwar ſo, daß vier Bürgen, jeder zu dem vierten Theile, geſtellt werden müſſen.

IV. Den Finanz- und Zollbeamten bleibt die Zwangsgerichtsbarkeit in Anſehung der Eintreibung und Erhebung der ſichern und erwieſenen Schulden zum Beſten der Staatscaſſe aufs neue zugeſtanden.

V. Die Geſetze und Beſchlüſſe, welche die letzte Volksverſammlung in Anſehung der öffentlichen Religionsbekenntniſſe erlaſſen hat, bleiben aufgehoben.

VI. Steuern, welche einer Provinz zu ihrem beſondern Nutzen aufgelegt worden ſind, können nicht auf eine andere übergetragen werden.

VII. Alle Provinzen der Union, ſo wie jede Stadt und jeder Flecken, die eine Municipalität haben, können, ohne beſonderer Erlaubniß zu bedürfen, und auf bloße dem Director gemachte Anzeige davon, alle Anſtalten errichten, von denen ſie glauben, daß ſie ihnen Nutzen bringen, und daß ſie ihren Gewerbfleiß, Wohlſtand, Künſte und Wiſ-

ſenſchaften befördern, ohne dem Staatseinkommen Nachtheil zu bringen.

VIII. Alle diejenigen, welche ein Bürgerdiplom beſitzen, das nicht unmittelbar von der letzten allgemeinen conſtituirenden Volksverſammlung, von dem jetzigen Congreſſe oder von dem gegenwärtigen Oberdirector, kraft des Beſchluſſes vom 29. Auguſt, ausgefertigt worden iſt, ſollen daſſelbe dem letzteren zur Bekräftigung, wenn ſie anders derſelben werth ſind, vorlegen; ohne dieſes Erforderniß wird daſſelbe ungültig ſeyn.

IX. Jeder öffentliche Regierungsbeamte, mit Einſchluß des Oberdirectors der Republik und ſeiner Secretäre, wird nach Ablauf der Zeit ſeiner Amtsführung gerichtlich Rechenſchaft abzulegen ſchuldig ſeyn; der Director und ſeine Secretäre vor dem Congreſſe und die übrigen Beamten vor Richtern, welche jener ernennt. Dieſer gerichtlichen Unterſuchung ſind die abgegangenen Staatsdiener vier Monate lang verantwortlich; nach Ablauf derſelben bleiben ſie davon befreit.

X. Gegenwärtiges Ordnungsgeſetz wird im ganzen Umfange des Staats anfangen in Kraft zu treten von ſeiner Bekanntmachung an; der Oberdirector wird anordnen, daß dieſe auf die ſchickliche Weiſe erfolge; und es bleiben dadurch aufgehoben die in demſelben nicht enthaltenen Artikel der vorläufigen von der geſetzgebenden Junta erlaſſenen Staatsordnung; ſo wie ohne Kraft die früheren Verordnungen, Geſetze und Beſcheide in allem, worin ſie den Verfügungen des gegenwärtigen Geſetzes widerſprechen.

Genehmigt und bekräftigt durch den ſouveränen Congreß, beſiegelt mit dem vorläufigen Staatsſiegel, unterzeichnet von dem durch die Reihe beſtimmten Präſidenten, und mitunterſchrieben von ſeinem Secretär, zu Buenos-Ayres, den dritten December, Eintauſend, achthundert und ſiebzehn.

Pedro Leon Gallo, Präſident.

Dr. Joſé Eugenio de Elias,
Secretär.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die spanische Constitution der Cortes und die provisorische Constitution der vereinigten Provinzen von Süd-Amerika

Leipzig 1820

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.Coll.leg.o.6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11708667-7